MARKT
FEUCHT

NÜRNBERGER
LAND

BEGRÜNDUNG
ZUR FORTSCHREIBUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS FEUCHT

- FESTSTELLUNG –

FASSUNG VOM: 09.12.2019

VOGELSANG

Planungsbüro Vogelsang
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 480773-11
Fax: 0911 / 480773-17
nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de

Landschaftsplanung Klebe

Landschaftsplanung Klebe
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 331996
Fax: 0911 / 331968
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Grundlagen 6

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung 7

2. Gesetzliche Vorgaben und Rechtswirkung 7

2.1. Aufgabe und Inhalt eines Flächennutzungs- und Landschaftsplans 8

2.1.1. Darstellungen 8
2.1.2. Kennzeichnungen 8
2.1.3. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke 9

2.2. Zielvorgaben des Baugesetzbuches 9

2.3. Zielvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes 9

2.4. Verfahren 10

2.5. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / anerkannte Vereine und Verbände sowie Nachbargemeinden 11

3. Übergeordnete Vorgaben und bestehendes Planungsrecht 11

3.1. Planungshierarchie 11

3.2. Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Nürnberg .. 12

3.2.1. Raumstruktur und Zentrale Orte 13
3.2.2. Siedlungsstruktur 14
3.2.3. Verkehr 16
3.2.4. Wirtschaft 17
3.2.5. Energieversorgung 18
3.2.6. Freiraumstruktur 18
3.2.7. Soziale und kulturelle Infrastruktur 21
3.2.8. Land- und Forstwirtschaft 21

3.3. Rahmenpläne und Fachplanungen 23

3.3.1. Bestehende Schutzgebiete für Natur und Landschaft 23
3.3.2. Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Nürnberger Land 24
3.3.3. Wasserschutzgebiete 27
3.3.4. Überschwemmungsgebiete und wassersensible Bereiche 27
3.3.5. Waldfunktionsplan 28

3.4. Rechtskräftige Bebauungspläne 29

II. Bestandsanalyse 35

1. Räumliche Lage und Größe des Plangebiets 35

2. Siedlungsgeschichte 38

2.1. Historische Entwicklung 38

2.2. Geschichtliche Entwicklung der Landnutzung 39

3. Nutzung 43

3.1. Wohnen und Arbeiten 44

3.2. Gewerbe / Handwerk / Dienstleistungen, Einzelhandel ... 45
3.3. Gemeinbedarf Schulen / KiGa / Sport, Kirchen ... 46
3.4. Land- und Forstwirtschaft ... 48
3.4.1. Landwirtschaftliche Standortkartierung Bayern ... 48
3.4.2. aktuelle Landnutzung ... 49
3.4.3. Forstwirtschaft ... 49

4. Freizeit und Erholung ... 51
4.1. Grünflächen, Spiel- und Sportplätze ... 51
4.2. Wegeverbindungen ... 53
4.3. Sehenswürdigkeiten und Museen ... 58

5. Demografie ... 60
5.1. Entwicklung der Einwohnerzahlen ... 60
5.2. Prognose der Einwohnerzahlen ... 62
5.3. Entwicklung und Prognose der Altersstruktur ... 63
5.4. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer ... 65
5.5. Haushaltsstruktur und Wohnen ... 65
5.6. Berechnung des künftigen Wohnflächenbedarfs ... 66
5.7. Innenentwicklungspotenziale ... 68

6. Denkmalschutz ... 72
6.1. Baudenkmäler ... 72
6.2. Bodendenkmäler ... 73

7. Natürliche Grundlagen ... 74
7.1. Naturräumliche Gliederung ... 74
7.2. Tiere und Pflanzen ... 75
7.3. Boden und Wasser ... 75
7.3.1. Geologie und Boden ... 76
7.3.2. Altlasten ... 76
7.3.3. Wasser ... 77
7.4. Klima ... 77

8. Immissionsschutz ... 78
8.1. Emissionen aus Verkehrsanlagen ... 78
8.2. Emissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft ... 79
8.3. Emissionen aus Sport- und Freizeitanlagen ... 80

9. Verkehr / Erschließung ... 80
9.1. Straßenverkehr ... 80
9.2. Öffentlicher Personennahverkehr ... 81
9.3. Parkplätze ... 81

10. Ver- und Entsorgung ... 82
10.1. Energie ... 82
10.2. Erneuerbare Energien ... 83
10.3. Telekommunikation ... 83
10.4. Wasserversorgung ... 84
10.5. Abwasserentsorgung ... 84
10.6. Abfallentsorgung ... 84

III. Potenziale und Defizite ... 85

1. Bewertung der städtebaulichen Bestandsaufnahme ... 85
1.1. Nutzungen ... 85
1.2. Gemeinbedarf ... 86
1.3. Demografie / Innenentwicklung / Nachverdichtung ... 86
1.4. Immissionen ... 87
1.5. Verkehr ... 87

2. Bewertung der landschaftsplanerischen Bestandsaufnahme ... 88
2.1. Natur und Landschaft ... 88
2.2. Grün- und Freiflächen, Erholung, Wegeverbindungen ... 88
2.3. Land- und Forstwirtschaft ... 89
2.4. Orts- und Landschaftsbild ... 89

IV. Planung und Entwicklungsziele ... 91

1. Flächennutzungsplan ... 91
1.1. Allgemeine Ziele für die Entwicklung des Marktes Feucht ... 91
1.2. Wohnen ... 91
1.3. Einzelhandel und Versorgung ... 92
1.4. Wirtschaft und Gewerbe ... 92
1.5. Gemeinbedarf ... 92
1.6. Verkehr / Parken ... 93
1.7. Immissionsschutz ... 93
1.8. Erneuerbare Energien ... 94

2. Landschaftsplan ... 95
2.1. Leitbild ... 95
2.2. Landschaftsplanerische Entwicklungsziele und Maßnahmenvorschläge ... 95
2.2.1. Siedlungsränder und landschaftsplanerische Aussagen zur Siedlungsentwicklung ... 96
2.2.2. Grünflächen, Freiräume und Infrastruktur für Sport, Spiel und Erholung ... 98
2.2.3. Land- und Forstwirtschaft ... 99
2.2.4. Ausgleichsflächen und Ökokonto ... 100

2.2.5. Schutzgebiete und schutzbedürftige Flächen ... 102
2.2.6. Gewässer ... 105

3. Beschreibung der Planungsziele für Portraitflächen ... 106
3.1. Hauptort Feucht ... 108
3.1.1. Portrait Altdorfer Straße ... 108
3.1.2. Portrait Gauchsbachtal West ... 110
3.1.3. Portrait Josef-Schlosser-Weg ... 112
3.1.4. Portrait Westlich Gewerbegebiet B8 ... 114
3.1.5. Portrait Südwestlich Gewerbegebiet B8 ... 116
3.1.6. Portrait Hotel Waldstraße ... 118
3.1.7. Portrait Sperberweg / Josef-Schlosser-Weg ... 120
3.1.8. Portrait Gsteinacher Straße ... 121
3.2. Ortsteil Moosbach ... 122
3.2.1. Portrait Birnthoner Weg und Bierweg ... 122
3.2.2. Portrait Hennertsmühlgraben Nord ... 124
3.2.3. Portrait Feuerwehr ... 126
3.2.4. Portrait An der Gauchsmühle ... 128
3.2.5. Portrait Gauchsbachtal West ... 129
3.2.6. Portrait Gauchsbachtal Ost ... 131

4. Bauflächenstatistik ... 132
4.1. Gesamtdarstellung der wesentlichen Flächenveränderungen im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan ... 137

V. Umsetzung der Ziele und Maßnahmenvorschläge ... 138

1. Flächennutzungsplan ... 138
1.1. Schaffung von verbindlichem Baurecht ... 138
1.2. Flächen- und Leerstandsmanagement ... 141

2. Landschaftsplan ... 142
2.1. Instrumente und Förderprogramme ... 142
2.1.1. Landschaftsplanung am Runden Tisch ... 142
2.1.2. Verbindliche Bauleitplanung ... 142
2.1.3. Eingriffsregelung ... 142
2.1.4. Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) ... 143
2.1.5. Vertragsnaturschutzprogramm - VNP ... 143
2.1.6. Kulturlandschaftsprogramm – KULAP ... 143
2.1.7. Landschaftspflegerichtlinien ... 144
2.1.8. Städtebauförderung ... 144
2.1.9. Dorferneuerungsverfahren ... 144
2.1.10. Flurneuordnungsverfahren ... 144
2.1.11. Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) ... 144
2.1.12. Tourismuskonzepte ... 145
2.1.13. Gewässerentwicklungskonzept ... 145
2.1.14. „Netzwerk Blühende Landschaft“ ... 145
2.1.15. „Greening“ ... 145

2.1.16. LEADER 145

VI. Umweltbericht/ Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB 146

1. Beschreibung der Planung 146

1.1. Inhalt und wichtigste Ziele der Fortschreibung des Flächen- nutzungs- und Landschaftsplans (Kurzdarstellung) 146

2. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die einzelnen Flächennutzungsplanänderungen (Prognose bei Durchführung der Planung) 146

2.1. Allgemeine Bewertung – Prüfkriterium Fläche 147

2.2. Allgemeine Bewertung - Prüfkriterium Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung 147

2.3. Allgemeine Bewertung - Prüfkriterium Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete 148

2.4. Allgemeine Bewertung – Prüfkriterium eingesetzte Techniken und Stoffe 148

2.5. Änderungsfläche / Portrait Feucht: Altdorfer Straße 149

2.6. Änderungsfläche / Portrait Feucht: Josef-Schlosser-Weg 153

2.7. Änderungsfläche / Portrait Feucht: westlich Gewerbegebiet B8 157

2.8. Baufläche: Am Freibad - Försterweg 161

2.9. Änderungsfläche / Portrait Moosbach: Birnthoner Weg und Bierweg 165

2.10. Baufläche Moosbacher Höhe 169

3. Prognose zum Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) .. 172

4. Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 173

5. Alternative Planungsmöglichkeiten 175

6. Hinweise zum Monitoring 177

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung 177

VII. Abbildungsverzeichnis 180

VIII. Quellen 183

IX. Anhang 184

I. Einleitung und Grundlagen

Gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine Begründung beizufügen. In dieser Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplanes darzulegen. Als gesonderter Teil der Begründung ist weiterhin ein Umweltbericht, welcher die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes beinhaltet, beizufügen (siehe gesonderter Textteil).

Die **Begründung** ist zwar kein Bestandteil des Flächennutzungsplanes, nimmt aber an allen Verfahrensschritten teil und ist zusammen mit dem Planwerk zu beschließen.

Inhaltlich ist die Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Feucht in fünf Abschnitte gegliedert:

- **Kapitel I „Einleitung und Grundlagen"**
  In Kapitel I werden die gesetzlichen Grundlagen, die Rechtswirkung und grundsätzliche Aufgabe bzw. Inhalte des Flächennutzungs- und Landschaftsplans dargelegt. Darüber hinaus werden das erforderliche Aufstellungsverfahren nach BauGB sowie zu berücksichtigende Zielvorgaben des BauGB und Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert.

  Neben den grundsätzlichen Vorbemerkungen werden im Kapitel I auch die Rahmenbedingungen aus übergeordneten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung (Ziele und Grundsätze) und aus weiteren bereits bestehenden Fachplanungen vorgestellt. Zusätzlich zu den Vorgaben der Fachplanungen wird auf bestehendes Baurecht aus rechtskräftigen Bebauungsplänen der Marktgemeinde eingegangen, welche im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans berücksichtigt werden müssen.

- **Kapitel II „Bestandsanalyse“**
  In Kapitel II erfolgt eine detaillierte Bestandsanalyse der verschiedenen Themenbereiche (Historische Entwicklung der Siedlungsbereiche und der Landnutzung, Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung, Denkmäler, natürliche Grundlagen sowie Immissionsschutz) als Erfassung des Ist-Zustands und als Grundlage zur nachfolgenden Definition von Planungs- und Entwicklungszielen.

- **Kapitel III „Potenziale und Defizite“**
  In Kapitel III erfolgt eine Bewertung der aktuellen Situation in Potentiale und Defizite bezüglich der Themen Nutzungen, Gemeinbedarf, Demografie / Innenentwicklung / Nachverdichtung, Immissionen, Verkehr, Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen, Erholung, Wegeverbindungen, Land- und Forstwirtschaft sowie Orts- und Landschaftsbild.

- **Kapitel IV „Planung und Entwicklungsziele“**
  Im IV. Kapitel werden allgemeine und themenspezifische Planungs- und Entwicklungsziele definiert und erläutert. Dies umfasst u.a. individuelle Planungsziele für die einzelnen Ortsteile für die Bereiche Wohnen, Einzelhandel und Versorgung, Wirtschaft und Gewerbe, Gemeinbedarf, Verkehr/Parken, Immissionsschutz, Erneuerbare Energien. Bezüglich des Landschaftsplans werden ein Leitbild sowie Entwicklungsziele und Maßnahmenvorschläge für die Themenbereiche Siedlungsränder/Ortsdurchgrünung, Land- und Forstwirtschaft, Schutzgebiete, Gewässer, Grünflächen und die Ausgleichsflächen aufgezeigt. Ein wichtiger Teil dieses Kapitels ist die Erläuterung der Planungsziele einzelner Bauflächen-Neuausweisungen bzw. -änderungen in Form von Porträts sowie einer Bauflächenstatistik, in welcher die Flächenveränderungen durch die Planung dargestellt werden.

- **Kapitel V „Umsetzung der Ziele und Maßnahmenvorschläge“**
  Abschließend werden im IV. Kapitel Vorschläge zur Umsetzung für die Erreichung der in Kapitel III. dargelegten Ziele und Maßnahmen aufgeführt. Dies umfasst u.a. auch einen Überblick über

geeignete Instrumente und mögliche Förderprogramme, die zur Umsetzung der Ziele der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in Anspruch genommen werden können.

Der **gesonderte Umweltbericht** beinhaltet die Ziele des Umweltschutzes, die Beschreibung und Bewertung sowie Aussagen zur Überwachung der Umweltauswirkungen. Außerdem wird darin eine überschlägige Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchgeführt und beschrieben. Die gesonderte Aufnahme eines eigenen Umweltberichtes in die Begründung misst den Auswirkungen der Planung auf Umweltbelange nach der im Jahre 2004 erfolgten Anpassung des Baugesetzbuches an Richtlinien der EU (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) eine noch höhere Bedeutung zu als dies in den bisherigen baugesetzlichen Regelungen bereits der Fall war.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Marktgemeinde Feucht stammt aus dem Jahr 1999. Nachdem erreicht werden konnte, dass landschaftspflegerische und -gestalterische Belange in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden, wurde im Oktober 1985 die Ortsplanungsstelle für Mittelfranken beauftragt, die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu bearbeiten und mit dem wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeteils Moosbach zusammenzuführen.

Nach der Eingemeindung des Gemeindeteils Moosbachs 1971 und der Eingemeindung des früheren US-Geländes MUNA, stellte die Fortschreibung eine Gesamtdarstellung bisher getrennt betrachteter Siedlungsteile dar.

Mit der vorliegenden Fortschreibung sollen neben der Aktualisierung der Bauflächen-Darstellungen auch erstmals ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Feucht erstellt werden. Seit der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vor knapp 20 Jahren änderten sich die planerischen Anforderungen sowohl im Bereich des Planungs- als auch des Umweltrechts in beträchtlicher Weise. Dabei sind besonders die europarechtlichen Vorgaben in der Umweltgesetzgebung sowie die Novellierungen des Baugesetzbuches von 1998, 2004, 2007, 2011, 2013, 2014 und 2017 von besonderer Relevanz.

Darüber hinaus sind die angepassten Planungsgrundsätze mit dem übergeordneten Leitbild einer nachhaltigen, ressourcen- und umweltschonenden Siedlungsentwicklung wichtige Aspekte, welche zur Notwendigkeit der Fortschreibung beitragen. In der letzten Novellierung des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2013 wurde hierzu nochmals eine Stärkung der Innenentwicklung rechtlich fundamentiert. Weiterhin sind besonders die demografische Entwicklung und die Veränderungen der Wirtschaft im Zuge der Globalisierung und Europäisierung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Fortschreibung wird die gesamte Kartengrundlage an die aktuelle digitale Flurkarte angepasst, weshalb einige Flächen - auch ohne Änderungen - in ihren Umgrenzungen und Größen leicht von den bisher wirksamen Plänen abweichen können.

2. Gesetzliche Vorgaben und Rechtswirkung

Die gesetzliche Grundlage bzw. der gesetzliche Auftrag für die Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung von Flächennutzungsplänen befindet sich im Baugesetzbuch. Dort heißt es in § 1 Abs.3 BauGB, dass die Gemeinden die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Während ein Bebauungsplan allgemein verbindlich ist, ist der Flächennutzungsplan „lediglich“ behördenverbindlich. Das heißt, dass er im Sinne des Gegenstromprinzips[1] sowohl bei überörtlichen Planungen berücksichtigt werden muss als auch als Grundlage für die nachfolgenden Bebauungspläne Beachtung findet und für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bei ihren Planungen bindend ist.

Aus einem Flächennutzungsplan ergeben sich jedoch in der Regel keine direkten Rechte oder Pflichten für den Einzelnen. Dies bedeutet auch, dass aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen weder Rechtsansprüche für ein bestimmtes Grundstück noch Entschädigungsansprüche anzunehmen sind. Gleiches gilt für den Landschaftsplan.

2.1. Aufgabe und Inhalt eines Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Sowohl der Flächennutzungs- als auch der Landschaftsplan sind Teil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Landschaftsplan wird inhaltlich in den Flächennutzungsplan integriert. Somit liegt am Ende des Planungsprozesses ein gemeinsames Planwerk vor. Dieses stellt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde sowie die Entwicklungsziele für die Landschaft planerisch und textlich in ihren Grundzügen dar. Das Planwerk wird von der Gemeinde mit Hilfe von Stadt- und Landschaftsplanern aufgestellt bzw. fortgeschrieben und besitzt einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren. Seine Inhalte sind im § 5 des Baugesetzbuches geregelt. Anders als beim Bebauungs- und Grünordnungsplan ist dieser Katalog jedoch nicht abschließend, so dass auch anforderungsspezifische weitere Inhalte in dem Plan dargestellt werden können.

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan trifft die Gemeinde grundsätzliche Entscheidungen über die künftige städtebauliche und räumliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Dieser stellt somit ein Gesamt-Leitbild für die Verteilung der einzelnen Nutzungen dar.

Das Planwerk ist behördenverbindlich, d.h. Behörden und Gemeinde müssen die Ziele des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in ihrem Geschäftsbereich berücksichtigen und umsetzen.

Aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden die verbindlichen Bauleitpläne, d.h. Bebauungs- und Grünordnungspläne, entwickelt.

2.1.1. Darstellungen

Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB) sind eigene planerische Festlegungen der Gemeinde für die angestrebte Ordnung ihres gesamten Gemeindegebietes. Sie sind richtungsweisend für die Entwicklung und dienen als Vorgabe, welche für einen nachfolgenden Bebauungsplan bindend sind. Eine Überlagerung alternativer Darstellungen ist nicht möglich – die ergänzende Überlagerung zweier Planzeichen allerdings schon.

2.1.2. Kennzeichnungen

Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB) sind für Flächen besonderer Beschaffenheit vorgesehen (z.B. Immissionen, Altlasten). Sie sind bei nachfolgenden Planungen besonders zu beachten bzw. entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung eventuell auftretender Konflikte mit diesen Flächen vorzusehen.

[1] Gegenstromprinzip = Grundprinzip des Bau- und Planungsrechts und gründet sich auf § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz. Demnach hat die jeweilig untere Planungsebene (zum Beispiel örtliche Planung (Bauleitplanung)) Mitsprache- und Beteiligungsrechte bei der Erstellung überörtlicher Pläne (zum Beispiel Regionalplan), muss sich im Gegenzug jedoch an die Vorgaben der überörtlichen Planung halten. Im Gegenzug muss die Bundesraumordnung Rücksicht auf die Bauleitpläne der Kommunen nehmen.

2.1.3. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden. Sind solche Festsetzungen in Aussicht gestellt, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Diese nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans und des Verfahrens. Das heißt, über sie kann auch nicht im Rahmen der Abwägung entschieden werden. Sie setzen keine Zustimmung der Gemeinde voraus und bedeuten auch keine Zustimmung der Gemeinde zu der Planung. Sie dienen einem „lückenlosen“ Bild der Gemeinde im Flächennutzungsplan bzw. zur Kenntnis über „mehr oder weniger konkrete Planungsabsichten“ (Vermerke) der Fachplanungsträger. (§ 5 Abs. 4 BauGB)

2.2. Zielvorgaben des Baugesetzbuches

In § 1 Abs. 5 BauGB sind die Zielvorstellungen eines jeden Bauleitplans definiert. Demnach sollen „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Weiterhin sollen sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Durch die in §1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitlinien werden diese Ziele noch thematisch konkretisiert. Die Nummern 1 bis 13 führen sämtliche Belange auf, die bei jeder Bauleitplanung im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen sind.

2.3. Zielvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes

Mit der Föderalismusreform 2006 hat der Bund im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis erhalten. Die bis dahin geltende Rahmengesetzgebung wurde abgeschafft. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 hat der Bund unmittelbar geltende Regelungen getroffen, die am 01.03.2010 in Kraft getreten sind. Zuletzt geändert wurde das BNatSchG am 15.9.2017.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung sind im neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kapitel 2 in den §§ 8 bis 12 formuliert. Nach § 11 BNatSchG werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend dargestellt. Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Nach dem 2011 novellierten und zuletzt am 21. Februar 2018 geänderten BayNatSchG (Art. 4 Abs. 2) sind Landschaftspläne Bestandteile der Flächennutzungspläne.

2.4. Verfahren

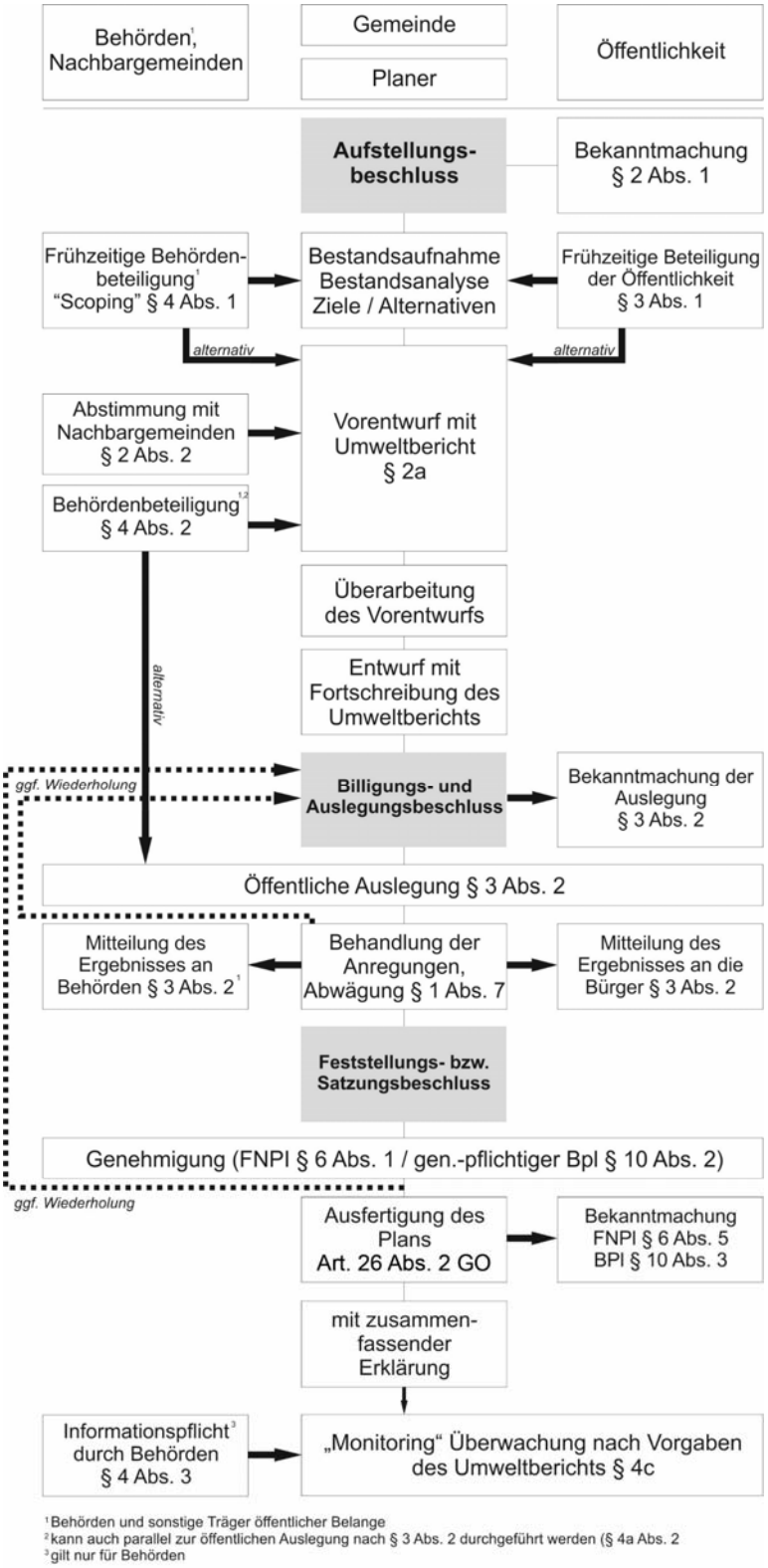

Abb. 1 Ablaufschema zur Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (Eigene Darstellung, nach: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Hrsg.)(2011): Planungshilfen für die Bauleitplanung, S. 104)

Die Fortschreibung dieses Flächennutzungs- und Landschaftsplans erfolgt grundsätzlich gemäß dem in Abb. 1 dargestellten Regelverfahren nach BauGB.

Die Grundlage für die vorliegende Fortschreibung bildete u.a. eine intensive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sowie den bisherigen Rahmenbedingungen und der Aufarbeitung sämtlicher bereits vorhandener Planungen sowie Konzepte mit ihren Zielsetzungen. Darauf aufbauend wurden Ziele für die zukünftige Gemeindeentwicklung erarbeitet, um daraus realistische Inhalte für die Ebene Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu definieren.

Die Aufarbeitung bisheriger Planungen sowie der Inhalte des bisherigen Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen intensiver Abstimmungen mit der Verwaltung sowie mit den öffentlichen Gremien der Gemeinde. Hier wurden allgemeine sowie konkrete Ziele für die zukünftige Entwicklung (10-15 Jahre) der Gemeinde entwickelt. Sämtliche Ergebnisse dieser Abstimmungen werden bei der Fortschreibung berücksichtigt und eingearbeitet.

2.5. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / anerkannte Vereine und Verbände sowie Nachbargemeinden

In Kapitel I.2.4 wurde das Ablaufschema für die Aufstellung von Bauleitplänen dargelegt. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens sind nach Baugesetzbuch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung zu beteiligen. Dabei handelt es sich bei der ersten Beteiligung um eine frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB während die zweite Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

Unter Beteiligung versteht sich dabei, dass den Behörden jeweils der aktuelle Planungsstand, mit Plan, Begründung, Umweltbericht und sonstigen relevanten Unterlagen, zugesandt wird. Den Beteiligten steht dann die Möglichkeit offen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen zur Planung abzugeben. Die vorgebrachten Einwendungen werden dann im Rahmen der kommunalen Abwägung behandelt und es wird entschieden, inwieweit eine Berücksichtigung oder Anpassung der Planung erfolgt.

3. Übergeordnete Vorgaben und bestehendes Planungsrecht

3.1. Planungshierarchie

In Entsprechung zum Grundaufbau des Gemeinwesens in der Bundesrepublik Deutschland vollzieht sich die räumliche Gesamtplanung auf mehreren Stufen, wobei übergeordnete und zusammenfassende Planungen nachgeordnete Programme und Pläne inhaltlich binden und beeinflussen.

In Deutschland erfolgt die Steuerung der baulichen und sonstigen Entwicklung im Bundesgebiet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Erfordernisse der Bundesraumordnung. Für die geografischen Teilräume sind diese insbesondere durch Instrumente der Landesplanung sicherzustellen. Die Bundesländer stellen hierzu Landesplanungsgesetze sowie übergeordnete und zusammenfassende Landesentwicklungspläne bzw. -programme auf. Auf dieser Grundlage erfolgt in den Regionalplänen eine weitere teilräumliche Konkretisierung.

Die verbindlichen Vorgaben - Ziele und Grundsätze -, die für den Markt Feucht im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aus dem Jahr 2013 sowie dessen Fortschreibung (2018) und im Regionalplan 7 der Region Nürnberg enthalten.

Die Hierarchie dieser Planungssystematik stellt sich wie folgt dar:

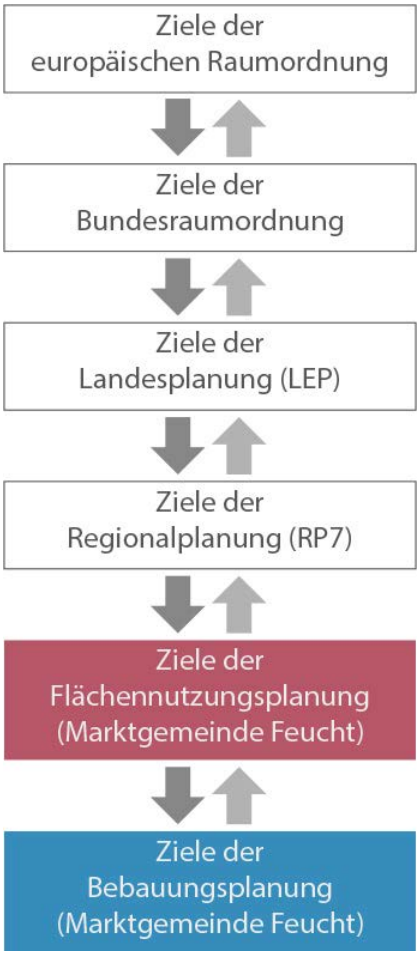

Abb. 2 Hierarchie der Planungssystematik (eigene Darstellung)

3.2. Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Nürnberg

Hinsichtlich der grundlegenden Entwicklung gibt das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) insbesondere vor, dass eine gleichwertige sowie nachhaltige Raumentwicklung erfolgen muss. Dies umfasst gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Entwicklung von Stärken und Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen sowie die vorrangige Behandlung von ökologischen Belangen bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen (vgl. LEP, 1.1.1 + 1.1.2). Darüber hinaus soll nach Vorgabe des LEP in allen Landesteilen der Ressourcenverbrauch vermindert werden und unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen (vgl. LEP, 1.1.3, G). Der demografische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. So sollen Bevölkerungsabwanderungen in schwachen Teilräumen vermindert werden und insbesondere durch die Anpassung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie

den Erhalt der Funktionsfähigkeit von Siedlungsstrukturen die Attraktivität schwächerer Teilräumen bewahrt werden (vgl. LEP, 1.2).
Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Anpassung an den Klimawandel sollen klimabedingte Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden und klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (vgl. LEP, 1.3).
Zur Verbesserung sowie den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sollen die Standortqualitäten insbesondere durch die Behebung infrastruktureller Defizite (u.a. flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten) ausgeglichen und vorhandene Stärken ausgebaut werden. Ein weiteres Instrument soll hierbei auch die interkommunale Zusammenarbeit zur besseren Vernetzung und Kooperation sein (vgl. LEP, 1.4).

3.2.1. Raumstruktur und Zentrale Orte

Der Markt Feucht liegt gemäß Strukturkarte des LEP im **Verdichtungsraum um Nürnberg**. Als Verdichtungsräume werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt.

Für die Entwicklung der Verdichtungsräume gelten nach LEP(2.2.7) u. a. folgende Grundsätze:

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten. Weiterhin sind Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen zu wirken, sie haben dauerhaft über eine funktionsfähige Freiraumstruktur zu verfügen und ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Nach der Teilfortschreibung des LEP im Jahr 2018 bildet der Markt Feucht zusammen mit der Gemeinde Schwarzenbruck und dem Markt Wendelstein ein gemeinsames Mittelzentrum aus.

Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen (vgl. LEP 2.1.11).

Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden (vgl. LEP 2.1.11).
Nach Vorgabe des LEP stellen Mittelzentren mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen. Die zumutbare Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (vgl. LEP 2.1.7).

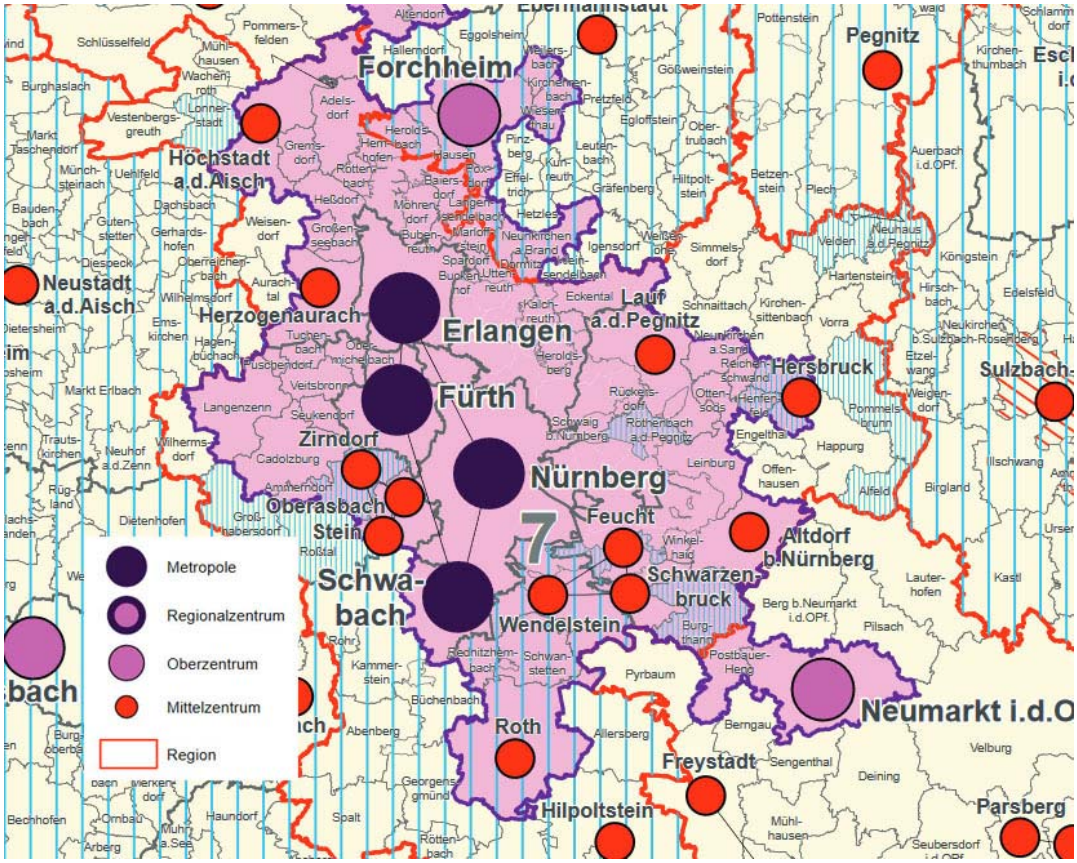

Abb. 3 Strukturkarte – Anhang 2 des LEP (LEP, 2018)

3.2.2. Siedlungsstruktur

<u>Für den Bereich Siedlungsstruktur / -entwicklung gelten nach LEP und RP 7 u.a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):</u>

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (LEP, 3.1, G)

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP, 3.1, G)

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP, 3.2, Z)

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (LEP, 3.3, G)

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (LEP, 3.3, Z)

Eine polyzentrale Siedlungsstruktur wirkt sich aufgrund ihres differenzierten, funktionalen und räumlichen Wohn-, Arbeits- und Freizeitangebots positiv auf monozentral strukturierte Räume aus. Die räumliche Trennung zwischen den Schwerpunkten der Siedlungstätigkeit im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ist erforderlich, um ein gliederndes System von Grün- und Freiflächen erhalten zu können. (RP 7, B II, 1.1.)

Siedlungstätigkeiten, die über die organische Entwicklung hinausgehen, beschränken sich auf die zentralen Orte und Gemeinden entlang von Entwicklungsachsen. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit einer punktaxialen Entwicklung und nicht einer bandartigen Verdichtung. Die Funktion der zentralen Orte sowie der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sind nicht zu schwächen oder nachteilig zu beeinflussen. (RP 7, B II, 1.3)

Regionale Grünzüge haben für Siedlungsbereiche aufgrund ihrer ausgleichenden, gliedernden, gestaltenden und verbindenden Funktion zur freien Landschaft und zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung eine überörtliche Bedeutung. Sie sind besonders geeignet den Rahmen eines regionalen Systems von Grün- und Freiflächen zu bilden. Dieses ist durch örtliche Grün- und Freiflächen zu ergänzen und von Bebauung freizuhalten. Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsraums des Rednitz-, Regnitz- sowie Pegnitztals im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sind zu vermeiden. Die für die Gesamtregion bedeutenden Landschaftselemente sind zu sichern und vor weiterer Siedlungstätigkeit zu bewahren. (RP 7, B II, 1.4)

Großprojekte mehrgeschossigen Wohnungsbaus sind auf den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu beschränken, um anhaltenden Wohnraumbedarf decken und Abwanderungen entgegenwirken zu können. „Soziale Entmischung“ der Bevölkerung durch Überfremdung einzelner Quartiere und Strukturwandel in alten Stadtquartieren ist entgegenzuwirken. Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge und ausländische Arbeitnehmer sind in geeignetem Umfang zu integrieren.

Geeignete Ausweisung von GE- und GI-Gebieten in Abhängigkeit vom absehbaren Bedarf und standörtlichen Bedingungen. Verkehrsmäßige Anbindung der Region an das überregionale Verkehrsnetz (Straßen-, Bahn- und Wassernetz) bietet geeignete Standorte für industrielle-gewerbliche Weiterentwicklung.

Leistungsfähige Stadt- und Ortskerne mit entsprechend vielfältiger Versorgungs- und Einkaufszentralität sind Voraussetzung für die Entfaltung städtischen Lebens. Bei Ausbau und Gestaltung ist auf folgende Grundsätze zu achten (RP 7, B II, 4.1):

- Sicherung/Wiederherstellung der Wohnfunktion in den Stadtkernen
- Sanierung von geeigneten Stadtbereichen unter Erhaltung und Sicherung der historischen Bausubstanz
- Mehrung von Einrichtungen des Dienstleistungssektors, Standortsicherung von städtebaulichen und verkehrsmäßig integrierten Geschäftsflächen für den Einzelhandel zur Stärkung des zentralitätstypischen Angebots
- Verlagerung von störenden oder umweltbelastenden Gewerbe- bzw. Handwerksbetrieben in dafür geeignete Gewerbegebiete
- Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen oder von Fußgängerzonen sowie ausreichenden Parkplatzflächen in den Randbereichen der Stadtkerne
- Schaffung ausreichender Grün- und Freiflächen in den Altstadtbereichen
- Sanierung zur Bewahrung erhaltenswerter Bausubstanz und Sicherung zentralörtlicher Funktionen durch Städtebauförderung, Dorferneuerung etc.

Eine verstärkte Nachfrage nach Freizeitwohnen und Campingplätzen ergibt sich für Räume mit sehr guten Erholungsmöglichkeiten und breitem Freizeitangebot. Hier sind besondere Anforderungen an Standort und Größe der Einrichtungen zu stellen, um Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung für die Öffentlichkeit vorzubeugen (RP 7, B II, 5.1)

3.2.3. Verkehr

Für den Bereich Verkehr gelten nach LEP und RP 7 u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP, 4.1.1, Z).

Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden (LEP, 4.1.3).

Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP, 4.2, G).

Das Schienennetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe (LEP, 4.3.1, G).

Streckenstilllegungen und der Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden (LEP 4.3.3, G).

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP, 4.4, G).

Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll die Erreichbarkeit aller Gemeinden – insbesondere der zentralen Orte – verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden (RP 7, B V neu, 1.1.2). Es ist dabei von besonderer Bedeutung, auch den Belangen den in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen verstärkt Rechnung zu tragen (RP 7, B V neu, 1.1.2).

Um das steigende Gesamtverkehrsaufkommen bewältigen zu können, ist im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen der vorrangige Ausbau des ÖPNV und des nicht-motorisierten Individualverkehrs als Alternative zum motorisierten Individualverkehr unerlässlich (RP7, B V neu, 1.1.3).

Gem. LEP soll sich die Siedlungsentwicklung in den Verdichtungsräumen entlang der Entwicklungsachsen und leistungsfähigen Verkehrswege, v.a. der schienengebundenen Trassen des Personennahverkehrs, vollziehen (RP 7, B V neu, 1.1.8).

Das bestehende und geplante S-Bahn-Netz kann nur durch ein ergänzendes Buszubringernetz voll flächendeckend wirksam werden. Mit der Weiterentwicklung des S-Bahn-Netzes ist auch das Buszubringernetz anzupassen und auf die Schienentaktzeiten auszurichten (RP 7, B V neu, 1.2.3).

Die Wirtschaft der Region benötigt zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit eine leistungsfähige Schieneninfrastruktur mit der Verkehrsverbindungen gesichert und beschleunigt sowie eine Alternative zum Autoverkehr geboten werden kann (RP 7, B V neu, 1.3.2).

Nach dem LEP sollen Staatsstraßen alle nicht an Bundesfernstraßen liegenden zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte soweit möglich an diese anbinden und damit weitere Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Orte schaffen. Staatsstraßen sind Bindeglieder im Netz des weiträumigen Verkehrs und tragendes Gerüst für den Regionalverkehr in der Fläche. Die Erschließung der östlich und südlich gelegenen Teile des Mittelbereichs Nürnberg kann durch Ausbau z.B. der St 2239 für Feucht sichergestellt werden (RP 7, B V neu, 1.4.3).

Lückenschließungen des Radwegenetzes im Rahmen des „Bayernnetzes für Radler“ sind notwendig, um das bestehende Netz sinnvoll zu ergänzen und abzurunden. Weiterhin gilt es Gefahrenstellen nachhaltig zu entschärfen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen (RP 7, B V neu, 1.5.1).

Die vielfältigen Radwegenetze auf überörtlicher und örtlicher Ebene gilt es verstärkt in das bestehende Netz an überregionalen Wegen zu integrieren. Das bestehende Netz soll erhalten, ergänzt und schrittweise qualitativ verbessert werden (RP 7, B V neu, 1.5.2.1).

3.2.4. Wirtschaft

Für den Bereich Wirtschaft gelten nach LEP und RP 7 u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP, 5.1, G).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden (LEP, 5.2.2, G).

Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer Folgefunktion zugeführt werden (LEP, 5.2.2, G).

Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in zentralen Orten und an städtebaulich integrierter Lage ausgewiesen werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass durch Flächenausweisungen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ausnahmsweise sind Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden zulässig (LEP, 5.3).

Im wirtschaftlichen Verteilungsprozess abgestimmtes Vorgehen der Städte untereinander sowie der Städte und Landkreise mit ihren Gemeinden und ein partnerschaftlicher Interessenausgleich zugunsten der Gesamtregion (RP 7, B IV, 1.1.1)

Ziel bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist nicht die Sicherung einzelner, konkreter Arbeitsplätze, sondern die Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten, die der Nachfrage in Quantität und Qualität entsprechen (RP 7, B IV, 1.1.2).

Von Bedeutung sind die Sandvorkommen zwischen Feucht und Burgthann. Es handelt sich um Vorkommen von z.T. Burgsandstein und überwiegend um Quartärsande. Die meisten dieser Gebiete wurden durch ein Bohrprogramm des Bayer. Geologischen Landesamtes erkundet (RP 7, B IV, 2.1.1).

Handwerksbetriebe der verschiedenen Zweige sind in ausreichender Zahl, geeigneter Struktur und einer den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Verteilung zur Verfügung zu stehen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind sowohl in Wohn- und Mischgebieten wie in Gewerbegebieten Standorte für Handwerksbetriebe vorzusehen und den Betrieben beim Erwerb der Grundstücke Hilfestellung zu leisten RP 7, B IV, 2.4).

Die Konzentrationstendenzen im Bereich des Handels haben zu einer Weitmaschigkeit des Vertriebsnetzes geführt, die eine flächendeckende Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in der Region zunehmend erschwert. Unter Berücksichtigung des LEP Bayern kann deshalb der Ausweisung von Flächen für nicht integrierte Einzelhandelsgroßprojekte aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nicht mehr zugestimmt werden. Die Ausweisung von Flächen für städtebaulich und verkehrsmäßig integrierte Einzelhandelsgroßprojekte sind auf zentrale Orte höherer Stufe (vom Unterzentrum aufwärts) zu beschränken. Die Größe solcher Projekte ist in angemessenem Verhältnis zur jeweiligen Versorgungsfunktion und zur Größe des Verflechtungsbereichs des Ortes zu stellen (RP 7, B IV, 2.5.1).

Bei Gebieten mit derzeit geringen Absätzen, jedoch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten des Geschäftsreiseverkehrs, die es wahrzunehmen gilt, handelt es sich vor allem um Altdorf b. Nürnberg, Feucht, Lauf a.d. Pegnitz, Rückersdorf, Schwarzenbruck und Wendelstein (RP 7, B IV, 2.7.4).

3.2.5. Energieversorgung

Für den Bereich Energieversorgung geben der LEP und der RP 7 u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) vor:

Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (vgl. LEP, 6.1, G).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP, 6.2.1, Z), wobei hier dem jeweiligen Regionalplan eine maßgebliche steuernde Aufgabe für die Windkraft und Photovoltaik zukommt (vgl. LEP, 6.2.2 und 6.2.3).

Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden, was bedeutet, dass vorrangig vorhandene Rohstoffe (z.B. Reststoffe und Gülle) im Sinne einer umweltschonenden und nachhaltigen Nutzung verwendet werden sollen (vgl. LEP, 6.2.5, G).

In der Region sollen erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt erschlossen und genutzt werden, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen (RP 7, B V neu, 3.1, Z).

Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Außerhalb von Siedlungseinheiten sind diese möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, wenn eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann RP7, B V neu, 3.1.2.2 und 3.1.2.3, G)

Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen (RP 7, B V neu, 3.1.3.1, G).

Es ist von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassenutzung entstehende Wärmeenergie, einer sinnvollen, möglichst dezentralen Nutzung zuzuführen (RP 7, B V neu, 3.1.3.2, G).

3.2.6. Freiraumstruktur

Für die Bereiche Freiraumstruktur, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft geben das LEP und der RP 7 folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) vor:

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP, 7.1.1, G)

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (LEP, 1.1.2, Z)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (LEP, 7.1.3, G)

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP, 7.1.3, G)

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. (LEP, 7.1.5, G)

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. (LEP, 7.1.6, G)

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. (LEP, 7.1.6, Z)

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP, 7.2.1, G)

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. (LEP, 7.2.2, G)

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden. (LEP, 7.2.5, G)

Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und
- in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird. (RP 7, B I neu, 1.1, G)

Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft - insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - verstärkt Rechnung zu tragen. (RP 7, B I neu, 1.2.1, G)

Es ist anzustreben, dass Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt berücksichtigen. (RP 7, B I neu, 1.2.1, G)

Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorwiegend den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung zugeordnet werden. (RP 7, B I neu, 1.2.2, Z)

Die Erholungsfunktion der Gewässer in der Region soll erhalten, verbessert und, soweit erforderlich, nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. (RP 7, B I neu, 1.2.4, Z)

Die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/Erlangen, soll erhalten und gesteigert werden. (RP 7, B I neu, 1.2.5, Z)

Es ist von besonderer Bedeutung, die Erholungsfunktion der Talräume und Höhenrücken im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie des Albtraufs insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in verstärktem Maße zu beachten. (RP 7, B I neu, 1.2.6, G)

In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Rad- und Wanderwegenetz von regionaler und überregionaler Bedeutung anzustreben. (RP 7, B I neu, 1.2.7, G)

Das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiterentwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit benachbarten Regionen vernetzt werden. (RP 7, B I neu, 1.3.3, Z)

Es ist von besonderer Bedeutung, durch ein abgestuftes Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten nachhaltig zu sichern. (RP 7, B I neu, 1.3.3, G)

Es ist von besonderer Bedeutung, zur Ergänzung der großräumigen Schutzgebietsflächen besonders wertvolle, kleinflächige Lebensräume von örtlicher und überörtlicher Bedeutung als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände zu sichern. Dies sind insbesondere: (…)

- kulturgeschichtlich wertvolle Landschaftsbereiche und -elemente, wie Hutanger
- gliedernde und belebende Grünstrukturen im Siedlungsbereich. (RP 7, B I neu, 1.3.3.4, G)

Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden. In der Region sind dies insbesondere: (…)

- die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte Flechten-Kiefer-Wälder, alte Eichenbestände sowie grundwassernahe oder fluss-und bachbegleitende Sumpfwälder
- Fließgewässer im Mittelfränkischen Becken mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer. (RP 7, B I neu, 1.3.3.5, Z)

Es ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere in den Naturparken und in den Fremdenverkehrsgebieten, so zu gestalten, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen. (RP 7, B I neu, 1.4.1.1, G)

In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben. (RP 7, B I neu, 1.4.1.2, G)

Die Fließgewässer der Region sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten bzw. entwickelt werden. (RP 7, B I neu, 1.4.2.2, Z)

Im Flusssystem von Rednitz/Regnitz und Pegnitz sind insbesondere innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen naturnahe Ökosysteme in den Gewässern und deren Uferbereichen anzustreben. Dabei gilt es gleichzeitig den hohen Erholungswert der Gewässerränder zu erhalten und nach Möglichkeit wiederherzustellen. (RP 7, B I neu, 1.4.2.2, G)

In den durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägten Landschaften und Landschaftsteilen der Region ist die anteilsmäßige Erhaltung der derzeitigen Feld-Wald-Verteilung und eines vielfältigen Nutzungsmosaiks der Kulturlandschaft anzustreben. (RP 7, B I neu, 1.4.2.4, G)

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die ökologisch verarmten Nadelwaldbestände, insbesondere im Mittelfränkischen Becken und im Steigerwald durch Hebung des Laubwaldanteiles wieder in naturnahe und damit ökologisch reichhaltigere Wälder übergeführt werden. (RP 7, B I neu, 1.4.2.5, G)

3.2.7. Soziale und kulturelle Infrastruktur

Für den Bereich Soziale und kulturelle Infrastruktur gibt das LEP u.a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) vor:

Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. (LEP, 8.1, Z)

Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten. (LEP, 8.1, Z)

Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen. (LEP, 8.1, G)

In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten. (LEP, 8.2, Z)

Im ländlichen Raum soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden. (LEP, 8.2, G)

Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. (LEP, 8.3.1, Z)

Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen. (LEP, 8.3.1, G)

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. (LEP, 8.4.1, G)

Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden. (LEP, 8.4.2, G)

3.2.8. Land- und Forstwirtschaft

Für den Bereich Land- und Forstwirtschaft geben das LEP und der RP 7 u.a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) vor:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (LEP, 5.4.1,G).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP, 5.4.1,G).

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden (LEP, 5.4.2,G).

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (LEP, 5.4.2,G)

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten. Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. (RP 7, B IV neu, 1.1, G)

Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden. (RP 7, B IV neu, 1.1, Z)

Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie im Bereich der außerhalb davon gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt. (RP 7, B IV neu, 1.1, G)

Die Erhaltung eines tragfähigen Netzes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist für die gesamte Region anzustreben. (RP 7, B IV neu, 1.2, G)

Die Sicherung von Betriebs- bzw. Aussiedlungsstandorten für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung. (RP 7, B IV neu, 1.3, G)

Die Sicherung und der weitere Ausbau der bereits intensiven überbetrieblichen Zusammenarbeit in den Bereichen Erzeugung, Absatz, Maschinen- und Betriebshilfsring sind anzustreben. (RP 7, B IV neu, 1.4, G)

In den Gebieten mit einem hohen Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen mit geringerer Eignung, insbesondere (…) im Sandsteinkeupergebiet des Mittelfränkischen Beckens, ist eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzangebotes anzustreben. (RP 7, B IV neu, 2.2, G)

Es ist anzustreben. dass in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, (…) die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft geleistet wird. (RP 7, B IV neu, 2.3, G)

Aufforstungen als Möglichkeit der Folgenutzung sollen hier dann vermieden werden, wenn es den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht. (RP 7, B IV neu, 2.4, Z)

Eine standortgemäße Grünlandnutzung in den Tälern von Rednitz/Regnitz, Pegnitz und ihren Nebenflüssen ist anzustreben. (RP 7, B IV neu, 2.4, G)

Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. (RP 7, B IV neu, 4.1, Z)

Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden. (RP 7, B IV neu, 4.1, G)

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird. (RP 7, B IV neu, 4.2, G)

Der vorliegende Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird unter Berücksichtigung der o.a. Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung fortgeschrieben.

3.3. Rahmenpläne und Fachplanungen

Neben dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan gibt es weitere formelle und informelle Planungen[2], die einen planerischen Rahmen für die Bauleitplanung und das Plangebiet vorgeben. Der Landschaftsrahmenplan zeigt auf, welche Bereiche der Region aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern, zu verbessern und zu entwickeln sind. Seine Verbindlichkeit gegenüber Behörden erhält der Landschaftsrahmenplan durch die Integration in den jeweiligen Regionalplan.

Diese Planungen sind für unterschiedliche räumliche Bezugsebenen und für unterschiedliche Themenbereiche entstanden. Es ist zu prüfen, inwieweit hier erarbeitete Inhalte (bspw. Ziele, Leitbilder oder Maßnahmen) in der nun erfolgenden Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Hierzu werden die bestehenden Planungen nachfolgend kurz beschrieben und wesentliche, für die Marktgemeinde Feucht und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan relevante Inhalte aufgeführt.

3.3.1. Bestehende Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Alle genannten Schutzgebiete wurden im Planblatt nachrichtlich übernommen und bei den Planungen zur FNP/LP-Fortschreibung berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Am westlichen Rand des Marktes Feucht liegt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-00428.01) mit der Bezeichnung: „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb"“ (LSG Ost), Nr. RH-02

Laut Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan von 1999 (S. 30) ist die Schutzverordnung für das Gauchsbachtal im Ortsbereich Feucht 1994 ausgelaufen. Der Bereich des Gauchsbachtals im Hauptort Feucht ist in Teilbereichen aktuell naturschutzfachlich mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen belegt. Ein Schutzstatus liegt bis auf den für einige Teilflächen geltenden § 30 BNatSchG (s.u.) hinaus nicht vor.

Natura 2000 - Gebiete gemäß § 32 BNatSchG

Der westliche Teil des Gemeindegebiets mit Teilen des Muna-Geländes, die Waldflächen in der Südspitze am Hauptort Feucht und die großen Waldbereiche in Moosbach gehören zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (6533-471.03) nach Vogelschutz-Richtlinie.

Bannwald nach dem Waldgesetz für Bayern - Art. 11 BayWaldG

Der Hauptort Feucht und der Ortsteil Moosbach sind von Bannwald umgeben. Die Abgrenzung deckt sich weitestgehend mit der des Europäischen Vogelschutzgebiets (s.o.). Lediglich in Bereichen des Muna-Geländes sind im Vergleich zum Europäischen Vogelschutzgebiet mehr Flächen als Bannwald ausgewiesen.

Die Erklärung zu Bannwald erfolgt durch eine Rechtsverordnung. Die Bannwald-Verordnung vom 08.10.2003 wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bannwald-Verordnung vom

[2] Unter informellen Planungen versteht man nicht formalisierte, nicht verbindliche sowie konsensorientierte Planungsverfahren. Formelle Planungen sind demgegenüber durch Rechtsgrundlagen definiert (bzgl. Verfahren zur Aufstellung; Beteiligung, etc.) sowie Kraft Gesetz bindend (z.B. Bebauungspläne, Satzungen).

03.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 19, S. 2) mit Wirkung zum 01.09.2004 geändert. [3]

In der Verordnung werden Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes zu Bannwald erklärt, die auf Grund ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und denen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zukommt.

Die Bannwaldgrenze ist im Planblatt nachrichtlich übernommen. Quelle ist das Raumordnungskataster (© Raumordnungskataster, Stand 14.02.2014). Der Bezugsmaßstab ist 1:25.000.

Flächen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Bereiche sind aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll. Es handelt sich dabei um Flächen, die aufgrund der vorhandenen Vegetationszusammensetzung (auch ohne eine Schutzgebietsverordnung) geschützt sind. Im Rahmen des Landschaftsplans wurde keine eigene, detaillierte Kartierung geschützter Biotope durchgeführt. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen im Gemeindegebiet hauptsächlich in den Tallagen der Gewässer vorkommen. Im Planblatt sind Flächen der amtlichen Biotopkartierung dargestellt, diese Flächen sind teilweise nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützt.

Dazu ist anzumerken, dass das Alter der Daten aus der Biotopkartierung für den Hauptort Feucht und den Ortsteil Moosbach sehr unterschiedlich ist: die Ergebnisse der Kartierungen für den Hauptort Feucht stammen aus dem Jahr 1988, die für Moosbach v.a. aus dem Jahr 2001 und von einzelnen Flächen dort aus dem Jahr 2012. Insgesamt sind in Moosbach zwanzig Biotope amtlich kartiert und fünf im Hauptort Feucht, wie z.B. Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Landröhrichte oder artenreiches Extensivgrünland. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit kam der Hinweis eines Bürgers auf die Existenz einer Orchideenwiese mit dem Breitblättrigen Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) auf der Moosbacher Höhe, die allerdings noch nicht in die amtliche Biotopkartierung aufgenommen ist.

Da keine eigene, detaillierte Kartierung geschützter Biotope durchgeführt wurde, erheben die Darstellungen im Plan keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.3.2. Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Nürnberger Land

Schutzgebietsvorschläge

Zusätzlich zu den beschriebenen Schutzgebieten werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Nürnberger Land folgende Flächen zur Ausweisung / Erweiterung von **Landschaftsschutzgebiet** vorgeschlagen:

[3] „1. Die Bannwaldverordnung vom 08. Oktober 2003 wird im Bereich der „Muna“ Feucht geändert.

2. Die Abgrenzung der zusätzlich herausgenommenen Flächen aus dem Umgriff des Bannwaldes ergibt sich aus den Karten NW 60-12, 13, 14, M 1:5.000 die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Herausnahmeflächen sind schraffiert dargestellt. Die Karten werden beim Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde - und der Stadt Nürnberg archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.“ (Erste Verordnung zur Änderung der Bannwald-Verordnung vom 03. August 2004, veröffentl. im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 19, S. 2)

Nr.	TK	ABSP-Nr.	Titel	Lebensraumtypen und besondere Arten	Gemeinde
5	6433 6532 6533 6632 6633	siehe Schwerpunktgebiete Q (Kap. 4.9), R und S (Kap. 4.10)	Kiefernwälder des Lorenzer Reichswaldes und Leinburger Dünengebiet (Bannwald)	Sand-Kiefernwälder, offene und verbuschende Sande (aufgelassene Sandgruben, Böschungen, Leitungstrassen), Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Tümpel und Weiher (saure Humusgewässer), hohe Artenschutz- und Lebensraumfunktion, Vorkommen zahlreicher landkreisbedeutsamer Arten von: P: Armeria maritima ssp. elongata (ü), Filago minima (ü), V: Heidelerche (ü), Braunkehlchen (ü), A: Kreuzkröte (ü), Gelbbauchunke (ü), R: Kreuzotter (ü), L: Aeshna juncea (ü), Coenagrion hastulatum (ü), Lestes virens (ü), H: Sphingonotus caerulans (ü)	**Feucht**, Lauf a.d. P., Leinburg, Röthenbach a. d. P., Schwarzenbruck, Winkelhaid, Brunn, Fischbach, Schönberg, gemeindefreies Gebiet

Der oben genannte Schutzgebietsvorschlag für ein Landschaftsschutzgebiet stammt aus dem ABSP Dezember 2008. Im Jahr 2006 wurde das Gebiet bereits als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Westlich an das Gemeindegebiet des Marktes Feucht schließt im Landkreis Roth das Landschaftsschutzgebiet LSG-00428.01 - "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" mit der Nr. RH-02 an mit dem Zweck des Schutzes des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth (LSG Ost).

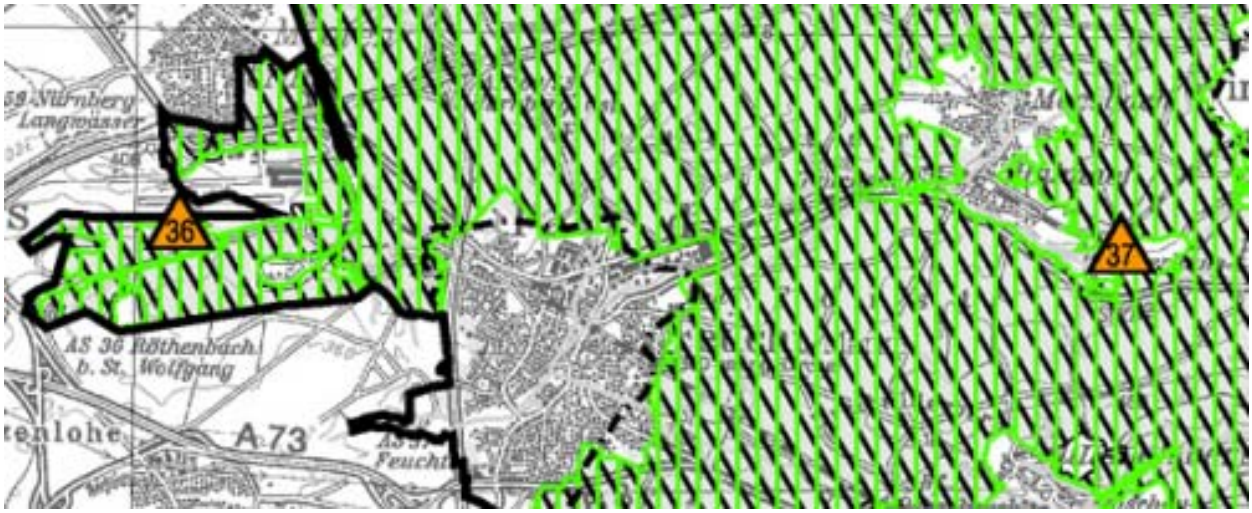

Abb. 4 Ausschnitt Karte 4 Schutzgebiete Bestand und Vorschläge, ABSP Lkr. Nürnberger Land, Dez. 2008

Darüber hinaus werden im ABSP folgende Flächen für die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen:

Nr.	TK	ABSP-Nr.	Titel	Lebensraumtypen und besondere Arten	Gemeinde
36	6633	B108	Bodensaure Magerrasen südlich Moorenbrunn	Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten von P: Filago minima (ü), Ornithopus perpusillus (ü), Centaurium erythraea, Euphrasia stricta, Filago arvensis, Jasione montana, Juncus squarrosus, Polygala vulgaris, Potentilla argentea, H: Decticus verrucivorus (ü), Oedipoda caerulescens (ü), Omocestus haemorrhoidalis (ü), Stenobothrus nigromaculatus (ü), Stenobothrus stigmaticus (ü) (**alle 1997**)	Feucht
37	6633	B1073	Feuchtwiese mit Übergang in Borstgrasrasen und Pfeifengraswiese nordöstlich Weiherhaus	Seltener und gefährdeter Biotoptyp, Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten von P: Pedicularis sylvatica, Carex nigra, Nardus stricta, Senecio aquaticus, Succisa pratensis (**2001**)	Feucht, gemeindefreies Gebiet

Es ist zu empfehlen, für eine Aufrechterhaltung der genannten Schutzgebietsvorschläge die Schutzwürdigkeit der Flächen aufgrund der veralteten Datenlage (1997, 2001) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erneut festzustellen.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)-Entwicklungsziele

<u>Gewässer/ Feuchtgebiete:</u>

Im ABSP wird der Gauchsbach als regionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse eingestuft mit dem Ziel des Erhalts und der Verbesserung der Feuchtbiotope und Verbesserung des Biotopverbunds (Zielarten u.a.: *Chorthippus montanus, Stethophyma grossum*) durch:

- Offenhalten/Freistellen von Lichtungen entlang der Bachtäler und Wiedereinführen bzw. Fortführen einer extensiven Grünlandnutzung: (1-)2-schürige Mahd, Entfernen von Fichtenriegeln
- Vernetzung der Feuchtbiotope durch Extensivierung der Nutzung, insbesondere auf bisher intensiv genutzten Nassstandorten

- Verhindern von Nährstoffeinträgen in Streu- und Feuchtwiesen durch die Anlage extensiv genutzter Pufferstreifen und Etablierung von Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren

Im Bachtal und angrenzenden Flächen östlich Weiherhaus, 2001 und 2002 biotopkartiert, wird der Erhalt und die Optimierung von regional bedeutsamen Flachmooren als Ziel vorgegeben. (Zielarten (Beispiele): Pflanzen: *Blysmus compressus. Carex davalliana, Carex pulicaris, Dactylorhiza incarnata, Epipactis palustris, Equisetum variegatum, Eriophorum latifolium*) durch:

- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts (Aufhebung von Drainagen, Wiedervernässung des Umfeldes
- Durchführung einer extensiven (1 -2-schürigen) Mahd. Erstmahd nicht vor Anfang September, Abfuhr des Mähguts (Verwendung des Mähguts zur Heublumensaat an anderer Stelle)
- Verzicht auf Düngung, Extensivierung angrenzender, intensiv genutzter Flächen
- Offenhalten der Wuchsorte, Auflichten beschattender Gehölze

In den wassersensiblen Bereichen des Gauchsbachs und seiner Zuflüsse wird als Ziel gesetzt (s. auch Kap. 3.3.4):

- die Entwicklung kleinerer Bäche und ihrer Talräume zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen für Organismen der Gewässer
- Freihalten von Bebauung
- Verzicht auf Aufforstungen grünlandgenutzter Talauen
- Beachtung einer an die (Grund-)Wasserverhältnisse angepassten Nutzung, um das Schadensrisiko durch mögliche Überschwemmungen und/oder zeitweilig hohe Grundwasserstände zu verringern.

Die ABSP-Entwicklungsziele wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt in Abstimmung mit der Marktgemeinde eingearbeitet, soweit dies im Rahmen der FNP/LP-Fortschreibung möglich war.

3.3.3. Wasserschutzgebiete

(s. auch Themenkarte „Wasser“)

Im Gemeindegebiet ist ein Wasserschutzgebiet vorhanden. (Art. 31 ff Bayerisches Wassergesetz (BayWG); §§ 51, 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)) Das Wasserschutzgebiet „Winkelhaid“ liegt teilweise im Gemeindegebiet am östlichen Rand zwischen Moosbach und Winkelhaid. Ein weiteres Wasserschutzgebiet liegt außerhalb der Gemeindegrenzen zwischen dem Hauptort und Moosbach im Feuchter Forst.

3.3.4. Überschwemmungsgebiete und wassersensible Bereiche

(s. auch Themenkarte „Wasser“)

Im Gemeindegebiet von Feucht gibt es keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. (§76 WHG; Art.46 ff BayWG)

In der Themenkarte „Wasser“ (M 1:25.000) sind wassersensible Bereiche dargestellt. Wassersensible Bereiche sind laut Landesamt für Umwelt (LfU) durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen (also auch hier), kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zur Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden. Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1 : 25 000 erarbeitet. Diese Karten enthalten keine Grundstücksgrenzen. Die Betroffenheit einzelner Grundstücke kann deshalb nicht abgelesen werden und die Darstellung der wassersensiblen Bereiche ist nur bis zu einem Maßstab von ca. 1 : 25 000 möglich. Veröffentlichung am: 11.09.2013 (http://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/index_detail.htm?id=c9ad9b85-7520-46eb-9f34-09166bf186a7&profil=WMS)

3.3.5. Waldfunktionsplan

(s. auch Themenkarte „Land- und Forstwirtschaft“)

Die Bayerische Forstverwaltung hat für alle 18 Planungsregionen in Bayern Waldfunktionspläne aufgestellt. In den Waldfunktionsplänen werden die vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt dargestellt und bewertet. Die Pläne nennen zudem Ziele und Maßnahmen, die zur Erfüllung der Waldfunktionen erforderlich sind, und zeigen Wege zu ihrer Verwirklichung auf. Gesetzliche Grundlagen für die Waldfunktionsplanung sind Artikel 5 und 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Die Waldfunktionspläne werden in Bayern als forstliche Fachplanung erstellt. Sie sind für staatliche Behörden und Kommunen ein wichtiges Hilfsmittel, um Maßnahmen in und angrenzend an Wäldern zu beurteilen. Denn diese haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (Art. 7 BayWaldG). Die Waldfunktionsplanung ist zudem eine wertvolle Grundlage für die Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder in Bayern. Der Staatswald und die Körperschaftswälder dienen dem allgemeinen Wohl im besonderen Maße und sind daher vorbildlich zu bewirtschaften. Zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung zählen maßgeblich auch die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayWaldG). Für private Waldbesitzer sind die Waldfunktionspläne nicht bindend. (Quelle: http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldfunktionen/waldfunktionsplanung/index.php)

Nahezu die gesamte Waldfläche in der Marktgemeinde ist in den Karten des Waldfunktionsplans (Region Nürnberg (Region 7) - Entwurf Stand Januar 2015) mit bestimmten Funktionen dargestellt, wie der Erholung, dem Lärmschutz, dem regionalen Klimaschutz oder als bestimmter Lebensraum.

Fast alle Waldbereiche im Gemeindegebiet gelten als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Die Waldstreifen an der Autobahn BAB A9, der Bundesstraße B8 und der ICE-Strecke Nürnberg-München dienen dem Lärmschutz.

Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung dient in besonderem Maße der Erholung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung.

Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I wird vor allem in der Umgebung und im Siedlungsbereich von Städten, Fremdenverkehrs- und Kurorten sowie an Schwerpunkten des Erholungsverkehrs erfasst. Er wird von so vielen Erholungssuchenden aufgesucht, dass in der Regel Maßnahmen zur Lenkung des Besucherstromes und Erholungseinrichtungen erforderlich sind. Zu dieser Kategorie gehören v.a. die Waldgebiete nördlich und östlich des Hauptortes Feucht sowie die Waldbereiche um die Gauchsmühle.

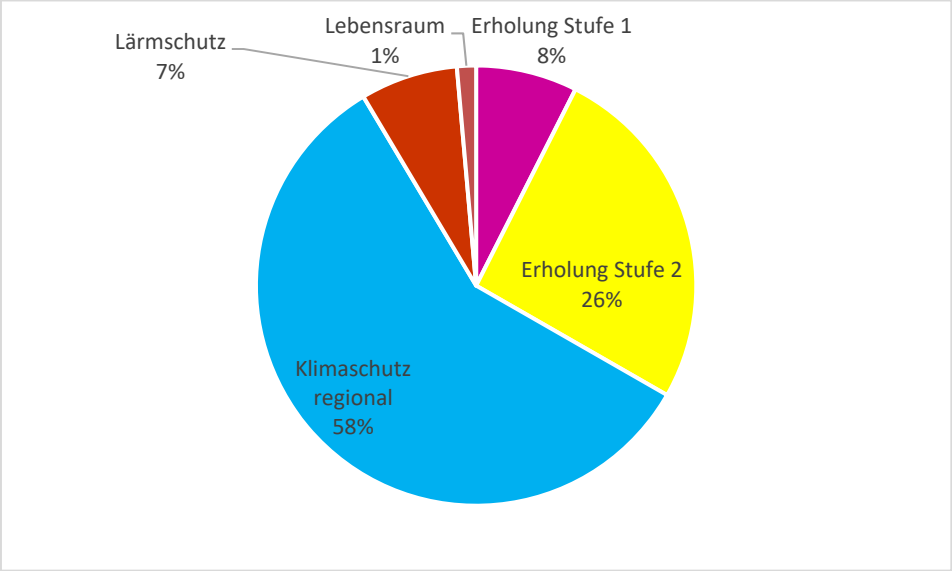

Abb. 5 Eigene Darstellung: Waldanteile mit Funktionen gemäß Waldfunktionskarte im Gemeindegebiet Feucht (Mehrfachfunktionen möglich, z.B. Klimaschutz und Lärmschutz)

Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II wird zwar ebenfalls stark besucht, nicht jedoch in gleichem Maße wie bei Stufe I. Bei der Waldbewirtschaftung soll hier auf die Erholung Rücksicht genommen werden. Dazu wird der Bereich um die Moserbrücke nördlich des Muna-Geländes und die Wälder in und um den Ortsteil Moosbach gezählt.

Erholungsschwerpunkte im Sinne der Waldfunktionsplanung sind Anlagen oder Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Walderholung an Spitzentagen geschätzt mehr als 100 Besucher haben. Dazu zählt laut Waldfunktionsplan der Waldspielplatz nördlich der Sportanlagen in Feucht, der Parkplatz südlich des Freibads und außerhalb des Gemeindegebiets der Jägersee.

An der nördlichen Grenze des Gemeindegebiets im Ortsteil Moosbach werden im Waldfunktionsplan kleinteilig Flächen dargestellt, die als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt gelten. Hier werden die gesetzlich geschützten Flächen und Bestandteile der Natur nach Teil 3 und 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) einschließlich der FFH- und SPA-Gebiete nicht flächenscharf dargestellt. (Wird nicht mehr neu erfasst, da alle Schutzgebiete von den Umweltbehörden digital erfasst werden.)

3.4. Rechtskräftige Bebauungspläne

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Marktgemeinde Feucht stammen überwiegend sowohl aus den 1950er und 1960er Jahren (hier teilweise noch Baulinienpläne) als auch aus den 1990er und 2000er Jahren. Insgesamt betrachtet, wurden mit den Bebauungsplänen überwiegend neue Wohnbaugebiete in den beiden Ortsteilen entwickelt. Neben den Bebauungsplänen gibt es noch eine Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Feucht aus dem Jahr 2010.

Ortsteil Feucht

Nr.	Jahr	Gebietsbezeichnung	Enthaltene Nutzungen	B-Plan Änderungen	FNP Änd.
1	1998	Hutanger	WA	1	-
2	1962	Westlich der Birkenstraße	-	-	-
3	1956	Zwischen Lohweg und Birkenstraße	-	-	-
4	1956	Südlich des Verbindungsweges Lohweg und Birkenstraße	-	-	-
5	1956	Nördlich des Verbindungsweges Lohweg und Birkenstraße	-	-	-
6	1956	Nördlich und südlich des Wilhelm-Löhe-Weges zwischen Erlenweg und Walburgisweg	-	-	-
7	1956	Nördlich des Wilhelm-Löhe-Weges zwischen Birkenstraße und Erlenweg	-	-	-
8	1956	Erlenweg	-	-	-
9	1956	Birkenstraße/Wilhelm-Löhe-Weg	-	-	-
10	1966	Zwischen Pfinzingstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Frühlingsstraße	-	-	-
11	1991	Regensburger Straße und Wiesenstraße	-	1	-
12	1982	Zwischen Schwabacher Straße und Bogenstraße	WA	1	-
13	1958	Nördlich der Bogenstraße zwischen Lohweg und Birkenstraße	-	-	-
14	1974	Nördlich der B8 zwischen Schwabacher Straße und Birkenstraße	-	1	-
15	1959	Südlich der Lerchenstraße zwischen Andreas-Schramm-Straße und Friedrich-Ebert-Straße	-	1	-
16	1964	Falterweg	-	1	-
17	2009	Ulmenstraße	WA, GB „Soziale Zwecke“	2	-
18	1962	Nordöstlich der Talstraße	-	-	-
19	1969	Nordwestlich der Industriestraße	-	1	-
20	1967	Kreuzung Altdorfer Straße/Kappellenplatz/Tannensteig	-	-	-
21	1982	Schloßweg	WA	2	-

Nr.	Jahr	Gebietsbezeichnung	Enthaltene Nutzungen	B-Plan Änderungen	FNP Änd.
22	1969	Nordöstlich der Oberen Kellerstraße bis zur Hauptstraße und westlich der Friedrich-Ebert-Straße	WA	-	-
23	1970	Moosbacher Straße	WA	-	-
24	2011	Tannensteig	WR, WA, MI	6	-
25	1989	Südlich der Sudetendeutschenstraße	WR, WA	3	-
28	1974	Jahnstraße von Josef-Schlosser-Weg bis Sperberweg	WR	1	-
29	1973	Neuer Friedhof	Grünfläche „Friedhof“	-	-
31	1981	Ecke Bahnhofstraße/Nürnberger Straße	MI	-	-
32	1985	Am Lechle	WR, WA, MI	-	-
33	1989	Galvanoweg	WA	-	-
39	2009	Südlich der B8, westlich und teilweise östlich der Gsteinacher Straße	MI, GE, SO „Einzelhandel“	2	-
41	1997	Heumann	eGE, eGI	-	-
44	2017	Sternstraße	GB „Kita“	-	-
44.1	2018	Wohnen an der Sternstraße	WA	-	-
47	1997	Obere Kellerstraße	WA, WB	-	-
48	2012	Am Reichswald	WA, eGE, SO „Tierheim“	-	-
51	1999	Meisenweg	WA	-	-
52	2001	An der Nürnberger Straße	GB „Bauhof“	-	-
57	2004	Alte Gärtnerei	WA	-	-
58	2006	Seniorenanlage am Schloss	SO „Seniorenanlage“	-	-
61	2011	Einzelhandel am Gugelhammerweg	SO „Einzelhandel“	-	-
64	2014	Nahversorgungszentrum an der Altdorfer Straße	SO „Nahversorgungszentrum“	-	-
66	2018	Senioreneinrichtung Feucht	SO „Senioreneinrichtung“	-	-
	2011	Gewerbepark Nürnberg-Feucht	GE	2	-

Erklärungen: WR= Reines Wohngebiet; WA= Allgemeines Wohngebiet; MI= Mischgebiet; eGE/eGI= eingeschränktes Gewerbe-/Industriegebiet; SO= Sondergebiet; GB= Fläche für Gemeinbedarf; GF= Grünfläche

Ortsteil Moosbach

Nr.	Jahr	Gebietsbezeichnung	Enthaltene Nutzungen	B-Plan Änderungen	FNP Änd.
1	1998	Moosbach – Nordöstlicher Teil	WR, WA, MD	2	-
2	1969	Moosbach 2	WR, WA	4	-
3	1969	Moosbach 3	WR, WA	5	-
4	1969	Moosbach 4	WR	5	-
5	2006	Moosbach Sportgelände	GF	-	-

Erklärungen: WR= Reines Wohngebiet; WA= Allgemeines Wohngebiet; MI= Mischgebiet; eGE/eGI= eingeschränktes Gewerbe-/Industriegebiet; SO= Sondergebiet; GB= Fläche für Gemeinbedarf; GF= Grünfläche

Im Zuge der Fortschreibung erfolgt eine Abgleichung der Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Festsetzungen rechtsgültiger Bebauungspläne. Dabei ist zum einen das Ziel sicherzustellen, dass die Bebauungspläne und der Flächennutzungs- und Landschaftsplan keine unterschiedlichen Darstellungen aufweisen, zum anderen festzustellen, wo Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht mehr der gewünschten Entwicklungsperspektive der Marktgemeinde und somit den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen. Der Abgleich wird auch erforderlich, da aufgrund der Anpassung an die digitale Flurkarte nun eine höhere Zeichengenauigkeit gegeben ist.

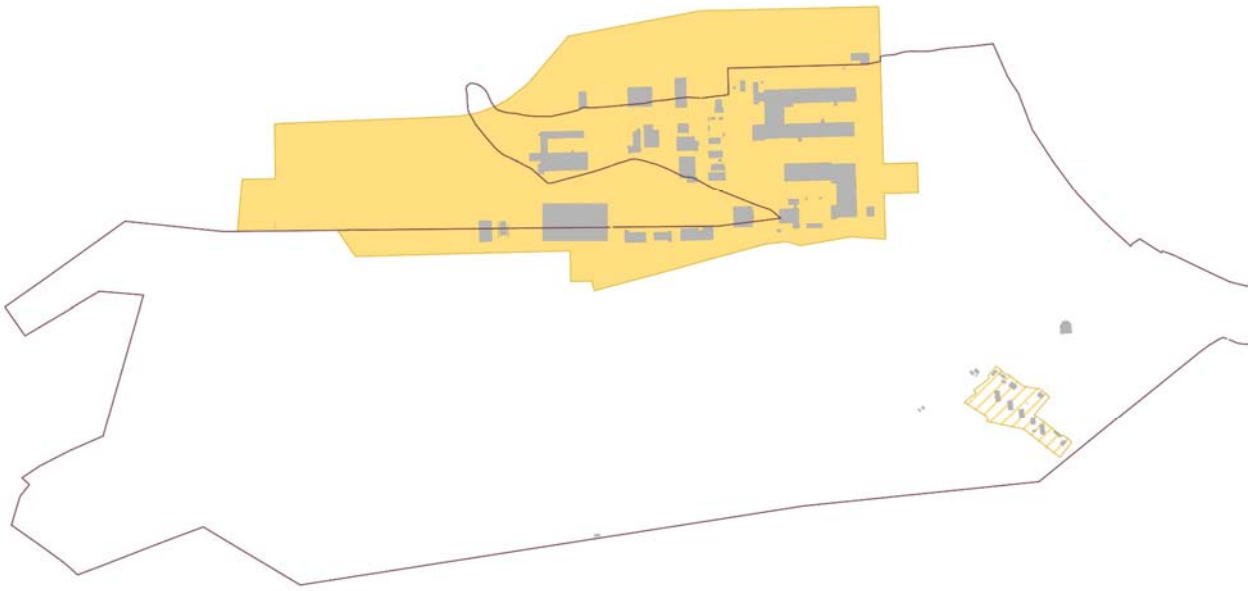

Abb. 6 Übersicht zum Bebauungsplan Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein und Außenbereichssatzung Weißenseesiedlung (eigene Darstellung, 2017)

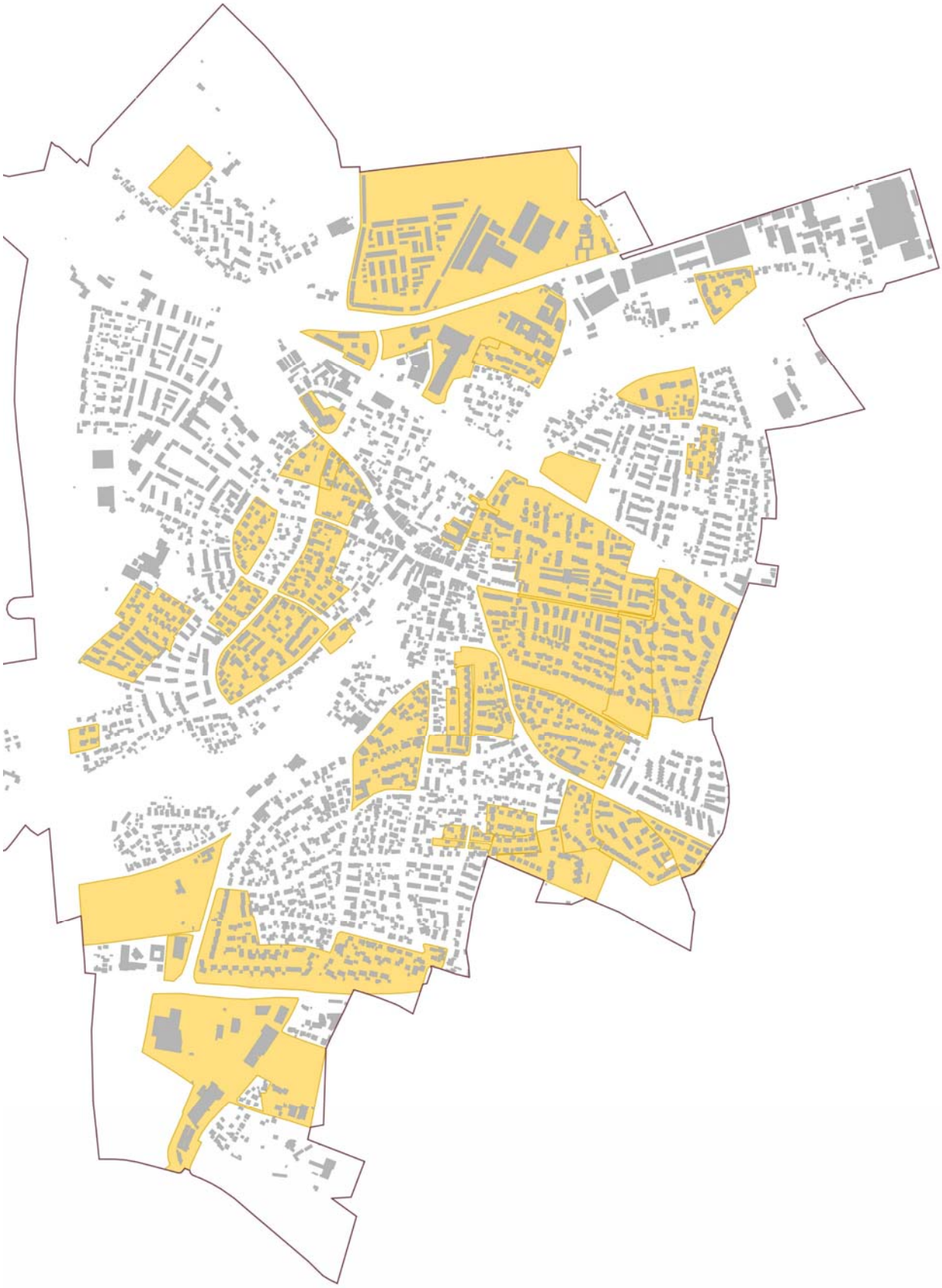

Abb. 7 Übersicht der Bebauungspläne im Ortsteil Feucht (eigene Darstellung, 2017)

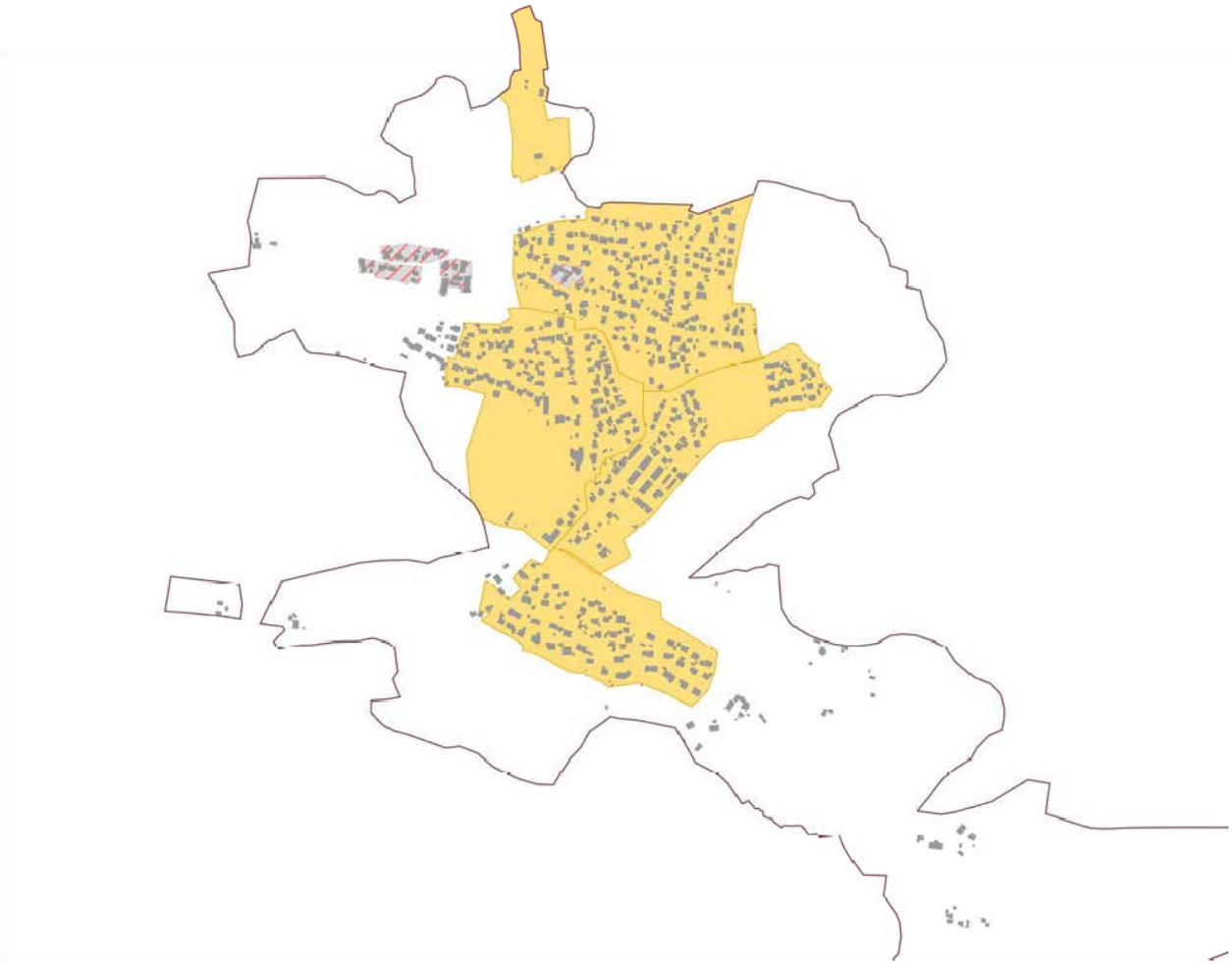

Abb. 8 Übersicht der Bebauungspläne im Ortsteil Moosbach (eigene Darstellung, 2017)

II. Bestandsanalyse

1. Räumliche Lage und Größe des Plangebiets

Das Planungsgebiet umfasst die gesamte Marktgemeinde Feucht mit seinen zwei Ortsteilen Feucht und Moosbach und einer Gesamtgröße von 9,81 km². Feucht liegt im Regierungsbezirk Mittelfranken und ist dem Landkreis Nürnberger Land zugehörig.

Abb. 9 Lage des Marktes Feucht im Landkreis Nürnberger Land (wikipedia.org, Stand: Juni 2016)

Feucht liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Nürnberger Land und grenzt im Norden an die kreisfreie Stadt Nürnberg sowie im Süden an den Landkreis Roth. Begrenzt wird Feucht im Norden und Osten durch den Feuchter Forst, welcher als Staatsforst dem Land Bayern untersteht und die Ortsteile Feucht und Moosbach räumlich voneinander trennt. Mit seinem Ortsteil Moosbach grenzt Feucht im Osten an die Gemeinden Winkelhaid und Schwarzenbruck. Der Ortsteil Feucht grenzt im Süden an den Markt Wendelstein.

Abb. 10 Lage von Feucht südöstlich der Stadt Nürnberg im Feuchter Forst (BayernAtlas Stand: Juni 2016)

Aktuell gliedert sich der Markt Feucht in 2 Ortsteile und 4 Splittersiedlungen mit insgesamt 13.729 Einwohnern (Stand: 31.12.2017):

- Ortsteil Feucht
- Ortsteil Moosbach
- Splittersiedlung Gauchsmühle
- Splittersiedlung Hahnhof
- Splittersiedlung Weiherhaus
- Splittersiedlung Weißensee-Siedlung

In Abb. 11 ist die Lage der beiden Ortsteile der Marktgemeinde dargestellt, die durch den Feuchter Forst getrennt sind. Die Ortsteile werden durch die Staatsstraße St 2239 miteinander verbunden. Die Splittersiedlungen Gauchsmühle, Hahnhof und Weiherhaus liegen nahe Moosbach entlang der St 2239 und bestehen aus kleinen, historischen Gehöften, die die Landschaft entlang des Gauchsbachs bewirtschafteten. Der Splitter Weißensee-Siedlung ist in der Zwischenkriegszeit als Unterkunft für Offiziere der nahegelegenen Munitionsfabrik (jetziges MUNA-Gelände) entstanden. Der Hauptort befindet sich verkehrsgünstig an der Autobahn A 9 und der Bundesstraße B 8 gelegen.

Im Rahmen der Gebietsreformen in den 1970er Jahren wurde die Gemeinde Moosbach mit den Splittern Gauchsmühle, Hahnhof und Weiherhaus zum 1. April 1971 in das Markgebiet Feucht eingemeindet.

Der Markt Feucht liegt in direkter Nachbarschaft zur Stadt Nürnberg, die zusammen mit den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach eine Metropole ausbildet. Im Nordwesten grenzt Feucht mit seinen Flächen der ehemaligen Munitionsanstalt (Muna-Gelände) und des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht an das Nürnberger Stadtgebiet. Nördlich von Feucht liegen die Mittelzentren Lauf a.d. Pegnitz und Hersbruck. Östlich das Mittelzentrum Altdorf b. Nürnberg. Mit den südlich angrenzenden Gemeinden Schwarzenbruck und Wendelstein bildet Feucht ein gemeinsames Mittelzentrum aus. Südwestlich liegt die Stadt Schwabach, die dem Metropoleverbund angehört (siehe Abb. 3, Seite 14).

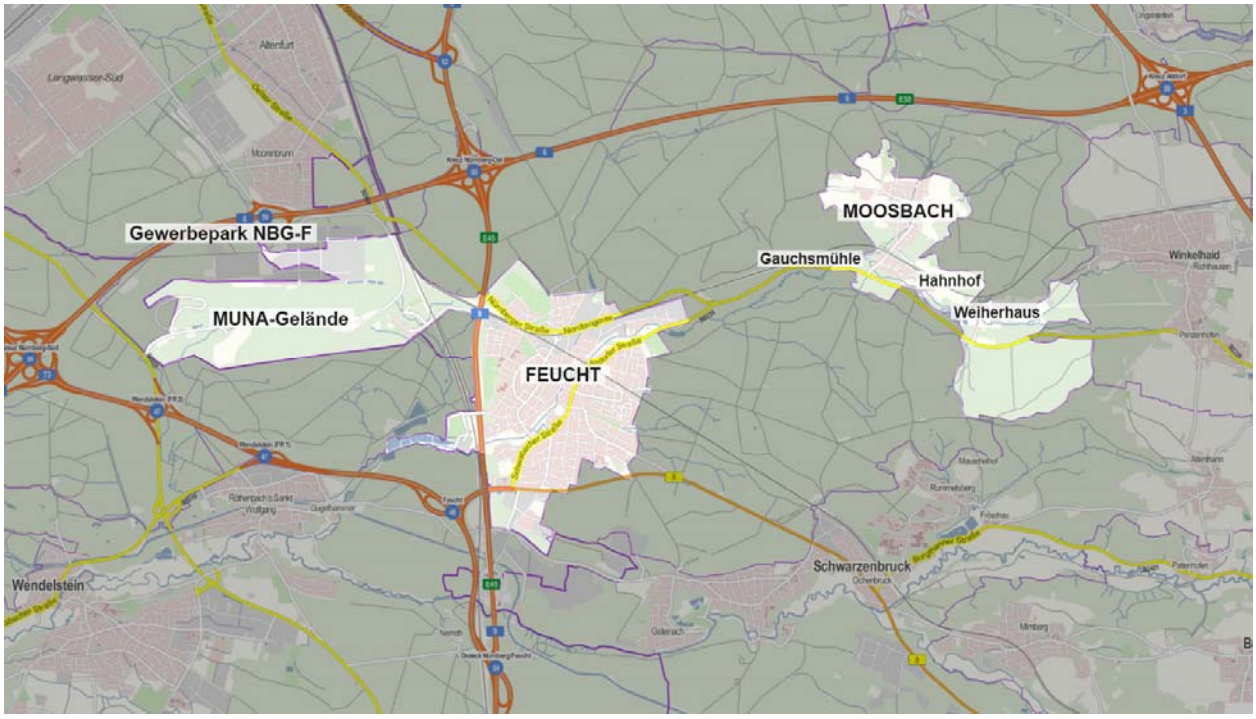

Abb. 11 Lage der Ortsteile (geoportal.bayern.de Stand: März 2016, eigene Darstellung))

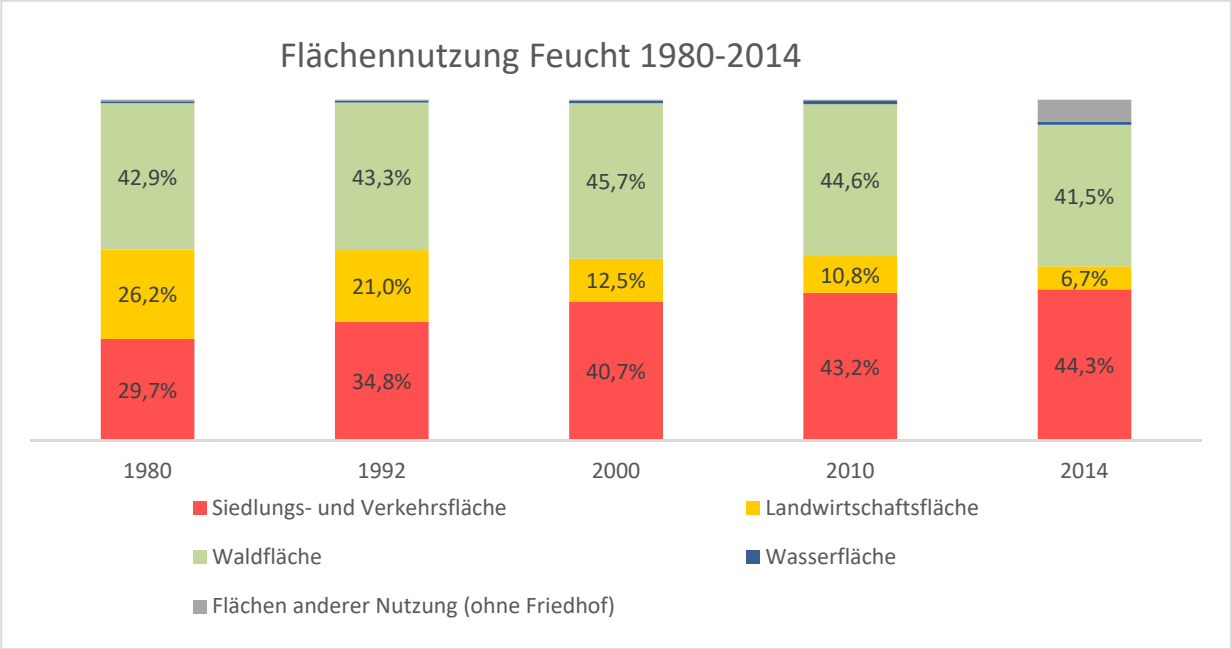

Abb. 12 Entwicklung der Flächennutzung in Feucht von 1980-2014 (Eigene Darstellung, 2013; nach: Statistisches Landesamt Bayern)

Das gesamte Marktgebiet Feucht umfasste am 31.12.2014 eine Fläche von 9,8 km². Davon waren 44,3 % Siedlungs- und Verkehrsfläche, 6,7 % Landwirtschaftsfläche und 41,5 % Waldfläche (*Statistisches Landesamt Bayern, Stand: März 2013*). Die stärksten Veränderungen der Flächennutzung seit 1980 sind eine starke Zunahme von ca. 15 % an Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie ein starker Rückgang von ca. 20 % an landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Waldfläche unterlag in diesem Zeitraum geringfügigen Schwankungen, die bis in die 2000er Jahre auf Aufforstungen zurückzuführen sind; seit 2010 ist auch hier eine Abnahme zu verzeichnen, die den anhaltenden Bedarf an Siedlungsflächen im Großraum Nürnberg widergibt.

2. Siedlungsgeschichte

Zur geschichtlichen Entwicklung von Feucht gibt es eine nach Themenfeldern sehr detaillierte Ortschronik, erstellt von Martin Schieber mit Beiträgen von Konrad Barthel und Alexander Büttner und unter Mitarbeit des Arbeitskreises Chronik Feucht, 1. Auflage Nürnberg 2011. Daraus werden in den folgenden Kapiteln kurz die wichtigsten Entwicklungen zur historischen Entwicklung und zur Landnutzung beschrieben. Das offizielle Motto der Kommune „Feucht – Markt im Grünen“ ist durch seine Lage mitten im Reichswald über die Jahrhunderte aktuell, mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen der jeweiligen Epoche.

(siehe zu diesen Kapiteln auch die Historischen Karten - Urpositionsblätter und Uraufnahme - mit und ohne Überlagerung mit der aktuellen Flurkarte)

2.1. Historische Entwicklung

Mittelalter

Feucht wurde im 8. - 10. Jh. als Tochterkapelle des damaligen Könighofs Altdorf gegründet. Eine erste Nennung Feuchts erfolgte im Jahr 1189, welches zu der Zeit bereits dem von Nürnberg verwalteten Reichsdominium angehörte. Ab dem 11./12. Jh. verfügte Feucht bereits über eine Zollstelle für Brückenzoll über die Schwarzach bei Ochenbruck.

Aufgrund seiner Lage im kaiserlichen Reichswald war Feucht seit dem Mittelalter sowohl ein Zentrum der Bienenhaltung und Honiggewinnung, der sogenannten Zeidlerei, als auch ein Handelsposten auf der Handelsstraße zwischen Nürnberg und Regensburg. Dies zeigte sich auch in der Ausprägung des Hauptortes Feucht, der sich als Rodungs- und Straßendorf entwickelte. Die Güter und Höfe verteilten sich an zwei Straßen, die sich in der Mitte des Dorfes kreuzten und von denen aus Nürnberg, Regensburg, Altdorf und Schwabach erreichbar waren.

Die Wichtigkeit des Ortes spiegelt sich in der Aufwertung zu einem Markt und auch in der eigenen Gerichtsbarkeit wieder. So erhielten die Zeidler 1350 von Kaiser Karl IV ein eigenes Zeidelgericht und weitere Zeidlerrechte. Auch der Ausbau von drei Höfen zu den heute noch bestehenden Schlössern im Ortskern (Zeidlerschloss, Pfinzingschloss und Tucherschloss) weist auf den entstandenen Reichtum, aber auch auf die Wichtigkeit des Ortes hin.

Der heutige Ortsteil Moosbach hat seinen Ursprung in der Gauchsmühle und dem angrenzenden Herrensitz, einer Schmiede mit Hammerwerk entlang des Gauchsbachs (Hahnhof) und dem zu einem Herrensitz mit Parkanlage ausgebauten Weiherhaus.

Neuzeit

Neben dem Niedergang der Bienenhaltung und des Zeidlerwesens im ausgehenden Mittelalter war Feucht von Beginn des 16. Jh. bis Ende des 18. Jh. in mehreren Kriegen Schauplatz von Kämpfen, Zerstörungen und Einquartierungen. Hierdurch sank die Bedeutung von Feucht immer weiter. Schlussendlich verkaufte der Markgraf Karl Alexander 1792 seine Ländereien an das Kö-

nigreich Preußen, womit Feucht und große Teile des Nürnberger Umlandes in der Provinz Ansbach aufgingen. 1806 musste Preußen auf französischen Druck hin die Provinz Ansbach an das Königreich Bayern abtreten.

Erst die Eröffnung des Ludwig-Donau-Main-Kanals im Jahr 1846 und die Einweihung der Bahnstrecke Nürnberg-Regensburg 1871 brachten neue wirtschaftliche Impulse für die Marktgemeinde Feucht. Weitere Bahnstrecken Feucht-Altdorf und Feucht-Wendelstein, die allgemein einsetzende Industrialisierung und großflächige Rodungen im Reichswald führten sowohl zu einem Bevölkerungswachstum und einem wirtschaftlichen Aufstieg als auch zum Ausbau der Siedlungsstruktur.

20. Jahrhundert bis heute

Die Bedeutung Feuchts wuchs im 20. Jahrhundert vor allem durch Bevölkerungszuwachs und neue Wohngebiete. So entstanden beispielsweise in der Zwischenkriegszeit die „Alte Siedlung“, „Jägersruh“, das „Schottenfeld“, die „Zeidlersiedlung“ oder die „Mietshaussiedlung“.

Zwei bedeutende Projekte für Feucht waren zum einen die Errichtung der Munitionsanstalt (Muna) 1934 westlich von Feucht im Reichswald. Hier wurden vor und während des 2. Weltkrieges große Mengen Munition hergestellt und gelagert. Zum anderen wurde zwischen der Munitionsanstalt und Feucht die heutige Autobahn A9 (Berlin-München) gebaut.

Während des Krieges wurde Feucht zwar durch Flugabwehr-Stellungen befestigt, jedoch bei Luftangriffen auf Nürnberg immer wieder von Bomben getroffen, wodurch teilweise auch historische Gebäude schwer beschädigt oder zerstört wurden.

Nach Kriegsende wurde die Munitionsanstalt von amerikanischen Einheiten besetzt und zur Zerstörung von Munition benutzt. Hierbei geriet im Mai 1946 ein Waldbrand außer Kontrolle und es explodierten Munition, V2-Gefechtskörper sowie mehrere mit Munition gefüllte Bunker und Gebäude. Ein Betreten ist für die allgemeine Bevölkerung seitdem ausgeschlossen, da sich noch immer Munitionsreste auf dem Gelände befinden.

1964 errichtete die US-Army nördlich der Munitionsanstalt einen Hubschrauber-Landeplatz für bis zu 50 Einheiten. Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands und des Abzugs der amerikanischen Streitkräfte wurde das Flughafengelände zum Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein umgebaut.

Insgesamt betrachtet erlebte Feucht in der Nachkriegszeit durch den Zustrom von Vertriebenen einen starken Bevölkerungszuwachs und wuchs in der Folgezeit zu einer Pendlergemeinde mit einem Anteil von 75% Zugezogenen an.

Im Rahmen der Gebietsreformen wurde am 1. April 1971 das benachbarte Moosbach als eigenständige Gemeinde aufgelöst und in Teilen in die Marktgemeinde Feucht eingegliedert.

2.2. Geschichtliche Entwicklung der Landnutzung

Die Lage mitten im Reichswald zieht sich durch die gesamte geschichtliche Entwicklung der Landnutzung in Feucht und Moosbach. Der umgebende Wald war erst Bienenweide, dann Bau- und Brennholzreservoir für die freie Reichsstadt Nürnberg und für die ansässigen Bauern und Handwerker. Heute ist der (mittlerweile Bann-) Wald Naherholungsgebiet und sowohl Puffer zu den umgebenden Verkehrswegen als auch Grenze für bauliche Erweiterungen. In den Bereichen, in denen der Wald um das Dorf zurückgedrängt wurde, nutzten die Menschen die Flächen für die Landwirtschaft.

1834 war die Katasterkommission in Feucht und Moosbach zur Vermessung der Grundstücke für das bayerische Urkataster. Dies ermöglichte eine einheitliche Besteuerung des Grundbesitzes.

Dieses Urkataster ist in der Themenkarte „Uraufnahme“ dargestellt (allerdings mit der Zeitangabe 1821-1831). (http://www.ldbv.bayern.de/produkte/historisch/hist-flurkarten.html)

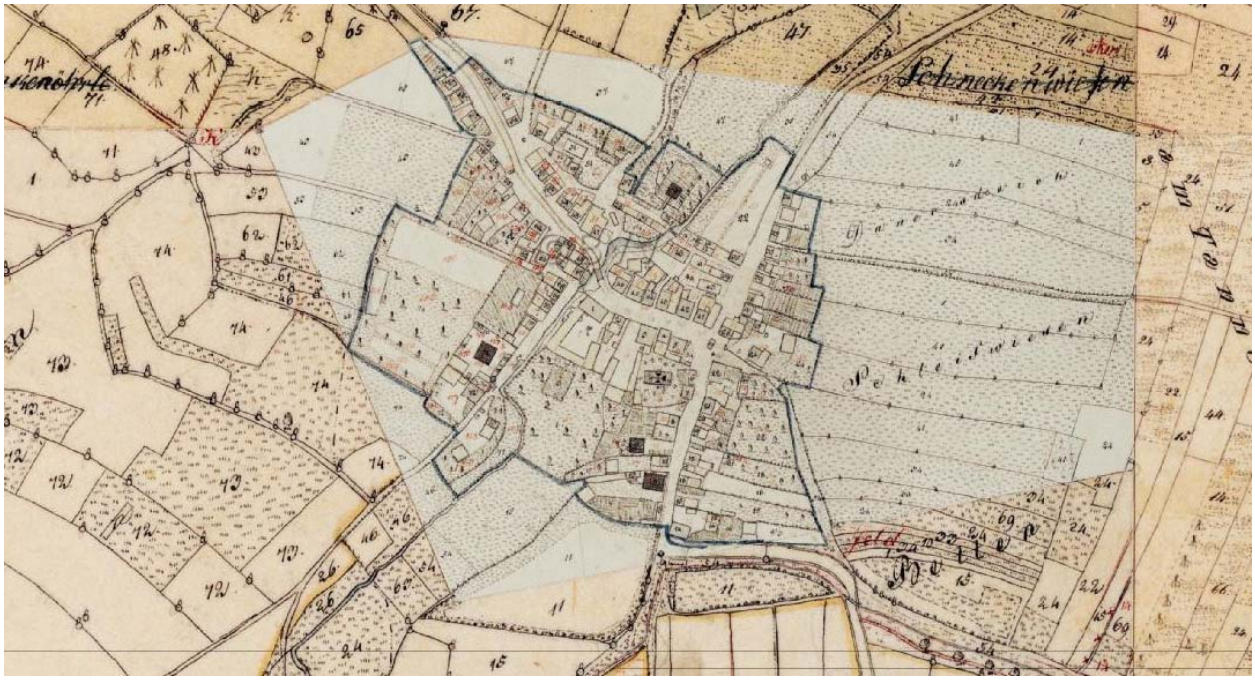

Abb. 13 Ausschnitt aus Urkataster: Feucht mit historischem Straßenraster und Flurstücken

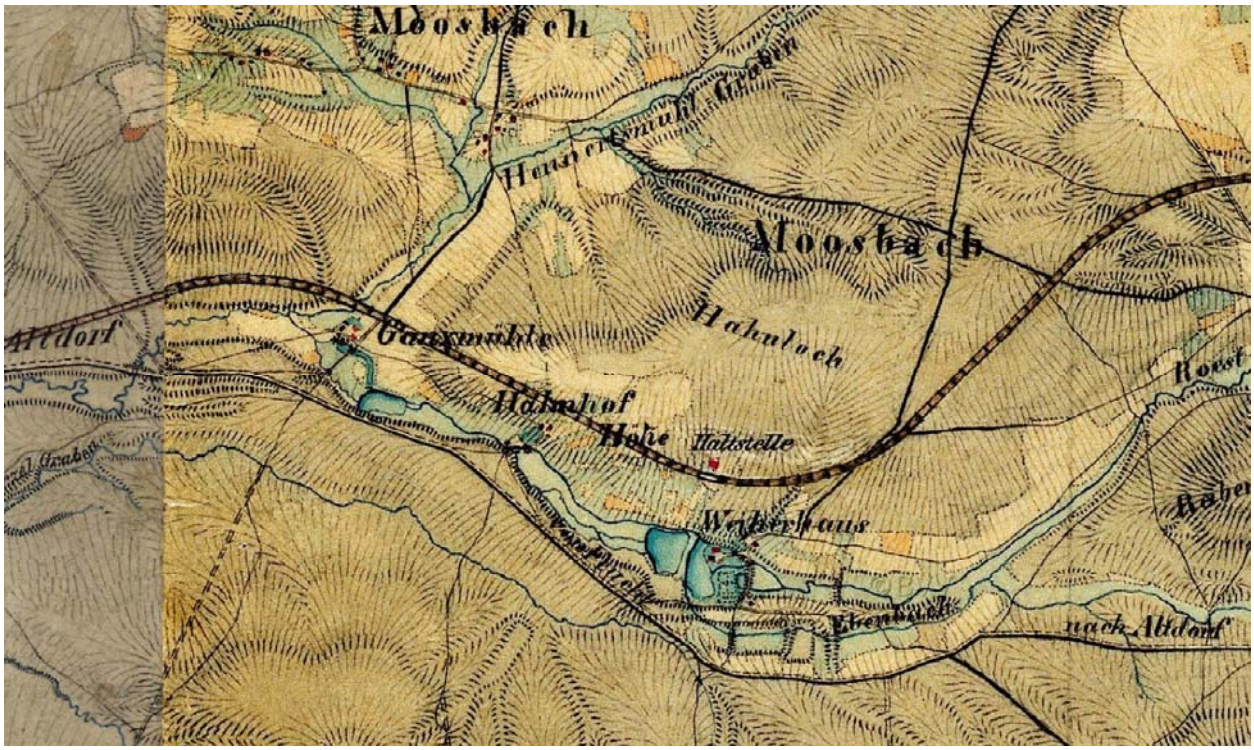

Abb. 14 Ausschnitt aus Urpositionsblättern: Moosbach mit Eisenbachlinie und den Gehöften entlang des Gauchsbachs

Eine zweite historische Themenkarte hat die topographische Darstellung Feuchts um 1860 zum Inhalt („Urpositionsblätter 1860“). Hier steht die Grundstücksvermessung nicht zum Zweck der Besteuerung im Vordergrund, sondern die vom Militär organisierte topographische Darstellung

der Landschaft. Die ersten handgezeichneten Positionsblätter im Maßstab 1 : 25.000 sind Vorlage für die Erstellung des "Topographischen Atlas vom Königreich Bayern 1 : 50.000". In den Folgejahren wurden die Positionsblätter aktualisiert und erhielten ergänzende Eintragungen. (http://www.ldbv.bayern.de/produkte/historisch/position.html) Siehe dazu auch die Themenkarte „Historische Karte – Urpositionsblätter 1860“. Hier ist zum Beispiel die Bahnlinie nach Altdorf eingetragen mit den Bahnhöfen in Feucht und am Hahnhof oder ein „Keller“ an der Gsteinacher Straße verzeichnet.

Der Bau der Eisenbahnlinien und des Kanals Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts erforderte an vielen Stellen eine Neuordnung des Wegenetzes.

Im Lauf der Zeit hat die Siedlungsentwicklung die Landschaft und ihre Elemente wie z.B. den Bach Schwarzwasser stark überprägt. Der Lauf des von Norden aus dem Wald kommenden Gewässers war um 1830 noch offen. Heute ist der Bach im Ortsteil Feucht fast komplett verrohrt, bis auf einen mit Gewässerbegleitgehölzen ausgeprägten Abschnitt auf dem Betriebsgelände der Firma Excella und einen weiteren Abschnitt im Park des Zeidlerschlosses kurz vor seiner Mündung in den Gauchsbach.

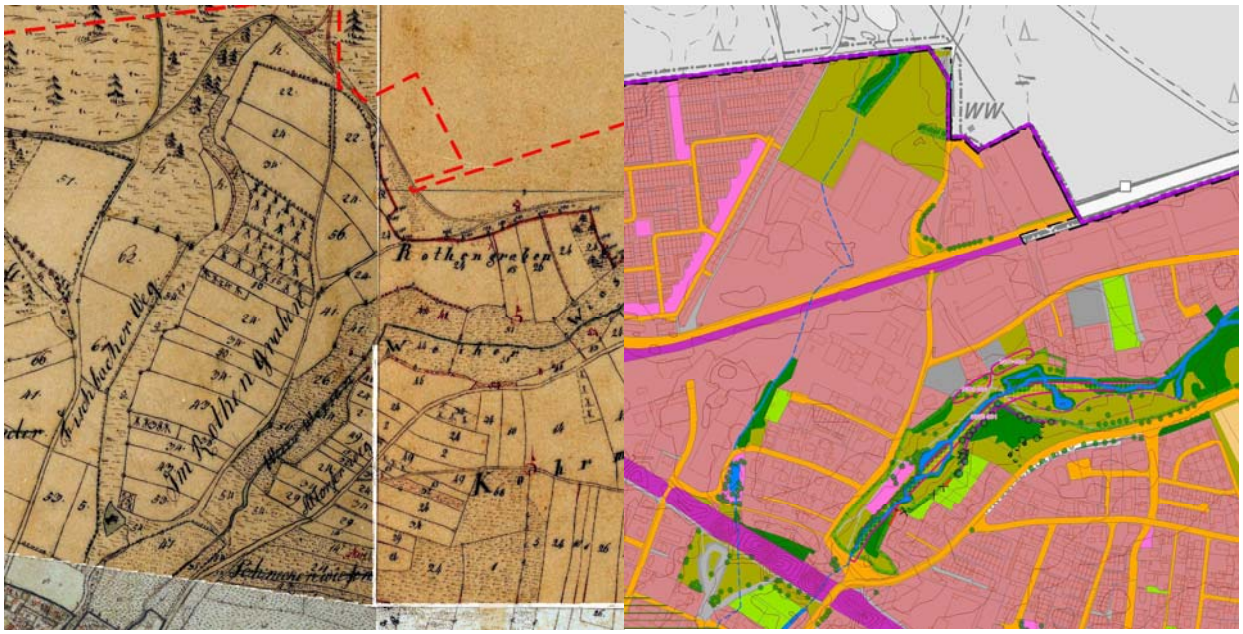

Abb. 15 Schwarzwasser und Gauchsbach (Ausschnitt aus Themenkarte „Uraufnahme“ und „Bestand“)

Wenn die Bewirtschaftung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgegeben und damit der Eingriff des Menschen reduziert wird, kommt der Wald wieder und holt sich die Kulturlandschaft zurück: Zwischen Gauchsmühle und dem Herrensitz im Ortsteil Moosbach gibt es eine historische Fußwegeverbindung (s. Themenkarte „Uraufnahme“), von der heute nur noch Reste im Wald zu finden sind. Davon zeugen z.B. ein paar verrostete Eisenstreben mit Sandsteinfundament im Gauchsbach (eine frühere Brücke), und das Zauntor in der Sichtachse zum Herrensitz.

Des Weiteren sind in der historischen Karte der Uraufnahme die Wiesennutzung im Bachtal zu erkennen, sowie ehemalige Weiher zwischen Gauchsmühle und Hahnhof. Die Topographie der ehemaligen Weiheranlage ist heute noch in der Landschaft erkennbar. Auch zeigt die Karte den Verlauf des ehemaligen Mühlbaches, der bei Weiherhaus aus dem Gauchsbach ausgeleitet wurde, um das Hammerwerk im Hahnhof anzutreiben. Heute ist der Mühlbach nur noch als trockener Graben mit einem breiten, z.T. in großflächige Verbuschung/Bewaldung übergehenden Gehölzsaum in der Landschaft erkennbar. Das Wasser wird nach dem Schloßweiher bei Weiherhaus wieder zurück in den Gauchsbach geleitet.

Abb. 16 Überreste einer Brücke an der früheren Wegeverbindung zwischen Gauchsmühle und Herrensitz

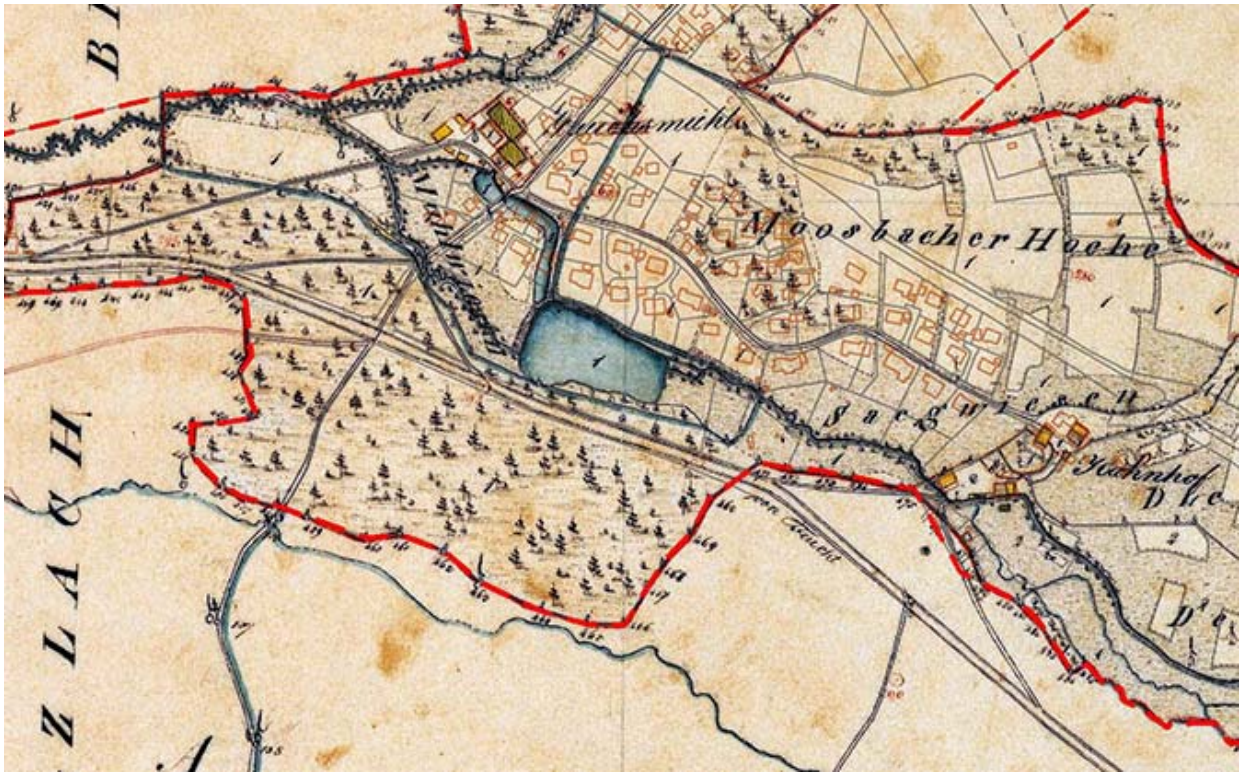

Abb. 17 Ausschnitt aus der Themenkarte „Uraufnahme 1821-1831 überlagert mit aktueller Flurkarte“ mit Wegeverbindung und Weiher

Abb. 18 Trockener Graben des ehemaligen Mühlbachs, rechts und links ist der Gehölzsaum zu erahnen, im Tal läuft der Gauchsbach

3. Nutzung

Grundlage für die Bestandsaufnahme durch die Planungsbüros Vogelsang und Klebe sind zum einen die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans und zum anderen die sogenannte „Tatsächliche Nutzung“ (TN). Mithilfe der Darstellungen des Flächennutzungsplans konnte vor Ort die einst anvisierte Nutzung mit der Bestandsnutzung sowie dem Charakter der Quartiere abgeglichen werden. Die Tatsächliche Nutzung ist Bestandteil von ALKIS®[4] und beschreibt die Nutzung der Erdoberfläche in vier Hauptgruppen (Siedlung, Verkehr, Vegetation und Gewässer).

Die Unterteilung dieser Hauptgruppen in fast 140 unterschiedliche Nutzungsarten wie z.B. Wohnbaufläche, Straßenverkehr, Landwirtschaft oder Fließgewässer ermöglicht detaillierte Auswertungen und Analysen zur Nutzung der Erdoberfläche.

[4] Das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem, kurz ALKIS, ist das bundeseinheitliche Datenmodell, das die fachliche Grundlage für Inhalt und Aufbau des Liegenschaftskatasters liefert. In ALKIS wurden die bisher getrennt vorgehaltenen Liegenschaftskatasterdaten der Digitalen Flurkarte (DFK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) in einem System zusammengeführt und um neue Datenbestände, wie die Tatsächliche Nutzung (TN), die Bodenschätzung, 3D-Gebäudedaten u.a. ergänzt.

Für die Erhebung der TN sind in Bayern die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ÄDBV) zuständig. Als Basis für die Erfassung dienen die aktuellen Luftbilder der Vermessungsverwaltung, Daten der land- und forstwirtschaftlichen Verwaltung sowie Erhebungen vor Ort im Zuge von Katastervermessungen.

Der Erfassungsmaßstab 1:1.000 ermöglicht eine relativ detailscharfe und genaue Kartierung. Die Erfassung erfolgt bewusst nicht flurstücksbezogen, sondern ist als von der Kartengrundlage losgelöste Ebene zu sehen. Objektartengrenzen der TN verlaufen somit nicht immer entlang von Flurstücksgrenzen. Die TN wird in Bayern regelmäßig aktualisiert. Grundsätzlich ist von einer Aktualität von besser als drei Jahren auszugehen. Die Daten können jedoch deutlich jünger sein, insbesondere in Siedlungsgebieten.

Die Daten aus der TN wurden durch Geländebegehungen der Büros Vogelsang und Klebe überprüft und mithilfe der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans sowie mit den Vorstellungen der Marktgemeinde über ihre langfristige Entwicklung abgeglichen und angepasst. Notwendig war dies vor allem im Bereich der neuen Baugebiete sowie im Zentrum des Ortsteils Feucht.

3.1. Wohnen und Arbeiten

Die Siedlungsfläche der Marktgemeinde Feucht ist vorrangig von Wohnnutzung geprägt, die im Zentrum des Ortsteils Feucht von Dienstleistungen und Einzelhandel sowie von öffentlichen und kulturellen Einrichtungen ergänzt wird. Reine Gewerbegebiete befinden sich nur im Ortsteil Feucht im Nordosten sowie im Süden und zusätzlich im Nordwesten als Teil des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht. Neben den historisch gewachsenen Siedlungskernen der Ortsteile Feucht und Moosbach besteht die heutige Ausdehnung der Siedlungsfläche vor allem aus Erweiterungen aus der Nachkriegszeit bis in die 1960er Jahre. Weitere Entwicklungen gehen auf die 1980er/1990er Jahre zurück sowie auf Umnutzungen und Nachverdichtungen seit den 2010er Jahren.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu Nürnberg und einer sehr guten Anbindung sowohl durch S- als auch Autobahnen hat sich Feucht seit der Nachkriegszeit zu einem Wohnstandort entwickelt. Dies lässt sich auch aus dem Pendlersaldo lesen, der für Feucht einen Auspendlerüberschuss darstellt.

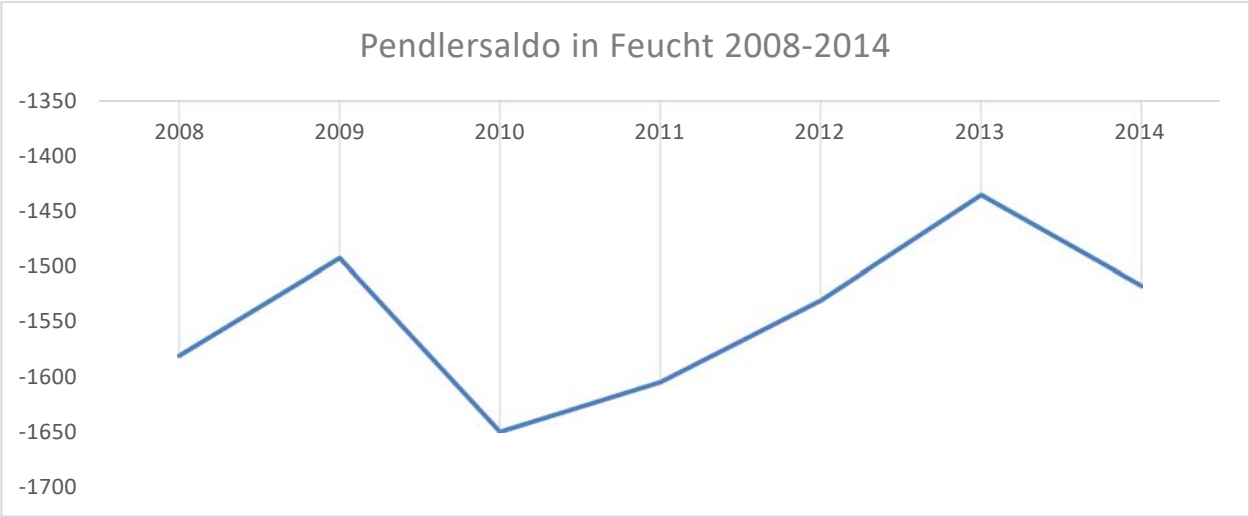

Abb. 19 Der Pendlersaldo der Marktgemeinde Feucht: ca. 1400 – 1600 mehr Auspendler als Einpendler

3.2. Gewerbe / Handwerk / Dienstleistungen, Einzelhandel

In der Marktgemeinde Feucht liegen Standorte für Gewerbe, Dienstleistungen und Einzelhandel überwiegend im Ortsteil Feucht. Im Ortsteil Moosbach finden sich einzelne kleine Dienstleister und Gewerbetreibende wie einen Imker, Party-Service oder Friseur, die einen gebietsversorgenden Charakter aufweisen.

Im Ortsteil Feucht bestehen neben zahlreichen gebietsversorgenden Dienstleistern und Gewerbetreibenden in den Wohngebieten zum einen kleinteilige, inhabergeführte Läden, Gewerbebetriebe und Gastronomen im Zentrum, das sich entlang der Hauptstraße ausbildet. Zum anderen bestehen zahlreiche großflächige Gewerbeansiedlungen sowie Einzelhandelsstandorte. Zur Lage lässt sich grundsätzlich festhalten, dass sich die Gewerbegebiete im Norden und Süden des Ortsteils Feucht entlang wichtiger Hauptverkehrsstraßen befinden, die Feucht mit dem Umland sowie mit dem Autobahnnetz und der Stadt Nürnberg verbinden. Die Einzelhandelsstandorte befinden sich entlang der Hauptstraßen im Siedlungskern von Feucht nahe dem Zentrum und umliegender Wohngebiete.

Nachfolgend sind die in Feucht vorhandenen Gewerbe- und Einzelhandelsstandorte benannt und welche Schwerpunkte dort vorliegen.

Ortsteil	Gebiet	Betriebe	Schwerpunkt
Feucht	Gewerbegebiet Fella	Fella	Landtechnikhandel / -produktion
Feucht	Nürnberger Straße	Excella	Pharmazeutik-Unternehmen
Feucht	Gewerbegebiet Industriestraße	Atotech Smurfit	Elektronik Wellpappe
Nürnberg-Feucht	Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein	DHL, Nagel Nürmont, Kanis, C+L Etc.	Spedition Maschinenbau, Industrietechnik + diverse weitere
Feucht	Einzelhandel Nürnberger Straße	Norma	Discountmarkt
Feucht	Einzelhandel Altdorfer Straße	Müller, Edeka	Vollsortimenter und Drogeriemarkt
Feucht	Einzelhandel Schwabacher Straße	Aldi	Discountmarkt
Feucht	Gewerbegebiet B8	diverse	Einzelhandel, Fachmärkte, Garten- und Baumarkt, Baustoffhandel

Im Nahversorgungskonzept von 2004 und 2009 durch GfK Geo Marketing hat sich die Marktgemeinde Feucht grundlegend mit dem Thema der Nahversorgung beschäftigt und die Einzelhandelsstruktur analysieren und bewerten lassen. Mit der Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereichs, von Nahversorgungsbereichen und einem Fachmarktzentrum sowie der Erstellung einer Sortimentsliste hat sie ein Instrument zur Steuerung der Einzelhandelsstruktur in Feucht geschaffen. Mit der gutachterlichen Stellungnahme durch S + K von 2011 hat sie die Struktur großflächigen Einzelhandels weiterführend untersuchen und bewerten lassen, sowie den Zentralen Versorgungsbereich weiter konkretisiert. Neben den zusätzlichen Versorgungsbereichen existie-

ren kleinteilige Einzelhändler wie Bäcker und Metzger zur Versorgung der Wohngebiete. Die Versorgungsbereiche liegen im Hauptort Feucht, der Ortsteil Moosbach verfügt über keine großflächigen Einzelhandelsstrukturen.

Abb. 20 Übersicht über großflächige Gewerbestandorte (grau) und kleinteilige Mischgebiete (rot schraffiert) sowie dem Zentralen Versorgungsbereich in der Ortsmitte

3.3. Gemeinbedarf Schulen / KiGa / Sport, Kirchen

Die öffentlichen Einrichtungen des Gemeinbedarfs befinden sich vor allem im Hauptort Feucht. Diese umfassen die Verwaltung, Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie Sportanlagen, aber auch den Bauhof, die Polizei oder die Feuerwehr. Im Ortsteil Moosbach befinden sich neben einer Kita und der Bürgerhalle auch die Freiwillige Feuerwehr und Sportanlagen.

Die öffentlichen Gemeinbedarfseinrichtungen werden im Planblatt als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt.

Ortsteil	Einrichtung	Anschrift
Feucht	Kinderkrippe	Industriestraße 67
Feucht	Kindergarten	Pfinzingstraße 13
Feucht	Kindergarten	Fischbacher Straße 4
Feucht	Kindergarten	Sternstraße

Feucht	Ev.-Luth. Kindertagesstätte	Tannensteig 1
Feucht	Kath. Kindertagesstätte	Wohlauer Straße 6
Feucht	Kindergarten	Hauptstraße 22
Feucht	Kindergarten	Nerrether Weg 2
Feucht	Haus für Kinder	Schulstraße 26
Feucht	Hort	Schulstraße 3
Feucht	Walburgisheim Kinder- und Jugend-betreuung	Walburgisweg 35
Feucht	Jugendzentrum Feucht	Schulstraße 1
Feucht	Grund- / Mittelschule	Schulstraße 5
Feucht	Staatliche Realschule	Jahnstraße 32
Feucht	Sporthalle	Schulstraße 26a
Feucht	Sporthalle	Schulstraße 28
Feucht	Kletterzentrum	Schulstraße 28
Feucht	Bücherei	Pfinzingstraße 6a
Feucht	Rathaus / Rathaus 2	Hauptstraße 33 / Pfinzing-straße 10
Feucht	Reichswaldhalle	Brauhausgasse 13
Feucht	Bayerisches Rotes Kreuz	Untere Kellerstraße 69
Feucht	Freiwillige Feuerwehr	Untere Kellerstraße 69
Feucht	Verkehrspolizeiinspektion	Gugelhammerweg 3
Feucht	Bauhof	Nürnberger Straße 9
Moosbach	Kindergarten	Teichstraße 2
Moosbach	Jugendzentrum Moosbach	Kirchstraße 24
Moosbach	Bürgerhalle	Kirchenstraße 3
Moosbach	Freiwillige Feuerwehr	Am Bahndamm 3

Neben den genannten Einrichtungen gibt es im Hauptort sowohl eine evangelische als auch eine katholische Kirchengemeinde. Diese werden durch zwei freie Kirchengemeinden im Hauptort ergänzt. Im Ortsteil Moosbach befindet sich eine weitere evangelisch-lutherische Kirchengemeinde.

Die Kirchen und deren Gemeindeeinrichtungen werden im Planblatt als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt.

Ortsteil	Name
Feucht	Katholische Pfarrei Herz-Jesu
Feucht	Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakob
Feucht	Neuapostolische Kirche
Feucht	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzen Tage
Moosbach	Evang.-Luth. Heilig-Geist-Kirche

3.4. Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft in Moosbach ist auch heute noch in dem Maß vorhanden, wie es die umgebenden konkurrierenden Flächennutzungen von Siedlung und Wald zulassen. Viele Flächen werden von Betrieben außerhalb der Marktgemeinde relativ extensiv bewirtschaftet. Laut der „Statistik kommunal 2017“ des Bayerischen Landesamts für Statistik für den Markt Feucht gab es im Jahr 2010 noch zwei landwirtschaftliche Betriebe. Es sind ein Viehhalter mit Pferden und einer mit Hühnern vermerkt.

Flächenmäßig hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche von 1980 mit 291 ha bis 2017 mit 441 ha um 150 ha zugenommen. Die Landwirtschaftsfläche hat dagegen von 1980 mit 257 ha bis 2017 mit 69 ha um 188 ha abgenommen. (Statistik kommunal, Bayer. Landesamt für Statistik 2017). Laut Statistik von 2015 (Statistik kommunal, Bayer. Landesamt für Statistik 2015) hat aber auch die Erholungsfläche (darunter Grünanlagen) von 11 ha 1980 zu 40 ha 2014 zugenommen. Vermutlich wurde das Gauchsbachtal im Hauptort Feucht 1980 noch vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und entsprechend statistisch erfasst und heute gilt es als Erholungsfläche.

3.4.1. Landwirtschaftliche Standortkartierung Bayern

(siehe auch Themenkarte „Land- und Forstwirtschaft“)

Die Kartierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgte als Bestandsaufnahme für die Agrarleitplanung in den Jahren 1974 bis 1981 auf der Grundlage der Topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 sowie aktueller Luftbilder und Bodenschätzungskarten.

Der Hauptort Feucht ist bei der Landwirtschaftliche Standortkartierung Bayern (LSK) vorwiegend als Ortsbereich, d.h. Siedlung erfasst. Lediglich im Ortsteil Moosbach finden sich noch flächenmäßig nennenswerte landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Bereiche südlich und nördlich der Schützenstraße sind von Frischwiesen und Weiden geprägt sowie von Ackerstandorten, auf denen vorwiegend Kartoffeln oder Feldfrüchte mit ähnlichen Standortansprüchen, wie z.B. Roggen und Hafer, angebaut werden (z.B. Niedermoore und saure, sandige oder steinige Böden). Das Tal des Hennertsmühlgrabens östlich der Ortschaft ist ebenfalls als Ackerstandort „Kartoffel“ festgehalten, die Flächen nördlich davon bis zum Waldrand als ackerfähiges Grünland. Dort wird Ackerbau durch ungünstige Bodenverhältnisse (tonige Bodenarten, Wechselfeuchtigkeit) oder klimatische Gegebenheiten (Jahresniederschläge um 900 mm und mehr, Jahresdurchschnittstemperaturen unter 7.0° C) eingeschränkt. Weitere Ackerstandorte „Kartoffel“ finden sich östlich Weiherhaus. Lediglich die Standorte südlich und nördlich der Bahnlinie auf Höhe Hahnhof werden, soweit sie nicht als ackerfähiges Grünland eingestuft werden, als Ackerstandort „Gerste“ klassifiziert. Das heißt, diese Standorte ermöglichen zwar einen intensiven und vielseitigen Ackerbau, der Boden und das Klima lassen aber keine anspruchsvolle Ackernutzung erwarten, u.a. aufgrund von flachgründigen, flach durchwurzelbaren und steinigen Böden, die bevorzugt mit Getreide, meist Gerste, bestellt werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass nur ein relativ kleiner Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet gute Ertragsbedingungen für eine intensive Ackernutzung aufweist. Die Flächen sind gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) in den meisten Bereichen nicht besonders hochwertig hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit.

3.4.2. aktuelle Landnutzung

Im Folgenden wird die derzeitige Verteilung der verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungsarten im Gemeindegebiet auf Grundlage des Bestandsplans zum FNP/LP beschrieben. Dieser wurde auf der Grundlage der Daten der Vermessungsverwaltung zur Tatsächlichen Nutzung (s. S. 43) und der eigenen Bestandsaufnahme vor Ort von Juni 2016 bis April 2017 erstellt und in der Bestandskarte grafisch dargestellt. Die unten dargestellte Grafik zeigt das Verhältnis der verschiedenen Arten der Landnutzung untereinander. Den mit Abstand größten Anteil der Landnutzung in den unbebauten Bereichen des Gemeindegebiets nimmt erwartungsgemäß der Wald ein. An zweiter Stelle folgt die Kategorie „Brache, Gras- und Krautflur“. In diese sind die Wiesenflächen im Gauchsbachtal im Hauptort Feucht aufgenommen, sowie die Freiflächen im Muna-Gelände, die nicht mit Wald bestockt sind. Bemerkenswert bei der Betrachtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist die Tatsache, dass der Grünlandanteil höher ist als der Ackeranteil.

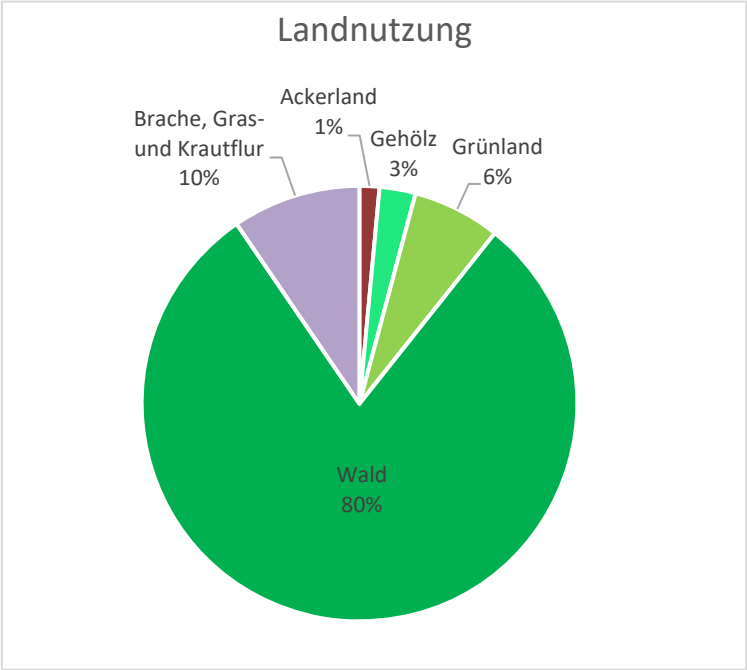

Abb. 21 Auswertung der Flächennutzung in den unbebauten Bereichen der Bestandsaufnahme

3.4.3. Forstwirtschaft

65 % des Gemeindegebiets sind gemäß der Auswertung der Bestandsaufnahme mit Wald bestockt (637 ha).

Die eigene Auswertung aufgrund des Waldfunktionsplans ergibt, dass die gemeindeeigenen Wälder mit ca. ca. 9% der Waldfläche davon nur einen geringen Anteil einnehmen. Dies sind im Hauptort Feucht Waldflächen östlich der Trassen von ICE und Autobahn A9, sowie in Moosbach kleine Waldstücke am Kriegerdenkmal, östlich des Hahnhofes und nördlich der St 2239. Den größten Anteil an der Waldfläche im Gemeindegebiet haben die Privatwälder (ca. 38%), der

Staatswald (ca.23%) und der Wald im Muna-Gelände (ca. 30%; in der Waldfunktionskarte als Privatwald dargestellt - Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. der Bundesrepublik Deutschland).

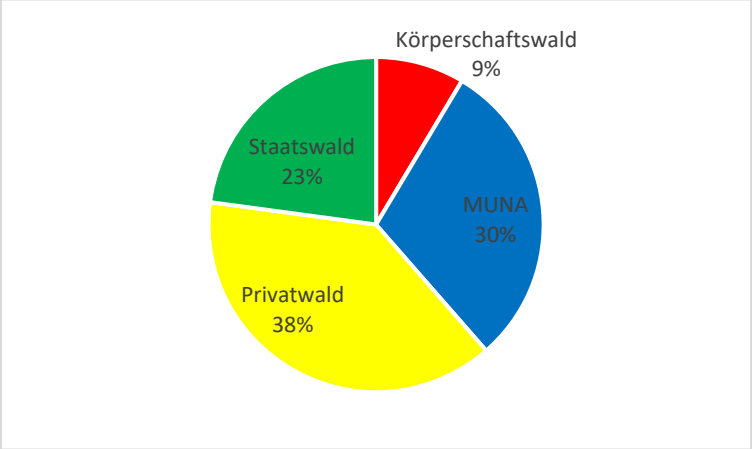

Abb. 22 Eigene Darstellung: Verteilung der Waldbesitzarten in der Marktgemeinde Feucht (Prozentangabe)

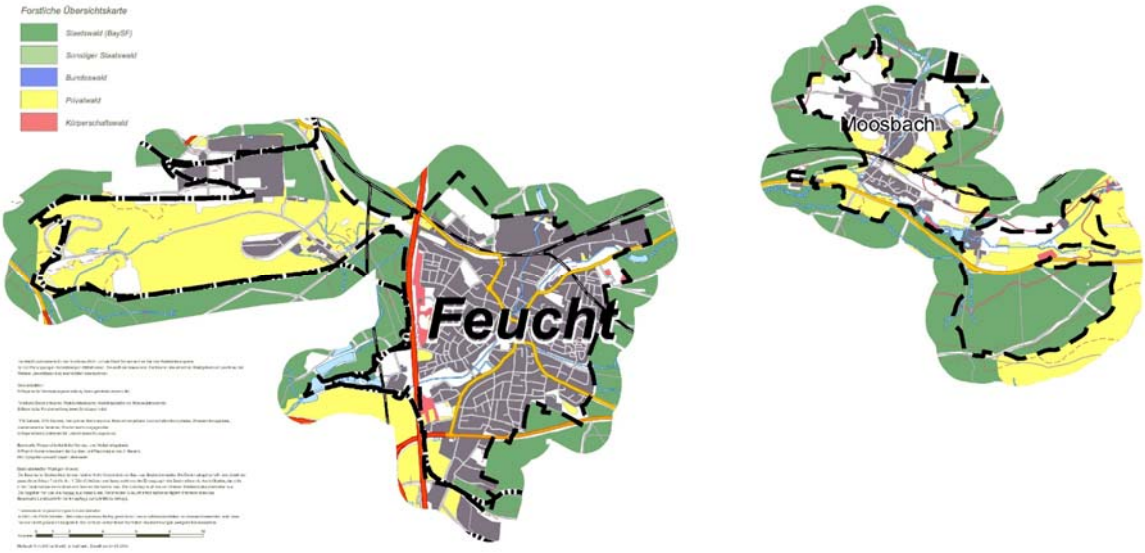

Abb. 23 Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte für den Landkreis Roth und die Stadt Schwabach zum Waldfunktionsplan Region Nürnberg (Region 7) – Entwurf Januar 2015 – Darstellung der Besitzarten

Die Wälder rund um Nürnberg und damit auch die rund um die Marktgemeinde gehören zum ältesten Kunstforst der Welt, dessen intensive Nutzungsgeschichte noch heute sein von Kiefern dominiertes Erscheinungsbild prägt. Mit dem Nürnberger Reichswaldprogramm wurde seit Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts im Bereich der Bayerischen Staatsforsten der Laubholzanteil deutlich erhöht, so dass die heutigen Wälder die vielfältigen Anforderungen im Hinblick auf Erholung, Natur- und Klimaschutz, aber auch als Rohstofflieferant in Zukunft besser erfüllen können. (Quelle: http://www.baysf.de/de/ueber-uns/standorte/forstbetriebe/nuernberg.html) Dieses Ziel des Waldumbaus gilt ebenso für die Privatwälder und den in der Marktgemeinde nur kleinflächigen Körperschaftswald.

4. Freizeit und Erholung

4.1. Grünflächen, Spiel- und Sportplätze

Im Hauptort Feucht sind das Gauchsbachtal, das Lechle und das Schwarzwasser die wichtigsten linearen Grünflächen. Der Grünzug des Schwarzwassers ist nur sehr kleinräumig, nämlich im Bereich des Parks am Zeidlerschloss und des Stauweihers nördlich der Bahnlinie an der Schwarzwasserstraße öffentlich zugänglich. Der Eichenhain im Nordwesten nahe des Bahnhofs ist eine gut zwei Hektar große innerörtliche Parkanlage mit dichtem, größtenteils altem Baumbestand. Dort befinden sich neben mehreren Wegen und Sitzbänken u.a. ein Kinderspielplatz und eine Boulebahn. Große Sportplätze gibt es sich im Norden und im Westen zwischen A9/ICE-Strecke und Realschule. Kleingartenanlagen liegen zwischen Seegersweg und Nordtangente sowie an der Bahnhofsstraße. Das Freibad Feucht liegt am östlichen Ortsrand an der Altdorfer Straße. Auf dem Festplatz am Kapellenplatz / Oberer Zeidlerweg findet jährlich die Kirchweih statt. Unter dem Jahr wird die Fläche v.a. als Parkplatz genutzt.

In der nachfolgenden Abbildung sind links die genannten großen Grünflächen für den Hauptort Feucht dargestellt. Rechts sind zusätzlich die in einer Übersichtsauswertung aus Luftbild und Bestandsaufnahme ermittelten privaten Freiflächen in den Siedlungsgebieten dargestellt. Es handelt sich hierbei v.a. um private Gärten mit älteren Gehölzstrukturen. Schwerpunkte liegen im Schulviertel sowie westlich und östlich der Birkenstraße.

Abb. 24 Bestand der Grün- und Freiflächen (hellgrün) und Waldflächen (dunkelgrün) im Hauptort Feucht; (links: öffentliche Flächen, rechts: öffentliche und private Flächen)

Westlich der Verkehrstrassen von BAB A9 und ICE-Strecke liegen die Bogenschützenanlage nordöstlich der Weißenseesiedlung und die ehemalige Trabrennanlage. Diese befindet sich im Privatbesitz und ist nicht öffentlich zugänglich. Südlich davon schließt sich das Betriebsgelände eines Reitstalls an.

In Moosbach gibt es einen öffentlichen Spielplatz „Am Erlengrund“ und eine Boulebahn an der Kreuzung Moosbacher Hauptstraße / Bahnweg. Das Sportgelände des SV Moosbach befindet sich ganz im Norden des Moosbacher Gemeindegebiets. Südlich daran schließt sich das Gelände der Moosbacher Bogenschützen an. Das Schützenheim mit Schießanlage des KK Moosbach liegt am westlichen Ende der Schützenstraße. Tennisplätze befinden sich westlich der Moosbacher Hauptstraße, nördlich der Bahnlinie. Eine Kleingartenanlage liegt nordöstlich des Bahnhofs am Waldrand. Die Parkanlage des Herrensitzes Weiherhaus ist Privatgrund und nicht öffentlich zugänglich.

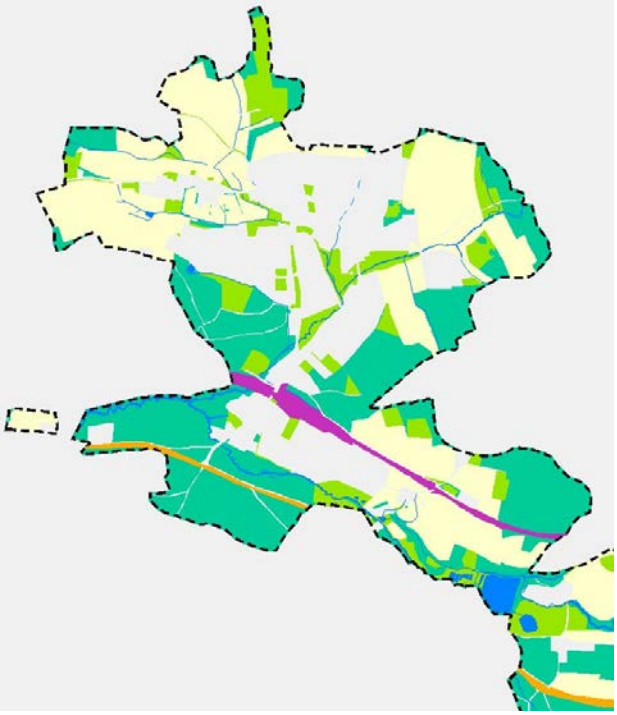

Abb. 25 Bestand der Grün- und Freiflächen (hellgrün), landwirtschaftl. genutzten Flächen (hellgelb) und Waldflächen (dunkelgrün) in Moosbach

Für die Bedarfsermittlung für Grünflächen mit Zweckbestimmung Spiel- und Sportflächen werden in der DIN 18034 von 2012 (im Gegensatz zu älteren Fassungen der Norm) keine konkreten Angaben zum Spielflächenbedarf mehr gemacht, vielmehr heißt es nun: „Wo Kinder und Jugendliche wohnen, müssen auch entsprechende Spielmöglichkeiten vorhanden sein. Anzustreben ist daher die Erreichbarkeit von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen in Wohnungsnähe“ und „Um die unterschiedlichen Bedürfnisse an die verschiedenen Spiel-, Betätigungs-, Bewegungs- und Wahrnehmungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Erreichbarkeit zu erfüllen, sind unterschiedliche Flächengrößen erforderlich“.

In der Satzung für den Betrieb der Kinderspielplätze, der Ballspielplätze und der Skateanlage des Marktes Feucht vom 7. April 2015 sind die bestehenden städtischen Spiel- und Freizeitflächen aufgelistet und in der Themenkarte „Erholung“ sowie im Planblatt dargestellt.

Kindern bis 12 Jahre sind folgende Spielplätze gewidmet:

- Spielplatz Rummelsberger Weg
- Spielplatz Schäferweg
- Spielplatz Moosbach

- Spielplatz Ulmenstraße/Schwarzenbrucker Weg
- Spielplatz Eichenhain

Kindern bis 14 Jahre steht folgender Spielplatz zur Verfügung:

- Spielplatz Walburgisheim

Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre sind folgende Spielplätze gewidmet:

- Spielplatz Industriestraße
- Spielplatz Ulmenstraße
- Ballspielplatz Glogauer Straße
- Ballspielplatz Industriestraße
- Ballspielplatz Wiesenstraße

Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sind folgende Spielplätze gewidmet

- Spielplatz Schwabacher Straße
- Waldspielplatz Bienengarten
- Ballspielplatz Bienengarten

Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden von 8 bis 21 Jahren ist die Skateanlage an der Wilhelm-Baum-Turnhalle gewidmet.

Im Hauptort Feucht existieren zwei Friedhöfe. Der alte Friedhof liegt an der Schwabacher Straße südlich des Ortskerns. Der neue Friedhof liegt noch weiter südlich, an der Zeidlersiedlung. Hier sind Flächen für neue Grabanlagen verfügbar und westlich davon noch eine Erweiterungsfläche geplant. Der Ortsteil Moosbach verfügt über keinen eigenen Friedhof.

4.2. Wegeverbindungen

Wie schon eingangs erwähnt wird der Hauptort Feucht an allen Seiten nicht nur von Wald umgeben, sondern auch von großen Verkehrstrassen wie Autobahn, ICE-Strecke und Bundesstraße eingerahmt und teilweise zerschnitten. Damit verbunden sind Einschränkungen in der Durchgängigkeit für den örtlichen Verkehr mit Auto, mit Fahrrad und für Fußgänger. Die örtlichen Verkehrswege konzentrieren sich an den großen Verkehrstrassen auf wenige Übergänge. Diese sind in nachfolgender Skizze als schwarze Pfeile dargestellt.

In Moosbach stellt sich das Bild etwas anders da. Wie in untenstehender Skizze zu erkennen ist, durchschneidet die Bahnlinie den Ort. Die einzige für alle Verkehrsteilnehmer nutzbare Querungsmöglichkeit ist die Unterführung an der Moosbacher Hauptstraße (in der Skizze der linke schwarze Pfeil). Die zweite Querungsmöglichkeit ist ein privater Übergang für einen landwirtschaftlichen Betrieb (in der Skizze der rechte schwarze Pfeil und Abb. 28) und damit für die Öffentlichkeit rein rechtlich nicht nutzbar. Zusätzlich wird die Bahnlinie von Fußgängern zwischen dem Anwesen Hahnhofer Weg 49 und dem östlichen Ende des S-Bahnhofs „wild“ gequert, wie Trampelpfade zeigen (s. Abb. 29) – eine Situation, die zu Gefahren für Leib und Leben führt.

Abb. 26 Hauptort Feucht: Analyse der Wegeverbindungen – orange: Autobahn/Bundesstraße, lila: Bahnlinien

Abb. 27 Moosbach: Analyse der Wegeverbindungen – orange: Staatsstraße, lila: Bahnlinie

Abb. 28 Privater Bahnübergang in Moosbach

Abb. 29 „wilder“ Bahnübergang in Moosbach

Gut angeschlossen ist die Marktgemeinde Feucht an das überörtliche **Rad- und Wanderwegenetz.** Die verschiedenen überörtlichen Rad- und Wanderwege werden nachfolgend kurz dargelegt. Sie sind im Planblatt als „überörtliche Rad- und Wanderwege“ und in der Themenkarte „Erholung“ dargestellt.

Wanderwege

<u>Oberpfälzer/Fränkischer Jakobsweg (Tillyschanz-Nürnberg)</u>

(Quelle: Homepage des Fränkischen Albverein e.V., Stand: Mai 2017)

Der Oberpfälzisch-Fränkische Jakobsweg verläuft auf 170 km in etwa zehn bis fünfzehn Etappen von Tillyschanz (CZ) nach Nürnberg. Der Weg beginnt in Tillyschanz bei Eslarn nahe der tschechischen Grenze, dann führt er durch den Oberpfälzer Wald nach Schwandorf und von dort durch

den Fränkischen Jura bis Sindlbach bei Berg, um dann südlich von Nürnberg in weitere Jakobswege zu münden: Von Nürnberg ab kann man dann entweder Richtung Eichstätt, München oder Rothenburg ob der Tauber weiterpilgern.

Wegeverlauf im Markt Feucht: Von Schwarzenbruck kommend durch den Reichswald, am Lechle entlang – Spinnbahn – über den Marktplatz – Hauptstraße – Bahnhofstraße – Innere Weißenseestraße – am Sportplatz vorbei durch den Wald – Josef-Schlosser-Weg – Jägersee – Krugsweiher – Röthenbach bei St. Wolfgang

Der Fränkische Jakobsweg beruht auf einer Idee des früheren Heilsbronner Pfarrers Paul Geißendörfer, die der Fränkische Albverein seit 1995 durch die Markierung mit der weißen Pilgermuschel auf blauem Spiegel umgesetzt hat. Inzwischen ist die Markierung von der böhmischen Grenze bei Tillyschanz her durch den Oberpfälzer Waldverein angeschlossen und nach Konstanz durch den Schwäbischen Albverein weitergeführt. Der durch die Markierung bezeichnete Pilgerwanderweg ist keine historische Rekonstruktion, sondern eine zeitgemäße Umsetzung eines Teilstücks einer mittelalterlichen Pilgerstraße nach Santiago de Compostela. Der Weg zum westlichen Rand Europas ist über Konstanz hinaus durch die Schweiz, Frankreich und Spanien markiert.

Fränkischer Dünenweg

(Quelle: Homepage des Landkreises Nürnberger Land / Fränkischer Albverein e.V., Stand: Mai 2017)

Der Dünenweg erschließt auf gut 90 km, unterteilt in 5 Etappen, die Sandlebensräume im Süden des Nürnberger Lands, führt im Norden entlang der Sand-Terrassen des Pegnitz-Flusses sowie durch urige Wälder, weite Flur und durch die ein oder andere wildromantische Klamm. Auf dem Fränkischen Dünenweg können Wanderer die eiszeitliche Dünenlandschaft erleben und dabei die reizvolle Gegend im Nürnberger Land mit seinen Dörfern, Schlössern und Burgen entdecken. Die Start- und Endpunkte der Etappen sind gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden, so dass Teilstrecken des Weges auch als Tageswanderungen gut bewandert werden können.

Wegeverlauf im Markt Feucht: Röthenbach bei St. Wolfgang – Krugsweiher – Jägersee – Josef-Schlosser-Weg – am Sportplatz vorbei durch den Wald - Innere Weißenseestraße – durch den Bahnhof Feucht – Sternstraße – um den Sportplatz – Weg „zur Platte“

Wanderwege Fränkischer Albverein

(Quelle: Homepage des Fränkischen Albverein e.V., Stand: Februar 2019)

WegNr.119: Blaustrich

Verbindungsweg Feucht, Bhf. - Thanngraben

Länge: 7,0 km

Feucht, Bhf. – 7,0 – Thanngraben (Weg-Nr.011, „Ostbayerischer Jakobsweg“)

Wegeverlauf im Markt Feucht: Bahnhof Feucht – Bahnhofstraße – Rosengasse – Fischbacher Straße – Kirchweihplatz – Fußweg hinter Edeka an der Bahnlinie – Heideweg – Jägersruh – Reichswald Richtung Altenthann

Weg-Nr.086: Grünpunkt

Feucht - Moritzberg (Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, Lkr. Nürnberger Land)

Länge: 19,4 km

Wegeverlauf im Markt Feucht: Bahnhof Feucht – Sternstraße – um den Sportplatz – Weg „zur Platte“ – durch den Reichswald nach Moosbach – Schützenstraße – Ungelstettener Straße

Nürnberger Land Wander-Tour Nr. 24 – Zeidlerweg

(Quelle: Homepage des Landkreises Nürnberger Land, Stand: Februar 2019)

Auf den Spuren der Zeidler ist man zwischen Feucht und Altdorf unterwegs. Feucht war seit dem frühen Mittelalter aufgrund seiner Lage im kaiserlichen Reichswald ein Zentrum der Bienenhaltung und Honiggewinnung. Von der Wichtigkeit dieses Berufszweiges zeugt noch heute das Feuchter Zeidlerschloss – sein Erbauer, der Nürnberger Ratskonsulat Christoph Gugel, war selbst Herr über zwei Zeidelgüter – und das Zeidelmuseum in der Pfinzingstraße (immer Sonntagnachmittag geöffnet).

Wegeverlauf im Markt Feucht: Bahnhof Feucht – Bahnhofstraße – Rosengasse – Fischbacher Straße – Kirchweihplatz – Fußweg hinter Edeka an der Bahnlinie – Heideweg – Jägersruh – Reichswald Richtung Altenthann

Feucht – Drei-Schlösser-Rundweg

(Quelle: Homepage der Marktgemeinde Feucht, Stand: Mai 2017)

Tour durch den Innenort des Marktes Feucht zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten: Rathaus – Zeidlerschloss – Zeidelgericht – Kath. Pfarrkirche – Zeidelmuseum – Pfinzingschloß – Hermann-Oberth-Raumfahrt-Museum – Tucherschloss mit Barockgarten – Evang.-Luth. Kirche

Wandern rund um die Krugsweiher und den Jägersee

(Quelle: Homepage der Marktgemeinde Feucht, Stand: Mai 2017)

Tour vom Kirchweihplatz durch den Innenort in den Südwesten der Marktgemeinde um die Krugsweiher und den Jägersee sowie in den angrenzenden Reichswald, Streckenlänge ca. 6,7 km.

Radwege

Fünf-Flüsse-Radweg (Teilstrecke Nürnberg-Neumarkt)

(Quelle: www.fuenf-fluesse-radweg.de, Stand: Juni 2017)

Der Fünf-Flüsse-Radweg führt durch die Flusstäler von Pegnitz, Vils, Naab, Donau und Altmühl und die Abschnitte des Main-Donau- und Ludwig-Donau-Main-Kanals. Er verläuft durch die abwechslungsreiche Landschaft des Bayerischen Jura und der Frankenalb und die Naturparks "Fränkische Schweiz" und "Veldensteiner Forst" sowie "Hirschwald" und "Altmühltal".

Südliche Reichswaldtour (Radtour 16 – Frankenalb)

(Quellen: Homepage des Marktes Feucht und Homepage des Landkreises Nürnberger Land, Stand: Mai 2017)

Der Radrundweg startet in Feucht und verläuft in Richtung Süden zum historischen Ludwig-Donau-Main-Kanal, welchen er in Richtung Neumarkt bis nach Burgthann folgt. Dort wechselt er auf Nebenstraßen und kehrt nach Feucht über die Orte Mimberg und Ochenbruck und durch den Reichswald zurück. Die Tour hat eine Länge von ca. 25 km.

4.3. Sehenswürdigkeiten und Museen

Im Innenort von Feucht liegen mehrere historische Gebäude, die über den Drei-Schlösser-Rundweg miteinander verbunden sind. Dieser beschilderte und mit Hintergrundinformationen versehene Rundweg ermöglicht einen Einblick in die Geschichte von Feucht und einen Überblick über den historischen Ortskern.

1. Rathaus

Das ursprünglich im Jahr 1640 als Wirtshaus errichtete Gebäude entlang der Hauptstraße diente aufgrund seiner Lage seit 1685 auch als Posthalt für verschiedene Postlinien. Mit Inbetriebnahme der Eisenbahnlinie Nürnberg-Regensburg wurde der Posthalt in Feucht überflüssig und die Marktgemeinde erwarb 1879 das Gebäude und baute es zum Rathaus und Schulhaus um. Nach mehreren Umbauten in den folgenden Jahren, z. B. wurde ein Elektrizitätswerk eingebaut, die Feuerwehr und die Polizei untergebracht, wurde das Gebäude nach Fliegerangriffen im 2. Weltkrieg völlig zerstört. Seine heutige Gestalt erhielt das Gebäude beim Wiederaufbau nach dem Krieg sowie bei der Generalsanierung im Jahr 2001.

2. Zeidlerschloss

Erste Erwähnung des Anwesens fand als „Karthäuserweiher“ im Jahr 1427 statt, wo das Schloss als „Haus im Weiher“ errichtet wurde. Nach mehrmaligen Zerstörungen im Landshuter Erbfolgekrieg sowie im 2. Markgrafenkrieg 1552/53 wurde es in seiner heutigen Erscheinung als Turmbau vom Nürnberger Ratskonsulenten Christoph Gugel 1556 errichtet. Aufgrund von Reibereien zwischen den Zeidlern und den Schlossbesitzern wechselte das Schloss bis Anfang des 19. Jh. sehr häufig seinen Besitzer. Inzwischen gehört das Schloss dem Markt Feucht und wird für Feiern und andere Veranstaltungen vermietet.

3. Zeidelgericht

Die Geschichte von Feucht ist durch die Zeidler, also die Imker, stark geprägt. Das Zeidelgericht war eine Institution der kaiserlichen Rechtspflege, deren Geschichte bis auf das 1296 zurückgeht und dessen Sitz von Anfang an Feucht als Zentrum der Waldbienenzucht und der Honiggewinnung war.

Die Blütezeit des Gerichtes ist von der ersten urkundlichen Erwähnung 1350 bis in die Mitte des 16. Jh. bestätigt. Anfangs als Gericht nur über die Zeidler breitete es seinen Einfluss schnell auf

die gesamte Bevölkerung aus und trat somit in Konkurrenz zu anderen Gerichten z.B. dem Bauerngericht in Nürnberg. Mit dem Niedergang der Waldbienenhaltung schwand auch der Einfluss des Gerichtes, so dass dieses im Zuge der Übergabe der Provinz Ansbach an das Königreich Preußen 1796 endgültig aufgelöst wurde. Mit der Übergabe der Provinz Ansbach an Bayern war Feucht 1806 erneut Gerichtssitz bis 1808 das Landgericht Altdorf errichtet wurde.

Nachdem das Gericht lange Zeit als Wohngebäude genutzt wurde, gehört es seit 1980 dem Markt Feucht und wird nun als Musikschule und Internetcafe genutzt.

4. Katholische Kirche Herz Jesu

Da der Markt Feucht bis 1806 zum Rechtskreis der freien Reichsstadt Nürnberg gehörte und mit dieser 1525 evangelisch wurde, waren lange Zeit keine Katholiken in der Marktgemeinde. Erst mit Anschluss an das katholische Bayern und der Einweihung der Eisenbahnlinie Nürnberg-Regensburg kamen katholische Arbeiter nach Feucht. Mit dem Anwachsen der katholischen Gemeinde wurde 1903 die katholische Pfarrkirche errichtet. Neben einem neogotischen Altar aus Nürnberg erhielt sie einen original gotischen Altar aus Würzburg. Dieser von ca. 1500 datierte Altar zeigt Szenen aus der St. Jakobus Legende und schlägt mit der zugehörigen Jakobusfigur eine Brücke zur evangelischen Nachbarkirche St. Jakob.

5. Zeidelmuseum mit Gemeindebücherei

Anfangs noch als Nebengebäude zum Pfinzingschloss gehörig, wurde es 1699 verkauft und zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle ausgebaut. Im 19. Jh. ist für das Anwesen ein Brennrecht mit zwei Kesseln, zwei Hopfengärten, drei Äcker und eine Wiese bestätigt. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Funktion kam es 1922 in den Besitz der Familie Hutzler, nach der das Haus benannt ist. Seit 1984 hat das Zeidelmuseum seinen Sitz im Hutzlerhaus, das inzwischen dem Markt Feucht gehört. Das Imkermuseum beherbergt eine umfangreiche Sammlung alter Imkergerätschaften aus dem In- und Ausland, die Ortsgeschichte von Feucht und das mittelalterliche Zeidelwesen ist hier dokumentiert und es sind unter anderem Imkerpfeifen, Zeidelmesser, Bienenkörbe, Honigschleudern und Wachspressen zu sehen. In einem 1985 errichteten Nebengebäude ist die Gemeindebücherei untergebracht.

6. Pfinzingschloss

Das Pfinzingschloss ist in seiner Grundform als Wehrbau mit Wassergraben bereits 1460 erwähnt, allerdings im zweiten Markgrafenkrieg 1552 niedergebrannt. Das Schloss in seiner heutigen Form wurde von der Familie Tetzel 1562 errichtet. Das im Eingangsportal erhaltene Allianzwappen zeigt die Familien Tetzel, Fütterer und Pfinzing. Im Laufe der Zeit wurde das Herrenhaus mit seinem wehrhaften Charakter mehrmals umgebaut sowie erweitert und in ein repräsentatives Schloss umfunktioniert.

Derzeit wir das Schloss von der Verwaltung des Marktes Feucht genutzt.

7. Hermann-Oberth-Raumfahrt-Museum

Das 1971 gegründete Museum ist dem Lebenswerk von Prof Hermann Oberth gewidmet, der durch bahnbrechende Erkenntnisse die wissenschaftlichen Grundlagen für die Raumfahrt schuf. Von ersten Raketen bis zur Landung auf dem Mond, Raumsonden bis hin zur Raumstation bietet das Museum einen Einblick in die Faszination Raumfahrt und Raketentechnik.

Im Eichenhain erinnert ein Denkmal an den „Vater der Raumfahrt“ sowie ein Ehrengrab auf dem Neuen Friedhof seine letzte Ruhestätte markiert.

8. Tucherschloss mit Barockgarten

Ursprünglich als Zeidelgut mit Bauerngütlein errichtet, wurde es 1590/91 von Herdegen IV. Tucher erworben und zu einem Herrensitz ausgebaut. Das Anwesen umfasste einen großen und einen kleinen Schlossgarten mit Sommerlaube, Gärtnerhaus und Feldern. Im Lauf des 18.Jh.

wurde der Garten zu einem Barockgarten ausgebaut. 1833 wurde das Anwesen versteigert und wechselte in der Folgezeit mehrfach den Besitzer, diente ab 1908 als Gaststätte und verfiel immer mehr. 1990 wurde es von Architekten und einem Schweizer Kaufmann erworben und denkmalgerecht saniert. Sowohl das Gärtner- als auch das Sommerhaus sowie der Barockgarten sind noch erhalten.

9. Evangelische Kirche St. Jakob

Basierend auf dem Standort einer Vorläuferkapelle aus dem 12. Jh. wird die Errichtung der St-Jakobs-Kirche im Zeitraum 1366 mit der Gründung einer selbstständigen Pfarrei des Marktes Feucht vermutet. Die vier Scharwachttürmchen, die vor allem an Wehrgebäuden angebracht wurden, deuten auf die Befestigung Feuchts hin, die durch den Nürnberger Rat geplant und von Kaiser Sigismund 1431 genehmigt worden war.

1525 schloss sich der Rat der Reichsstadt Nürnberg der lutherischen Reformation an, weswegen Feucht, das im Rechtsgebiet Nürnberg lag, ebenfalls evangelisch wurde.

Im 2. Weltkrieg wurde die Kirche bei einem Luftangriff getroffen und sowohl das Langhaus als auch der Turm brannte aus. Die Rekonstruktion erfolgte 1950/51 unter Leitung von Julius Lincke, der auch beim Wiederaufbau von Nürnberg eine bedeutende Rolle spielte.

5. Demografie

Im Folgenden wird die Bevölkerungsentwicklung des Marktes Feucht analysiert. Dies umfasst eine Betrachtung der zurückliegenden Entwicklung, verschiedener Prognosevarianten, der Altersstruktur sowie der Haushalts- und Wohnstrukturen. Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen erfolgt eine Berechnung des künftigen Wohnflächenbedarfs. Das Ergebnis dieser Berechnung wird abschließend den aktuell vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen im Gemeindegebiet gegenübergestellt.

5.1. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Die Bevölkerungszahl des Marktes Feucht lag im Dezember 2018 bei 13.856 Einwohnern (EW). Bei einer Fläche von ca. 10 km² entspricht dies einer Einwohnerdichte von ca. 1.386 EW/km². Mit diesem Wert liegt der Markt Feucht deutlich über der durchschnittlichen Einwohnerdichte des Landkreises Nürnberger Land (212 EW/km²) und dessen Kreisstadt Lauf a.d.Pegnitz (444 EW/km²), jedoch immer noch unter der Dichte der angrenzenden Großstadt Nürnberg (ca. 2.764 EW/km²).

Betrachet man die Bevölkerungsentwicklung des Marktes Feucht seit 1840 kann mit den 1920er Jahren ein massiver Zuwachs der Bevölkerung verzeichnet werden, der fast 70 Jahre anhalten wird. Aufgrund der großen Abstände zwischen den einzelnen Erhebungen bis in das Jahr 2005 können hier nur die groben Tendenzen widergegeben werden. Besondere Ereignisse wie der 2. Weltkrieg und darauf folgende Flüchtlingswellen oder die Eingemeindung von Moosbach tauchen daher nicht als Spitzen auf.

Im Zeitraum 2005 bis 2010 tritt in dieser Statistik zum ersten Mal ein Rückgang der Bevölkerung auf, der auf den erstarkenden Einfluss des demografischen Wandels zurückgeführt werden kann. Ebenso wurde im Jahr 2011 erstmalig seit 1987 ein Zensus der Bevölkerung durchgeführt, wodurch eine Richtigstellung der vorher lediglich fortgeführten Daten stattfand.

Die Nähe zu Nürnberg und die zentrale Lage in der Metropolregion wirkt dem Einfluss des demografischen Wandels teilweise entgegen, so dass seit 2012 ein leichtes Wachstum zu beobachten ist. Durch das Ausweisen neuer Baugebiete konnte zudem auch die Fläche für neuen Wohnraum geschaffen werden.

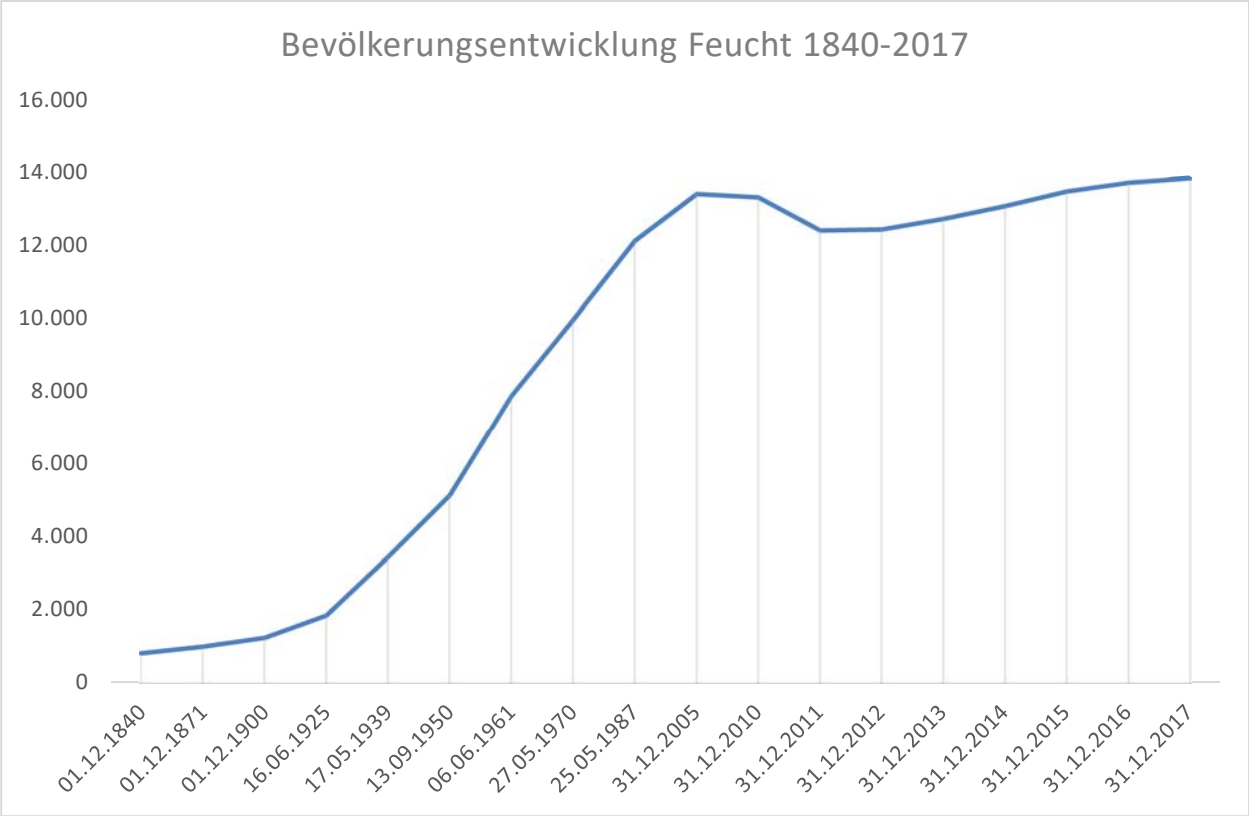

Abb. 30 Bevölkerungsentwicklung des Marktes Feucht für die Jahre 1840-2017 (Eigene Darstellung, Datengrundlage: Genesis online Datenbank, Abruf: Januar 2019)

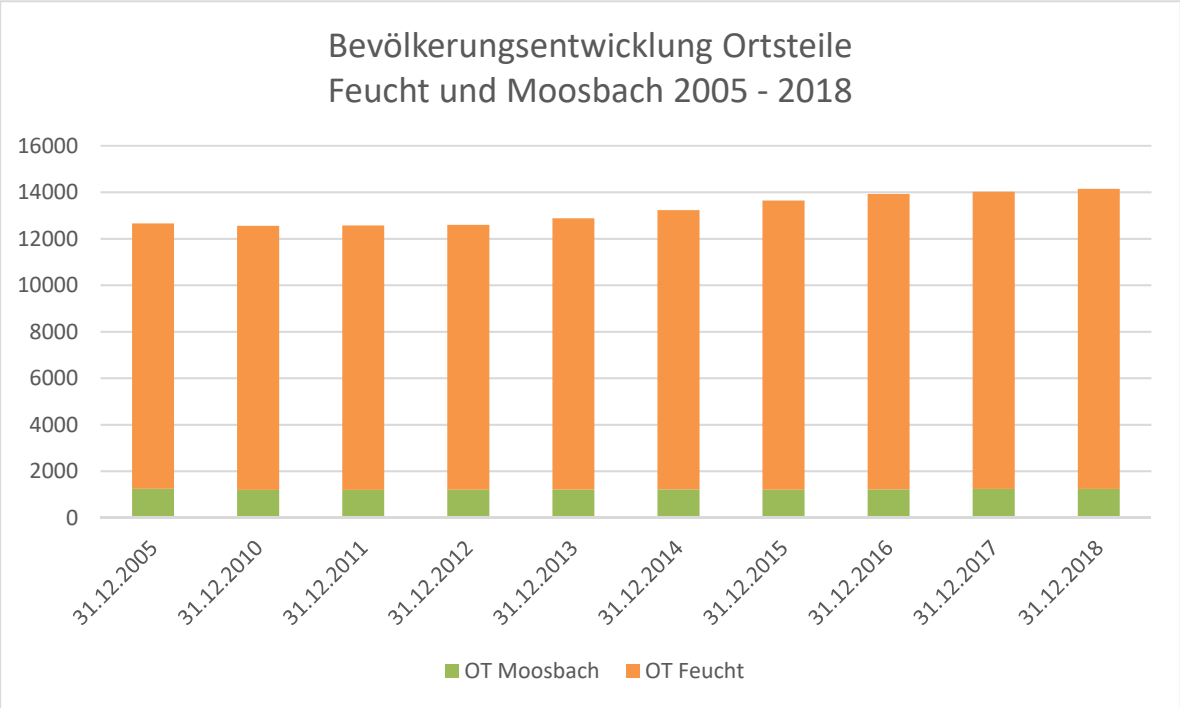

Abb. 31 Bevölkerungsentwicklung der Ortsteile Feucht und Moosbach im Vergleich zwischen den Jahren 2005 – 2018 (eigene Darstellung, Datengrundlage Markt Feucht, Abruf Januar 2019)

Mit Hilfe der gemeindeeigenen Erhebungen kann die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre differenziert auf die Ortsteile Feucht und Moosbach betrachtet werden. Hierbei zeigt sich, dass das gemeindeweite Wachstum ab 2012 einsetzt und sich im Hauptort Feucht mit ca. 1.500 zusätzlichen Einwohnern bis 2018 niederschlägt. Im Ortsteil Moosbach gab es im gleichen Zeitraum keine nennenswerten Zuwächse, so dass dieser bei ca. 1200-1250 Einwohnern stagniert. Der Anteil der Ortsteile an der Gesamtbevölkerung veränderte sich im Zeitraum 2010 – 2017 von 9,5 % Moosbach und 90,5 % Feucht zu 8,7 % Moosbach und 91,3 % Feucht.

Bei einem prozentualen Vergleich der Bevölkerungsentwicklung jeweils zum vorherigen Messpunkt zwischen dem Freistaat Bayern, der Region Mittelfranken, dem Landkreis Nürnberger Land sowie dem Markt Feucht zeigt sich, dass der Bevölkerungszuwachs in Feucht im Zeitraum 1950-2005 deutlich über dem Durchschnitt lag. Seitdem entspricht die Bevölkerungsentwicklung nahezu den Entwicklungen der übergeordneten Ebenen. Dieses pendelt sich bei einem minimalen Wachstum ein, was auch hier auf den Einfluss des demografischen Wandels zurückgeführt werden kann. Die im Jahr 2011 zu verzeichnende Delle kann auf den Zensus zurückgeführt werden.

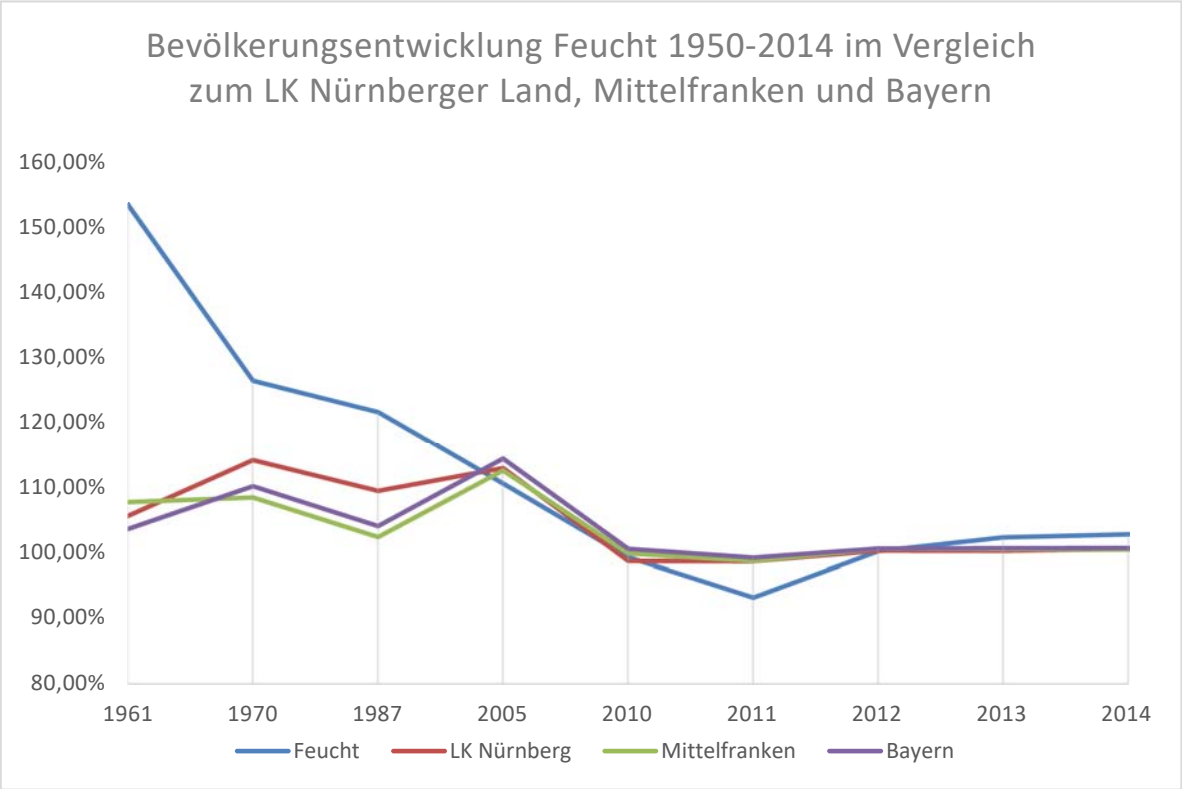

Abb. 32 Bevölkerungsentwicklung des Marktes Feucht im Vergleich (1950-2014; 1950=100 %, eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, Abruf: Oktober 2017)

5.2. Prognose der Einwohnerzahlen

Für die Betrachtung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung liegt sowohl vom statistischen Landesamt Bayern als auch von der Bertelsmann-Stiftung bzw. deren Online-Portal wegweiser-kommune.de eine Prognose vor. Grundsätzlich gehen beide Berechnungen von einem leichten Wachstum bis in das Jahr 2030 aus.

Die Prognose der Bertelsmann Stiftung beruht auf Bevölkerungsdaten des Jahres 2012 und stellt ein geringes Wachstum für den Markt Feucht dar. Die Prognose des Statistischen Landesamtes beruht hingegen auf den Daten aus dem Jahr 2014 und sieht ein etwas stärkeres Wachstum vor.

Aufgrund des derzeit starken Wachstums konnte die von der Bertelsmann-Stiftung prognostizierte, maximale Bevölkerung für das Jahr 2030 bereits im Jahr 2014 erreicht werden. Während diese Prognose als Minimal-Fall betrachtet werden kann, ist die Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes als Maximal-Variante zu sehen.

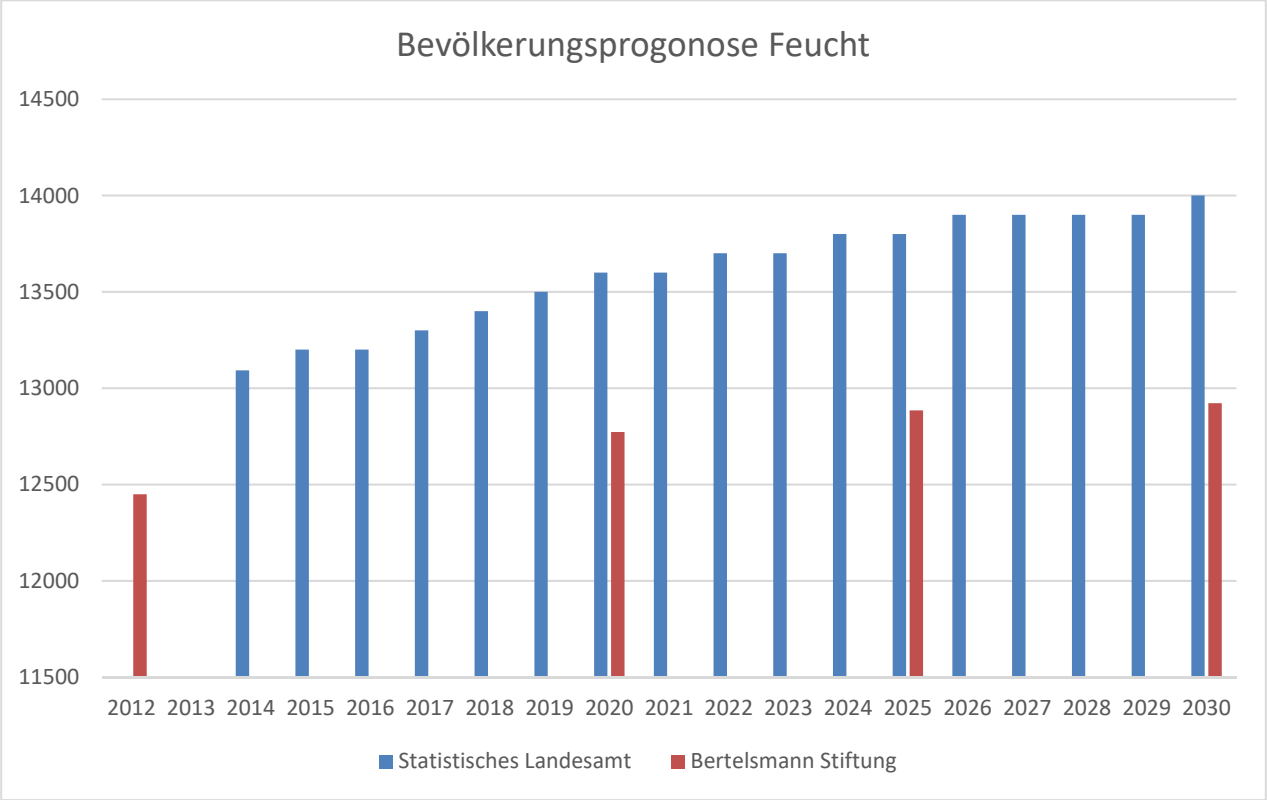

Abb. 33 Bevölkerungsprognosen für den Markt Feucht (Eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, wegweiser-kommune.de, Abruf: Januar 2019)

5.3. Entwicklung und Prognose der Altersstruktur

Die Folgen des demografischen Wandels (Geburtenrückgang, Überalterung der Bevölkerung und schrumpfende Gesamtbevölkerung) zeigen sich zum Teil auch im Markt Feucht. Während die Gesamtbevölkerung aufgrund der Nähe zu Nürnberg und Zuwanderung auch weiterhin einem leichten Wachstum unterliegt, verlieren bestimmte jüngere Altersgruppen an Masse, während der Anteil älterer Menschen ansteigt. Die vorliegenden Daten basieren bis 2015 auf Fortschreibungen und Erhebungen und ab 2020 auf einer Prognose des Statistischen Landesamtes.

Die junge Bevölkerung (Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre) sank von 1995 an und erreichte 2010 ihren Tiefpunkt. Seitdem nimmt diese Altersgruppe wieder langsam zu und hat Potenzial in den nächsten 10 Jahren wieder das Niveau von 1995 zu erreichen.

Die Altersgruppe der Erwerbstätigen teilt sich in den jüngeren Teil der 18-40-Jährigen und einen älteren Teil der 40-65-Jährigen. Der jüngere Teil ist von 1995 mit ca. 4900 Einwohnern bis 2010 auf ca. 3300 um fast ein Drittel geschrumpft und stagniert seitdem bzw. wird auch als stagnierend prognostiziert. Der Teil der 40-65-Jährigen ist weitgehend stabil zwischen ca. 4700 – 5000 Einwohnern und stellt bisher und auch zukünftig die stärkste Altersgruppe dar.

Die Altersgruppe der Senioren stellt sich aus den über 65-Jährigen zusammen und besitzt ein stetes Wachstum, zwischen den Jahren 2000 und 2010 sogar ein verstärktes Wachstum von ca. 2000 Einwohnern auf ca. 2900 Einwohnern. Laut Prognose stellen die Senioren und die jüngeren Erwerbstätigen im Jahr 2030 nach den älteren Erwerbstätigen die stärksten Altersgruppen dar.

Erst für das Jahr 2034 wird die Gruppe der Senioren als deutliche zweitstärkste Gruppe prognostiziert.

Somit kann für den Markt Feucht zum klassischen Verlauf des demographischen Wandels vor allem eine Parallele gezogen werden: Die Überalterung der Gemeinschaft. Zwischen den Jahren 2000 und 2010 ist zudem die Gesamtbevölkerung leicht zurückgegangen und die zwei jüngeren Altersgruppen (unter 18-Jährige, 18-40-Jährige) haben deutlich abgenommen. Diese weiteren Anzeichen des demografischen Wandels konnten vom Bevölkerungsdruck aus Nürnberg überlagert werden und führen nun wieder zu einem leichten Wachstum sowohl der Gesamtbevölkerung als auch der jüngeren Altersgruppen.

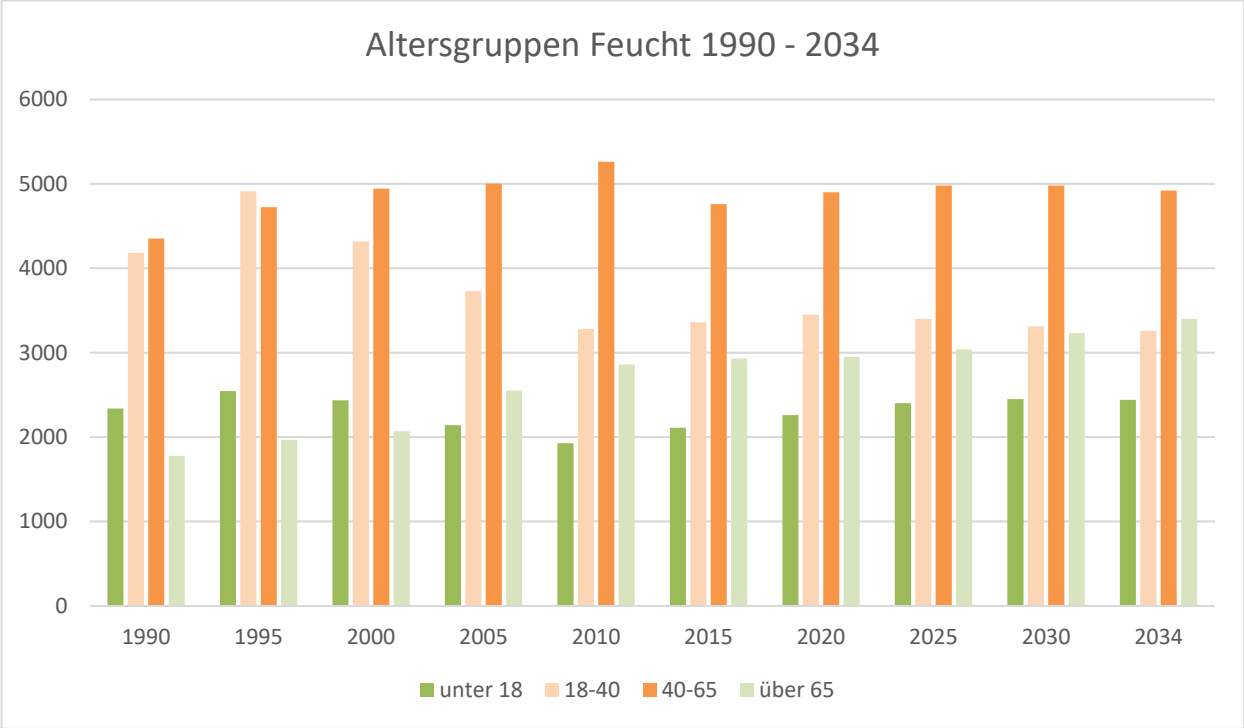

Abb. 34 Entwicklung der Altersstruktur der Marktgemeinde Feucht 1990-2034 (Eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, Abruf: Januar 2019)

Für den Markt Feucht stellen sich nun mehrere Herausforderungen. Da sich der Rückgang der unter 18-Jährigen bei ca. 2000 Einwohnern stabilisiert hat und in den nächsten Jahren wieder bis zum Niveau von 1995 auf ca. 2500 Einwohnern ansteigt, sind die Einrichtungen zur Betreuung und Ausbildung entsprechend anzupassen. Da sich vor allem bei jungen Eltern in den letzten 20 Jahren die Einstellung durchgesetzt hat, dass beide arbeiten, verstärkt sich der Druck auf die vorhandenen Einrichtungen (Kitas, Schulen mit Ganztagsangebot) gegenüber 1995.

Der Rückgang der 18-40-Jährigen lässt den Schluss zu, dass für eine weitergehende Ausbildung nach der Schulzeit ein Wegzug aus Feucht notwendig ist. Eine gezielte Ansiedlung junger Familien in den letzten Jahren scheint die Abwanderung zu überlagern, so dass diese Altersgruppe stagniert bzw. in der Zukunft leicht wächst. Als neues Mittelzentrum mit Wendelstein und Schwarzenbruck könnte Feucht zudem versuchen, das Ausbildungsangebot zu erweitern und so auch der Abwanderung entgegenzuwirken.

Durch die stete Zunahme der Altersgruppe der über 65-Jährigen bis zur zweitstärksten Altersgruppe im Jahr 2034, stellt sich die Frage einer Eingliederung für die Gemeinschaft Feucht. Dies

kann eine räumlich-bauliche Integration in Mehrgenerationenhäusern sein, worin junge und alte Menschen nachbarschaftlich verbunden sind, oder eine soziale-ökonomische Integration in Kitas, Schulen, der Verwaltung und anderen öffentlichen Einrichtungen, worin Senioren als Betreuer und Berater weiterhin arbeiten können.

5.4. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Der Markt Feucht ist als Wohn- und Arbeitsstandort einzustufen. Im Jahr 2014 wurden 3.705 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und 5.222 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Wohnort registriert, was auf einen Auspendlerüberschuss schließen lässt. Dies bestätigt sich auch in dem 2014 registrierten Pendlersaldo von -1.524 Beschäftigten. Aufgrund der Nähe und der guten Anbindung zu Nürnberg sowie zu benachbarten Gemeinden stellt dies durchaus einen nachvollziehbaren Wert dar.

5.5. Haushaltsstruktur und Wohnen

Im Jahr 2017 gab es im Markt Feucht insgesamt 3675 Wohngebäude bei 13.856 Einwohnern. Dies entspricht ca. 266 Wohngebäuden je 1.000 Einwohner. Bei einer Anzahl von insgesamt 6771 Wohnungen in Wohngebäuden ergibt dies eine durchschnittliche Belegungsdichte von 2,05 Einwohnern / Wohnung.

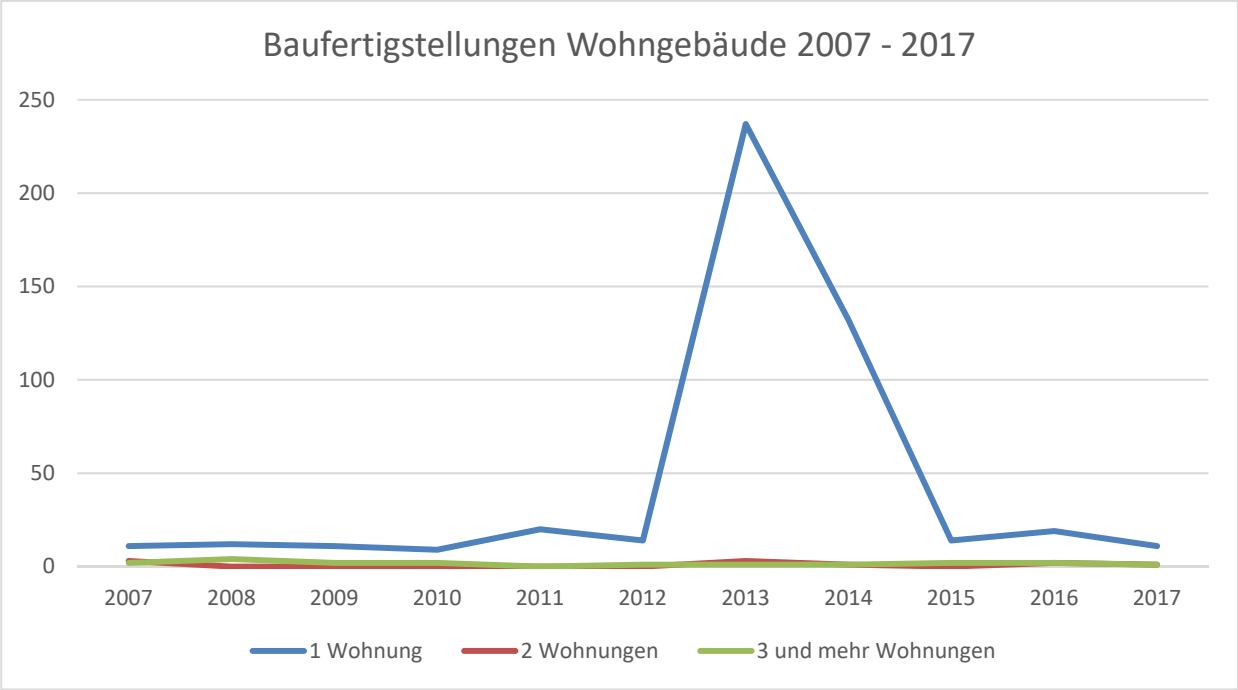

Abb. 35 Baufertigstellungen von Wohngebäuden mit 1-, 2- und mehr als 3 Wohnungen in Feucht (Eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, Abruf: Januar 2019)

Insgesamt entsprechen die 6771 Wohnungen einer Wohnfläche von 665.826 qm, was durchschnittlich 48,1 qm/Einwohner und 98,3 qm/Wohnung bedeutet. In Feucht lebt ein großer Teil der Bevölkerung in Einzel- und Doppelhäusern. Grund hierfür sind die Siedlungserweiterungen, die zum großen Teil in den 1950er und 1960er Jahren entstanden sind und den neuen Wohlstand des Wirtschaftswunders Deutschlands der Nachkriegszeit widerspiegeln. Verdichtete Wohnformen finden sich in den Siedlungserweiterungen erst ab den 1970er und 1980er Jahren wieder.

Dennoch dominiert im Jahr 2017 der Anteil an Wohngebäuden mit 1 Wohnung 76,4% aller Wohngebäude. Wohngebäude mit 2 Wohnungen besitzen einen Anteil von 10,3 % und mit 3 oder mehr Wohnungen einen Anteil von 13,3 %.

Ein Rückblick auf die Errichtung von Wohngebäuden von 2007 bis 2017 und deren Anteil von 1-, 2-, 3- und mehr Wohnungen zeigt, dass der Trend zu Einfamilienhäusern ungebrochen ist. Die Abbildung zeigt hier deutlich die letzte große Entwicklung auf dem ehemaligen Fella-Gelände, wo vor allem Reihenhäuser realisiert wurden.

5.6. Berechnung des künftigen Wohnflächenbedarfs

Der aktuelle und zukünftige Bedarf an Wohnbauflächen einer Gemeinde ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Während der aktuelle Bedarf anhand der tatsächlichen Situation und vorhandenen Daten erfasst werden kann, stellt sich die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs einer Gemeinde als sehr viel schwieriger dar und ist von vielen Einflussfaktoren abhängig.

Hierzu zählen:

- natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo der Geburten- und Sterbefälle)
- Zu- und Abwanderung („Wanderungssaldo“, sowohl Binnenwanderungen als auch Wanderungen über Landes- und Bundesgrenze)
- Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße (seit Jahren ist eine stetige Verkleinerung der Haushaltsgrößen und infolgedessen auch eine Zunahme der Ein-Personen-Haushalte zu verzeichnen)
- Steigende Raumansprüche der Wohnbevölkerung (die Abnahme der Haushaltsgröße und steigende individuelle Raumansprüche führen zu steigenden Wohnflächen pro Person)
- Ersatz für Abriss und Umnutzung von Wohnungen (in Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten und insbesondere dem Gebäudezustand)
- Nicht ausgeglichener Wohnungsmarkt (durch die Veränderung der Wohnansprüche ist es notwendig Wohnungen an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen)
- Planerische Vorstellungen der Gemeinde

Dabei ist die Erhebung einzelner Faktoren auf gemeindlicher Ebene teilweise schwer ermittelbar oder kann nur vage abgeschätzt werden. Der wichtigste Faktor bei der Abschätzung des Wohnflächenbedarfs ist die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung. Dies umfasst sowohl die natürliche Bevölkerungsentwicklung als auch die Wanderungen. Zusammengefasst werden beide Faktoren in ganzheitlichen Bevölkerungsprognosen (bspw. des statistischen Landesamtes, vgl. Kapitel II.5.2) welche dann als Grundlage für die Abschätzung des zukünftigen Wohnflächenbedarfs herangezogen werden können.

Eine weitere wichtige Einflussgröße für die Bedarfsprognose ist die Zunahme der Wohnfläche pro Einwohner (s.g. Auflockerungsbedarf). Die Ausgangsgröße hierfür ist die aktuelle Wohnfläche je Einwohner. Grundsätzlich gehen alle bundesweiten Prognosen von einer weiteren Zunahme der „Pro-Kopf-Wohnfläche“ in den nächsten 20 Jahren aus. Die Prognosen liegen hier zwischen einer Zunahme von ca. 0,27 m² pro Jahr[5] und ca. 0,4 m² pro Jahr[6].

Für die Abschätzung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs des Marktes Feucht wird ein zukünftiger Anstieg der Wohnfläche je Einwohner von 0,27 m² pro Jahr angenommen. Diese Annahme stellt aufgrund der durchaus verbreiteten Reihenhausbauweise als kompaktes Einfamilienhaus und einer Zunahme von Mehrfamilienhäusern sowie einer aktuellen Wohnfläche/Einwohner, die unter dem Bundesdurchschnitt liegt, eine realistische Größe dar.

[5] vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: BBSR-Berichte KOMPAKT – Wohnungsmärkte im Wandel, Zentrale Ergebnisse der Wohnungsmarktprognose 2025, 1/2010

[6] vgl. Empirica Forschung und Beratung, im Auftrag der LBS Bundesgesellschaft Berlin: Wohnflächennachfrage in Deutschland, September 2005

Prognose 1: Bertelsmann Stiftung	
Bevölkerungsstand (2012):	12.449 EW
Prognostizierter Bevölkerungsstand (2030):	12.922 EW
Wohnfläche je EW (2012):	47,7 qm
Angenommene Wohnfläche je EW (2030):	52,6 qm
Wohnflächenbestand 2012:	594.063 qm
Wohnflächenbedarf 2030:	679.697 qm
Neubedarf an Wohnfläche:	85.634 qm
Bis zum Jahr 2030 besteht ein Bedarf an neuer Wohnfläche von ca. 85.600 qm.	

Prognose 2: Statistikamt Bayern	
Bevölkerungsstand (2014):	13.092 EW
Prognostizierter Bevölkerungsstand (2030):	14.000 EW
Wohnfläche je EW (2014):	49,7 qm
Angenommene Wohnfläche je EW (2030):	54,0 qm
Wohnflächenbestand 2014:	651.485 qm
Wohnflächenbedarf 2030:	756.000 qm
Neubedarf an Wohnfläche:	104.515 qm
Bis zum Jahr 2030 werden ca. 104.500 qm neue Wohnfläche benötigt.	

Die Umrechnung von Wohnfläche in Nettobauland (Baugrundstück ohne Erschließung) zum Abgleich der eventuell zukünftig benötigten Bauflächen mit den noch im Gemeindegebiet vorhandenen Bauflächen ist grundsätzlich abhängig von der gewünschten Bauform und der Wohn- bzw. Hausgröße. Der Großteil der in Feucht vorhandenen und in den letzten Jahren fertiggestellten Wohngebäude sind Einfamilienhäuser in Form von freistehenden Einzelhäusern und Reihenhäusern. Laut Statistischen Landesamt liegt im Jahr 2017 der Anteil an Wohngebäuden mit 1 Wohnung bei ca. 76 % und demgegenüber der Anteil der Mehrfamilienhäuser bei 24 % aller Wohngebäude.

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass die zukünftig benötigten Wohnflächen nach dieser Verteilung (76 % als Einfamilienhäuser; 24 % als Mehrfamilienhäuser) benötigt werden. Die Gruppe der Einfamilienhäuser wird wiederum in 60 % Einzelhäuser und 40 % Reihenhäuser gegliedert.

Berechnung des benötigten Nettobaulands	
Annahmen:	
Nettobauland für freistehendes Einfamilienhaus (EFH):	700 qm
Nettobauland für Reihenhaus (RH)	185 qm
Wohnfläche je Einfamilienhaus:	150 qm
Nettobauland für Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen (MFH):	900 qm
Wohnfläche je Mehrfamilienhaus (bei ca. 6 Wohnungen):	600 qm
Berechnung für Prognose Bertelsmann:	
Benötigte Wohnfläche im Jahr 2030	**85.600 qm**
-davon als EFH (45,6 %)	39.034 qm
-davon als RH (30,4 %)	26.022 qm
-davon als MFH (24 %)	20.544 qm
Benötigtes Nettobauland:	**245.577 qm**
EFH: (39.034 qm / 150 qm) * 700 qm =	182.667 qm
RH: (26.022 qm / 150 qm) * 185 qm =	32.094 qm
MFH: (20.544 qm / 600 qm) * 900 qm =	30.816 qm
Bis zum Jahr 2030 werden ca. 24,5 ha Nettobauland benötigt.	
Berechnung für Prognose Statistikamt Bayern:	
Benötigte Wohnfläche im Jahr 2030	**104.500 qm**
-davon als EFH (45,6 %)	47.652 qm
-davon als RH (30,4 %)	31.768 qm
-davon als MFH (24 %)	25.080 qm
Benötigtes Nettobauland:	**299.177 qm**
EFH: (47.652 qm / 150 qm) * 700 qm =	222.376 qm
RH (31.768 qm / 150 qm) * 185 qm =	39.181 qm
MFH: (25.080 qm / 600 qm) * 900 qm =	37.620 qm
Bis zum Jahr 2030 werden ca. 29,9 ha Nettobauland benötigt.	

Beide Prognosen zeigen für die nächsten Jahre einen deutlichen Bedarf an Wohnraum und damit zusammenhängenden Nettobauland auf. Auch wenn bei der Berechnung die verwendeten Variablen sich im Lauf der Zeit ändern können, ist die grundsätzliche Tendenz erkennbar.

5.7. Innenentwicklungspotenziale

Insgesamt konnten im Rahmen der Bestandsaufnahme im Sommer 2016 sowie einer Nachkartierung im Februar 2019 im gesamten Marktgemeindegebiet Feucht Innenentwicklungspotenziale von ca. 10,8 ha für den Bereich Wohnen sowie ca. 4,6 ha nicht realisierte Baugebiete im Bereich Gewerbe erkannt werden. Dies sind Flächen, welche entweder im Innenbereich liegen und im Sinne des § 34 BauGB bebaubar sind oder Flächen für welche ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB besteht. Knapp ca. 6,8 ha Wohnbauland sowie ca. 2,2 ha Gewerbebauland liegen im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und sind bereits erschlossen und demzufolge

baureif. Nicht berücksichtigt wurden bei dieser Aufstellung Flächen, welche als Nachverdichtungsmöglichkeiten bzw. städtebauliche Abrundungen angesehen werden, jedoch im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Auch können Immobilien, die in den nächsten Jahren durch einen Generationswechsel zur Verfügung stehen, nicht erfasst werden, da hierfür eine detaillierte Statistik auf Ebene von Straßenzügen herangezogen werden müsste, die stets aktualisiert werden müsste. Hierfür ist ein Flächennutzungsplan nicht das geeignete Instrument, viel eher kann der Markt Feucht in diesem Bereich über ein Leestands- / Bauflächenmanagement nachdenken, worin diese Daten gepflegt und darauf aufbauend eine entsprechende Bauberatung anbieten könnte.

Bei der vorliegenden Analyse handelt es sich um Potenziale, d.h. die Gemeinde hat keinen direkten Einfluss auf die Entwicklung vorhandener Flächen mit Baurecht, da diese sich zumeist in privatem Eigentum befinden. Jedoch kann aufgrund der zentralen Lage Feuchts im Verdichtungsraum der Metropolregion Nürnberg-Fürth-Erlangen damit gerechnet werden, dass ein Großteil der Flächen in den nächsten Jahren Stück für Stück entwickelt werden wird.

In Verbindung mit den im vorherigen Kapitel ermittelten Bedarf an Wohnraum und Nettobauland, stellt sich für Feucht nach Abzug der Innenentwicklungspotenziale weiterhin ein vorausberechneter Bedarf an Wohnraum von ca. 13,7 ha (Bertelsmann-Prognose) bis ca. 19,1 ha (Statistikamt-Prognose) bis in das Jahr 2030 dar.

Ortsteil	**Brachflächen / Baulücken**		
	im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§30 BauGB)	im Innenbereich (§34 BauGB)	*Summe je Ortsteil*
WOHNEN			
Feucht	2,9 ha	3,7 ha	6,6 ha
Moosbach	4,0 ha	0,2 ha	4,2 ha
GESAMT			**10,8 ha**
GEWERBE			
Feucht	2,2 ha	2,4 ha	4,6 ha
GESAMT			**4,6 ha**

Abb. 36 Brachflächen und Baulücken in der Marktgemeinde Feucht (Eigene Erhebung, April-Juli 2016, Februar 2019)

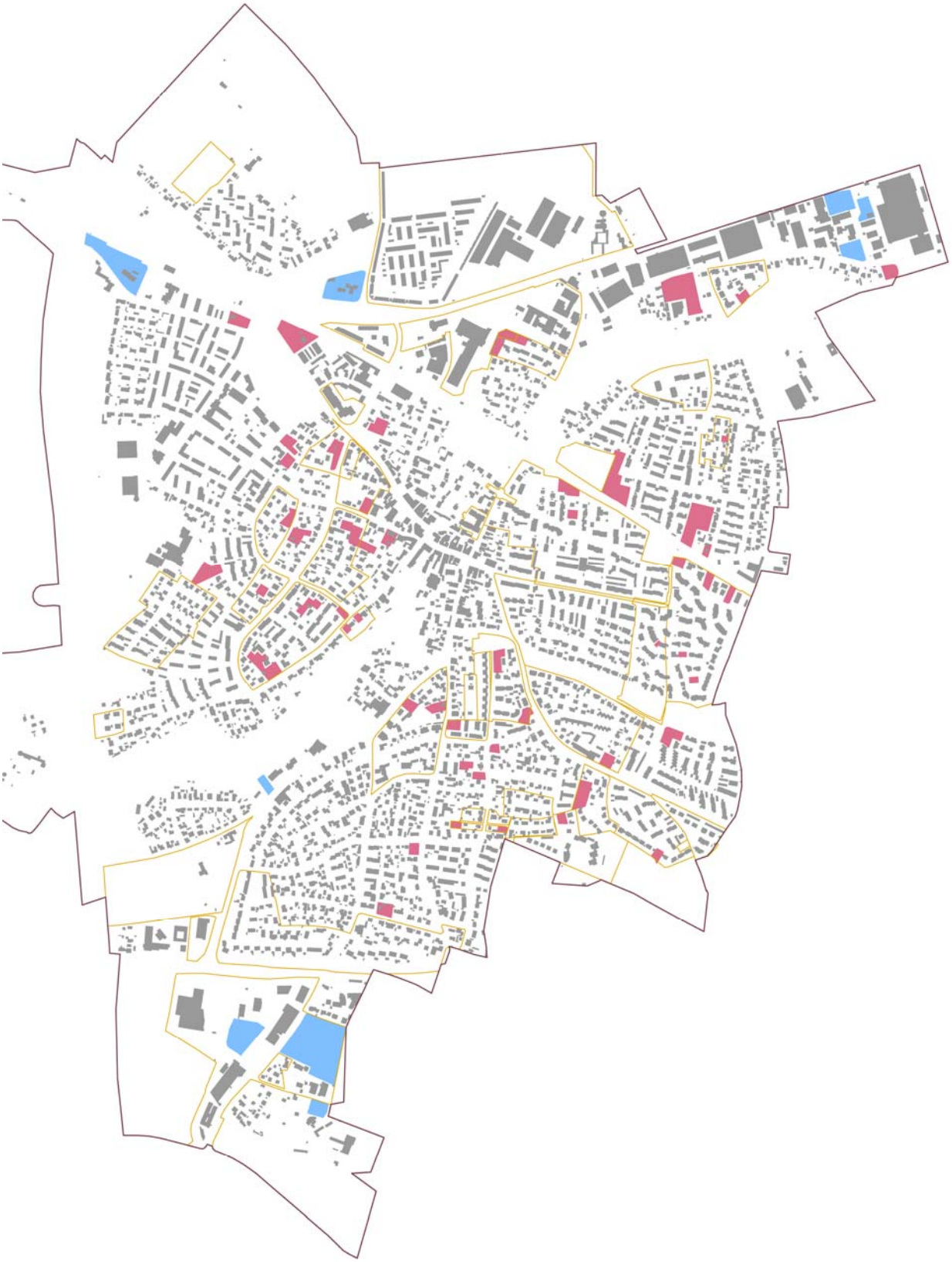

Abb. 37 Übersicht der Innenentwicklungspotenziale im Ortsteil Feucht (rot = Wohnen / blau = Gewerbe / beige = Abgrenzung Bebauungspläne)

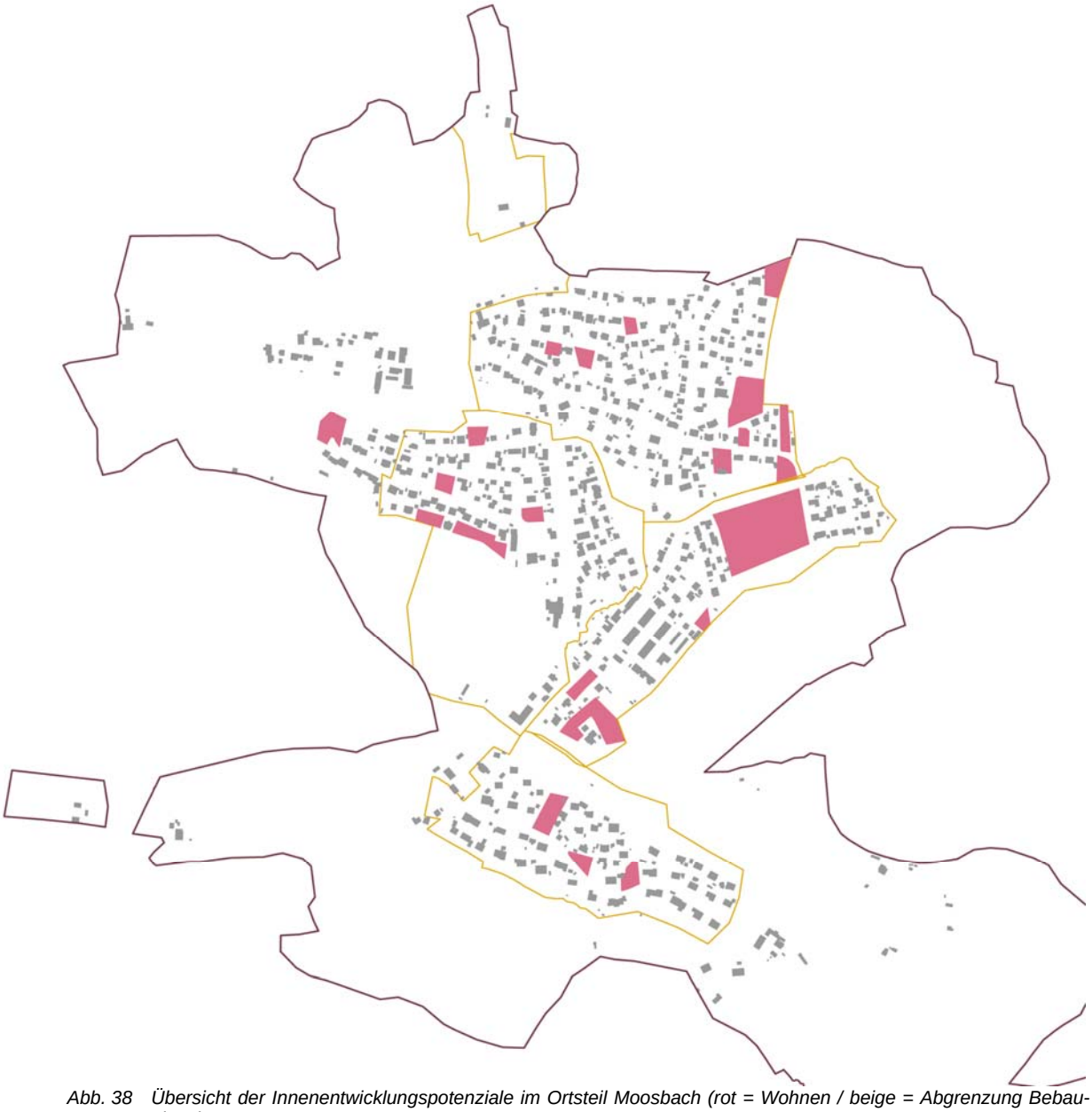

Abb. 38 Übersicht der Innenentwicklungspotenziale im Ortsteil Moosbach (rot = Wohnen / beige = Abgrenzung Bebauungspläne)

6. Denkmalschutz

Die Bayerische Denkmalliste ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Bau- und Bodendenkmäler sowie beweglicher Denkmäler. Die Denkmalliste wird vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen geführt und fortgeschrieben. Zu beachten ist hierbei, dass die Denkmaleigenschaft nicht von der Eintragung in die Bayerische Denkmalliste oder von der Kartierung im BayernAtlas abhängt. Auch Objekte, die nicht in der Bayerischen Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Jede Veränderung an oder im Nahbereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDschG. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies gemäß Art. 8 BayDschG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden die Boden- und Baudenkmäler nachrichtlich übernommen.

6.1. Baudenkmäler

Im untenstehenden Kartenausschnitt sind die Baudenkmäler im Zentrum der Marktgemeinde Feucht dargestellt, wie sie in der bayerischen Denkmalliste aufgeführt sind (Stand: 26.02.2016). Die Konzentration der Gebäude im alten Ortskern von Feucht ist deutlich zu erkennen. Die vollständige Liste für das Gemeindegebiet findet sich im Anhang zu dieser Begründung.

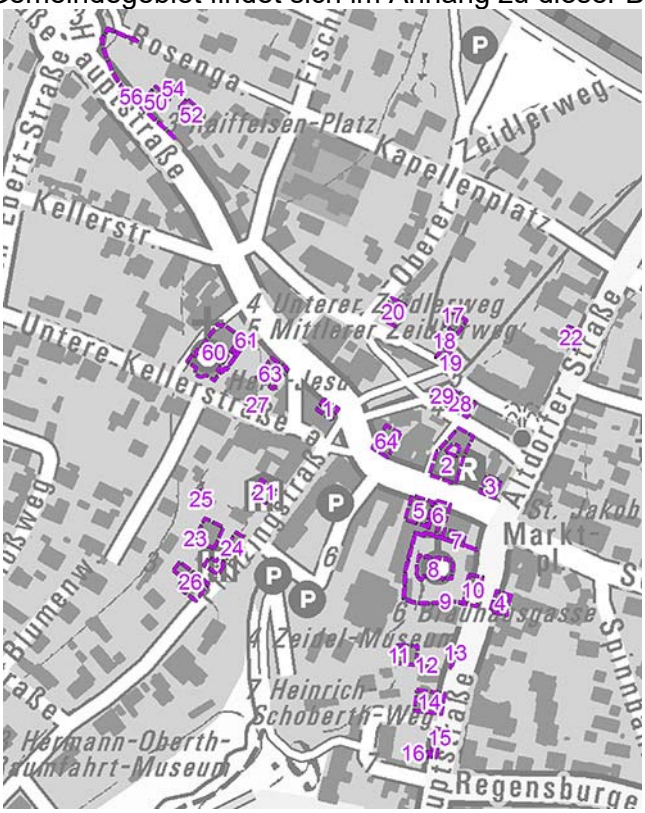

Abb. 39 Baudenkmäler im Hauptort Feucht

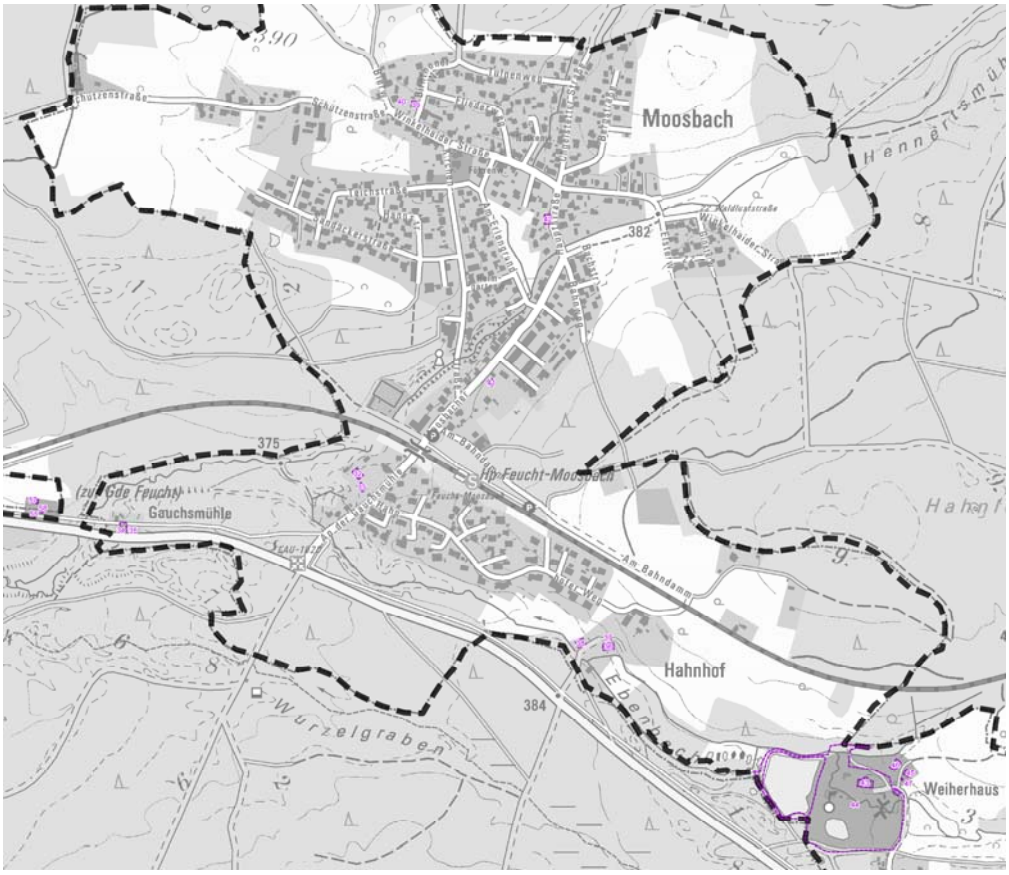

Abb. 40 Baudenkmäler im Ortsteil Moosbach

Im Ortsteil Moosbach befinden sich viele der Baudenkmäler im oder am Gauchsbachtal (Herrensitz mit Nebengebäuden, Gasthaus mit Backhaus, Hammerwerk mit Wohn- und Nebengebäuden) darunter auch die Anlage Weiherhaus mit u.a. Herrenhaus, Schlosspark, Bauernhof und Nebengebäuden. Dies zeigt die Bedeutung der Bachtals schon zu früheren Zeiten als Achse für Leben und Wirtschaften. Im heute nördlich der Bahnlinie gelegenen Siedlungsbereich gibt es einige Baudenkmäler als Zeugen des bäuerlichen Lebens wie Wohnstallhäuser und Scheunen, aber auch eine Villa aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts.

6.2. Bodendenkmäler

Neben den Baudenkmälern gibt es darüber hinaus auch sechs bekannte Bodendenkmäler im Gemeindegebiet Feucht (09.03.2016), die in der bayerischen Denkmalliste aufgenommen sind. Die vollständige Liste für das Gemeindegebiet findet sich im Anhang zu dieser Begründung.

Abb. 41 Bodendenkmäler im Hauptort Feucht

7. Natürliche Grundlagen

Im Umweltbericht werden die in der Umweltprüfung zu bewertenden Planänderungen beschrieben und die damit verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild hinsichtlich der folgenden Kriterien in der auf FNP/LP-Ebene möglichen Detailschärfe bewertet und bilanziert: Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Emissionen, menschliche Gesundheit, Erholung, kulturelles Erbe, Abfälle/Entsorgung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Kumulierungswirkungen, Wechselwirkungen. Dort erfolgt auch eine detaillierte Bestandsbeschreibung für die geplanten Bauflächenneuausweisungen bzw. -änderungen (aktueller Zustand bzgl. der oben genannten Kriterien). Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die allgemeinen, das gesamte Gemeindegebiet charakterisierenden naturräumlichen Gegebenheiten.

7.1. Naturräumliche Gliederung

Alle Angaben dieses Kapitels stammen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) (BayStMLUF, Bearbeitungsstand Dez. 2008).

Der Markt Feucht liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Lias-Landes (11). Bei der weiteren, genaueren Unterteilung spricht man vom Mittelfränkischen Becken (Nr.113). Dabei wird der Hauptort Feucht zur ökologisch-funktionalen Untereinheit (113-F) „Sandgebiete östlich der Rednitz-/Regnitz-Achse bzw. Sandgebiete im Lorenzer und Sebalder Reichswald“ gezählt und das Gebiet westlich der A9 (Muna-Gelände und Gewerbepark Nürnberg-Feucht) sowie Moosbach zur Untereinheit (113-A) „Mittelfränkisches Becken / Lorenzer und Sebalder Reichswald“.

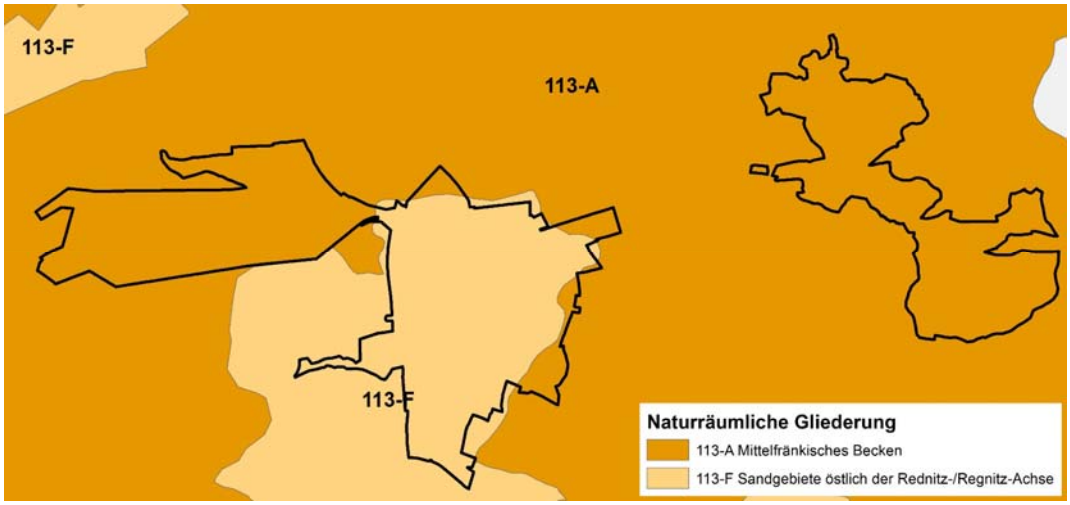

Abb. 42 Naturräumliche Gliederung

Der Lorenzer und Sebalder Reichswald (113-A) nimmt den größten Teil des Naturraums Mittelfränkisches Becken (113) ein und umfasst Gebiete nördlich und südlich des Unteren Pegnitztals. Der südlich der Pegnitz gelegene Teil ist weitestgehend mit Nadelwäldern bestockt und baut neben den Feuerletten auch auf den tonigen und sandigen Substraten des Sandsteinkeupers und Flugsanden auf. Die Sandgebiete östlich der Rednitz- / Regnitz-Achse (113-F) (auch „Sandgebiete im Lorenzer und Sebalder Reichswald“ genannt) sind dem Lorenzer und Sebalder Reichswald angegliedert und durch das Anstehen von Flugsanden gekennzeichnet.

7.2. Tiere und Pflanzen

Entsprechend ihrer Lebensräume sind in der Artenschutzkartierung (ASK) im Gemeindegebiet von Feucht folgende Tiergruppen und -arten verzeichnet, wobei die verzeichneten Funde in der ASK teilweise aus den 80er Jahren stammen:

In der Ortsmitte von Feucht ist ein flächenhaftes Vorkommen von Vogelarten verzeichnet (1996) mit vielen Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Gärten und Hecken haben (z.B. Bluthänfling, Goldammer, Feldsperling, Klappergrasmücke), sowie Gebäudebrütern (z.B. Schwalben), Höhlenbrütern (z.B. Spechte) und der Turmfalke als Greifvogel im Kirchturm. An einigen wenigen Adressen im Siedlungsgebiet ist das Vorkommen von Fledermäusen wie Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr und Kleine Bartfledermaus vermerkt.

An den für die Region typischen großen alten Eichen sind teilweise nach Roter Liste gefährdete Käferarten gefunden worden.

Gerade die Waldränder und offenen Flächen im Wald (oft durch Sand geprägt) verzeichnen eine hohe Artendichte mit u.a. Baumfalke, Kreuzotter, Zauneidechse, vielen Arten an Heuschrecken, Insekten und Schmetterlingen (z.B. Großer Schillerfalter, Großer Fuchs).

An und in den Weihern und Teichen im Gemeindegebiet wie Krugsweiher, Teich in den Feuchtwiesen an der Schützenstraße und Weiherhaus finden sich Libellen, Grünfrösche und Kröten.

Bezüglich der Pflanzen sei auf die amtliche Biotopkartierung und die Ausführungen dazu in Kap. 3.3.1 „Bestehende Schutzgebiete für Natur und Landschaft“ verwiesen. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die beiden Orchideenwiesen, die in Moosbach an zwei Standorten bekannt sind, allerdings bisher nur an einem der beiden in der amtlichen Kartierung aufgenommen.

7.3. Boden und Wasser

7.3.1. Geologie und Boden

Eine grobe Übersicht über die geologischen Verhältnisse gibt die Geologische Karte Bayerns im Maßstab 1:500.000. Der Hauptort Feucht wird von Flugsand dominiert. Am südöstlichen Rand des Gemeindegebiets (Bereich u.a. Ulmenstraße) findet sich Sandsteinkeuper, sowie eine Torflinse (Anmoor) südöstlich im Wald im Einzugsgebiet des Lechle.

Der Bereich des ehemaligen Muna-Geländes und der Gewerbepark Nürnberg-Feucht werden von Burgsandstein (Sandsteinkeuper) dominiert.

In Moosbach findet sich im Umfeld des Gauchsbachtals und im Siedlungsbereich am Hahnhofer Weg südlich der Bahnlinie Sandsteinkeuper, im Bereich nördlich der Bahnlinie Feuerletten und im Waldgebiet südlich der Staatsstraße St 2239 Feuerletten und Lias

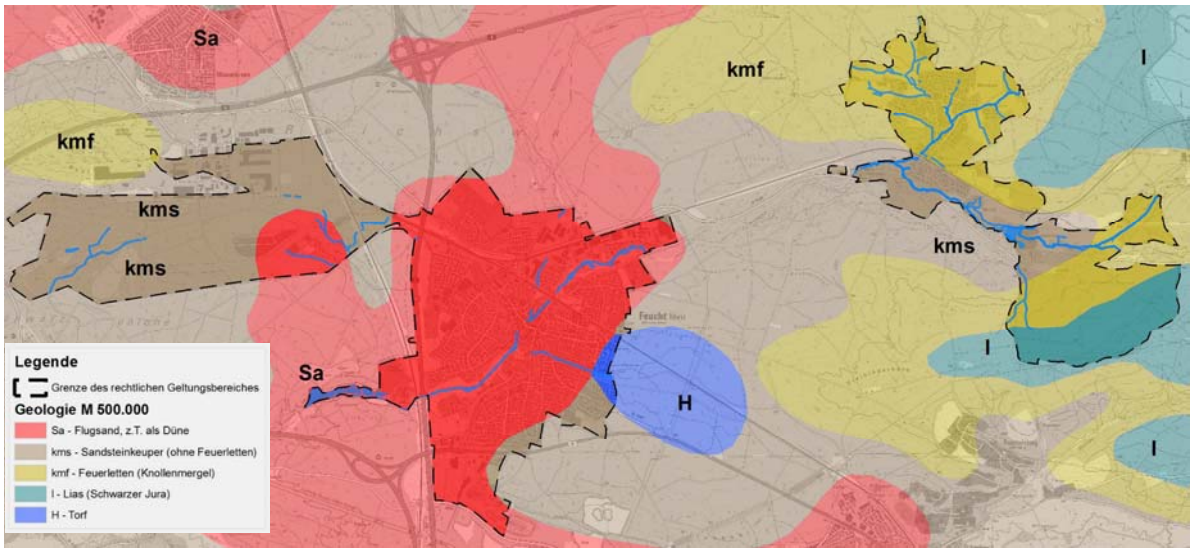

Abb. 43 Geologie

In der Themenkarte „Geologie“ sind die geologischen Verhältnisse im Maßstab 1:25.000 noch genauer dargestellt.

Die bodenkundlichen Verhältnisse in Feucht und Moosbach sind stark von dem sandigen Ausgangsgestein geprägt. Somit finden sich im Hauptort Feucht als Bodenart v.a. Sande, kleinflächig auch mit lehmiger Beimischung. In Moosbach ist der Ton- und Lehmanteil bei den Bodenarten im Bereich nördlich der Bahnlinie höher.

Eine Beschreibung der Ertragsaussichten für die landwirtschaftliche Bodennutzung, die sich aus den Böden im Gemeindegebiet ergeben, ist dem Kapitel 3.4.1 zu entnehmen.

7.3.2. Altlasten

Im Altlasten- und Bodenschutzkataster ABuDIS sind für den Planungsbereich (einschließlich der Teilflächen des MUNA-Geländes) 9 Verdachtsflächen eingetragen. Diese sind in der Planzeichnung gekennzeichnet und in nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren entsprechend zu konkretisieren.

Katasternr.	Bezeichnung	Straße	Nummer
57400857	Bahnhof Feucht Lagerplätze		
57400825	Fella Werke Neu	Fellastraße	1-3
57400773	Ehem. Tankstelle	Schwabacher Straße	44

57400743	Heeres-Munitionsanstalt Feucht, Produktionsbereich		
57400742	Heeres-Munitionsanstalt Feucht, Techn. Bereich	Weißenseestraße	
57400741	Heeres-Munitionsanstalt Feucht, Lagerbereich		
57400740	Heeres-Munitionsanstalt Feucht „Auerhahnfalzgraben“		
57400507	Esso-Tankstelle Feucht	Schwabacher Straße	27
57400051	Feucht am Kinderheim		

7.3.3. Wasser

(s. auch Themenkarte „Wasser“)

Der Gauchsbach fließt von Nordost nach Südwest durch den Hauptort Feucht und mündet bei Röthenbach bei St. Wolfgang in die Schwarzach. Im Hauptort Feucht wurde er nördlich der Hauptstraße, im Abschnitt zwischen Brauhausgasse und Talstraße sowie auf einer Teilstrecke südlich der Friedrich-Ebert-Straße bereits umgestaltet und z.T. renaturiert. Aktuell laufen Freianlagenplanungen zur Umgestaltung und Renaturierung des Gauchsbachtals zwischen Talstraße und Friedrich-Ebert-Straße. Mit dem Schwarzwasser hat der Gauchsbach im Hauptort einen Zufluss von Norden und mit dem Lechle einen von Osten. Gauchsbach und Lechle haben in Zusammenhang mit ihrem Umfeld eine große Bedeutung für die Frei- und Grünflächenversorgung der Bürger. Am Lechle wurden oberhalb des Siedlungsbereichs von Feucht in jüngerer Vergangenheit Maßnahmen zum Hochwasserschutz durchgeführt; die nördlich des Ortsrandes gelegene Aue des Schwarzwassergrabens wurde im Rahmen der Ausgleichsflächenplanungen zum B-Plan Nr. 48 „Am Reichswald“ naturschutzfachlich aufgewertet.

Im Ortsteil Moosbach fließen die Bäche Röst und Ebenbach von Winkelhaid im Osten nach Westen, wo sie sich zwischen Weiherhaus und der Kläranlage Winkelhaid zum Gauchsbach vereinigen. Östlich des Herrensitzes an der Gauchsmühle mündet wiederum der aus Nordwesten kommende Hennertsmühlgraben in den Gauchsbach.

Vor allem der nördlich der Bahnlinie gelegene Siedlungsbereich von Moosbach ist neben dem Verlauf des Hennertsmühlgrabens auch von zahlreichen kleinen Bächen und Gräben geprägt. Ihr Zustand wurde hinsichtlich Hydraulik und Verrohrung 2015 in einem Gutachten des Büros Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste, Bamberg, erfasst.

Zum Thema „Wasserschutzgebiete“ und „Überschwemmungsgebiete und wassersensible Bereiche“ sei auf die Kap. I 3.3.3 und I 3.3.4 verwiesen.

7.4. Klima

„Das Mittelfränkische Becken weist das ausgeglichenste Klima im Landkreis Nürnberger Land auf. Die Temperaturen sind bei einem Jahresmittel von 7,5 – 8 °Celsius relativ mild. Im Januar, dem kältesten Monat, werden -2 bis -1 °Celsius gemessen und im Juli, dem wärmsten Monat 16,5 – 18 °Celsius. Die Vegetationsperiode, die Andauer der Tage mit mindestens 5 °C Lufttemperatur, umfasst 210 bis 230 Tage pro Jahr. Der Vollfrühling beginnt am 2. Mai. Die Lage im Regenschatten der Keuperabdachung und der Frankenhöhe führt im Mittelfränkischen Becken zu relativ geringen Jahresniederschlägen, die im langjährigen Mittel zwischen 650 und 700 mm liegen. Nach WITTMANN (1991) wird die Region als mäßig trocken bis mäßig feucht eingestuft. In den Sandgebieten des Mittelfränkischen Beckens wird die Situation aus agrarwirtschaftlicher und bodenkundlicher Sicht noch verschärft. Das rasche Versickern der Wassermenge bedingt,

dass das Gebiet als eines der trockensten in Bayern gilt." (s. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Kap. 1.1.2 Klima, BayStMLUF, Bearbeitungsstand Dez. 2008).

8. Immissionsschutz

Grundsätzlich versteht man unter Immissionen „…das Einwirken von Verunreinigungen wie Strahlung oder Lärm auf Lebewesen". Dabei handelt es sich um „…Emissionen, die unmittelbar oder mittelbar von Menschen oder deren technischen Geräten generiert werden".[7] Darunter fallen bspw. die Beeinträchtigung durch Maschinenlärm oder Abgase. Infolgedessen ist der Immissionsschutz die Gesamtheit der Bestrebungen, welche den Menschen und die Umwelt in einem beschränkten Maß langfristig vor solchen Einwirkungen schützt. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zählen zu den Immissionen insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen.[8]

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist bei der Bauleitplanung insbesondere Lärm aus den Quellen: Verkehr, Gewerbe sowie Sport und Freizeit zu berücksichtigen. Neben dem Lärm fallen unter den Aspekt Immissionsschutz jedoch auch Gerüche. Hierbei sind vor allem Geruchsimmissionen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen von Relevanz.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können Immissionskonflikte nur sehr bedingt behandelt werden. Dies umfasst grundsätzlich eine aus Immissionsschutzsicht sinnvolle Anordnung der verschiedenen Nutzungsarten zueinander („Trennungsgrundsatz") sowie die Darstellung eventuell notwendiger und später zu präzisierender aktiver oder passiver Schutzmaßnahmen für bestimmte Nutzungen.

8.1. Emissionen aus Verkehrsanlagen

Das Thema Verkehrslärm ist in Feucht insbesondere an den klassifizierten Straßen (Staats- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen), welche durch das Gemeindegebiet verlaufen, von Bedeutung. Diese Straßen besitzen aufgrund Ihrer Verbindungsfunktionen ein höheres Verkehrsaufkommen als kleinere Gemeindeverbindungsstraßen und umfassen die Staatsstraßen St 2401 in Feucht und Moosbach und die St 2239 in Feucht, die Bundesstraße B 8 im südlichen Teil von Feucht sowie die Bundesautobahnen A 9 und A 73 im Westen und Südwesten von Feucht.

Zusätzlich zu den Emissionen der Hauptverkehrsstraßen stellt die Bahn mit verschiedenen Trassen einen weiteren Emittenten dar. Hier kann vor allem die S- und Regionalbahnlinie Nürnberg-Neumarkt, die den Siedlungskörper des Hauptortes in West-Ost-Richtung durchquert höhere Anforderungen bei einer Neuansiedlung mit sich bringen. Die Auswirkungen der S-Bahnstrecke Nürnberg-Altdorf ist aufgrund ihrer geringen Frequentierung als deutlich weniger erheblich einzustufen und die ICE-Trasse westlich der Autobahn wird durch die Emissionen der Autobahn überlagert.

In der Planzeichnung ist der wesentliche Verkehrslärm (klassifizierte Straßen und Haupttrassen der Eisenbahn) innerhalb der Bauflächen dargestellt. Diese Darstellung ist als Orientierung für einen möglichen Lärmkonflikt zu betrachten. In den nachfolgenden Planungsebenen ist diese Darstellung konkret zu prüfen und gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zu erbringen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewähren.

[7] Online-Lexikon für Informationstechnologie des Datacom Buchverlags, aufgerufen unter: www.itwissen.info, Stand: 08.08.2012.
[8] Vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG.

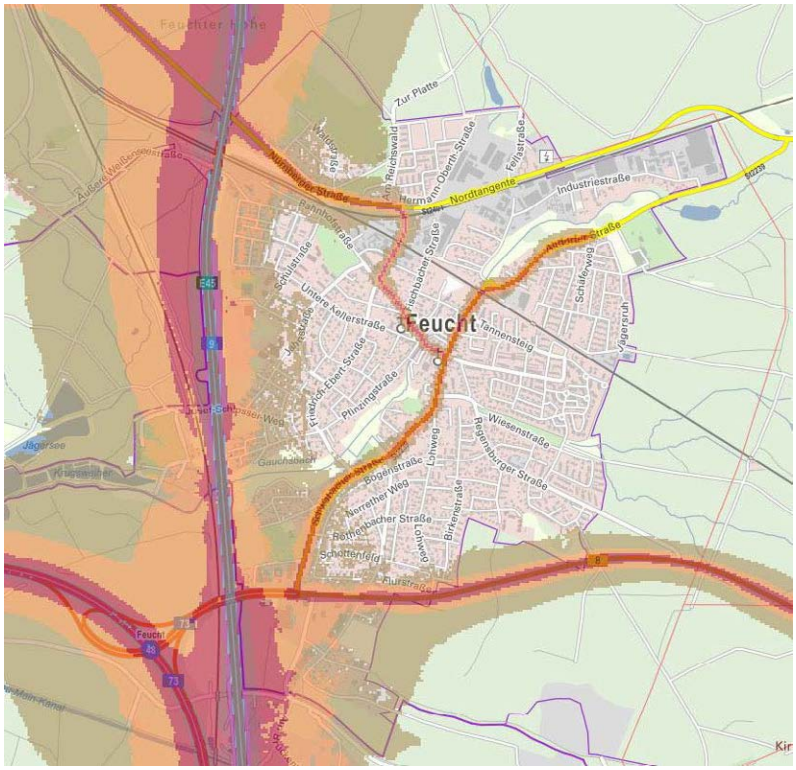

Abb. 44 Straßenlärm aus den klassifizierten Straßen im Nachtzeitraum (beige=50-55 dB(A), orange=55-60 dB(A), rot=60-65 dB(A)[Quelle: www.geoportal.bayern.de, April 2018])

8.2. Emissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft

Zu Immissionsproblemen, sowohl Lärm als auch Gerüche, kommt es bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen besonders bei engen, gewachsenen Bestandsstrukturen. In ländlicheren bzw. dörflicheren Gebieten besteht traditionell eine Nutzungsmischung, welche Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft umfassen kann.

Im Markt Feucht kann es insbesondere im Hauptort zwischen bestehenden Gewerbeansiedlungen und Wohngebieten z.B. entlang der Industriestraße, der Bahnhofstraße oder Gsteinacher Straße zu Konflikten kommen. In diesen Lagen ist bei Neuansiedlungen auf ausreichenden Immissionsschutz der Wohnbebauung zu achten. Im Gegensatz hierzu ist durch die Ausweisung neuer Wohngebiete darauf zu achten, dass bestehende Gewerbegebiete in ihrem Standort und ihren Ausdehnungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Dies trifft insbesondere auf den Pharmaziebetrieb Excella zu, der als sogenannter Störfall-Betrieb eingestuft wird. Innerhalb des Sicherheitsabstandes werden Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung der Folgen von Störfällen erforderlich. Insbesondere unterliegt die Realisierung von Vorhaben, die ein öffentlich genutztes Gebäude im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG sind, weitreichenden Einschränkungen.

Innerhalb unbeplanter Innenbereiche (Beurteilung nach § 34 BauGB) stellt die Einordnung zur Gemengelage eine Besonderheit dar. Diese charakterisiert ein Nebeneinander von Wohnbebauung und Gewerbebetrieben und legt fest, dass die bestehende Beeinträchtigung als status-quo erhalten wird. Neu hinzukommende Wohnhäuser orientieren sich am bestehenden Störgrad. Umgekehrt orientieren sich hinzukommende Gewerbebetriebe an den Immissionsorten bestehender Wohngebäude. Eine Beeinträchtigung der sensiblen oder störenden Nutzungen durch Neubauten wird dadurch verhindert.

In Moosbach befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Zucht von Hühnern im Nordwesten des Ortsteils entlang der Schützenstraße. Um den Betrieb in seinem Bestand und zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten zu schützen, ist ein Heranrücken der südlichen und östlichen Wohngebiete einzuschränken. Dies ist in der Planzeichnung durch überschlägig ermittelte Geruchsradien dargestellt, wobei der innere ein Heranrücken von Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 35 BauGB verhindern soll und der äußere auf mögliche Geruchsbelastungen für Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB hinweist.

8.3. Emissionen aus Sport- und Freizeitanlagen

Die größeren Sport- und Freizeiteinrichtungen liegen im Markt Feucht am Rand der Orts-teile, wodurch das Konfliktpotenzial grundsätzlich reduziert werden kann. Trotzdem befinden sich hier zum Teil schutzbedürftige Nutzungen im näheren Umfeld. In diesen Bereichen ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinen Konflikten zwischen den Nutzungen kommt bzw. bestehende Konflikte behoben werden. So sind hier bestimmte Nutzungszeiten für die Sportanlagen vorzugeben, so dass es zu den Ruhezeiten zu keinen erheblichen Lärmbeeinträchtigungen für die schutzbedürftigen Nutzungen kommt. Derartige Regelungen sind im Detail nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung behandelbar und müssen in nachfolgenden Verfahren entsprechend festgelegt werden.

9. Verkehr / Erschließung

9.1. Straßenverkehr

Feucht liegt östlich von Nürnberg, wo sich die drei Autobahnen A3 (Emmerich – Passau), A6 (Saarbrücken – Waidhaus) und A9 (Berlin – München) kreuzen. Im Westen des Hauptortes verläuft die Trasse der Autobahn A9, die sich nördlich von Feucht mit der Autobahn A6 kreuzt. Direkte Zufahrten zum Autobahnnetz liegen im Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Winkelhaid (Zufahrt zur A6), südlich von Feucht zur Autobahn A9 und mit der Zufahrt Feucht auf die Autobahn A73. Letztere mündet in der Kreuzung Schwabacher Straße / Schwarzenbrucker Straße in die B8 beim „Gewerbegebiet an der B8“ und verbindet die Autobahnen A9 und A6, tangiert die Stadt Nürnberg im Süden und führt darüber hinaus Richtung Erlangen. Durch diese Anschlüsse zu den umgebenden Autobahnen verfügt Feucht über einen sehr guten Zugang zum nationalen und internationalen Straßenverkehrsnetz.

Weitere klassifizierte Straßen stellen die B8 im Süden von Feucht dar, die aus der A73 hervorgeht und Richtung Neumarkt i.d.OPf. führt. Vom Autobahnanschluss der A73 führt in nördliche Richtung die Staatsstraße St2239, die durch den Ortskern von Feucht führt und über Moosbach in Richtung Osten nach Altdorf verläuft. Im Norden des Hauptortes verläuft die St2401, die eine wichtige Verbindung zwischen Feucht und dem Südosten der Stadt Nürnberg darstellt. Durch die Bundes- und Staatsstraßen ist Feucht auch in das regionale Straßennetz sehr gut eingebunden.

Die angeführten Autobahnen sowie Bundes- und Staatsstraßen sind als überörtliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechender Beschriftung im Planblatt dargestellt. Zusätzlich sind in der Planzeichnung die OD-Grenzen (OD-E für Erschließungsbereich, OD-V für Verknüpfungsbereich) der klassifizierten Straßen sowie die Anbauverbotszonen gekennzeichnet. Diese betragen außerhalb des Erschließungsbereichs 20 m für Bundes- und Staatsstraßen sowie 40 m entlang der Autobahn und sind von baulichen Anlagen und direkten Grundstückszufahrten freizuhalten. In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen sind diese bei Bauvorhaben zu beachten und mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern wird darauf verwiesen, dass durch Bauvorhaben keine Beleuchtungsanlagen entstehen, die Verkehrsteilnehmer der Autobahnen blenden können.

Ebenso sind keine zusätzlichen Oberflächenwasser den Entwässerungsanlagen der Autobahnen zuzuführen und es können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen gegenüber den Straßenbaulastträgern geltend gemacht werden.

Mit der Nähe der klassifizierten Straßen in Feucht zum Metropolraum Nürnberg sowie den Autobahnkreuzen Nürnberg-Süd und Nürnberg-Ost geht auch eine erhöhte Verkehrsdichte einher. Die durchschnittlich tägliche Verkehrsdichte (DTV) der Staatsstraßen ST 2401 und St 2239 lag im Jahr 2015 bei ca. 6.500 und 9.500 Kfz/Tag. Noch höher lag die Dichte der Bundesstraße B 8 im Süden von Feucht mit ca. 15.500 Kfz/Tag. Mit Hilfe dieser Zahlen lässt sich die allgemeine Verkehrsdichte von Straßen bewerten, die Belastungen in Spitzenstunden (morgens und nachmittags) oder die Kapazitäten einzelner Verkehrsknoten sind in separaten Betrachtungen konkret zu bewerten.

In den nachfolgenden Planungsebenen ist bei der Entwicklung von konkreten Bauvorhaben nicht nur die Kapazität umliegender Straßen und Verkehrsknoten zu prüfen, sondern bei Heranrücken des Vorhabens an Hauptverkehrswege auch deren Emissionen. So kann eine flüssige Verkehrsabwicklung bei gleichzeitiger Siedlungsentwicklung bewertet und ggf. durch Maßnahmen gesichert werden. Die zusätzlichen Emissionen aus Verkehrswegen sind wie im vorhergehenden Kapitel ebenfalls zu bewerten, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

9.2. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Marktgemeinde Feucht wird von zwei S-Bahn-Linien und einer R-Bahn-Linie angefahren und ist hierdurch sehr gut an das Nürnberger Stadtgebiet und den Nürnberger Hauptbahnhof angebunden. Mit dieser Anbindung verfügt Feucht auch über einen Anschluss an den Fernverkehr. Der Markt Feucht besitzt die Bahnhöfe Feucht, Feucht-Ost sowie Moosbach. Der Bahnhof Feucht wird von allen drei genannten Linien angefahren, der Bahnhof Feucht-Ost von der S3 und der R5, der Bahnhof Moosbach von der S2. Die Stadt- und Regionalbahnen verlaufen wie folgt:

S-Bahn S2: Roth – Schwabach – Nürnberg – Feucht – Altdorf

S-Bahn S3: Nürnberg – Feucht – Neumarkt i.d.OPf.

R-Bahn R5: Nürnberg – Feucht – Neumarkt i.d.OPf. – Parsberg

Insgesamt verlaufen fünf Buslinien durch das Gemeindegebiet, die sowohl eine gute Verbindung nach Nürnberg, als auch zu den umliegenden Nachbargemeinden ermöglichen:

Buslinie 50 (Nürnberg, Langwasser-Mitte – Feucht, Am Reichswald)

Buslinie 502 (Wendelstein – Feucht – Ochenbruck – Gsteinach)

Buslinie 678 (Schwabach, Busbahnhof Süd – Feucht Bahnhof)

Buslinie N15 (Nürnberg, Hbf. – Feucht Bf. – Schwarzenbruck – Ochenbruck – Burgthann – Ezelsdorf)

Buslinie N55 (Feucht – Moosbach – Winkelhaid – Altdorf – Hagenhausen)

9.3. Parkplätze

Im Hauptort Feucht liegen im Stadtkern einzelne, großflächige, öffentliche Parkplätze z.B. rückwärtig der Reichswaldhalle oder auf den Flächen des Kapellenplatzes. Weitere Parkplatzflächen sind in Verbindung mit öffentlichen Nutzungen wie z.B. dem Freibad oder Realschule ausgewiesen.

Im Planblatt sind eigenständige oder in Verbindung mit öffentlichen Nutzungen ausgewiesene Parkplatzflächen als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in Verbindung mit einem Piktogramm dargestellt.

10. Ver- und Entsorgung

Die beiden wichtigsten Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen stellen die Feuchter Gemeindewerke GmbH und die Main-Donau Netzgesellschaft, eine Tochter der N-Ergie Aktiengesellschaft, dar. Die Gemeindewerke bedienen die Sparten Strom-, Breitband-, Trinkwasser- und Gasversorgung; die Main-Donau Netzgesellschaft bedient die Sparten Strom und Gas. Im Planblatt sind die Hauptversorgungs-Trassen eingezeichnet. Auf die Darstellung der jeweilig erforderlichen Schutzzonen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen wird verzichtet, da diese von der jeweiligen Leitungsart abhängig sind und müssen bei sämtlichen Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind im Einzelfall mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber bzw. Versorgungsträger frühzeitig der erforderliche Abstand und sonstige erforderliche Vorkehrungen abzustimmen.

10.1. Energie

Zuständiges Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas ist für den gesamten Markt die Main-Donau-Netzgesellschaft, eine Tochter der N-Ergie Aktiengesellschaft. Teilweise werden die Anlagen von den Gemeindewerken Feucht unterhalten.

Im Planblatt sind das Umspannwerk im Norden des Hauptortes sowie die Trafostationen im gesamten Gemeindegebiet durch eine Versorgungsfläche mit entsprechendem Symbol dargestellt.

Die Hauptstromleitungen (20 kV- / 110 kV-Leitungen) und Hauptgasleitungen, die durch das Gemeindegebiet laufen, sind im Planblatt dargestellt.

Zusätzlich besitzt die Tennet TSO GmbH eine 220 kV-Leitung, die das Gemeindegebiet südlich des Ortsteils Moosbach durchläuft. Hinsichtlich der Freileitungen sind folgende Hinweise grundsätzlich zu beachten:

- Innerhalb der Leitungsschutzzone (jeweils 40 m beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45 kV“ und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Parkplätzen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand, festgelegt sind.
- Alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Fahnenmasten, Badeseen, Fischgewässer, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, sind der TenneT TSO GmbH zwecks Stellungnahme vorzulegen
- Um die Standsicherheit unserer Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen im Mastschutzbereich (20 m Radius um den Mittelpunkt= keine Abgrabungen oder sonstigen Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Eine Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes ist nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH zulässig.
- An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen.
- Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone unserer 220 kV-Höchstspannungsleitung müssen mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und von den Leiterseilen abfallen. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich evtl.

geplanter Parkplatzflächen und Gebäude. Für die vorgenannten witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

10.2. Erneuerbare Energien

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept des Marktes Feucht von 2011 und dessen Fortschreibung aus dem 2017 betreibt der Markt Feucht ein Monitoring zur CO2-Bilanz der Marktgemeinde und eine Zusammensetzung der verschiedenen Energieträger.

Darin wird festgehalten, dass die Nutzung erneuerbarer Energien bereits im Jahr 1990 mit der Stromerzeugung durch Klärgas der Kläranlage eine gewisse „Tradition“ hat. Hierbei konnten um die 200 MWh pro Jahr bereitgestellt werden. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz im Jahr 2000 setzte allerdings ein neuer Trend ein, der die bis dahin erzeugte Strommenge um ein Vielfaches steigert. Durch Solaranlagen auf Dächern privater und öffentlicher Gebäude konnten im Jahr 2009 bereits ca. 800MWh pro Jahr und 2015 ca. 1550 MWh pro Jahr erzeugt werden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 1-2 % des Gesamtstromverbrauchs des Marktes Feucht. Einen ähnlichen Anstieg im gleichen Zeitraum verzeichnet die Wärmeerzeugung durch solarthermische Anlagen von 8 MWh im Jahr 2000 auf 931 MWh im Jahr 2010. Neben dem positiven Effekt der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien konnte zudem die CO2-Bilanz deutlich reduziert werden.

Durch den vermehrten Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung kann zudem der Wirkungsgrad von stromerzeugenden Einrichtungen deutlich erhöht werden und der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen realisiert werden.

10.3. Telekommunikation

Grundsätzlich sind alle bebauten Gebiete im Markt Feucht mit Anlagen zur Telekommunikation erschlossen. Die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Bauflächen können durch Anschluss an vorhandene Bauflächen oder durch Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen erschlossen werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind sämtliche Versorgungsträger frühzeitig einzubeziehen und geeignete bzw. ausreichende Trassen für die Leitungsverlegung vorzusehen. Darüber hinaus ist bei sämtlichen Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) zu beachten.

Zusätzlich sind in der Planzeichnung die Richtfunkstrecken der Telefonica O2 Germany GmbH sowie der Deutschen Telekom Technik GmbH eingezeichnet. Man kann sich diese Richtfunkstrecken als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von ca. 20-60 m (inklusive der Schutzabstände) vorstellen. Geplante Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunkstrecken hineinragen. Auf Ebene des Bebauungsplans oder Genehmigungsebene sind im Bereich der eingetragenen Richtfunkstrecken die konkreten Schutzabstände zu ermitteln und gegebenenfalls Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen.

10.4. Wasserversorgung

Die Gemeindewerke Feucht versorgen das Plangebiet mit Trink- und Löschwasser. Eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen zur Versorgung der neu ausgewiesenen Bauflächen ist grundsätzlich möglich. Der Löschwasserbedarf ist auf nachfolgender Planungsebene z.B. einem Bebauungsplan oder auf Genehmigungsebene nachzuweisen.

10.5. Abwasserentsorgung

Im Gemeindegebiet Feucht befinden sich zwei Kläranlagen, wovon die westliche das Abwasser des Marktes Feucht und die östliche der Gemeinde Winkelhaid aufbereitet. Die für den Markt Feucht zuständige liegt westlich der Autobahn- und ICE-Trasse in der Nähe des Jägersees. Die dargestellte Versorgungsfläche im Planblatt sieht bereits Erweiterungsflächen für die Kläranlage vor, so dass zukünftige Bauflächen und Nachverdichtungen im Gemeindegebiet erschlossen werden können. Die zweite liegt entlang des Bachs „Röst“ östlich des Ortsteils Weiherhaus und ist ebenfalls als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ im Planblatt dargestellt.

Die Möglichkeit einer schadlosen Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück bei neu ausgewiesenen Bauflächen ist auf nachfolgender Planungsebene z.B. einem Bebauungsplan oder auf Genehmigungsebene nachzuweisen.

10.6. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt im Markt Feucht durch die Gemeinde selbst sowie durch den Landkreis Nürnberger Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Entsorgung wird getrennt nach Materialien bzw. Reststoffen durchgeführt.

Im Markt Feucht gibt es einen Wertstoffhof sowie einen Bauhof. Der Wertstoffhof liegt bei der Kläranlage und ist als Versorgungsfläche dargestellt. Der Bauhof hingegen wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ dargestellt.

III. Potenziale und Defizite

Im Folgenden werden die in Kapitel II untersuchten Themen einer Bewertung unterzogen. Ziel der Bewertung ist es zum einen, Potenziale und Defizite herauszuarbeiten. Hierbei werden Potenziale bzw. Stärken hervorgehoben und es wird aufgezeigt, welcher positive Einfluss auf die Gemeinde entsteht und wie dieser ausgebaut werden kann. Auf Defizite bzw. Schwächen, die es zu beheben gilt, kann aufmerksam gemacht werden. Zum anderen stellt die Bewertung einen Übergang von der Analyse einzelner Themen hin zur eigentlichen Planung dar.

Während in der Analyse die verschiedenen Themen objektiv betrachtet und aufgenommen werden, kann durch die Bewertung eine Einordnung der einzelnen Themen in das Siedlungsgefüge nachvollzogen werden. Hierbei zeigt sich auch, dass ein Aspekt eines Themas sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gemeinde haben kann. Die Gewichtung der positiven oder negativen Auswirkungen gilt es im öffentlichen Diskurs abzuwägen und in die Planung einfließen zu lassen.

1. Bewertung der städtebaulichen Bestandsaufnahme

1.1. Nutzungen

Potenziale

Beim ersten Blick auf das Gemeindegebiet fällt sofort der kompakte Siedlungskörper sowohl des Hauptortes als auch des Ortsteils Moosbach auf. Hinzu kommen die wenigen Siedlungssplitter, wodurch insgesamt eine hohe Bevölkerungsdichte und ein geringer Flächenverbrauch entsteht.

Der Hauptort Feucht besitzt eine gute Durchmischung an unterschiedlichen Nutzungen vor allem entlang der Hauptstraße und der Schwabacher Straße. Dies schlägt sich nicht nur in der städtebaulichen Struktur nieder, sondern auch in kurzen Wegen und Synergieeffekten beispielsweise zwischen Händlern, Anwohnern und öffentlichen sowie gastronomischen Einrichtungen. Auch die angrenzenden, großflächigen Wohngebiete sind teilweise mit gebietsversorgenden Nutzungen wie einem Bäcker / Metzger oder kleineren Gewerbeeinheiten ausgestattet. Diese gewachsene Durchmischung prägt die Wohngebiete und führt zu einer gewissen Belebung.

Ebenfalls positiv zu bewerten, ist die Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe entlang der Ausfallstraßen in der Peripherie des Hauptortes. Entstehender Verkehr kann hierdurch schnell auf die Bundes- oder Staatsstraßen abgeleitet werden und aufkommende Emissionen beeinträchtigen nicht sofort sensible Nutzungen.

Der Ortsteil Moosbach stellt einen abgesetzten und ruhigen Wohnstandort dar, der mit einigen, kleinteiligen und gebietsversorgenden Nutzungen wie einen Imker, einen Friseur oder auch einen Partyservice angereichert ist. Der geplante Dorfladen verstärkt das Angebot für die Bewohner vor Ort.

Defizite

Im Hauptort Feucht sind die Wohngebiete und die großflächigen Gewerbegebiete zwar klar getrennt, es fehlen jedoch teilweise Übergänge zwischen diesen Nutzungen. Dies führt auf lange Sicht zu städtebaulichen Missständen durch vermehrte Lärmschutzanlagen oder zu einer geringen Wohnqualität durch verlärmte Aufenthalts- und Gartenbereiche. Analog dazu stellen zu nah gelegene Wohnnutzungen für Gewerbegebiete ein Entwicklungshemmnis dar, wodurch es langfristig zu Abwanderungen einzelner Gewerbebetriebe kommen kann.

Für den Ortsteil Moosbach stellt der abgesetzte und ruhige Charakter auch ein Defizit dar, da der Ortsteil in seiner jetzigen Größe zu klein für einen eigenen Einzelhandel ist, allerdings bereits zu groß für die jetzige Versorgungslage. Daneben fehlt es dem Ortsteil auch an einem Angebot an Arbeitsplätzen, wodurch sich der Charakter zu einer „Schlafstadt“ entwickeln kann. Der anvisierte Dorfladen ist hier ein Schritt in die richtige Richtung, da damit nicht nur die Versorgungslage, verbessert sondern auch ein Treffpunkt für die Gemeinschaft des Ortsteils geschaffen werden kann.

1.2. Gemeinbedarf

Potenziale

Die Ausstattung mit öffentlichen Einrichtungen für den Gemeinbedarf ist in Feucht als gut bis sehr gut zu bewerten. Mit dem Schulstandort entlang der Schulstraße / Jahnstraße verfügt der Markt Feucht im Bereich Bildung über eine Ausstattung, die über die eines Grundzentrums hinausgeht. Daneben sind die einzelnen Gemeinbedarfseinrichtungen auch gut im Gemeindegebiet verteilt, so dass diese auch gut erreicht werden können. So befinden sich im Zentrum des Hauptortes vor allem Einrichtungen der Verwaltung sowie der Kultur und in den Wohngebieten liegen vor allem Einrichtungen im Bereich Soziales, Sport und Bildung.

Die Attraktivität des Ortsteils Moosbach liegt auch darin begründet, dass sich hier eine solide Grundausstattung an Gemeinbedarfseinrichtungen befindet. So verfügt der Ortsteil über einen Kindergarten, eine Bürgerhalle, eine Freiwillige Feuerwehr und einem Sportgelände.

Defizite

Trotz der peripheren Lage der Sportanlagen in Feucht und in Moosbach, grenzen diese an bestehende Wohngebiete. Neben dem bestehenden Konfliktpotenzial schränkt diese Nähe auch die Entwicklungsmöglichkeiten beider Nutzungen ein.

1.3. Demografie / Innenentwicklung / Nachverdichtung

Potenziale

Durch eine weitestgehend stabile Entwicklung der Bevölkerungsschicht der „bis 18-Jährigen“ wird eine gute Ausnutzung sozialer Infrastrukturen gesichert. Auch die Infrastrukturen für Senioren – also der „über 65-Jährigen“ – wird durch eine stete Zunahme zukünftig gesichert sein. Hier kann der Markt Feucht mit ehrenamtlichen Programmen Infrastrukturen fördern, die auf ein Zusammenleben und zusammen Arbeiten mehrerer Generationen ausgerichtet sind.

Aufgrund der Nähe zu Nürnberg, kann der Markt Feucht auf ein Wachstum der Gesamtbevölkerung zählen. Durchgeführte Umnutzungen (ParkSide Feucht) oder Nachverdichtungen (S-Bahnhof Feucht-Ost) zeigen eine weiterhin akute Nachfrage an Wohnraum. Hier gilt es vorhandene Innenentwicklungs- und Nachverdichtungspotenziale auch weiterhin zu nutzen, um den Neubaulandbedarf zu senken. Für die Entwicklung des Marktes Feucht stellt das ein zentrales Instrument dar, da Baulandreserven größtenteils erschöpft sind.

Defizite

Gerade die Bevölkerungsschichten der „18 bis 30-Jährigen“ und der „30 bis 65-Jährigen“ – also die Schichten der „arbeitenden Bevölkerung“ – sinken im Markt Feucht. Ursachen können in fehlenden Ausbildungs- und Arbeitsplätzen liegen oder auch in einem ausgeschöpften Angebot an Wohnraum.

1.4. Immissionen

Potenziale

Grundsätzlich positiv zu bewerten, ist die Lage lärm- und geruchsintensiver Nutzungen entlang von Hauptverkehrsstraße oder in den Außenbereichen des Siedlungskörpers des Marktes Feucht.

Defizite

Die Hauptstraßen und Schienentrassen zerschneiden den Siedlungskörper, wodurch die Wohn- und Lebensqualität gemindert wird.

Auch führen die fehlenden Übergänge zwischen Wohn- und Gewerbegebieten entweder zu städtebaulichen Missständen (siehe lärmabweisende Bebauung ParkSide) oder zu verminderter Wohnqualität z.B. entlang der Industriestraße. Unabhängig von den bestehenden Konflikten in solchen Bereichen, vermindert die direkte Nähe von Wohn- und Gewerbegebieten die Entwicklungsmöglichkeiten beider Nutzungen.

1.5. Verkehr

Potenziale

Die Anbindung des Marktes Feucht an das nationale wie auch das regionale Verkehrsnetz sowohl für den motorisierten Individualverkehr (MIV) als auch für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist als sehr gut zu bewerten. Hinzu kommt eine gute Einbettung in das überregionale wie auch das lokale Rad- und Wanderwegenetz.

Defizite

Die gute Verknüpfung des Marktes Feucht an die Stadt Nürnberg und das Umland schlägt sich in einem erhöhten Verkehrsaufkommen nieder. Vor allem entlang der beiden Staatsstraßen, die durch den Hauptort Feucht führen, kommt es zu einer Zerschneidung der angrenzenden Viertel. Ein Queren für Fußgänger und Radfahrer ist nur erschwert oder an dafür vorgesehenen Querungshilfen möglich. Neben dem erschwerten Queren kommt eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität der anliegenden Gebäude hinzu.

Die Bundestraße B 8 und die Staatsstraße St 2401 bilden gute Verbindungen in Ost-West-Richtung aus und tangieren kaum sensible Nutzungen. Dem steht eine relativ schwache Nord-Süd-Verbindung durch die Staatsstraße St 2239 und die Nürnberger / Hauptstraße gegenüber. Beide Verbindungen führen direkt durch das Zentrum der Marktgemeinde und durch einen Großteil der Wohngebiete. Durch diese starke Verkehrsbelastung des Zentrums leidet die Aufenthaltsqualität der angrenzenden Freiräume sowie die bauliche Qualität der anliegenden Gebäude.

Durch die großen Verkehrstrassen der Autobahn, der Bundes- und Staatsstraßen sowie der Bahnlinien werden auch die Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer zerschnitten. Vorhandene Querungshilfen konzentrieren sich auf wenige Punkte, wodurch gerade für Fußgänger Umwege in Kauf genommen werden müssen.

2. Bewertung der landschaftsplanerischen Bestandsaufnahme

Auf Grundlage der Bestandserhebung vor Ort und der flächendeckenden tatsächlichen Nutzungskartierung (ATKIS ® Copyright © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie) sowie der relevanten übergeordneten Planungen wurde das Gemeindegebiet mit seinen beiden Ortsteilen und dem ehemaligen Muna-Gelände im Rahmen der landschaftsplanerischen Bearbeitung querschnittsorientiert bewertet.

2.1. Natur und Landschaft

Hauptort Feucht

Trotz der dichten Siedlungsstruktur sind im Hauptort Feucht einige naturnahe Inseln erhalten geblieben, wie z.B. die kleinen, noch oberirdisch verlaufenden Teilabschnitte des Schwarzwassers oder das Laubwaldstück östlich des Walburgisheims/südlich der Ulmenstraße, die zwar einerseits durch ihre geringe Größe und isolierte Lage in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt sind, aber gleichzeitig gerade als Überbleibsel ehemals größerer Strukturen umso erhaltenswerter sind. Großes Potenzial für Natur und Landschaft hat das Gauchsbachtal. Trotz der fast vollständigen Verrohrung des Gauchsbachs im inneren Ortskern, präsentiert sich das Bachtal westlich und östlich des Ortskerns naturnah mit breiten Grünzügen und mit über weite Strecken strukturreichen Gewässerstrecken (u.a. aufgrund umfangreicher Renaturierungsmaßnahmen). Im Osten und Westen des Ortskerns wurden teilweise schon Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, weitere sind im Anschluss für den nächsten Abschnitt bachabwärts auf öffentlichem Grund geplant. Bis auf Höhe der Kläranlage ist der Bachlauf stark verändert und insofern aus gewässerökologischer und landschaftsplanerischer Sicht als suboptimal einzustufen. Die meisten der angrenzenden bachnahen Flächen befinden sich in diesem Abschnitt aber in Privatbesitz.

Moosbach

Kennzeichnend für den Ortsteil Moosbach ist seine ruhige Lage als Insel im Reichswald ohne Durchgangsverkehr. Besonders wertvoll und erhaltenswert ist die Abfolge der Flächennutzungen Siedlung - extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen – Wald. Das Tal des Gauchsbachs mit etlichen historischen Gebäuden und Anlagen wie das Gasthaus, das Hammerwerk und die Schlossanlage zeigen dessen frühe Bedeutung als Entwicklungsachse für das wirtschaftliche Leben.

In Moosbach finden sich zahlreiche naturnahe Strukturen. Einige davon sind stark von der Siedlung überformt, wie Gewässerläufe und Gräben. Andere sind Überbleibsel ehemals größerer Flächen wie Nasswiesen oder naturnahe Laubwälder.

2.2. Grün- und Freiflächen, Erholung, Wegeverbindungen

Hauptort Feucht

Durch die sehr dichte Siedlungsstruktur im Hauptort Feucht kommt den verbleibenden Freiräumen wie Gauchsbachtal, Lechle, Eichenhain und größeren, gut strukturierten Gartenbereichen und dem darin zum Teil enthaltenen, z.T. relativ alten Baumbestand eine besondere Bedeutung für Ökologie und Erholung zu. Den vorhandenen Sportplätzen ist ein hoher Stellenwert für die Gesundheit und Erholung der Bevölkerung beizumessen.

Wichtig ist, die bestehenden Freiflächen für wohnungsnahe Naherholung und Naturschutz zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehört auch bestehende Wegeverbindungen zu erhalten und wo möglich durch Ausbau weiter zu verbessern.

Muna-Gelände

Das abgezäunte Kerngebiet der ehemaligen Munitionsanstalt hat mittlerweile eine hohe ökologische Funktion, da dort kaum forstwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung stattfindet. Es gilt in einem ersten Schritt den Status-quo zu erhalten, in einem zweiten wo möglich eine natürliche, eigendynamische Waldentwicklung zu zulassen.

Moosbach

In Moosbach kommt den Bachtälern des Hennertsmühlgrabens und des Gauchsbachs mit ihren Zuflüssen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Es gilt, die teilweise sehr naturnahe Ausprägung dieser linearen Landschaftselemente zu sichern und in den innerörtlichen Siedlungsbereichen zu verbessern.

Durch die einzigartige Insellage der Siedlung und umgebenden landwirtschaftlichen Flächen Moosbachs im Reichswald ist Naherholung für die Menschen im unmittelbaren Umfeld der Siedlung und im angrenzenden Wald sehr gut möglich. Es gibt nahezu keinen Durchgangsverkehr (Schotterstraße nach Winkelhaid). Die Rad- und Wanderwege auf den bestehenden Ortstraßen und anschließenden Waldwegen sind gut nutzbar. Lediglich die Anzahl der Querungsmöglichkeiten der Bahnlinie ist ausbaufähig und von Seiten der Bevölkerung besteht der Wunsch nach mehr öffentlichen Spielplätzen bzw. Spielmöglichkeiten.

2.3. Land- und Forstwirtschaft

Die extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Moosbach, v.a. die Wiesen, sind von hoher naturschutzfachlicher und landschaftsstruktureller Wertigkeit. Es gilt, die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Siedlungs- und Waldrand zu erhalten.

Die die Marktgemeinde umgebenden Wälder haben größtenteils durch die Erklärung zu Bannwald und durch die Ausweisung eines europäischen Vogelschutzgebiets einen hohen Schutzstatus. Das Augenmerk liegt hier auf dem Erhalt und der Pflege der Wälder, die einen Puffer zwischen den Siedlungskörpern und den großen Verkehrstrassen bilden und nicht in die Schutzgebietskulisse aufgenommen sind.

2.4. Orts- und Landschaftsbild

Hauptort Feucht

Das Ortsbild stellt sich sehr heterogen dar, da es wie aus einzelnen Puzzlestücken zusammengesetzt wirkt. Innerhalb dieser Puzzlestücke wie dem historischen Ortskern, den einzelnen Wohn- und Gewerbegebieten oder dem „Schulviertel“ wirken das Straßenbild, die Kubatur oder das Alter der Gebäude sowie die öffentlichen und privaten Bereiche der Grundstücke durchaus homogen. Die Übergänge zwischen den einzelnen Bereichen sind hingegen sehr hart und teilweise in kurzen Abständen, so dass in diesen Zonen ein sehr heterogenes Ortsbild entsteht.

Landschaftsbildprägend im positiven Sinne ist das Gauchsbachtal, dessen Zustand als naturnahes Bachtal noch verbesserungswürdig ist (s. III Kap. 2.1). Negativ auf das Orts- und Landschaftsbild wirken sich die umgebenden großen Verkehrstrassen von Autobahn, Bundesstraße und Bahnlinien durch ihre Zerschneidungseffekte aus.

Die landschaftliche Besonderheit, die die Marktgemeinde charakterisiert, ist die relativ isolierte Lage inmitten des Nürnberger Reichswaldes, der im Hauptort fast von allen Seiten direkt bis an den Siedlungsrand heranreicht. Dadurch gibt es um Feucht herum überhaupt keine offene, landwirtschaftlich genutzte Flur mehr.

Moosbach

Das Ortsbild von Moosbach ist durchaus als homogen zu betrachten, da es vor allem von Einfamilienhäusern geprägt wird. Ergänzt wird dieses Bild von charakteristischen Orientierungspunkten wie zum Beispiel der Eingang mit den historischen Gebäuden und der S-Bahn-Station.

Um Moosbach herum liegen relativ kleine, vorwiegend als extensive Wiesen genutzte Fluren. Das Landschaftsbild dort ist geprägt von einem kleinflächigen Wechsel von Siedlung, landwirtschaftlichen Flächen v.a. mit Grünlandnutzung, Waldflächen und Bachtälern. Diese Kleinteiligkeit macht die Raumeinheit so reizvoll. Es besteht aber die Gefahr, dass die Siedlungsentwicklung die anderen Funktionen wie Ökologie oder Landwirtschaft zurückdrängt. Es gilt, eine maßvolle Siedlungserweiterung an geeigneter Stelle zuzulassen.

IV. Planung und Entwicklungsziele

1. Flächennutzungsplan

1.1. Allgemeine Ziele für die Entwicklung des Marktes Feucht

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bildet den Rahmen und die Grundlage für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde in den nächsten 10-15 Jahren. In erster Linie ergeben sich die Planungsziele dabei aus §1 Abs. 5 und 6 BauGB, den Zielen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplans, den verschiedenen Fachplanungen (bspw. Wasser- und Forstwirtschaft, etc.) sowie den kommunalen Zielvorstellungen. Ausgangspunkt für die Zielentwicklung stellten dabei die bestehenden Zielvorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans sowie interne Abstimmungen der Planungsbüros mit der Verwaltung und öffentliche Abstimmungen im Bauausschuss bzw. Marktgemeinderat dar.

Die Herausforderung im Markt Feucht besteht vor allem darin, dass das Gemeindegebiet im Hauptort bereits zu großen Teilen besiedelt ist und im Ortsteil Moosbach lediglich eine maßvolle Erweiterung von Wohnbauflächen möglich ist, um dessen ländlichen Charakter zu erhalten.

1.2. Wohnen

Die zwei Ortsteile des Marktes Feucht unterscheiden sich nicht nur in ihrer Größe, sondern auch in ihrer Zusammensetzung. Der Hauptort Feucht ist deutlich größer als der Ortsteil Moosbach und besitzt neben dem historischen Zentrum und dessen kultureller und administrativer Funktion großflächige Siedlungserweiterungen für Wohnen und Gewerbe. Der aus Einzelgehöften entlang des Gauchsbaches und des Hennertsmühlgrabens hervorgegangene Ortsteil Moosbach besitzt zwar einzelne kulturelle und soziale Einrichtungen, besteht zu einem großen Teil aus Wohnbebauung. Neben diesem unterschiedlichen Aufbau der Ortsteile kommt eine unterschiedliche Flächenverfügbarkeit hinzu, die sich auf die grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten niederschlägt.

Die zukünftige Entwicklung konzentriert sich im Hauptort daher auf mögliche Abrundungen des Siedlungskörpers sowie Nachverdichtungen und Umnutzungen vorhandener Bauflächen. Im Ortsteil Moosbach hingegen stehen vor allem maßvolle Neuausweisungen von Wohnbauflächen an, die sich an der vorhandenen Infrastruktur orientieren.

Auch wenn die Bevölkerungsprognosen für den Markt Feucht einen leichten Zuwachs bis 2030 vorhersehen, sind mit dem demografischen Wandel auch strukturelle Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung verbunden. Das bedeutet, dass der Anteil der älteren Menschen (über 65 Jahre) zunimmt und der Anteil der jüngeren Menschen (unter 18 Jahre) abnimmt. In Folge dieser Entwicklung ergeben sich neue Anforderungen und Ansprüche an das gesamte Themenfeld Wohnen im Markt Feucht. Für ältere Menschen werden bspw. barrierefreie Bauformen sowie eine gute Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen erforderlich. Um die jungen Menschen im Markt zu halten, ist es entscheidend sich auch auf deren Anforderungen und Wohnwünsche einzustellen (bspw. Zunahme der Singlehaushalte sowie ein grundsätzlich steigender durchschnittlicher Wohnflächenbedarf je Einwohner). Ein probates Mittel zur Bewältigung der Anforderungen durch den demografischen Wandel können klassische Instrumente wie z.B. der soziale Wohnungsbau zur Bereitstellung von Wohnraum an verschiedene Bevölkerungsgruppen, aber auch neuartige Wohnformen (bspw. Mehrgenerationenwohnen) sein, welche einen neuen Wohncharakter mit dem Ziel die verschiedenen Generationen zusammenzuführen besitzt.

1.3. Einzelhandel und Versorgung

Die Einzelhandelsversorgungssituation im Hauptort Feucht ist als sehr gut einzuschätzen. Es gibt nicht nur einen zentralen Versorgungsbereich, der entlang der Hauptstraße viele kleinteilige Einzelhändler und Gastronomien beinhaltet, sondern auch zwei Vollsortimenter und zwei Discounter, die abseits des zentralen Versorgungsbereichs die Wohngebiete versorgen. Darüber hinaus liegt im Gewerbegebiet an der B8 im Süden des Hauptortes ein Bau- und Gartenmarkt, der sowohl den Markt Feucht als auch die umliegenden Nachbargemeinden versorgt.

Für den Ortsteil Moosbach ist die Einzelhandelssituation in der aktuellen Bestandssituation als eingeschränkt anzusehen und auf ein absolutes Minimum reduziert. So befinden sich dort lediglich ein Partyservice und ein Imker sowie teilweise ein direkter Hofverkauf. Einen Supermarkt gibt es in Moosbach nicht, sodass Besorgungen im Ortsteil Feucht oder Nachbargemeinden erfolgen müssen. Grundsätzlich soll diese dörfliche, kleinteilige Versorgungsstruktur auch beibehalten werden. Es wird die Ansiedlung eines festen Dorfladens angestrebt, in welchem regionale Produkte angeboten werden und so eine Grundversorgung sicherzustellen. Dieser soll lagegünstig in der Nähe der Freiwilligen Feuerwehr angesiedelt werden.

1.4. Wirtschaft und Gewerbe

Der gewerbliche und wirtschaftliche Schwerpunkt der Marktgemeinde liegt im Hauptort. Die hier vorhandenen, gewerblichen Bauflächen liegen im Nordosten und Süden. Im Norden liegen die großen Betriebe Fella (Landmaschinenhersteller) und Excella (Pharmazie-Unternehmen) sowie weitere altansässige Betriebe. Aufgrund geringer Flächenverfügbarkeit und angrenzender Wohngebiete ist eine Erweiterung dieses Gewerbegebiets nicht vorgesehen. Das Gewerbegebiet im Süden besteht zum einen aus einer neueren Ansiedlung entlang der Bundesstraße B8, zum anderen aus kleinteiligen Ansiedlungen und einem Sand- und Steinabbau im Südosten. Eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist nur für die konkrete Anfrage des Bau- und Gartenmarktes vorgesehen, da für die restlichen Flächen noch Nachverdichtungspotentiale bestehen. Darüber hinaus gibt es vereinzelte Gewerbebetriebe innerhalb der gemischten Bauflächen.

Im Ortsteil Moosbach besteht im nordwestlichen Bereich ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Hühnerzucht. Dieser gewachsene Betrieb ist bereits etwas abgesetzt vom eigentlichen Siedlungskörper Moosbachs und liegt in einer gemischten Baufläche mit weiteren, vereinzelten Wohngebäuden. Um Konflikten mit der Wohnbebauung im Süden und Osten vorzubeugen ist diese abgesetzte Situation auch weiterhin zu erhalten.

Grundsätzlich gilt es die vorhandenen Betriebe zu erhalten und zu sichern. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass keine Konflikte mit umliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen entstehen. Diese Problematik kann insbesondere auftreten, sobald bestehende Betriebe erweitert oder umgenutzt werden.

1.5. Gemeinbedarf

Auch die Gemeinbedarfseinrichtungen befinden sich im Markt Feucht zu großen Teilen im Hauptort. Hier sind neben der Gemeindeverwaltung auch mehrere Kirchen und kulturelle, soziale und Sporteinrichtungen ansässig. Die sozialen Einrichtungen im Hauptort umfassen mehrere Schulen im westlichen Bereich und Kindergärten im gesamten Ort. Mit der Reichswaldhalle verfügt der Markt über eine Multifunktionshalle im zentralen Bereich und mit der Sportanlage im Norden sowie einem Bogenschützenverein westlich der ICE-Trasse über sehr gute Sporteinrichtungen.

Im Ortsteil Moosbach stehen neben der Bürgerhalle, ein Kindergarten und eine Kirche als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung. Zusammen mit den Sportanlagen im Norden von Moosbach ist die Ausstattung für die Größe des Ortsteils als durchaus gut zu bewerten.

Insgesamt gilt es diese gute Gemeinbedarfsinfrastruktur zu erhalten und zu sichern. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des demografischen Wandels eine große Herausforderung, da die Auslastung dieser Einrichtungen sich mittel- bis langfristig verschieben kann.

Der Schwerpunkt für die Weiterentwicklung der Gemeinbedarfseinrichtungen soll auch zukünftig im Hauptort Feucht liegen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels können dies Sport- und Freizeiteinrichtungen für ältere Menschen bspw. Boule, Freiluftschach oder Fitnessparcours sein. Diese können in bestehende Grünflächen und Spielplatzflächen integriert werden.

1.6. Verkehr / Parken

Die Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte nach der aktuellen Flurkarte, der topografischen Karte sowie des wirksamen Flächennutzungsplans. Dabei wurden überörtliche Hauptverbindungsstraßen (Staats- und Kreisstraßen sowie Autobahnen) farblich (orange) dargestellt, während alle weiteren örtlichen Straßen weiß belassen wurden.

Ausbaupläne für die klassifizierten Straßen, die durch das Gemeindegebiet laufen stehen derzeit nicht an.

Darüber hinaus wurden die wichtigsten Fuß- und Radwanderwege innerhalb des Gemeindegebietes nach Vorgabe aktueller Fachkarten im Planblatt dargestellt. Wichtige örtliche Fußwege wurden ebenfalls dargestellt.

Bei Betrachtung der überörtlichen Rad- und Wanderwegeverbindungen ist besonders wichtig, dass diese die bedeutenden und charakteristischen Orte einer Gemeinde anbinden. Grundsätzlich ist dies im Markt Feucht als positiv zu bewerten. So sind die beiden Ortsteile untereinander gut verbunden, aber auch mit den umliegenden Gemeinden.

Verbesserungswürdig stellt sich die Nord-Süd-Verbindung heraus. Diese stellt sich im Hauptort bisher vor allem entlang der Hauptstraße sowie im Westen entlang der Autobahn dar. Diese sind bislang nur an kleinere regionale Rad- und Wanderwege angebunden.

Im Markt Feucht gibt es zwei öffentliche Parkplatzflächen, zum einen an der Reichswaldhalle und zum anderen auf dem Festplatz. Weitere Parkplatzflächen stehen in Verbindung mit einer direkten zugehörigen Nutzung. Beispielsweise bei Supermärkten, bei Kirchen und Friedhöfen oder bei Sportplatzflächen. Im Planblatt wurden Parkplatzflächen entweder als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in Verbindung mit einem Piktogramm dargestellt oder in die zugehörige Baufläche einbezogen. Grundsätzlich besteht darüber hinaus kein expliziter Bedarf für öffentliche Parkplätze.

1.7. Immissionsschutz

Das Thema Immissionsschutz spielt im Markt Feucht vor allem entlang der klassifizierten Straßen und der Schienentrassen im Hauptort eine Rolle. So befinden sich Wohngebiete entlang der Autobahn A9, der Bundesstraße B8, der Staatsstraße 2239, die als Schwabacher-/Haupt-/Altdorfer Straße durch das Zentrum des Hauptortes führt, sowie entlang der Bahnflächen. Diese sind aufgrund ihrer Nähe zu den Straßen verstärkt Lärmemissionen ausgesetzt, welche zum Teil durch Lärmwände abgefangen werden können.

Ebenfalls sind auch Nutzungskonflikte zwischen Nutzungsarten in gemischten Bauflächen oder in Wohnbauflächen mit Nachbarschaft zu gewerblichen Nutzungen vorhanden bzw. problematisch. Grundsätzlich sollte zukünftig darauf geachtet werden, dass stark immissionsträchtige Nutzungen (Lärm und Luft) nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzungen angesiedelt werden. Eine komplette Trennung von Nutzungen sollte nicht angestrebt werden, da dies wiederum zu verstärktem Verkehrsaufkommen führt und die vorhandene Nutzungsmischung grundsätzlich erhalten bleiben soll.

Durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzungen reduziert sich das damit verbundene Immissionskonfliktpotenzial. Größere landwirtschaftliche Flächen finden sich nur noch an den Ortsrändern von Moosbach wieder.

1.8. Erneuerbare Energien

Gesamtpolitisch wird in Deutschland eine Energiewende, also eine stärkere Nutzung/Erschließung erneuerbarer Energien gegenüber fossilen Energiequellen sowie eine Einsparung des Energieverbrauchs intensiv angestrebt. Diese Energiewende soll in Bayern durch Planungsinstrumente wie z.B. den Energienutzungsplan und durch Informationssammlungen und Leitfäden wie den Energieatlas Bayern planerisch geordnet und gesteuert werden. In diesem Zuge ist es auch notwendig, auf kommunaler Ebene die Energiepotenziale im Bereich der erneuerbaren Energien zu untersuchen.

Nach dem Bayerischen Energieprogramm (2016) ist das oberste Ziel der bayerischen Energiepolitik eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung. Dabei soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf rund 70 Prozent gesteigert werden. Weiterhin sollen dann insgesamt 20% des Endenergieverbrauchs aus regenerativen Energien gedeckt werden.

Allgemeine Vorgaben zur Standortsuche und bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien enthält das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 02.12.2011.

Zudem sind Vorgaben der Regionalplanung von Bedeutung. Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan „Industrieregion Mittelfranken“ (RP 7) sind die folgenden Ziele bzgl. der Energiewende enthalten:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP, 6.2.1, Z), wobei hier dem jeweiligen Regionalplan eine maßgebliche steuernde Aufgabe für die Windkraft und Photovoltaik zukommt (vgl. LEP, 6.2.2 und 6.2.3).

Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden, was bedeutet, dass vorrangig vorhandene Rohstoffe (z.B. Reststoffe und Gülle) im Sinne einer umweltschonenden und nachhaltigen Nutzung verwendet werden sollen (vgl. LEP, 6.2.5, G).

In der Region sollen erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt erschlossen und genutzt werden, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen (RP 7, B V neu, 3.1, Z).

In der aktuellen, mit „Energieversorgung (Windkraft)“ betitelten Tekturkarte 13 zu Karte 2 des Regionalplans (19. Änderung vom 21.02.2017) sind im Gemeindegebiet Feucht keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Windkraftanlagen dargestellt. Da der Regionalplan die Genehmigungsfähigkeit solcher Außenbereichsvorhaben im Sinne einer Positivplanung steuern soll, haben genehmigungspflichtige Windkraftanlagen keine Aussicht auf Realisierung.

Hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Gemeindegebiet Feucht keine Standorte vorhanden, die ohne große Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild umgesetzt werden können.

Durch solche Anlagen würden wertvolle Teile der ohnehin sehr kleinen landwirtschaftlichen Flur um Moosbach und damit auch Flächen für die Naherholung verloren gehen. Auf Waldrodungen zum Zwecke der Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte selbstverständlich verzichtet werden.

Auch die Entwicklung von Biogasanlagen sollte im Gemeindegebiet nach Möglichkeit vermieden werden, um das Landschaftsbild in der landwirtschaftlichen Flur zu erhalten. Da es sich bei Biogasanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist dies jedoch lediglich als Empfehlung aus landschaftsplanerischer Sicht zu verstehen.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept wurde im Jahr 2017 fortgeschrieben und somit das Monitoring über die CO2-Reduktion im Markt Feucht im Allgemeinen weitergeführt und die Nutzung von erneuerbaren Energien (Erzeugung von Strom und Wärme durch Solaranlagen, Kraft-Wärme-Kopplung durch stromerzeugende Einrichtungen, etc…) weiter erhoben. Hier zeigt sich, dass der Trend zur deutlichen Steigerung der Strom- und Wärmeproduktion durch erneuerbare Energien, sich weitergeführt hat.

Zusätzlich zur bundesweiten Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien bietet der Markt Feucht eine eigene Beratung und Förderung von CO2-reduzierenden baulichen Maßnahmen privater Gebäude an. Durch diese breite Förderkulisse kann der Markt Feucht bereits heute ein großes Potential abschöpfen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können diese kleinteiligen und konkreten Maßnahmen nicht weiter abgebildet werden.

2. Landschaftsplan

2.1. Leitbild

Das landschaftliche Leitbild stellt die Leitvorstellung zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Gemeinde auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie überregionaler, regionaler und kommunaler Planungen und Konzepte dar. Ein Leitbild beschreibt einen Idealzustand, der als Grundlage für die landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmenvorschläge dient, jedoch aufgrund konkurrierender Nutzungsinteressen und sonstiger Rahmenbedingungen und Restriktionen nie vollständig umsetzbar sein wird. Die Ziele zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wurden aus diesen Vorgaben abgeleitet.

Dabei sind die beiden Ortsteile Feucht und Moosbach aufgrund ihrer historischen Entwicklung und heutigen Erscheinungsbildes in einigen Punkten unterschiedlich zu betrachten. Der Hauptort Feucht sollte sich weiter zu einer gut durchgrünte Ortschaft entwickeln mit deutlich sichtbaren, den Siedlungsbereich gliedernden und gut zugänglichen Grünzügen und einem lückenlosen Wegesystem für Fußgänger und Radfahrer. Der Ortsteil Moosbach soll als dörfliche Ortschaft in enger Verzahnung mit der umgebenden Landschaft als offene, grünlandgeprägte Flur-Insel im Reichwald bestehen bleiben. Das Tal des Gauchsbachs ist im Gemeindegebiet in weiten Teilen unbewaldet, dadurch in der Landschaft erkennbar und als Wegeverbindung nutzbar.

2.2. Landschaftsplanerische Entwicklungsziele und Maßnahmenvorschläge

Im Umweltbericht werden die wichtigen Entwicklungsvorhaben der Gemeinde und anderer Stellen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen überprüft. Der Landschaftsplan hat hingegen das gesamte Gemeindegebiet im Fokus, für dessen Entwicklung er Ziele und Maßnahmenvorschläge formuliert. Als Grundlage dazu wurde in der Bewertung der landschaftsplanerischen Bestands-

aufnahme (s. Kap. III 2, S.88) eine querschnittsorientierte Bewertung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen und Potenziale sowie Defizite im Hinblick auf Schutz von Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen, Wegeverbindungen und Erholungsnutzung, aber auch bzgl. der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und dem Orts- und Landschaftsbild festgehalten. Diese Analyse dient als Grundlage für die Entwicklungsziele.

Generell gilt das Ziel: Die Landschaft in und um die beiden Siedlungen soll auch in Zukunft erkennbar sein und in ihrer jeweiligen Eigenart erhalten bleiben. Dazu ist sie so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,
- die natürlichen Ressourcen Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und ihrem Zusammenwirken erhalten bzw. aus Naturschutzsicht verbessert werden
- ökologische Ausgleichsflächen geschaffen werden,
- die charakteristischen Landschaftsbilder erhalten und gefördert werden,
- die Erholungseignung möglichst erhalten und verbessert wird,
- schützenswerte Biotope – auch als Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten-erhalten bleiben und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung in Moosbach im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens ausgeführt wird

Die im Folgenden detaillierteren Zielaussagen und Maßnahmenvorschläge dazu wurden im Planblatt - soweit möglich - zeichnerisch dargestellt.

Für das Muna-Gelände und den Feuchter Teil des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht wurden aus folgenden Gründen keine landschaftsplanerischen Maßnahmenvorschläge erarbeitet: Für das Muna-Gelände sind aufgrund seiner Altlasten an Munitionsrückständen im Boden zur Zeit keine Entwicklungsmöglichkeiten absehbar, es gilt aus naturschutzfachlicher Sicht den status-quo zu erhalten und wo möglich eine natürliche, eigendynamische Waldentwicklung zu zulassen. Teilbereiche sind mittlerweile als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen für z.B. den Autobahnausbau oder den nördlich angrenzenden Gewerbepark gewidmet. Die entsprechenden Bereiche sind im Plan nachrichtlich dargestellt. Der angrenzende, dicht bebaute Gewerbepark auf Nürnberger Stadtgebiet und Feuchter Gemeindegebiet wird von einem eigenständigen Zweckverband verwaltet. Über die Pflege und den Erhalt der bestehenden Grünstrukturen (v.a. Straßenbäume) hinaus ist hier angesichts der dichten Bebauung ebenfalls keine weitere Entwicklung möglich.

2.2.1. Siedlungsränder und landschaftsplanerische Aussagen zur Siedlungsentwicklung

Beide Ortsteile der Marktgemeinde, sowohl der Hauptort Feucht als auch der Ortsteil Moosbach sind rings herum von Wald und Verkehrstrassen umgeben. Der Wald hat als erklärter Bannwald und Europäisches Vogelschutzgebiet einen hohen Schutzstatus. Durch diese Gegebenheiten ist das Siedlungswachstum begrenzt.

<u>Hauptort Feucht</u>

Der Hauptort Feucht ist eher kleinstädtisch geprägt und weist im Siedlungsbereich bereits eine hohe Verdichtung auf. Das Siedlungswachstum ist durch die oben genannten Gründe begrenzt und beschränkt sich vor allem auf Innenentwicklung durch Nachverdichtung der wenigen beste-

henden Baulücken sowie kleine Arrondierungen am Ortsrand und an den Rändern der innerörtlichen Grünzüge. Eine landwirtschaftliche Nutzung der wenigen verbliebenen Freiflächen im Bereich des Hauptortes (Gauchsbachtal, Lechle) findet nicht mehr statt. Die Landwirtschaft ist daher im Bereich des Hauptortes kein relevanter Akteur. Im dicht bebauten Siedlungskern des Hauptorts Feucht kommt aus landschaftsplanerischer Sicht dem Erhalt und der Sicherung der vorhandenen Freiflächen und Grünzüge am ober- und unterirdischen Lauf der Gewässer Gauchsbachtal, Lechle, Schwarzwasser einschließlich Festplatz, der Eichenhain und der Park um das Zeidlerschloss eine große Bedeutung zu. Diese wichtigen **Grünzäsuren und Grünflächen** sind von Bebauung frei zu halten.

Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten baulichen Nachverdichtung kommt dem Erhalt der hochwertigen innerörtlichen Grünstrukturen auf Privatgrundstücken in Feucht eine große Bedeutung zu. Es handelt sich dabei vor allem um ältere und dichtere Baumbestände, wie sie z.B. in den Privatgärten westlich des Gauchsbachtals südlich des Altortes vorhanden sind. Solche Bereiche wurden im Rahmen einer durch Ortsbegehungen ergänzten Luftbildauswertung kartiert und im Planblatt als **„Erhalt von innerörtlichen Gehölzstrukturen“** dargestellt. Ein Schwerpunkt von über Jahrzehnten gewachsenen Gehölzstrukturen liegt dabei auch in den Wohnbauflächen im Schulviertel. Weitere Flächen sind nördlich der Bahnlinie Nürnberg-Neumarkt sowie westlich und östlich der Birkenstraße zu erkennen. (s. dazu Abb. 24, S. 51).

In den wenigen Bereichen, wo diese Grünstrukturen nicht nur bei einer Nachverdichtung berücksichtigt und möglichst weitgehend erhalten werden sollten, sondern aufgrund ihrer hohen Qualität und/oder ihrer siedlungsstrukturellen Bedeutung vollständig von einer Bebauung freigehalten werden sollen, wurde stattdessen eine Darstellung als Grünfläche gewählt (z.B. Mietergärten in der 1930er-Jahre-Wohnbebauung entlang der Schulstraße.

Außerdem wurden in einem Bewertungs- und Analyseschritt die Teile der bestehenden Wohnbebauung gekennzeichnet, die bzgl. der Gehölzausstattung in den Privatgärten defizitär sind (d.h. wenige bis keine größeren Bäume und/oder vorwiegend nicht heimische (Nadel-)Gehölze. In solchen Bereichen wird eine Schraffur mit der Bezeichnung „Durchgrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich fördern“ dargestellt. Mögliche Instrumente können hier finanzielle Anreize durch die Gemeinde sein, wie sie die Gemeindeverwaltung bereits z.B. für heimische Heckenpflanzungen vergibt (z.B. Prämien für die Pflanzung standorttypischer Laub- oder Obstbäume).

Die Bauflächenerweiterung nördlich der Altdorfer Straße bedarf an ihrem Nord- und Ostrand zum Gauchsbachtal hin einer standortangepassten **Eingrünung**, um zwischen der neuen Bebauung und dem wichtigen Erholungs- und Freiraum des Gauchsbachtals optisch einen weichen Übergang zu schaffen.

Im Anschluss an eine realisierte Bebauung der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Altdorfer Straße in Höhe Försterweg ist die Pflanzung einer Baumreihe entlang des Radwegs Richtung Freibad vorgesehen. Die bestehende Baumallee kann damit Richtung Osten fortgesetzt werden. Bei sämtlichen Baumpflanzungen sind das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) zu beachten sowie bei Neupflanzungen außerhalb der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt die notwendigen Abstände gemäß RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme). Die Planung ist in letztgenanntem Fall auch mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg frühzeitig abzustimmen.

Moosbach

In Moosbach gilt es die dörfliche Struktur zu erhalten. Etliche historische Bauten und Plätze wie die Gauchsmühle und der benachbarte Herrensitz, das ehemalige Hammerwerk Hahnhof und die Schlossanlage Weiherhaus zeugen von der jahrhundertelangen Bedeutung des Ortes als Lebens- und Wirtschaftsmittelpunkt der Menschen.

Aufgrund des dörflichen Charakters von Moosbach ist ein systematisches Durchgrünungskonzept nicht erforderlich. Es ist jedoch notwendig, gliedernde, ortsbildprägende oder naturschutzfachlich interessante Strukturen und Freiflächen zu erhalten. Im Plan sind solche Bereiche u.a. als **Grünzäsur von Bebauung freihalten** meist in Zusammenhang mit der Ausweisung von **Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten“** gekennzeichnet. Es handelt sich dabei oft um Teile von privaten Grundstücken, die derzeit als Gärten genutzt sind und einen weichen Übergang vom Siedlungsbereich zur offenen Kulturlandschaft darstellen oder wichtige innerörtliche Grünzäsuren entlang der wasserführenden Gräben in Moosbach bilden. Größere Gehölzstrukturen sind in diesen Bereichen zu erhalten. Bei Neupflanzungen sind heimische Laubgehölze in diesen Flächen generell wünschenswert. Innenörtlichen Grünflächen tragen neben der Steigerung der Attraktivität auch zur sozialen Funktion und zur Standortqualität der Ortschaft bei. Als wichtige Grünzäsuren in Moosbach, die von Bebauung freizuhalten ist, werden die innerörtlichen bzw. am Ortsrand gelegenen Freiflächen am Hennertsmühlgraben und am Wiesengraben südlich der Schützenstraße sowie „Am Erlengrund“ angesehen.

Die wenigen offenen Ortsränder und die neu entstehenden Ortsränder sind durch eine Ergänzung bzw. Neuschaffung von Ortsrandeingrünungen harmonisch in die Landschaft einzufügen. Hierzu zählen:

- westliches Ende der Sandäckerstraße
- Pflanzung einer Baumreihe an der Winkelhaider Straße - Ecke Elsterweg zur offenen Landschaft des Hennertsmühlgrabens (wie auch in der 5. Änderung zum B-Plan "Moosbach 3", 1998, dargestellt) (zu beachten: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989))
- Südrand der noch nicht realisierten Wohnbaufläche am Hennertsmühlgraben
- Osträndер der geplanten Wohnbauflächen auf der Moosbacher Höhe und zwischen bestehendem Siedlungsrand und Hahnhof

Die im Zuge der FNP-Fortschreibung dargestellten Bauflächen, die derzeit noch unbebaut sind und/oder für die noch kein Baurecht besteht, sind im Umweltbericht beschrieben und im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht.

2.2.2. Grünflächen, Freiräume und Infrastruktur für Sport, Spiel und Erholung

Spielplätze

Von Seiten der Bevölkerung besteht derzeit der Wunsch nach mehr öffentlichen Spielplätzen bzw. Spielmöglichkeiten in Moosbach. Konkrete Vorschläge für Standorte liegen bisher nicht vor; grundsätzlich wäre zu empfehlen, Spielmöglichkeiten im innerörtlichen Grünzug entlang der Bäche anzusiedeln (im Planblatt als Grünfläche dargestellte Bereiche). Hierzu sollten entsprechende Folgeplanungen durchgeführt werden, nach Möglichkeit in intensiver Abstimmung mit der Bürgerschaft. Zudem sollte in der geplanten Wohnbaufläche auf der Moosbacher Höhe ein öffentlicher Spielplatz vorgesehen werden; näheres dazu ist in dem Bebauungsplanverfahren für diese Fläche zu regeln.

Friedhöfe

Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Friedhofsflächen den Bedarf bis 2030 decken können. Hierbei spielen auch die Tendenz zu Urnenbestattungen und der damit einhergehende

geringere Flächenbedarf eine entscheidende Rolle. Aus diesen Gründen erübrigt sich eine Bilanzierung und Bedarfsermittlung nach den gängigen Leitfäden. Daher werden bei der Fortschreibung des FNPs keine neuen Friedhofsflächen oder neuen Erweiterungsflächen ausgewiesen.

Wegeverbindungen

Wie schon im vorgehenden Kapitel beschrieben, gilt es die Konzentrationspunkte für die Naherholung wie Gauchsbachtal, Lechle und Eichenhain zu sichern und zu stärken.

Um die vorhandenen Freiflächen und Grünzüge für die Bevölkerung ausreichend zu erschließen, ist stellenweise die **Schaffung neuer Wegeverbindungen** nötig:

- im Gauchsbachtal Talstraße bis Friedrich-Ebert-Str. (in Planung)
- talquerend von der Zeidlersiedlung in den Norden; hier sollte ein Steg bzw. eine kleine Brücke für Fußgänger und Radler errichtet werden.
- südlich Pfinzingstraße im Talgrund Richtung A9
- Josef-Schlosser-Weg Anschluss an Wege im Gauchsbachtal
- Um den Anwohnern am Hahnhofer Weg in Moosbach eine bessere und sichere Zugänglichkeit zu den Landschaftsräumen nördlich der Bahnlinie zu ermöglichen, wäre die Schaffung einer neuen, offiziellen Wegeverbindung über die Bahnlinie in Höhe Hausnummer 49 wünschenswert.

Sportplätze

Die Versorgung mit Sportplätzen im Gemeindegebiet ist derzeit ausreichend; es besteht kein Bedarf an Ausweisung neuer Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportanlagen. Verschiedene Breitensportarten können in Feucht ausgeübt werden (u.a. Fußball, Tennis, Beachvolleyball); mehrere Sportvereine betreiben die Anlagen und stellen ein breites Angebot zur Verfügung.

2.2.3. Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft in Moosbach

Um die begrenzten Freiflächen zwischen Siedlung und Wald dauerhaft zu sichern und den dörflichen Charakter des Ortsteils zu erhalten, werden alle landwirtschaftlichen Flächen in Moosbach als Nicht-Aufforstungsflächen dargestellt (s.a. übergeordnete Planungen). Diese Planaussage, durch die die einzigen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet erhalten werden sollen, hat eine deutlich unmittelbarere Rechtswirkung als alle anderen Darstellungen des Landschaftsplans, da sie über die Behördenverbindlichkeit des FNP/LP dazu führt, dass Aufforstungsanträge für diese Flächen von den Forstbehörden in der Regel abgelehnt werden.

Weitere Aussagen zur Landwirtschaft, die typischerweise in Landschaftsplänen getroffen werden - wie z.B. Extensivierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Strukturanreicherung der Landschaft aus gestalterischen Gründen (Baum- oder Heckenpflanzungen) oder aus Gründen der Biotopvernetzung - sind im Gemeindegebiet des Marktes Feucht nicht erforderlich, da im Hauptort Feucht keine landwirtschaftliche Flur vorhanden ist und die Flur um den Ortsteil Moosbach sehr klein, extensiv genutzt und optisch durch den umgebenden Wald geprägt ist.

Forstwirtschaft

Gemäß dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) Art. 19 dient der Gemeindewald dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Dies gilt in besonderem Maße für die Flächen des Staatswaldes (Art. 18 BayWaldG).

Für die gemeindeeigenen Wälder liegt kein Forstbetriebsgutachten vor. Es sind bisher auch keine genaueren Bewirtschaftungsziele formuliert als die im oben genannten BayWaldG.

Für die Privatwälder und den Staatswald liegen keine weiteren Informationen zu detaillierten Bewirtschaftungszielen vor.

Im Folgenden werden die Ziele und Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans für die Waldflächen im Gemeindegebiet erläutert. Sie können selbstverständlich in den gemeindeeigenen Wäldern am unmittelbarsten umgesetzt werden, sollten jedoch auch für die Bewirtschaftung der Privatwälder als Leitlinien dienen (Umsetzung in Abstimmung mit der Forstverwaltung). Für den Staatsforst, der Feucht großflächig umgibt, werden hier keine Zielaussagen getroffen, da dort die Zielvorgaben der Bayerischen Staatsforsten gelten. Diese beinhalten bereits die unten beschriebene Erhöhung des Laubholzanteils.

Da der Kommunalwald der Marktgemeinde Feucht sich als Streifen v.a. an den großen Verkehrstrassen entlang zieht - im Waldfunktionsplan (S. 28) wird ihm besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und Lärmschutz zugemessen - gilt es, diese Waldflächen zu erhalten und zu pflegen. Außerdem sollten diese (und die privaten, s.o.) v.a. kieferndominierten Waldbestände zu stabilen und klimatoleranten Waldbeständen aus mehreren Baumarten umgebaut werden, um auf den Klimawandel zu reagieren und den Arten- und Strukturreichtum im Wald zu erhöhen (s.u.).

Unter einem solchen Waldumbau versteht man die Einbringung von Mischbaumarten in den Altbestand. Dabei werden schattentolerante Baumarten unter einen stabilen „Schutzschirm“ aus Altbäumen gepflanzt. Dazu müssen meist in einem ersten Schritt die umzubauenden Bestände durchforstet werden. Es werden einzelne Bäume geerntet und somit das Kronendach des Altbestandes aufgelichtet. Das Fällen der Bäume schafft Platz für Mischbaumarten, die nun genügend Licht, Wasser und Nähstoffe erhalten. Bei der Auswahl der Baumarten ist es wichtig, Klimaprognosen und standörtliche Besonderheiten zu beachten.[9] Der schützende Schirm aus Altbäumen bewahrt die jungen Bäume die nächsten Jahrzehnte vor Witterungsextremen wie Frost oder intensiver Sonneneinstrahlung und Hitze. Die Wahl einer standortgerechten Baumart ist entscheidend für den Erfolg der Umbau- und Verjüngungsmaßnahme. Je nach jagdlicher Situation müssen die neuen Pflanzen mit Zäunen oder Einzelmaßnahmen vor Wildschäden geschützt werden. Diese gemischten Bestände gelten als besonders klimatolerant und weniger anfällig gegen Schadinsekten. Mit dem Einbringen von Mischbaumarten wird auch die Artenvielfalt des Waldes erhöht, denn ein breites Baumartenspektrum bietet einer Vielzahl von Tieren einen Lebensraum. Durch die unterschiedlichen Wurzelsysteme der Baumarten werden die Böden besser räumlich erschlossen, dem Wald stehen mehr Nährstoffe zur Verfügung. Dadurch wird er insgesamt gesünder und leistungsfähiger, seine Stabilität und Widerstandskraft wird deutlich erhöht. (Quelle: http://waldberatung-forst.de/hp492/Waldumbau.htm)

2.2.4. Ausgleichsflächen und Ökokonto

Im Umweltbericht wird für die Bauflächen-Neuausweisungen im Rahmen der Fortschreibung insgesamt einen geschätzten Ausgleichsbedarf von rund 4,88 ha nach Naturschutzrecht und 2,37 ha nach Waldrecht ermittelt. Für die Bilanzierung wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (LfU 2003) zugrunde gelegt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben können nur die

[9] Anm. d. Verf.: Eine intensive Abstimmung mit der Forstverwaltung ist hier unerlässlich.

in Zukunft entstehenden Eingriffe bilanziert werden, für die noch kein Baurecht besteht. Darin enthalten sind auch bisher unbebaute Bauflächen, die bereits im wirksamen FNP dargestellt sind und aus diesem übernommen werden und nicht bereits über Bebauungspläne oder Bauanträge genehmigt wurden (Fläche zwischen Försterweg und Freibad, Moosbacher Höhe). Für diese Flächen sind bisher keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Da es Aufgabe des Landschaftsplans ist, Flächen für den zukünftigen Ausgleichsbedarf (und – als Sicherheit – darüber hinaus) zu bevorraten, wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung eine Prognose dieses Bedarfs errechnet.

Bauflächenrücknahmen können nach den Vorgaben des o.g. Leitfadens nicht gegengerechnet werden, sie reduzieren also nicht direkt den Ausgleichsflächenbedarf; dies wäre nur bei einer Aufhebung oder Änderung (d.h. Verkleinerung) bestehender Bebauungspläne möglich. Im Rahmen der FNP/LP-Fortschreibung sind jedoch nach derzeitigem Stand ohnehin keine großflächigen Bauflächenrücknahmen vorgesehen.

In der Marktgemeinde gibt es aktuell ca. 36 Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 40 ha (auf der Grundlage bestehender Planungen, fachlicher Vorschläge und der Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde). Es handelt sich dabei zu großen Teilen (ca. 37 ha) um bereits vom Markt Feucht oder einem anderen Planungsträger (z.B. Autobahndirektion) einem Eingriff zugeordnete Ausgleichsflächen. Diese werden im Planblatt mit dem Symbol „Z“ dargestellt, während die verbleibenden Flächenvorschläge für den Ausgleich bzw. für ein kommunales Ökokonto mit „P-V“ gekennzeichnet sind (5 Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,8 ha). Nachrichtlich übernommen aus dem Ökoflächenkataster sind drei Flächen, die dort als Ökokontoflächen („P“) verzeichnet sind: der südliche Abschnitt des Gauchsbachs im Hauptort Feucht mit 0,4 ha, sowie zwei kleinere Flächen in der Grünanlage am Wasserspielplatz mit 0,06 ha und 0,04 ha. Inwiefern diese Flächen naturschutzfachlich aufwertbar sind, muss in entsprechenden Folgeplanungen konkretisiert werden, zumal unter anderem der Gauchsbach hier inklusive seines unterirdisch verrohrten Abschnitts am Pfinzingplatz und entlang der Pfinzingstraße auf einer Länge von ca. 120 m ins Ökokonto mit aufgenommen wurde.

Bzgl. der Ausgleichsflächendarstellungen ist zu beachten, dass bei einigen Flächen nur Teilflächen anrechenbar sind und somit von einer geringeren Gesamtfläche auszugehen ist.

Das bereits im Vorentwurf in Teilen als potentielle Ausgleichsfläche dargestellte Gauchsbachtal in Moosbach und zwischen Feucht und Moosbach hat eine historische Bedeutung: Es wurde über lange Zeit mit Mühle und Hammerwerk bewirtschaftet und offengehalten; die Wiesen in der Bachaue stellten eine Verbindung durch den Wald zwischen Feucht und Moosbach dar. Die Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bachtal sollen dazu dienen, dieses wieder zu öffnen und als Biotopvernetzungsstruktur (Offenland) und sichtbare Schneise im umgebenden Wald erkennbar und erlebbar zu machen (s. auch übergeordnete Planungen).

Mit den Vorgaben des BauGB zur Eingriffsregelung und zum Ökokonto werden den Gemeinden die vorausschauende Bevorratung von Kompensationsflächen und die vorgezogene Durchführung von Maßnahmen (Ökokonto) erleichtert, da die Kompensation vom Eingriff in zeitlicher und auch räumlicher Hinsicht auf rechtssicherer Grundlage abgekoppelt werden kann.

Der Markt kann durch ein Ökokonto mit der Kompensation der aufgrund der Bebauungsplanung zu erwartenden Eingriffe schon sehr frühzeitig beginnen. Dies stärkt den Handlungsspielraum der Gemeinden. Die räumliche und zeitliche Entkoppelung wird regelmäßig zu Kostenvorteilen bei der Beschaffung von Ausgleichsflächen führen.

Die Leistungen zur Aufstellung eines Ökokontos sind im Landschaftsplan nicht enthalten. Sie beinhalten neben einer Übersicht aller Flächen auch eine Bestands- und Maßnahmenkarte sowie ein Datenblatt für jede einzelne Fläche. Es wäre sinnvoll, mit der Aufstellung eines Ökokontos im Anschluss an die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans zu beginnen. In

einem solchen Ökokonto können durchaus auch Flächen außerhalb des Gemeindegebiets enthalten sein. Die ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Größe der unbebauten Fläche im Gemeindegebiet auch erforderlich, um den oben angegebenen Ausgleichsbedarf zu decken und ausreichend Reserven für den Fall bereitzustellen, dass einzelne Ausgleichsflächenvorschläge sich als nicht umsetzbar erweisen.

Bei der folgenden Beschreibung des Ausgleichsflächen wird nur der jeweilige Vegetationsbestand und das vorgeschlagene Entwicklungsziel angegeben. Eine genauere Maßnahmenplanung auf den Ausgleichsflächen kann auf Ebene des Landschaftsplanes nicht erfolgen; sie wäre Gegenstand eines kommunalen Ökokontos und/oder der Aufstellungsverfahren der jeweiligen Bebauungspläne, denen die Flächen zugeordnet werden sollen.

Mögliche Ausgleichs- oder Ökokontoflächen (noch keinem Eingriff zugeordnet):

Gemarkung	Flur-stücks-nummer.	Bestand	Entwicklungs-Ziel/ Maßnahmen	Eigen-tümer	Fläche in qm	Maßnahme ausgeführt
Feucht	223, 227 Teilflächen	Gras- und Kraut-flur	Extensivwiese, Gehölz-pflanzungen, Regelung der Nutzung durch Hun-debesitzer	Markt Feucht	3.020	Nein
Moosbach	187, 205, 189 Teilflächen	Gras- und Kraut-flur, Gehölze	Extensivwiese / Entbu-schung, Offenhalten durch Mahd oder Bewei-dung	privat	9.820	Nein
Moosbach	202, 202/1	Grünland	Extensivwiese / Entbu-schung, Offenhalten durch Mahd oder Bewei-dung	privat	5.230	Nein
Moosbach	242	Gras- und Kraut-flur, Gehölze	Feuchte Extensivwiese / Entbuschung, Offenhal-ten durch Mahd oder Be-weidung	Markt Feucht	5.920	Nein
Moosbach	106, 107, 108 Teilflächen	Grünland	Extensivwiese / Mahd o-der Beweidung	privat	3.900	Nein

2.2.5. Schutzgebiete und schutzbedürftige Flächen

<u>Hauptort Feucht</u>

Aktuell ist das Gauchsbachtal, ein früheres Landschaftsschutzgebiet, nur mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen belegt. Ein weiterer Schutzstatus über den für einige Teilflächen geltenden § 30 BNatSchG hinaus liegt nicht vor. Eine Gewässerrenaturierung ist teilweise schon erfolgt (Entwicklungskonzept 2001, Pflegekonzept 2005 nur für den Hauptort Feucht), weitere Maßnahmen sind in Planung (aktuell läuft die Genehmigungsplanung für die Renaturierung und erholungsbezogene Aufwertung des Abschnitts zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brücke an der Talstraße). Die im Hauptort an den Gauchsbach angrenzenden Freiflächen sind zu einem großen Teil schon einem Eingriff zugeordnete Ausgleichsflächen.

Am nördlichen Rand des Fella-Geländes im Bereich des Schwarzwassers stehen große alte, biotopkartierte Eichen, mittlerweile nur noch sechs an der Zahl. Es ist davon auszugehen, dass sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gepflanzt wurden, wie in der Ortschronik von Feucht beschrieben (S.122 f.). Demzufolge hatte jeder Bürger eine Eiche im Schwarzwasserareal zu

pflanzen und zu pflegen, um mit den Eicheln die Schweineherde auf dem Hutanger zu mästen und am Ende nach vielen Jahrzehnten mit dem Verkauf von Eichenholz die Gemeindefinanzen zu sichern. Um an diese weit vorausschauende Planung der zuständigen Gemeindevorsteher zum Wohle der Gemeinde zu erinnern, sollten die verbliebenen sechs Eichen mit dem Status als **Naturdenkmal** gemäß § 28 BNatSchG aus den genannten ökologischen und heimatkundlichen Gründen dauerhaft unter Schutz gestellt werden. Die Ausweisung müsste durch Rechtsverordnung erfolgt. Die Pflege und Betreuung liegen in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt.

Abb. 45 Eichen an der Fellastraße

Darüber hinaus kommt dem **Erhalt** und der **Entwicklung** der im Planblatt dargestellten **naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche** wie den kleinen, noch oberirdisch verlaufenden Teilabschnitten des Schwarzwassers mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzsäumen nördlich des Fella-Geländes und auf dem Betriebsgelände der Fa. Excella große Bedeutung zu. Zu diesen Bereichen zählt auch das Laubwaldstück östlich des Walburgisheims/südlich der Ulmenstraße mit seiner starken Eintiefung am Südosteck (Ursprung unbekannt, evtl. ehemaliger Steinbruch?), den zahlreichen Höhlenbäumen und den ausladenden, alten Eichen am Waldrand.

Abb. 46 Laubwald bei Walburgisheim, südlich Ulmenstraße

Moosbach

In Moosbach kommt dem **Erhalt** und der **Entwicklung** folgender im Planblatt dargestellter **naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche** große Bedeutung zu. Diese Bereiche sind meist in der amtlichen Biotopkartierung erfasst:

- viele seggen- oder binsenreiche Nasswiesen in den landwirtschaftlich genutzten Flächen z.B. nördlich und südlich der Schützenstraße
- Laubwald mit teilweise Feuchtvegetation an Graben nördlich Birnthoner Weg (und südlich angrenzend an Sportplatz)
- an Bergstraße Hangkante mit (Obst-)Gehölzen
- im Tal des Hennertsmühlgrabens östlich der Siedlung seggen- od. binsenreiche Nasswiesen am Gewässer, eher trockene, magere Altgrasbestande und Grünlandbrache am südlichen Talhang
- östlich Bahnweg „Orchideenwiese“ (*gepflegt vom Bund Naturschutz?*) (lt. BK: seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, artenreiches Extensivgrünland und Borstgrasrasen)
- Gauchsbachtal
- Flächen östlich Weiherhaus (Schutzgebietsvorschlag ABSP)

Abb. 47 Feuchtwiese nördlich Schützenstraße

Abb. 48 Laubwald nördlich Birnthoner Weg im Sommer und im Winter

Abb. 49 Obstgehölze an Hangkante zwischen Bergstraße und Tal des Hennertsmühlgrabens im Sommer und im Winter

Abb. 50 „Orchideenwiese“ östlich Bahnweg

2.2.6. Gewässer

Hauptort Feucht

Im westlichen Gauchsbachtal ist in Teilbereichen noch eine naturnahe Gewässerentwicklung nötig. Die Bereiche, in denen dies zu empfehlen ist, sind im Planblatt mit der Schraffur „**Gewässerentwicklung**“ überlagert dargestellt. Allerdings befinden sich die meisten der angrenzenden bachnahen Flächen in diesem Abschnitt in Privatbesitz.

Zwischen Tal- und Friedrich-Ebert-Straße ist sie bereits in konkreter Planung. Im anschließenden Abschnitt bis zur BAB A9 sollte der begradigte Bach naturnah umgebaut und nicht standortgerechte Gehölze wie Fichten und Pappeln am Ufer entfernt werden.

Moosbach

Im Landschaftsplan ist für einige Bäche und Gräben im nördlich der Bahnlinie gelegenen Siedlungsbereich eine Empfehlung zur **Gewässerentwicklung** dargestellt:

- am Westgraben (Bewirtschaftungsrichtung des Ackers parallel zur Hangrichtung)
- am Wiesengraben südlich der Schützenstraße
- am Graben durch die Wohnbaufläche südlich Hennertsmühlgraben mittels Änderung BPlan

- Nordgraben v.a. auf Privatgrund, hier auch Öffnung der Verrohrung wo möglich wünschenswert

Abb. 51 : Bewirtschaftungsrichtung des Ackers parallel zur Hangrichtung, an dessen unteren Ende liegt der Westgraben

Abb. 52 Wiesengraben südlich der Schützenstraße

3. Beschreibung der Planungsziele für Portraitflächen

Die im Kapitel III. 1.1 dargelegten allgemeinen Entwicklungsgrundsätze und -ziele für den Markt Feucht werden im nachfolgenden Kapitel auf einzelne besondere Situationen (Portraitflächen) im Ortsteil Feucht und im Ortsteil Moosbach bezogen. Es wird dargelegt, welche individuelle Funktion den einzelnen Situationen aktuell und zukünftig zukommen und welche Aspekte für deren Entwicklung in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Hierzu erfolgt eine Unterteilung der einzelnen Siedlungsbereiche in Ausschnitte, anhand welcher die Anpassungen der Bauflächen an den tatsächlichen Bestand, Bauflächenrücknahmen oder -erweiterungen aufgezeigt werden. Neben dem Vergleich mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ist hierbei ebenfalls die Gegenüberstellung mit den Inhalten rechtsverbindlicher Bebauungspläne relevant.

Abschließend werden die grünordnerischen und landschaftsplanerischen Ziele für die einzelnen Situationen beschrieben und erläutert. Auch hier liegt ein wesentlicher Fokus auf den Änderungen

im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sowie den neu hinzugefügten Zielen und Inhalten. Abschließend werden in jedem Portrait Empfehlungen für die Umsetzung der Bauflächen bzw. sonstigen Maßnahmen gegeben. Häufig sind dies Hinweise bzw. Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung.

3.1. Hauptort Feucht

3.1.1. Portrait Altdorfer Straße

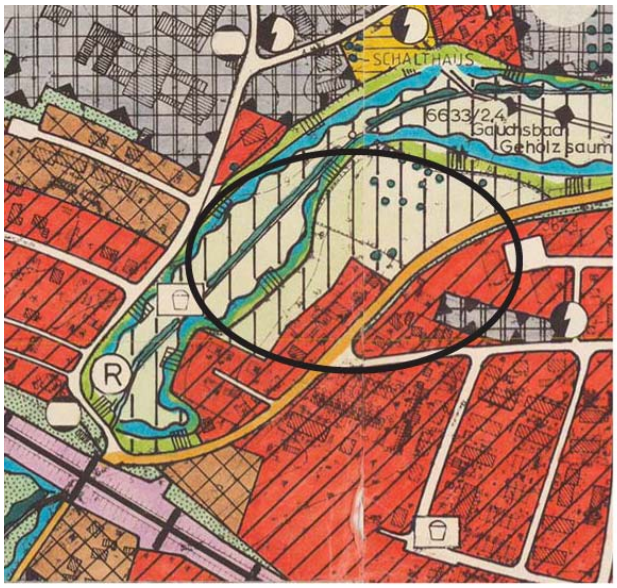

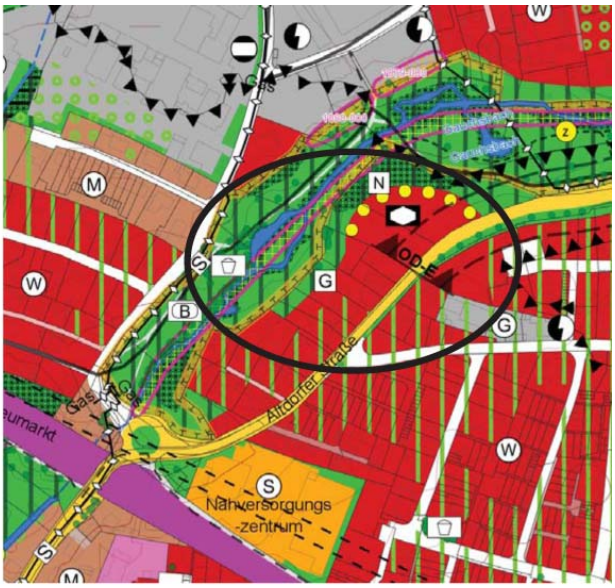

Derzeitige Darstellung im FNP

Fläche für Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild

Geplante Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Wohnbaufläche, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung, Grünzäsur von Bebauung freizuhalten

Bauflächen (ca. 0,5 ha)

Abrundung der bestehenden Wohnbauflächen nördlich und entlang der Altdorfer Straße in nordöstliche Richtung sowie eine Erweiterung der Tiefe der Wohnbauflächen bis ca. 14 m Abstand zu einer bestehenden Hangkante, die einen natürlichen Abschluss des Gauchsbachtals bildet. Ebenso wird durch die Abrundung ein ausreichender Abstand zur nördlich angrenzenden Fuß- und Radwegeverbindung durch das Gauchsbachtal eingehalten, um möglichen Konflikten bereits frühzeitig vorzubeugen. Es können langfristig sowohl im rückwärtigen Bereich der bestehenden

Wohnbebauung 3-4 Bauplätze für Einzelhäuser als auch jenseits der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) Wohnraum auf bisher unbebauten Grundstücken geschaffen werden. Für die letztere Ausweisung ist eine Verschiebung der OD-Grenze in Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt zu beantragen, da diese Wohnbaufläche ca. bis zur Hälfte in der Bauverbotszone der St 2239 liegt.

Grün- und Freiflächen

Sicherung des Gauchsbachtals als durchgängiger Freiraum und Frischluftschneise sowie für Arten- und Biotopschutz und ein wassersensibles Gebiet.

Grünflächen mit Zweckbestimmung „Garten“ für zukünftig privat genutzte Bereiche rückwärtig der Wohnbauflächen, weitere Grünflächen in der Umgebung mit öffentlicher und naturnaher Ausprägung, Zweckbestimmung „Erholung“ sowie „Naturschutz“; weiter nördlich der geplanten Bauflächenerweiterung liegen bereits Eingriffen zugeordnete Ausgleichsflächen.

Umsetzung

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, wird aus planerischer Sicht empfohlen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund der Entwicklung in den Außenbereich hinein und der Nähe zum natur- und artenschutzrechtlich relevanten Gauchsbachtal wird zudem vorgeschlagen, eine Umweltprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Darüber hinaus sind für die Entwicklung einer Wohnbebauung die Emissionen der Staatsstraße gutachterlich bewerten zu lassen und im Rahmen des Bebauungsplans entsprechende aktive bzw. passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Für die Ausweisung der Wohnbaufläche jenseits der OD-Grenze ist eine Verschiebung der OD-Grenze in Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt zu beantragen, da diese Wohnbaufläche ca. bis zur Hälfte in der Bauverbotszone der St 2239 liegt.

3.1.2. Portrait Gauchsbachtal West

Derzeitige Darstellung im FNP

Wohnbaufläche, Fläche für Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild

Geplante Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Wohnbaufläche, Grünfläche, Grünzäsur von Bebauung freihalten

Bauflächen (ca. -0,2 ha)

Mit der kleinteiligen Rücknahme von Bauflächen verfolgt der Markt das Ziel, die in der Realität als Gärten genutzten Bereiche entlang der Hangkante als solche zu erhalten und somit das Landschaftsbild des Gauchsbachtals zu schonen. Ebenso werden die Wohngebäude unterhalb der Hangkante in ihrem Bestand zwar gesichert, durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen wird auch hier ein Ausweiten der Bebauung in den Talraum verhindert.

Grün- und Freiflächen

Sicherung des Gauchsbachtals als durchgängiger Freiraum und für Arten- und Biotopschutz, als Frischluftschneise sowie als wassersensibles Gebiet.

Grünflächen mit Zweckbestimmung „Garten“ für zukünftig privat genutzte Bereiche rückwärtig der Wohnbauflächen, ansonsten öffentliche und naturnahe Ausprägung der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Erholung“ sowie „Naturschutz“ mit bereits Eingriffen zugeordnete Ausgleichsflächen.

Markante und wertvolle Gehölzbestände am Übergang von freier Landschaft (Gauchsbachtal) und Siedlungsgebiet sind zu sichern. Für eine Erhöhung der Erholungsfunktion ist die Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen.

Umsetzung

Für die Umsetzung der angestrebten Entwicklungen sind Ausführungsplanungen auf Genehmigungsebene erforderlich, evtl. ist auch ein Wasserrechtsverfahren für die Fuß- und Radwegebrücke über das Gauchsbachtal einzuleiten. Weiterhin ist für den Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes der Grundstückserwerb mit entsprechenden Verhandlungen mit den Eigentümern einzuplanen.

3.1.3. Portrait Josef-Schlosser-Weg

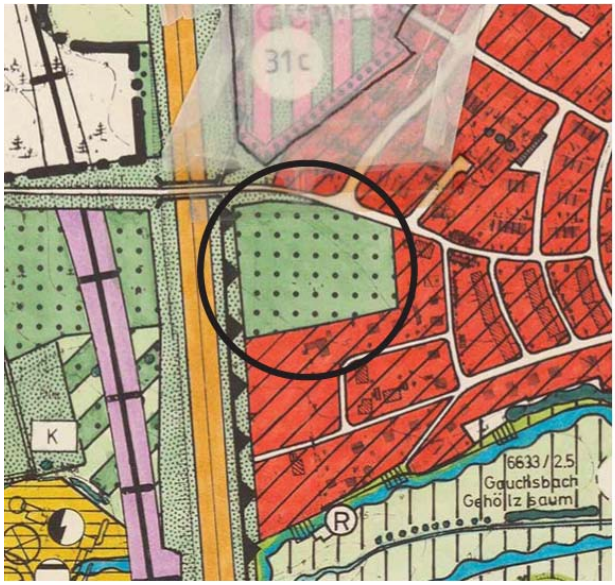

Derzeitige Darstellung im FNP

Waldfläche

Geplante Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Wohnbaufläche, Fuß- und Radwegeverbindung

Bauflächen (ca. 0,9 ha)

Die Waldfläche südlich des Josef-Schlosser-Wegs ist von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben und wird an der vierten Seite von der Autobahn begrenzt. Eine Abrundung des Siedlungskörpers bietet sich aus planerischer Sicht an. Als Begrenzung des Entwicklungsgebiets und Sichtschutz in westliche Richtung ist ein Randstreifen der Waldfläche im Bereich der Bauverbotszone der Autobahn zu erhalten. Eine Erschließung des Gebietes kann über den Josef-Schlosser-Weg erfolgen.

Grün- und Freiflächen

Wegeverbindungen zwischen Josef-Schlosser-Weg und süd(west)lich vorhandenen Fuß- und Radwegen sind als Ersatz für den bestehenden Pfad durch den Wald herzustellen. Aufgrund des Verlustes von Waldflächen (denen im Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz zugewiesen wird) sollte die Baufläche stark durchgrünt werden (nach Möglichkeit Erhalt kleinerer Waldreste als gliedernde Elemente im geplanten Baugebiet).

Umsetzung

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes wird ein Bebauungsplanverfahren erforderlich, worin im Rahmen eines Umweltberichts und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Eingriffe in den Natur- und Artenhaushalt zu untersuchen und auszugleichen sind. Um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten sind die Emissionen der Autobahn zu untersuchen und passive sowie aktive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Dies ist mit den entsprechenden Ämtern und Behörden abzustimmen (z.B. AELF, Landratsamt etc.).

3.1.4. Portrait Westlich Gewerbegebiet B8

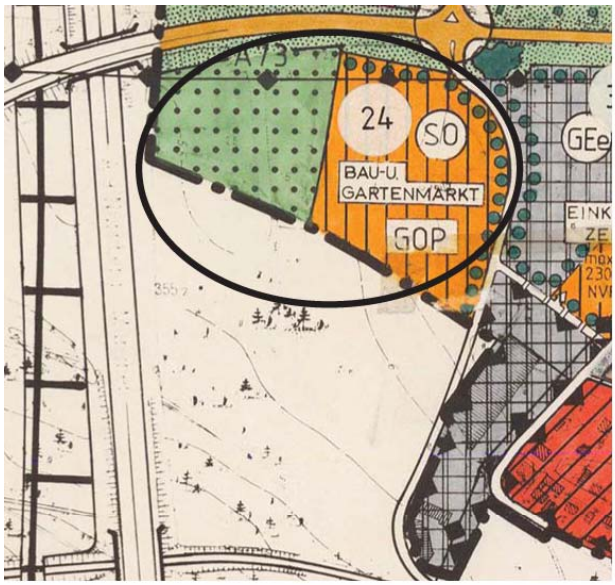

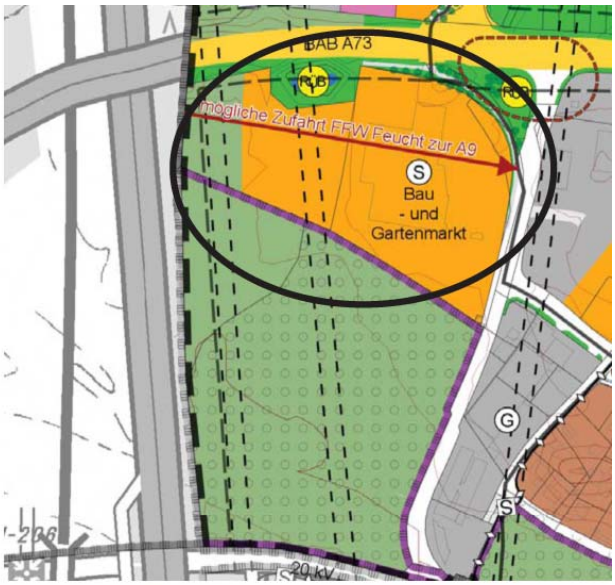

Derzeitige Darstellung im FNP

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“, Waldfläche

Geplante Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“, Waldfläche

Bauflächen (ca. 0,8 ha)

Der bestehende Baumarkt möchte sich an der A73 in westliche Richtung zur Autobahn A9 erweitern. Seitens der Marktgemeinde besteht Einverständnis mit dem Vorhaben und möchte die Erweiterung planungsrechtlich vorbereiten. Die Erweiterungsfläche besitzt zwar Waldstatus, ist allerdings durch die Gebäude der ehemaligen Autobahnmeisterei bereits siedlungstechnisch vorgeprägt.

Bei der Entwicklung der Fläche sind die Bauverbotszonen der angrenzenden Autobahnen sowie der Bundesstraße zu berücksichtigen. Die Sonderbaufläche ist weiterhin über die östlich liegende

Schwarzenbrucker Straße zu erschließen. Das bestehende Regenüberlaufbecken ist entsprechend zu vergrößern und bei Bedarf zu verlagern.

Die Feuerwehr der Marktgemeinde Feucht strebt eine direkte Zufahrt über das Grundstück des Baumarkts auf die BAB 9 an. Eine entsprechende Darstellung wird in den FNP/LP übernommen und in den nachfolgenden Planungsebenen ist bei der Umsetzung der Erweiterung des Sondergebiets, die Integrierung einer Feuerwehr-Zufahrt zu prüfen. Da sich die Autobahn auf Wendelsteiner Gemeindegebiet befindet, ist die Genehmigung mit dem Eigentümer der Sonderbaufläche sowie der Nachbargemeinde abzustimmen.

Grün- und Freiflächen

Auf FNP-Ebene können Auswirkungen der Baumaßnahme auf Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet betrachtet werden.

Überbauung von Waldflächen, denen im Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den Lärmschutz zugewiesen wird, mit direkter Nachbarschaft zum „Bannwald“ und zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA; DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“). Für die Erholungsnutzung haben die Waldflächen aufgrund fehlender Wegeverbindungen keine Bedeutung. Aufgrund des Verlustes von Waldfläche wäre eine stark durchgrünte Ausführung der Baufläche empfehlenswert.

Umsetzung

Bebauungsplan mit Umweltprüfung, saP und FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich / Emissionen der A73 und der A9 sind zu beachten/ voraussichtlich hoher Ausgleichsflächenbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie voraussichtlich CEF-Flächen / Rodungsantrag und Ersatzaufforstung erforderlich / Übernahme Baumfallzone zur Berücksichtigung von Sicherheitsvorkehrungen

3.1.5. Portrait Südwestlich Gewerbegebiet B8

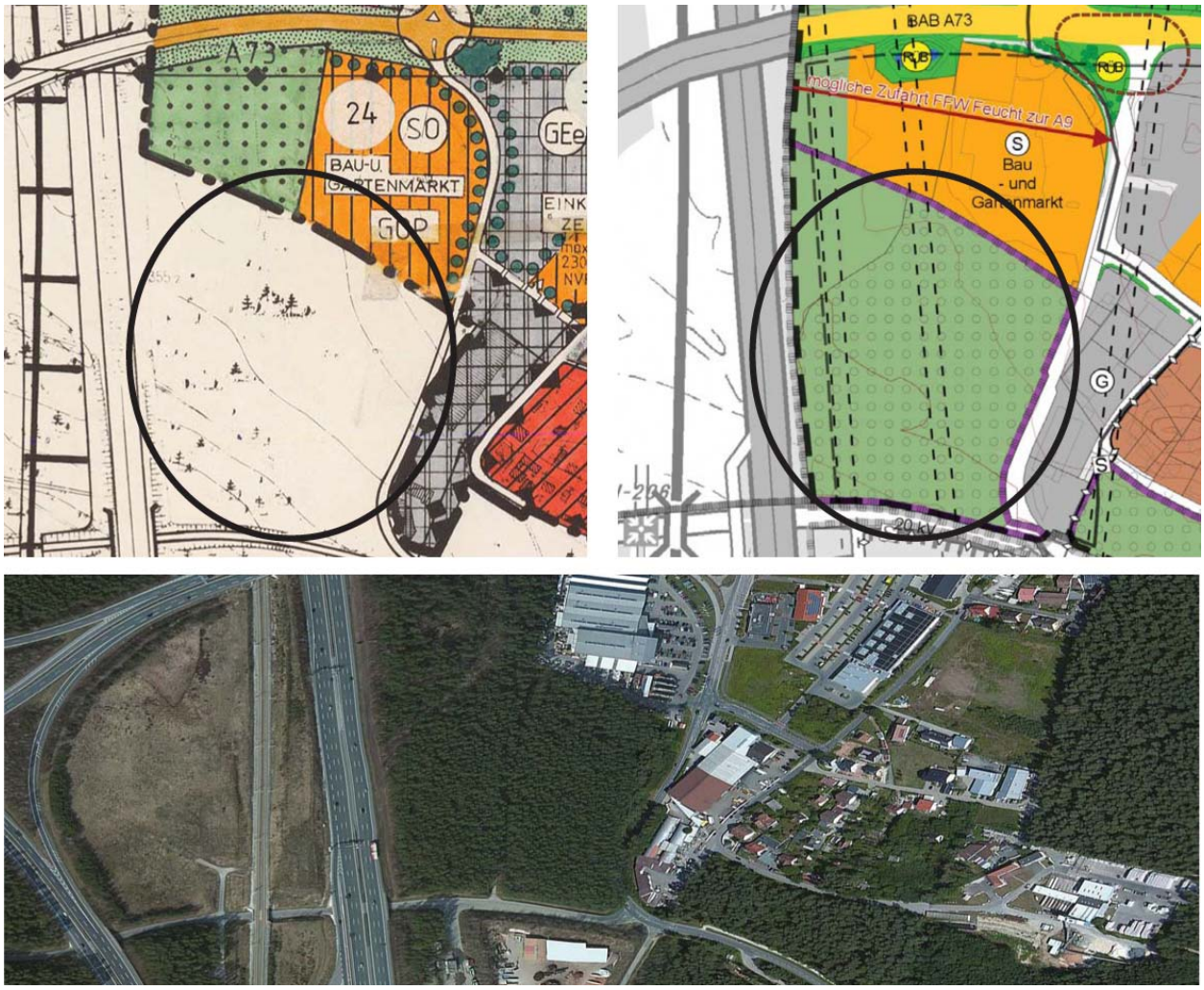

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Außergemeindliches Gebiet

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Waldfläche

Bauflächen

Die Flächen zwischen Autobahn, Gemeindeverbindungsstraße und Schwarzenbrucker Straße wurden eingemeindet. Für diese neuen Flächen wurde eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets in südwestliche Richtung bis zur Verbindungsstraße zwischen Röthenbach/St. Wolfgang und Schwarzenbruck untersucht. Aufgrund der hohen natur- und artenschutzrechtlichen Wertigkeit der Flächen und noch bestehenden Potentialflächen für Gewerbebetriebe östlich der Schwarzenbrucker Straße, wird diese Erweiterung nicht weiterverfolgt.

Grün-/Freiflächen

Bei dem eingemeindeten Bereich handelt es sich um Waldflächen mit Schutzstatus „Bannwald“, denen im Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den Lärmschutz und für den regionalen Klimaschutz zugewiesen wird. Zusätzlich liegen die die Flächen im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA; DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“).

Umsetzung

Der bestehende Wald und das ausgewiesene FFH-Gebiet werden berücksichtigt und erhalten. Es findet keine Planung oder ein Eingriff statt.

3.1.6. Portrait Hotel Waldstraße

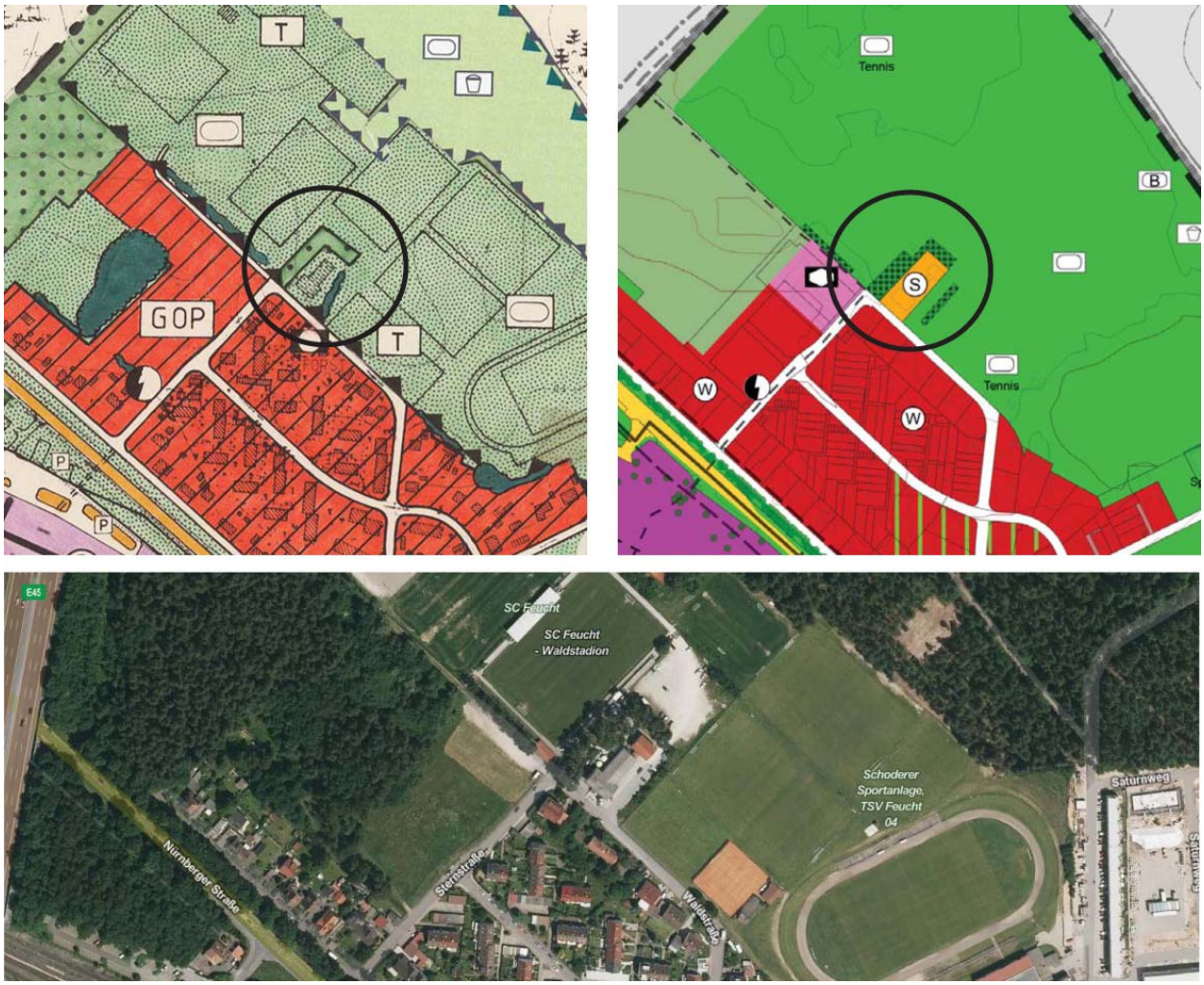

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel und Restaurant“

Bauflächen (ca. 0,16ha)

Das inhabergeführte Hotel mit Restaurantbetrieb soll langfristig als eigenständige Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden, da dieses inzwischen unabhängig von der Sportplatznutzung betrieben wird. Neben der Sicherung des Bestandes kann durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel und Restaurant“ zukünftiges Baurecht für die angestrebte Nutzung abgeleitet werden. Bei baulichen Maßnahmen, die über den Bestandsschutz hinaus gehen, sind die umliegenden schutzwürdigen Wohnnutzungen bezüglich Immissionen und Verkehrsaufkommen durch die Hotel- und Restaurantnutzung zu berücksichtigen.

Grün-/Freiflächen

Die vorhandene Eingrünung Richtung Norden und Westen ist zu erhalten.

Umsetzung

Sofern bauliche Änderungen wie Anbauten, Umbauten oder Abriss und Neubau vorgenommen werden, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Neben der städtebaulichen Ordnung ist vor allem das Thema Immissionsschutz und Grünordnung zu berücksichtigen. Im Bereich Immissionsschutz ist der Sportanlagenlärm auf das Bauvorhaben selbst sowie vom Bauvorhaben ausgehender Gewerbe- und Verkehrslärm auf umliegende schützenswerte Nutzungen zu bewerten und entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Das Thema Grünordnung umfasst den Erhalt der vorhandenen Eingrünung auf der Fläche.

3.1.7. Portrait Sperberweg / Josef-Schlosser-Weg

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Grünflächen, Waldflächen

Bauflächen (+/- 0 ha)

Im Erweiterungsbereich des Schulkomplexes entlang der Schulstraße / Jahnstraße wurde eine kleinteilige Abrundung der Wohnbaufläche untersucht. In Abstimmung mit den öffentlichen Gremien der Marktgemeinde wurde davon jedoch Abstand genommen und lediglich eine klarstellende Darstellung des Bestandes in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan übernommen.

Grün-/Freiflächen

Neben dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb der Grün- und Waldflächen ist auch der vorhandene Fuß- und Radweg zu erhalten.

Umsetzung

Klarstellende Darstellung des Bestandes mit Rücksicht auf vorhandene Fuß- und Radwegeverbindung sowie die vorhandenen Grün- und Waldflächen. Eine Planung findet nicht statt.

3.1.8. Portrait Gsteinacher Straße

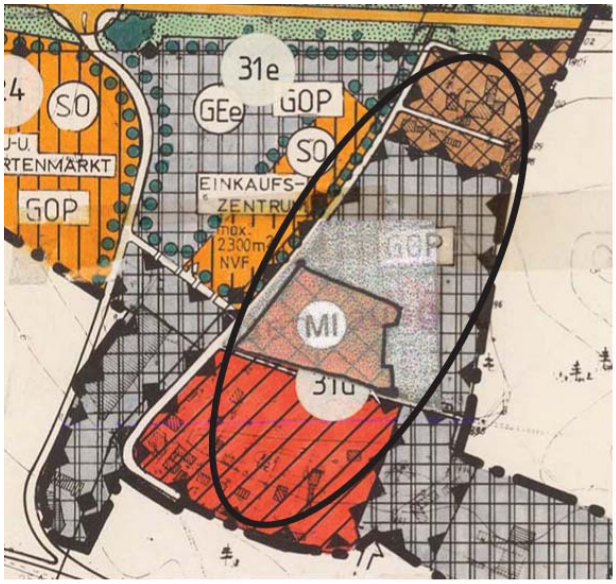

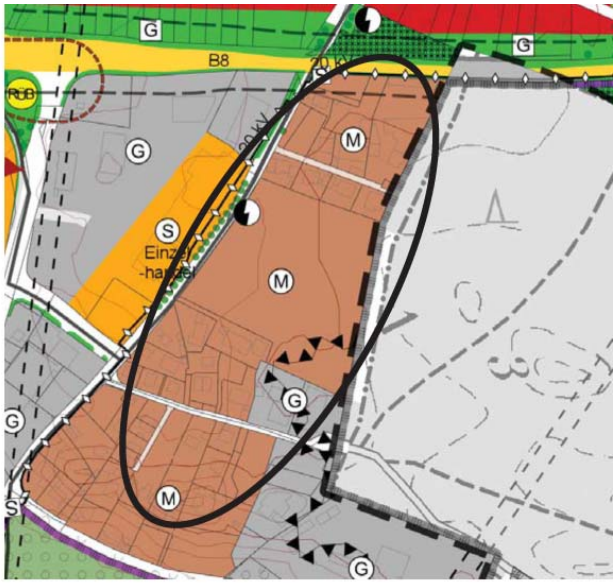

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen (nicht genehmigt)

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

gemischte Bauflächen

Bauflächen (+/- 0 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan werden für das Gebiet nebeneinander verschiedene Bauflächentypen dargestellt, die zum einen gegen den Trennungsgrundsatz sprechen und zum anderen nicht die Gemengelage vor Ort wiedergeben. Gerade vor dem Hintergrund der vorgefundenen Gemengelage, die quasi Vorbildcharakter für ein Mischgebiet hat, möchte der Markt Feucht den Flickenteppich aus verschiedenen Bauflächentypen zusammenfassen und eine gesamte gemischte Baufläche ausweisen. Mit dieser Vereinheitlichung der Nutzung, kommt eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten für das derzeit als Wohnbaufläche dargestellte Gebiet und eine Nutzungseinschränkung für das derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellte Gebiet einher. Hinsichtlich Lärmschutz sind bestehende Wohngebäude als Immissionsorte heranzuziehen, so dass auch weiterhin für neue Gewerbebetriebe Einschränkungen auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind.

Grün-/Freiflächen

Erhalt und Ausbau des Fuß- und Radwegs Richtung Schwarzenbruck

Umsetzung

Änderung / Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 39 mit Umweltprüfung und saP // Emissionen aus Gewerbe und Verkehr sind zu beachten // Fuß- und Radwegeverbindung erhalten und ausbauen

3.2. Ortsteil Moosbach

3.2.1. Portrait Birnthoner Weg und Bierweg

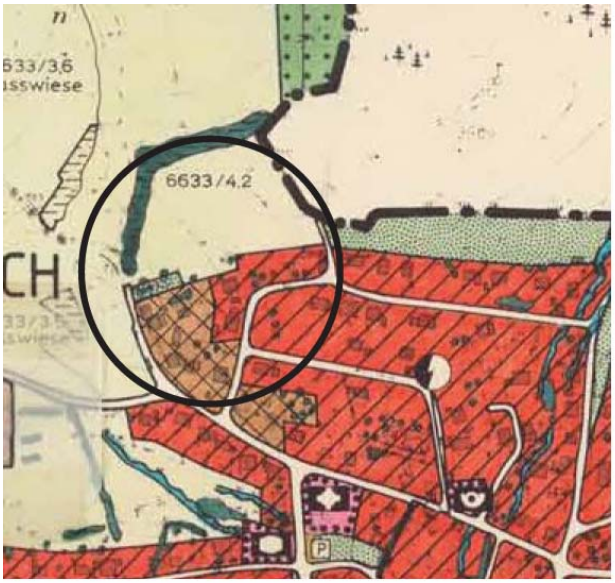

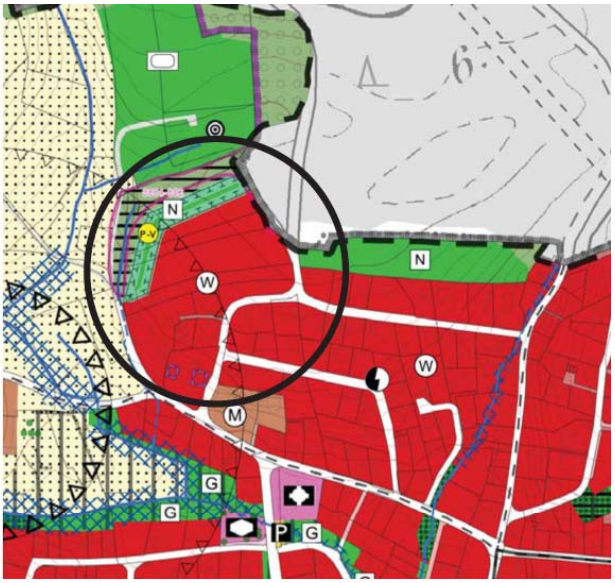

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Fläche für Landwirtschaft, Busch- und Baumgruppe mit geschützter Feuchtfläche

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Wohnbaufläche, Grünfläche, potentielle Ausgleichsfläche, biotopkartierte Waldfläche, die als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich zu erhalten und zu entwickeln ist

Bauflächen (ca. 0,7 ha)

Die rückwärtige Fläche im Bereich des Birnthoner Wegs bietet sich für eine kleinteilige Abrundung der bestehenden Wohnbauflächen in nördliche Richtung an. Als natürlichen Abschluss der Erweiterung ist das nördlich angrenzende Wäldchen zu erhalten. Um dem bestehenden Gebietscharakter zu entsprechen werden die südlich angrenzenden gemischten Bauflächen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt. Für einen ausreichenden Abstand zum Schutz der Wohnbebauung und zur Sicherung des Geflügelhofs wird ein Schutzabstand von ca. 120 m um den Hof eingetragen.

Grün-/Freiflächen

Für die Erweiterung am Birnthoner Weg ist eine Ortsrandeingrünung durch das nördlich und westlich liegende Wäldchen gegeben. Erhalt und Sicherung dieses Laubwalds (biotopkartiert) bzgl. der neuen Bebauung ist durch eine Grünfläche mit Pufferfunktion zur Siedlung zu berücksichtigen; Zweckbestimmung Naturschutz - Ziel: wärmeliebender Krautsaum, alle 2-3 Jahre zu mähen, sollte als öffentliche Grünfläche und evtl. als interne Ausgleichsfläche in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen werden.

Umsetzung

Für die Umsetzung der Abrundung ist ein Bebauungsplan mit Umweltprüfung erforderlich. Neben der städtebaulichen Ordnung sind vor allem die Themen Natur- und Artenschutz sowie Lärm- und Geruchsschutz zu den nahegelegenen Sportanlagen und dem Hühnerhof zu beachten

3.2.2. Portrait Hennertsmühlgraben Nord

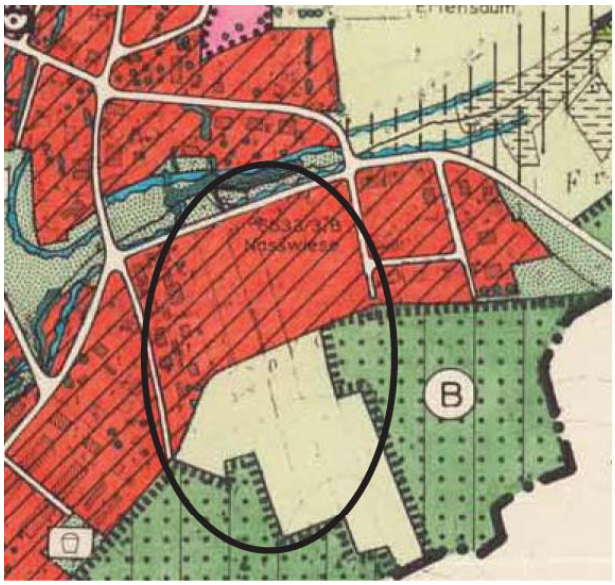

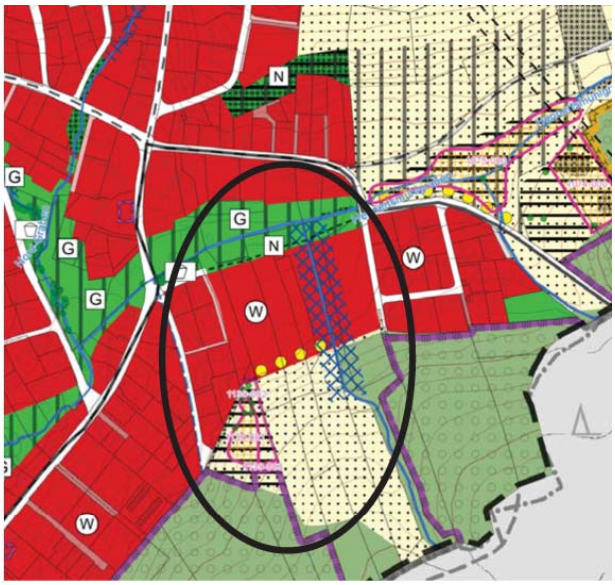

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Wohnbauflächen, Fläche für Landwirtschaft, Grünflächen, Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Wohnbauflächen, Grünflächen, Grünzäsur von Bebauung freihalten, Gewässerentwicklung

Bauflächen (+/- 0 ha)

Die vorhandenen Darstellungen zu Wohnbauflächen südlich des Hennertsmühlgrabens werden übernommen, so dass der noch nicht überbaute Teil auch zukünftig entwickelt werden kann. Der Erhalt der vor Ort vorhandenen Wegeverbindung ist anzustreben. Die Erschließung der Wohnbaufläche kann über eine Verbindungsstraße (zw. Bachstraße und Elsterweg) oder eine Stichstraße erfolgen. Der nicht umgesetzte Teil des vorhandenen Bebauungsplans ist auf aktuelle Anforderungen zu prüfen und ggf. ist ein Änderungsverfahren für den Teilbereich durchzuführen.

Die südlich angrenzende Fläche für Landwirtschaft ist als mögliche Erweiterungsfläche untersucht worden. Aufgrund der ungünstigen Topographie mit einer nordexponierten Hanglage sowie

einem erhöhten Erschließungsaufwand und einer damit verbundenen Zersiedelung in die vorhandene Waldtasche hinein, wird von einer Entwicklung der Fläche abgesehen.

Grün-/Freiflächen

Der Hennertsmühlgraben mit seinem breiten Grünzug im Norden ist zu erhalten und das vorhandene Bachtal zu sichern. Der wasserführende Graben aus Südosten, der die Wohnbaufläche in Süd-Nord-Richtung kreuzt, ist mit seiner Begleitvegetation offen zu halten und zu renaturieren. Richtung Süden sind die Wohnbauflächen für einen neuen Ortsrand einzugrünen.

Umsetzung

Für den vorhandenen Bebauungsplan aus dem Jahr 1969 ist eine Änderung für den nicht überbauten Bereich notwendig, um aktuellen Anforderungen an den Natur- und Artenschutz gerecht zu werden. Die Baumfallzone zur Gewährleistung der Sicherheit der Gebäude ist in den Bebauungsplan zu berücksichtigen.

3.2.3. Portrait Feuerwehr

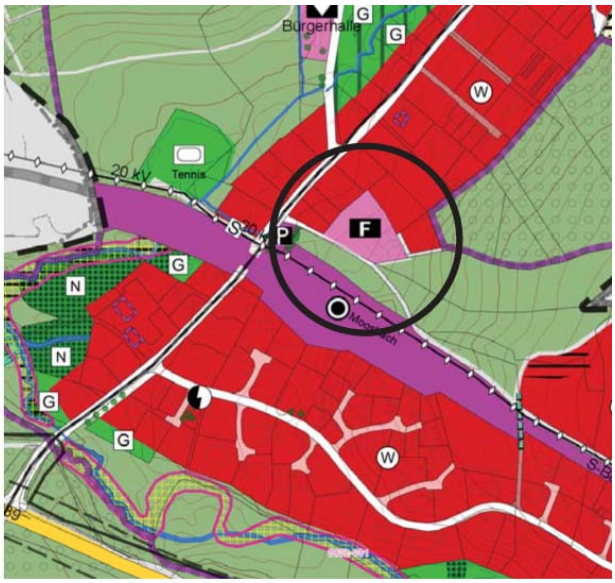

Derzeitige im Flächennutzungsplan

Wohnbauflächen, Waldflächen

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Wohnbauflächen, Flächen für Gemeinbedarf

Bauflächen (ca. 0,35 ha)

Zur Klarstellung werden die Flächen der Feuerwehr als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Aufgrund der vorhandenen Erschließung und der Tiefe der nördlich angrenzenden Wohnbauflächen werden diese in gleicher Tiefe fortgeführt. Die Baumfallzone der angrenzenden Waldflächen ist bei der Konstruktion zukünftiger Gebäude zu beachten. Der vorhandene Bebauungsplan ist in diesem Bereich zu ändern, um Baurecht zu schaffen.

Grün-/Freiflächen

Es erfolgt eine (jedoch relativ kleinflächige) Überbauung von Waldflächen angrenzend an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA; DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“) sowie angrenzend an Bannwald, dem im Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den regionalen

Klimaschutz und die Erholung (Stufe II) zugewiesen wird. Eine Eingrünung nach außen hin erübrigt sich angesichts der angrenzenden Wälder.

Umsetzung

Änderung des Bebauungsplans erforderlich / Natur- und Artenschutz sind zu beachten (evtl. FFH-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich) / Rodungsantrag und Ersatzaufforstung erforderlich / Übernahme Baumfallzone zur Berücksichtigung von Sicherheitsvorkehrungen

3.2.4. Portrait An der Gauchsmühle

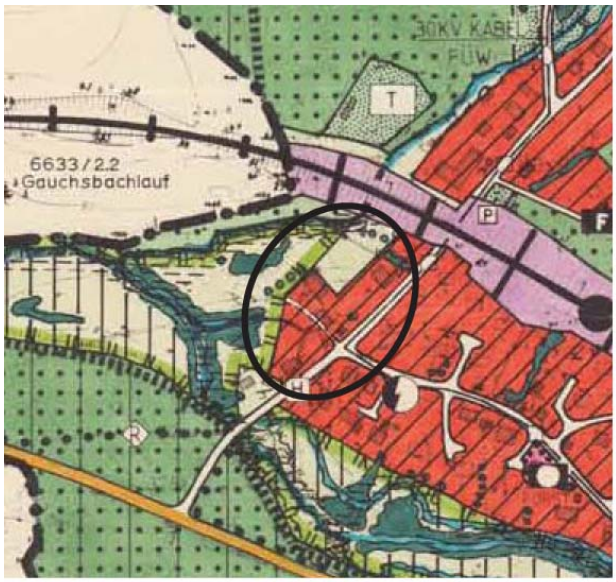

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Wohnbaufläche, Fläche für Landwirtschaft

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Wohnbaufläche, Grünfläche, Waldfläche

Bauflächen (ca. 0,25 ha)

Anpassung an die Realität und Sicherung bestehender Gebäude durch entsprechende Erweiterung der vorhandenen Wohnbaufläche. Eine zusätzliche Erweiterung der Wohnbaufläche in den angrenzenden Naturraum hinein wird nicht angestrebt.

Grün-/Freiflächen

Erhalt und Sicherung des Übergangs zwischen bestehender Bebauung und freier Landschaft mit naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft wird - in Anpassung an die Realität - durch Grünflächen ersetzt.

Umsetzung

Keine weiteren Verfahren erforderlich, da der Bereich nach § 34 BauGB beurteilt wird. Die Umsetzung zu Grünflächen ist mit den entsprechenden Ämtern und Behörden abzustimmen (z.B. AELF, Landratsamt etc.).

3.2.5. Portrait Gauchsbachtal West

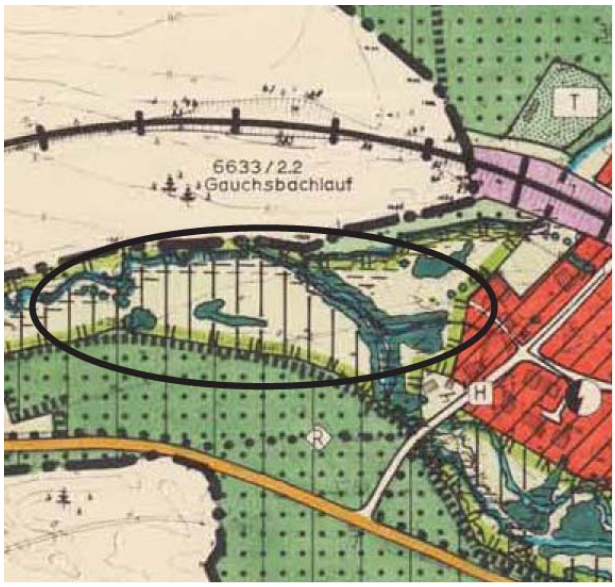

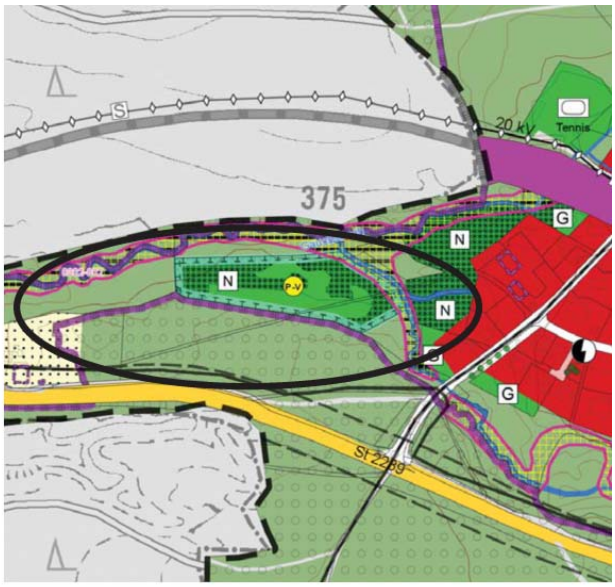

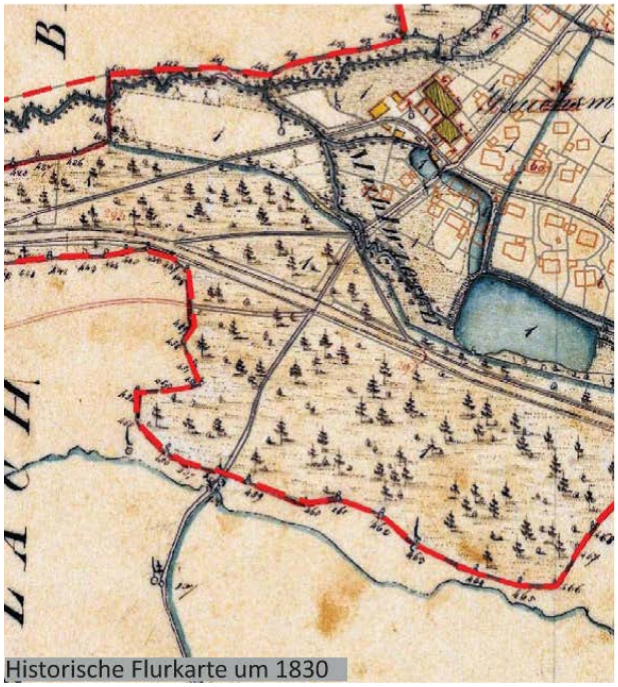
Historische Flurkarte um 1830

derzeitige // geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Fläche für Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild // Grünflächen, Teilbereiche als Vorschlag für kommunale Ökokontoflächen

Grünflächen

Erhalt und Sicherung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche zwischen bestehender Bebauung und Zusammenfluss von Hennertsmühlgraben und Ebenbach, die durch eine enge räumliche Verzahnung von historischer Landnutzung im Umfeld der Gauchsmühle und des Herrensitzes und natürlicher Entwicklungsdynamik der beiden Bachläufe entstanden sind.

Grundsätzlich soll der Talraum so weit wie möglich offen gehalten werden, d.h. unbewaldet. In Teilbereichen sind die früher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bachtal durch Mahd/ Entbuschung und Aufnahme der Flächen ins Ökokonto der Marktgemeinde zu erhalten und zu entwickeln.

Umsetzung

Ausführungs- und Umsetzungsplanung f. komm. Ökokonto

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Fläche für Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Waldflächen, Teilbereiche als Grünfläche und Vorschlag für kommunale Ökokontoflächen

Grünflächen

Erhalt und Sicherung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche zwischen bestehender Bebauung und der Mündung des Hennertsmühlgrabens in den Gauchsbach, die durch eine enge räumliche Verzahnung von historischer Landnutzung im Umfeld der Gauchsmühle und des Herrensitzes und natürlicher Entwicklungsdynamik der beiden Bachläufe entstanden sind.

Im früheren Offenland in der Gauchsbachaue hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte aufgrund von Nutzungsauflassungen Wald entwickelt. Nur in einem Teilbereich sind die früher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bachtal in Form von Lichtungen noch zu erkennen. Diese Lichtungen sollten in das Ökokonto der Marktgemeinde aufgenommen und durch Mahd bzw. Entbuschung erhalten und entwickelt werden. So kann die große Länge an Übergangs- bzw. Randstrukturen zwischen Wald und Offenland erhalten werden, die eine hohe Biodiversität gewährleistet.

Umsetzung

Ausführungs- und Umsetzungsplanung für kommunales Ökokonto. Die Verzahnung von Waldflächen und Offenland ist mit den entsprechenden Ämtern und Behörden abzustimmen (z.B. AELF, Landratsamt etc.).

3.2.6. Portrait Gauchsbachtal Ost

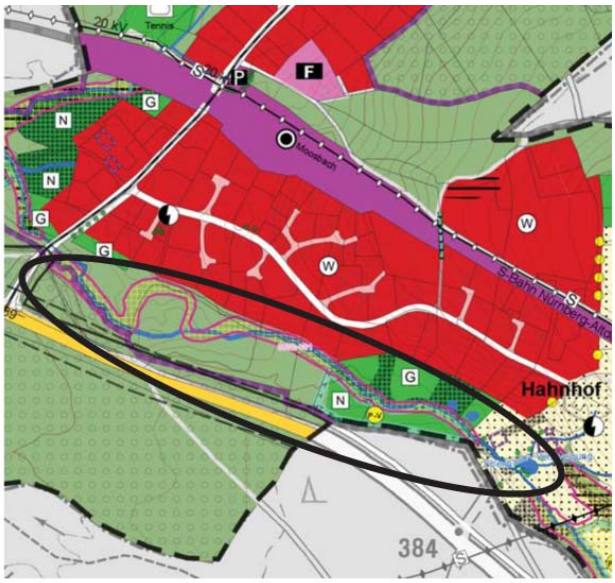

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Fläche für Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Grünflächen, Waldflächen, Teilbereiche als Vorschlag für komm. Ökokontoflächen

Grün-/Freiflächen

Laut historischer Flurkarte waren um 1830 noch große Teile des Bachtales offen bzw. landwirtschaftlich genutzt. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich aufgrund von Nutzungsauflassungen in großen Teilen des Talraums Wald entwickelt.

Darstellung von Teilflächen im Bachtal als Grünfläche mit der Idee, Bereiche, die noch nicht als Wald einzustufen sind, als Lichtung zu erhalten und im Sinne der Biodiversität zu pflegen (zum Teil im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen / kommunales Ökokonto).

Umsetzung

Ausführungs- und Umsetzungsplanung für kommunales Ökokonto. Die Verzahnung von Waldflächen und Offenland ist mit den entsprechenden Ämtern und Behörden abzustimmen (z.B. AELF, Landratsamt etc.).

4. Bauflächenstatistik

Nachfolgend sind die Flächenveränderungen einzelner Nutzungsarten dargestellt. Diese ergeben sich zum einen aus Umnutzungen oder Umwidmungen, um den tatsächlichen Nutzung besser wiedergeben können oder den Planungswillen des Marktes Feucht auszudrücken, Flächen zukünftig anders zu nutzen. Diese Umnutzungen werden in den Tabellen der Bauflächenstatistik orange dargestellt. Hierunter fallen auch bereits bebaute Flächen, die bisher nicht als Baufläche dargestellt werden. Zum anderen werden Neuausweisungen von Bauflächen separat aufgelistet, um den Flächenverbrauch durch die Planung besser einschätzen zu können. Diese werden in den Tabellen blau hinterlegt. Für eine bessere Übersicht ist die Flächenstatistik zuerst in die Ortsteile und einzelne Quartiere bzw. Straßenzüge gegliedert. Zum Schluss des Kapitels werden alle Flächen zusammen dargestellt und aufsummiert.

MUNA Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
Muna			-13,17 ha				13,17 ha				
Gewerbepark			1,57 ha			-0,94 ha	-0,63 ha				
Summe	**0 ha**	**0 ha**	**-11,6 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**-0,94 ha**	**12,54 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0 ha**

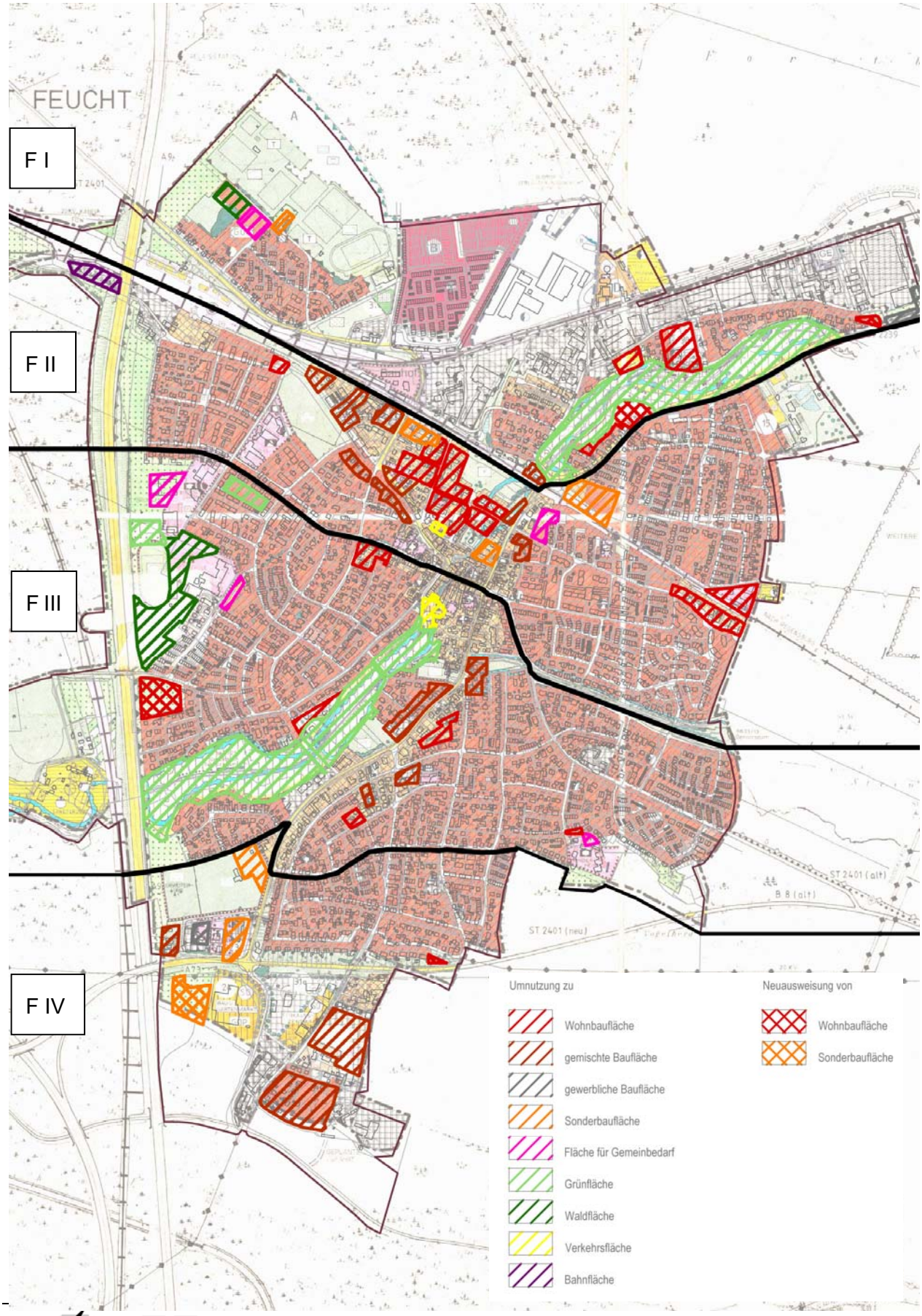
FEUCHT
F I
F II
F III
F IV
ST 2401 (neu)
ST 2401 (alt)
B 8 (alt)
Umnutzung zu
Wohnbaufläche
gemischte Baufläche
gewerbliche Baufläche
Sonderbaufläche
Fläche für Gemeinbedarf
Grünfläche
Waldfläche
Verkehrsfläche
Bahnfläche
Neuausweisung von
Wohnbaufläche
Sonderbaufläche

F I Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
Stern	-0,8 ha			0,16 ha	0,33 ha	-0,16 ha	0,47 ha				
Industrie	1,32 ha	0,16 ha	-0,72 ha			-0,46 ha		-0,3 ha			
Altdorfer						8,45 ha			-8,45 ha		
Summe	**0,52 ha**	**0,16 ha**	**-0,72 ha**	**0,16 ha**	**0,33 ha**	**7,83 ha**	**0,47 ha**	**-0,3 ha**	**-8,45 ha**	**0 ha**	**0 ha**
NEU Altdorfer	**0,51 ha**					**-0,11 ha**			**-0,4 ha**		

F II Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
Bahnhofstr	-0,14 ha	1,4 ha	-0,85 ha			-0,41 ha					
Hauptstr	2,63 ha	-2,39 ha	-0,37 ha	0,65 ha	-0,46 ha	-0,14 ha				0,08 ha	
Tannensteig	0,37 ha	-0,69 ha			0,32 ha						
nördl Bahn	-0,11 ha	-0,3 ha		1 ha	-0,59 ha						
Bahnhof			-0,52 ha								0,52 ha
Summe	**2,75 ha**	**-1,98 ha**	**-1,74 ha**	**1,65 ha**	**-0,73 ha**	**-0,55 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0,08 ha**	**0,52 ha**

F III Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
Schule	-0,42 ha				-2,06 ha	0,97 ha	1,68 ha			-0,17 ha	
Kellerstr	0,46 ha	-0,83 ha								0,37 ha	
Gauchsbach	0,42 ha					10,16 ha			-10,58 ha		
Schwabacher	-0,46 ha	1,11 ha	-0,65 ha								
Walburgis	-0,03 ha				0,03 ha						
Summe	**-0,03 ha**	**0,28 ha**	**-0,65 ha**	**0 ha**	**-2,03 ha**	**11,13 ha**	**1,68 ha**	**0 ha**	**-10,58 ha**	**0,2 ha**	**0 ha**
NEU Josef-Schlosser	**0,94 ha**						**-0,94 ha**				

F IV Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
Friedhof		0,33 ha	-0,35 ha	1,16 ha	-0,21 ha	-0,93 ha					
Gsteinacher	-2,1 ha	3,8 ha	-1,7 ha								
Summe	**-2,1 ha**	**4,13 ha**	**-2,05 ha**	**1,16 ha**	**-0,21 ha**	**-0,93 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0 ha**
NEU Baumarkt	**0,05 ha**			**0,81 ha**		**-0,05 ha**	**-0,81 ha**				

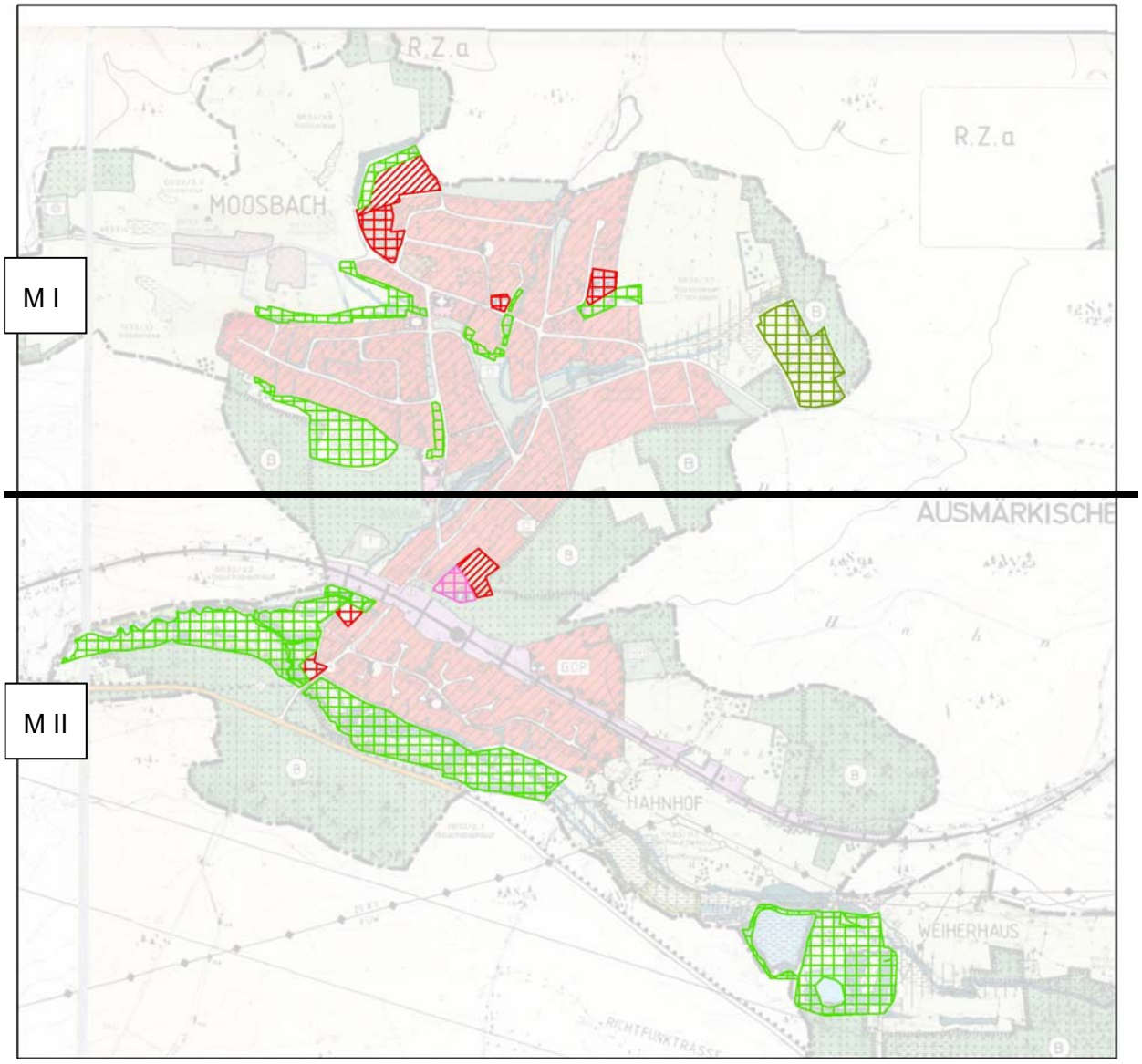

Legende

Bauflächenbilanz Moosbach

- Neuausweisung Wohnbaufläche
- Umwidmung zu Wohnbaufläche
- Umwidmung zu Fläche für Gemeinbedarf
- Umwidmung zu Grünfläche
- Umwidmung zu Waldfläche

N

M I Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
Schützenstraße / Bierweg	0,59 ha	-0,52 ha			-0,07 ha	1,18 ha			-1,18 ha		
Bergstraße	0,23 ha				-0,4 ha	0,94 ha			-0,77 ha		
Aufforstung							1,7 ha		-1,7 ha		
Sandäckerstr	-0,17 ha					1,62 ha			-1,45 ha		
Summe	**0,65 ha**	**-0,52 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**-0,47 ha**	**3,74 ha**	**1,7 ha**	**0 ha**	**-5,1 ha**	**0 ha**	**0 ha**
NEU Birnthoner Weg	**0,7 ha**					**0,5 ha**			**-1,2 ha**		

M II Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
nördl Bahn	-0,42 ha				0,27 ha	0,53 ha	-0,38 ha				
südl Bahn	0,27 ha					4,44 ha	1,84 ha		-6,55 ha		
Summe	**-0,15 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0,27 ha**	**4,97 ha**	**1,46 ha**	**0 ha**	**-6,55 ha**	**0 ha**	**0 ha**

4.1. Gesamtdarstellung der wesentlichen Flächenveränderungen im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan

Umnutzung	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
MUNA	0 ha	0 ha	-11,6 ha	0 ha	0 ha	-0,94 ha	12,54 ha	0 ha	0 ha	0 ha	0 ha
F I	0,52 ha	0,16 ha	-0,72 ha	0,16 ha	0,33 ha	7,83 ha	0,47 ha	-0,3 ha	-8,45 ha	0 ha	0 ha
F II	2,75 ha	-1,98 ha	-1,74 ha	1,65 ha	-0,73 ha	-0,55 ha	0 ha	0 ha	0 ha	0,08 ha	0,52 ha
F III	-0,03 ha	0,28 ha	-0,65 ha	0 ha	-2,03 ha	11,13 ha	1,68 ha	0 ha	-10,58 ha	0,2 ha	0 ha
F IV	-2,1 ha	4,13 ha	-2,05 ha	1,16 ha	-0,21 ha	-0,93 ha	0 ha	0 ha	0 ha	0 ha	0 ha
M I	0,65 ha	-0,52 ha	0 ha	0 ha	-0,47 ha	3,74 ha	1,7 ha	0 ha	-5,1 ha	0 ha	0 ha
M II	-0,15 ha	0 ha	0 ha	0 ha	0,27 ha	4,97 ha	1,46 ha	0 ha	-6,55 ha	0 ha	0 ha
SUMME	**1,64 ha**	**2,07 ha**	**-16,76 ha**	**2,97 ha**	**-2,84 ha**	**25,25 ha**	**17,85 ha**	**-0,3 ha**	**-30,68 ha**	**0,28 ha**	**0,52 ha**

NEU	Wohnen	Misch	Gewerbe	Sonder	Gemeinbedarf	Grün	Wald	Versorgung	LW	Verkehr	Bahn
F I	0,51 ha					-0,11 ha			-0,4 ha		
F III	0,94 ha						-0,94 ha				
F IV	0,05 ha			0,81 ha		-0,05 ha	-0,81 ha				
M I	0,7 ha					0,5 ha			-1,2 ha		
SUMME	**2,2 ha**	**0 ha**	**0 ha**	**0,81 ha**	**0 ha**	**0,34 ha**	**-1,75 ha**	**0 ha**	**-1,6 ha**	**0 ha**	**0 ha**

V. Umsetzung der Ziele und Maßnahmenvorschläge

1. Flächennutzungsplan

1.1. Schaffung von verbindlichem Baurecht

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan besitzt gegenüber dem einzelnen Bürger bzw. Grundstückseigentümer keine direkte Rechtswirkung. Eine direkte Rechtswirkung ergibt sich u.a. mittels verbindlicher Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche aus den Inhalten des Flächennutzungsplans entwickelt werden müssen. Im Rahmen eines Bebauungsplans können dann u.a. verbindliche Vorgaben für die Art und das Maß der baulichen Nutzung erfolgen, wodurch sich die konkrete Nutzbarkeit eines Grundstücks für den Einzelnen ergibt.

Für den Markt Feucht wird vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung in den vergangenen Jahren und in der Gegenwart ein weiteres Wachstum im Bereich Wohnen und Gewerbe kurz- bis mittelfristig gesehen. Aber auch in Feucht ist langfristig mit Auswirkungen, insbesondere durch den demografischen Wandel, zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen sowie der in Kapitel II 5 dargelegten Prognosen in Kontext mit den vorhandenen Baulücken und Brachflächen stellt sich derzeit und für die nächsten Jahre ein wesentlicher Bedarf für Neuausweisungen von Baugebieten dar. Dies betrifft vor allem den Bereich Wohnen, wobei die Bedarfe im Ortsteil Feucht ergänzenden Charakter besitzen und im Ortsteil Moosbach Neuausweisungen vorgesehen werden.

Für die Neuausweisungen ist grundsätzlich die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Einbeziehung- und Ergänzungssatzung) können für verschiedene größere Nachverdichtungs- oder Umnutzungsbereiche für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich sein. In kleineren Bereichen oder einzelnen Baulücken innerhalb der Siedlungsbereiche, für welche kein Bebauungsplan besteht, ist überwiegend eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB (Innenbereich) möglich. Hierbei stellt sich in der Praxis das Einfügen neuer Gebäude zum Teil als schwierig dar. Die Genehmigungsbehörde kann verschiedene Bauvorhaben, welche sich aus städtebaulicher Sicht tendenziell weniger gut in den Bestand einfügen, nur schwerlich ablehnen. Infolgedessen wäre es wichtig, dass für derartige Bereiche städtebauliche Rahmenbedingungen formuliert werden. Dafür reicht bspw. ein einfacher Bebauungsplan mit Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zu maximal zulässigen baulichen Höhen.

Grundlegend müssen Bebauungspläne entsprechend des § 1 Abs. 5 BauGB einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Fokus der Anpassung an künftige soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen gerecht werden. Weiterhin findet die gewünschte städtebauliche Ordnung und Entwicklung insbesondere in den Planungsgrundsätzen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ihren Ausdruck. So müssen hier u.a. folgende Aspekte in der Planung berücksichtigt und verfolgt werden:

- Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Vermeidung unnötigen Verkehrs in Baugebieten sowie der Schaffung von Gewerbeflächen, welche unter besonderer Rücksichtnahme der bestehenden Umgebung (insbesondere Wohnnutzungen) geplant wurden,
- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen durch eine „schlanke“ Regelungsdichte im Bebauungsplan und des Angebotes verschiedener Wohn- und damit Lebensformen,

- Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung an den vorhandenen Ort durch eine fokussierte Innenentwicklung und der Mobilisierung von Brachflächen und Baulücken,
- Flächensparender Umgang mit Grund und Boden und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bspw. durch die Festsetzung geringer GRZ, die Reduzierung der Erschließungsflächen sowohl im öffentlichen Bereich als auch auf den privaten Grundstücken
- Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. die Einbindung des Baugebietes in die umliegende Landschaft durch Randeingrünung und fußläufige Verbindungen
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Integration von grünordnerischen Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Planung und durch die Entwicklung von Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt durch die Durchführung von Umweltprüfungen zu den jeweiligen Planungen sowie bei Bedarf ergänzt durch spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP),
- Berücksichtigung der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. von Immissionen (bspw. durch Schallschutzgutachten und hieraus resultierenden Festsetzungen),
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern durch die Entwässerung im Trennsystem und Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers innerhalb von Grünbereichen,
- Berücksichtigung der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie durch die bauliche Ermöglichung und Optimierung für den Einsatz von Solar- und Photovoltaikanlagen (bspw. durch die Gebäudestellungen auf den Grundstücken),

Neben diesen grundlegenden und allgemeinen Aspekten, welche nach Baugesetzbuch zu berücksichtigen sind, sind nachfolgende Kriterien im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung im Markt Feucht besonders zu beachten und umzusetzen:

- Bei der Planung von Baugebieten sollte darauf geachtet werden, dass die Gebäude immer in Bezug auf den Höhenplan geplant werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass sie keine Fernwirkung erhalten bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen und sich somit behutsam bzw. passend in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Diese Thematik ist insbesondere bei großflächigen Wohngebieten und Gewerbebauten / -entwicklung von zentraler Bedeutung.
- Die verkehrliche und sonstige Erschließung von Baugebieten sollte insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sowie aktuellen Entwicklungstendenzen Rechnung tragend (bspw. Demographischer Wandel, Leerstandsproblematik), erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass Erschließungsflächen auf ein Minimum reduziert werden und unwirtschaftliche doppelte Erschließungssituationen vermieden werden. Ver- und entsorgungstechnische Erschließungen sind unter Berücksichtigung einer potentiellen geringen Auslastungssituation möglichst flexibel zu realisieren.
- Regelungen zur baulichen Höhe (insbesondere in Gebieten mit stark bewegter Topographie) zur Höhenstaffelung. Möglich durch Wechsel der Bauhöhen oder die Zahl zulässiger Vollgeschosse.
- Schaffung interessanter Straßenräume durch Staffelung der Hausfronten durch die Festsetzung von Baugrenzen und –linien.
- Gestalterische Anforderungen durch die Regelung von Firstrichtung und Dachneigung. Die hier zu treffenden Regelungen sind stark abhängig vom Plangebiet und dessen Lage im Orts- bzw. Landschaftsraum. So kann bspw. durch wechselnde Firstrichtungen und Dachneigungen ein attraktives und abwechslungsreiches Baugebiet geschaffen werden. In ungeeigneten Ortsbereichen (bspw. am Ortsrand)

oder durch zu viele unterschiedliche Festsetzungen kann jedoch auch eine städtebaulich „chaotische“ und ungeordnete Situation erreicht werden.

- Ein weiteres Kriterium im Bereich der gestalterischen Anforderungen ist die Vorgabe der zulässigen Materialien. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass grundsätzlich nur „ortsübliche“ und „natürliche“ Materialien sowie keine grellen Farben verwendet werden. Zu den entsprechenden Materialien zählen u.a. Ziegelstein, Ziegeldach oder Putz. Für die textliche Festsetzung im Bebauungsplan empfiehlt sich hierbei jedoch eine bestimmte und eindeutige Formulierung unter präziser Angabe der zulässigen Materialien. Von einer „schwammigen“ Formulierung, in welcher einfach die Verwendung von „ortsüblichen“ bzw. „natürlichen“ Materialien festgesetzt ist, sollte aufgrund ihrer rechtlichen Ungenauigkeit abgesehen werden. Grundsätzlich sollte im Einzelfall definiert werden, was ortsüblich bzw. Dorfstruktur prägend ist.
- Durch die Eingrünung von Baugebieten sowie durch die Begrünung von Straßen und Plätzen kann zum einen eine visuelle Aufwertung und ökologische Verbesserung erfolgen – zum anderen kann hierdurch eine bessere Einbindung bebauter Bereiche in die angrenzende Landschaft erfolgen. Darüber hinaus sollten vorhandene prägende Grünzüge, welchen weiterhin eine ökologische Funktion (bspw. als Frischluftschneise) zukommen kann, grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.
- Beschränkung der versiegelten Fläche auf ein Minimum (Festsetzung GRZ) zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers
- Aus Sicht der Ver- und Entsorgung ist grundsätzlich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen darauf zu achten, dass geeignete und ausreichende Versorgungstrassen für die Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen (u.a. Telekommunikation, Strom, Wasser, etc.) vorgesehen werden

Sowohl bei der Planung neuer Bauflächen als auch bei der Überplanung bestehender Siedlungsstrukturen sollte im Sinne von „kurzen Wegen“ und der Vermeidung unnötigen Verkehrs auf eine möglichst geringe Erschließungsfläche geachtet werden. Unwirtschaftliche Über- oder auch Unterauslastungen von technischen Infrastruktureinrichtungen sollten vermieden werden, um langfristig die kommunalen Haushalte entlasten zu können. Dabei gilt es insbesondere an die vorhandene Infrastruktur anzuschließen und nach Möglichkeit keine neuen Infrastrukturanlagen zu schaffen.

Die Aufstellung und Integration von Grünordnungsplänen in die Bebauungspläne sollte – ob Neuausweisung oder Planen im Bestand - regelmäßige Praxis sein. Sie helfen die Ziele einer angemessenen Ortsdurchgrünung und -randeingrünung verbindlich von den Bauherren zu fordern und umzusetzen.

Grundsätzlich sollte vor der Entwicklung neuer Bauflächen, in bisher nicht baulich genutzten Bereichen, überprüft werden, ob nicht durch die Reaktivierung, durch die Umnutzung oder das Ersetzen bestehender Baumassen (bspw. ungenutzte (landw.) Gebäude) eine Deckung des Baubedarfs erfolgen kann. Diese Systematik der „Innenentwicklung vor weiterer Außenentwicklung“ ist die grundsätzliche Ausgangsbasis für alle baulichen und städtebaulichen Planungen im Gemeindegebiet.

Wie oben bereits angeführt kann zur Umsetzung der Ziele des Flächennutzungsplans die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen erforderlich sein. Die Erforderlichkeit für diese verbindliche Bauleitplanung ist nicht sofort zwingend nach Feststellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gegeben, sondern abhängig von der konkreten einzelfallbezogenen Umsetzungsart. Abhängig von den konkreten Planungsabsichten müssen zuerst im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit den relevanten Fachbehörden (insbesondere dem Landratsamt Nürnberger Land) die Umsetzungsmöglichkeiten erörtert werden. Hierbei ergibt sich dann bspw., welches Instrument und Verfahren für die entsprechende Planungssituation passend bzw. notwendig sind.

Für die wichtigsten Änderungen des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplans sind unter dem Kapitel IV 3 die einzelnen Portraitflächen der beiden Ortsteile sowie Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung beschrieben.

Die angeführte Liste mit den Portraitflächen ist als nicht abschließend anzusehen; sie führt insbesondere die wichtigsten Bereiche im Markt Feucht auf.

1.2. Flächen- und Leerstandsmanagement

Um eine verstärkte und zielgerichtete Innenentwicklung im gesamten Gemeindegebiet vorzusehen, ist es ratsam, dass der Markt Feucht seine innerörtlichen Baulücken genauer erfasst, dokumentiert und sich konkrete mögliche Nutzungen für diese überlegt. Eine bauliche Entwicklung sollte vordringlich im Bestand bzw. in Gebieten bereits rechtskräftiger Bebauungspläne umgesetzt werden. Auch neue innerörtliche Grünflächen /-anlagen zur Aufwertung des Wohnumfeldes und zur weiteren Attraktivierung der Ortsteile können angedacht werden. In einem zweiten Schritt muss die Verfügbarkeit der Flächen eruiert und die persönlichen Interessen der jeweiligen Eigentümer abgefragt werden. Die Mobilisierung von Flächen, welche sich in privatem Besitz befinden, stellt sich häufig als schwierig dar und steht bzw. fällt mit den individuellen Zielen und Wünschen der Eigentümer. Hierbei lässt sich häufig feststellen, dass die Bereitschaft zum Verkauf oder der Nutzung sehr gering oder mit hohen ökonomischen Zielvorstellungen verbunden ist. Eine Möglichkeit zur Steigerung der Handlungsbereitschaft und somit auch der Mobilisierung der Flächen kann bspw. die gezielte Eigentümeransprache sein. So sollten dabei in einem offenen Rahmen die planerischen und sonstigen Einflussfaktoren unter Berücksichtigung der individuellen einzelfallbezogenen Situation erörtert werden. Wichtig ist dabei besonders die Darlegung der Bedarf- und Nachfragesituation i.V.m. mit den vorhandenen Potentialen. Dies könnte bspw. durch eine kommunale Flächenbörse erfolgen oder unter Nutzung der Flächenbörse des Regionalmanagements des Landkreises Nürnberger Land.

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene „Flächenmanagement-Datenbank“ leistet Hilfestellung bei der Mobilisierung dieser potenziellen Bauflächen im Bestand.

Neben der Entwicklung und Nutzung vorhandener Baulücken im Bestand wird auch der insbesondere mit dem demographischen Wandel verbundene zunehmende Leerstand von älteren Bestandsimmobilien eine große Herausforderung darstellen. Abhängig von Alter und Zustand können ältere, leerstehende Gebäude mittel- bis langfristig zu erheblichen Problemen für ganze Straßenzüge bzw. Gemeindeteile führen. Mit leerstehenden und heruntergekommenen Immobilien kann u.a. ein „Trading-Down-Effekt“, also ein Wert- und Attraktivitätsverlust für angrenzende Immobilien verbunden sein. Mit zunehmender Anzahl an Leerständen multipliziert sich dieser Effekt und kann mittel- bis langfristig zu einem deutlichen Wert- und Attraktivitätsverlust für einen gesamten Ortsteil führen.

Um diese Problematik frühzeitig erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, wäre bspw. ein aktives Erfassungs-, Monitoring- und Prognosesystem für Gebäudeleerstände, eventuell als Bestandteil des aktiven Flächenmanagements, ratsam (in Anlehnung an §200 Abs. 3 BauGB; bspw. Baulandkataster). Hierbei sollten in regelmäßigen Abständen (bspw. in einem Abstand von drei oder sechs Monaten) die vorhandenen Leerstände erfasst werden. Auf diese Weise ist es möglich die Leerstandsentwicklung gezielt zu verfolgen und problematische Bereiche frühzeitig zu erkennen. In Kombination mit demographischen Daten ist es weiterhin möglich eine grobe Prognose für Gemeindebereiche hinsichtlich potentiell zukünftiger Gebäudeleerstände zu erstellen.

2. Landschaftsplan

2.1. Instrumente und Förderprogramme

Die Umsetzung der Vorgaben des Landschaftsplanes obliegt prinzipiell der Kommune. Sie kann (und sollte) sich dabei jedoch der fachlichen Beratung durch die Untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, den Landschaftspflegeverband Mittelfranken und (bei Bedarf) den zuständigen Biberberater bedienen. Zudem ist eine staatliche Förderung einzelner Maßnahmen möglich.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit einiger der Lebensräume und Artvorkommen im Gemeindegebiet Feucht sollten alle Planungen mit den Interessen des Naturschutzes abgestimmt werden.

Für die anfallenden Pflegemaßnahmen der Flächen wäre ein Pflegekonzept mit dem Grundgedanken „Pflege durch Nutzung“ erstrebenswert, bei welchem neben dem Naturschutzgedanken auch ein wirtschaftlicher Aspekt zum Tragen kommt. So könnte z.B. bei der Gehölzpflege mit den entsprechenden Maschinen das anfallende Schnittgut als Hackschnitzel vermarktet werden. Bei der Erstellung eines solchen Pflegekonzeptes ist die Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde (UNB)) zu empfehlen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Instrumente und Förderprogramme zur Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen des Landschaftsplanes genannt.

2.1.1. Landschaftsplanung am Runden Tisch

Von besonderer Bedeutung dafür, dass die in Planblatt und Begründung dargestellten und beschriebenen Maßnahmenvorschläge auch tatsächlich umgesetzt werden, ist die Einführung eines „Runden Tisches Landschaftsplan“ durchaus sinnvoll, in dessen Rahmen ein Dialog aller relevanten Akteure stattfinden sollte. Es handelt sich dabei um einen langfristigen Prozess, in dem in ständigem Dialog zwischen dem Markt Feucht und weiteren Akteuren Prioritäten entwickelt und die Vorschläge Schritt für Schritt konkretisiert und ganz oder in Teilen umgesetzt werden. Eine gute Handreichung hierfür ist der Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern („Landschaftsplanung am Runden Tisch“, https://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftsplanung/ablauf_inhalte_verfahren/doc/tisch.pdf).

2.1.2. Verbindliche Bauleitplanung

Eine Umsetzung zahlreicher Zielaussagen des Landschaftsplans, v.a. derjenigen, die sich auf Bauflächen, Ortsränder und Ausgleichsflächen beziehen, wird über die Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt (z.B. Ortsrandeingrünung an neu entstehenden Siedlungsrändern). Da der Flächennutzungs- und Landschaftsplan behördenverbindlich ist, kann hier nur in entsprechend begründeten Fällen von den Darstellungen und Empfehlungen des FNP/LP abgewichen werden.

2.1.3. Eingriffsregelung

Dies ist die beste Möglichkeit zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen durch die Marktgemeinde. Sie ist geeignet zur Kompensation der durch kommunale Entscheidungen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt (z.B. Ausweisung von Baugebieten). Als Grundlage dienen der im Umweltbericht ermittelte Ausgleichsflächenbedarf sowie die im Kap. 2.2.4 beschriebenen und im Planblatt dargestellten möglichen Ausgleichsflächen. In diesem Kapitel werden auch genauere Angaben zur Umsetzung über Folgeplanungen (z.B. Ökokonto) gemacht. Auch für andere Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplanes kann die Eingriffsregelung jedoch ein geeignetes Umsetzungswerkzeug sein (z.B. Gewässerrenaturierungen).

Da Ausgleichsmaßnahmen ohnehin aufgrund naturschutz- und baurechtlicher Vorgaben verpflichtend sind, ist eine gleichzeitige finanzielle Förderung dieser Maßnahmen (z.B. durch die unten beschriebenen Programme) nicht möglich. Das vorhandene, kommunale Ökokonto ermöglicht der Marktgemeinde eine Flächenbevorratung für Ausgleichsmaßnahmen und eine Verzinsung der bereits vor den jeweiligen Eingriffen, also „im Voraus“ umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

2.1.4. Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Die produktionsintegrierte Kompensation ist eine Sonderform des Ausgleichs bei Bearbeitung der Eingriffsregelung nach BayKompV. Dabei werden Wertpunkte generiert durch bestimmte Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen, integriert in die Produktion, z.B. Anlage von Ackerwildkrautstreifen, Anlage, Entwicklung und Pflege von Waldrändern. Diese Maßnahmen müssen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen. Dabei werden verschiedene Typen unterschieden: Maßnahmen, die während der gesamten Dauer auf derselben Fläche durchgeführt werden und solchen, die jährlich oder im mehrjährigen Turnus wechselnd auf verschiedenen Flächen durchgeführt werden. Alle PIK-Maßnahmen müssen über die Anforderungen der guten land- oder forstwirtschaftlichen Praxis hinausgehen. Eine Bilanzierung der Aufwertung in Wertpunkten ist möglich, wenn der Zielzustand der Maßnahmenfläche einem Biotop- / Nutzungstyp nach der Biotopwertliste entspricht.

Quelle und weitere Informationen: Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) - Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), LfU 2014

Im Gemeindegebiet Feucht wird dieses Instrument voraussichtlich nur eine untergeordnete Rolle spielen, da die wenigen verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen bereits relativ extensiv genutzt werden.

2.1.5. Vertragsnaturschutzprogramm - VNP

Das Vertragsnaturschutzprogram ist geeignet für die Förderung einer extensiven Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Umsetzung vieler der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Extensivierungsmaßnahmen. Hierbei werden Verträge mit den bewirtschaftenden Landwirten zur Festlegung von Nutzungseinschränkungen und entsprechenden Entschädigungen geschlossen (Ansprechpartner: Untere Naturschutzbehörde (UNB)).

Im Gemeindegebiet Feucht wird dieses Instrument voraussichtlich nur eine untergeordnete Rolle spielen, da die wenigen verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen bereits relativ extensiv genutzt werden.

2.1.6. Kulturlandschaftsprogramm – KULAP

Das KULAP ist ebenfalls geeignet für die Förderung einer extensiven Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Umsetzung vieler der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Extensivierungsmaßnahmen. Förderfähig sind ausgewählte Nutzungsarten. Da sich auch hier die Förderkulisse häufig ändert, ist eine intensive Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu empfehlen. (Ansprechpartner: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Im Gemeindegebiet Feucht wird dieses Instrument voraussichtlich nur eine untergeordnete Rolle spielen, da die wenigen verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen bereits relativ extensiv genutzt werden.

2.1.7. Landschaftspflegerichtlinien

Durch die Landschaftspflegerichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz können Maßnahmen gefördert werden, die zur Erhaltung, Verbesserung und Neuschaffung von Lebensräumen und -bedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten, zur Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild und zur Realisierung der Ziele des Klimaschutzes dienen. Die Förderung greift v.a. innerhalb von Natura 2000-Gebieten und anderen schutzwürdigen Flächen, auf Grundlage eines Landschaftsplans können aber auch Maßnahmen außerhalb solcher Gebiete gefördert werden. Schwerpunkte liegen auf der Biotopvernetzung und dem Arten- und Biotopschutz. Das Instrument eignet sich im vorliegenden Fall zur Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen des Landschaftsplans bzgl. der Erhaltung und Weiterentwicklung schützenswerter Biotope sowie ggf. zur Gewässerentwicklung. Zuwendungsberechtigt sind u.a. Gemeinden und Eigentümer. (Ansprechpartner: Untere Naturschutzbehörde (UNB) zur Abstimmung, Höhere Naturschutzbehörde (HNB) zur Bewilligung von Geldern)

2.1.8. Städtebauförderung

Im Rahmen der Städtebauförderung werden unter anderem auch Maßnahmen zur Durchgrünung von Siedlungsbereichen, zur Straßenraumgestaltung und zur Schaffung von Grünanlagen und Plätzen mit hoher Aufenthaltsqualität gefördert. Hierfür bezieht der Markt Feucht bereits Mittel aus verschiedenen Programmen der Städtebauförderung. Ansprechpartner für die Städtebauförderung ist die Regierung von Mittelfranken.

2.1.9. Dorferneuerungsverfahren

Im Verfahren der Dorferneuerung wird die Gestaltung der Siedlungsbereiche in kleineren Ortsteilen gefördert. Da in Dorferneuerungsverfahren auch die innerörtlichen Freiräume und Grünstrukturen, die Gestaltung der Ortsränder und die Förderung von Erholungsmöglichkeiten thematisiert werden, ist dieses Instrument zur Umsetzung vieler Landschaftsplan-Vorschläge für die Siedlungsbereiche und deren Übergänge zur offenen Landschaft geeignet. Im vorliegenden Fall käme der Ortsteil Moosbach für ein solches Verfahren in Frage. Ansprechpartner für Dorferneuerungsverfahren ist das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Mittelfranken.

2.1.10. Flurneuordnungsverfahren

In einem Flurneuordnungsverfahren werden landwirtschaftliche Flächen neu strukturiert. Neben der Neuanlage von Flurwegen und der Zusammenlegung von Flurstücken etc. ist auch die Strukturanreicherung der Landschaft ein wichtiges Ziel. Im Gemeindegebiet Feucht ist jedoch angesichts der kleinen und vorwiegend als Grünland genutzten Flurlage kein Flurneuordnungsverfahren zu empfehlen (Ansprechpartner: Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Mittelfranken).

2.1.11. Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)

Ein ILEK dient der Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Konzepts für die Ländliche Entwicklung durch einen Verbund aus mehreren benachbarten Gemeinden. Wichtige Themen sind neben einem regionalen Leitbild für die Entwicklung von Natur, Landschaft und Tourismus auch Maßnahmenkomplexe wie z.B. ein so genanntes landwirtschaftliches Kernwegenetz. Zur Umsetzung eines ILEK und zur Förderung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen werden oft Dorferneuerungs- und Flurneuordnungsverfahren durchgeführt. Der Markt Feucht ist Mitglied der Allianz „Zukunftsregion Schwarzachtalplus“ (Ansprechpartner: Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Mittelfranken).

2.1.12. Tourismuskonzepte

Tourismuskonzepte sind geeignet zur Umsetzung der Aussagen des FNP/ LP zum Thema Erholung, dabei ist die Abstimmung mit dem Tourismus-Zweckverband erforderlich.

2.1.13. Gewässerentwicklungskonzept

Ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) ist ein Fachplan, der neben der detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der (Fließ-) gewässer III. Ordnung auch Aussagen zur Planung, Umsetzung und Förderung von Renaturierungs- und Hochwasserrückhaltungsmaßnahmen an diesen Gewässern trifft (aus EU-Geldern der Wasserrahmenrichtlinie). Für den Markt Feucht könnte die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzepts eine sinnvolle Möglichkeit zur genaueren Planung, Umsetzung und Förderung von Renaturierungsmaßnahmen in den Gewässerabschnitten dienen, die im Landschaftsplan mit der Signatur „Gewässerentwicklung“ gekennzeichnet sind (also v.a. die Bäche im Bereich Moosbach) (Ansprechpartner: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA)).

2.1.14. „Netzwerk Blühende Landschaft“

Das „Netzwerk Blühende Landschaft“ (www. http://bluehende-landschaft.de) ist ein Aktionsbündnis zur Förderung von Bienen, Wildbienen und anderen blütenbestäubenden Insekten. Die von diesem Aktionsbündnis erarbeiteten Broschüren und Infomaterialien geben Empfehlungen für die Entwicklung arten- und blütenreicher, bienenfreundlicher Wiesen und Säume, zur Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flur (auch für Ackerrandstreifen), zur extensiven Wiesennutzung außerhalb der Auen und zur Förderung der (Hobby-) Imkerei. Das Bündnis kann ggf. bei der Umsetzung einzelner Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans beraten (v.a. bzgl. innerörtlicher Grünflächen; Ansprechpartner: Silvia Unger, Burgoberbach, Tel. 09805-1341 oder Markus Gastl, Beyerberg, hortus-insectorum@hotmail.de)

2.1.15. „Greening“

Die Greeningprämie aus EU-Fördermittel erhalten Landwirte, die konkrete Umweltleistungen, wie z.B. Erhalt von Dauergrünlandflächen (Wiesen und Weiden), Vielfalt beim Anbau von Kulturen auf Ackerflächen oder Bereitstellung „ökologischer Vorrangflächen“ auf 5 Prozent des Ackerlands erbringen. Sinnvoll eingesetzt und gezielt räumlich verortet können diese Maßnahmen zur Umsetzung zahlreicher Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans dienen (z.B. Biotopverbundstrukturen, Pufferstreifen an Gewässern). (Ansprechpartner: AELF Roth oder Bayerischer Bauernverband).

2.1.16. LEADER

Mit der EU-Gemeinschaftsinitiative sollen Entwicklungsengpässe in den ländlichen Regionen beseitigt und vorhandene Standortfaktoren optimal genutzt werden. Durch Unterstützung neuer Ideen und durch Aktionen soll die regionale Identität und die Wertschöpfung gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen nachhaltig verbessert werden. Vor allem bezüglich der Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans zum Thema Erholung bietet sich die Abklärung der Förderfähigkeit über LEADER an; die entsprechenden Ideen könnten im Rahmen der Lokalen Aktionsgruppe diskutiert und von dieser unter Beratung des Regionalmanagements weitergeführt werden.

VI. Umweltbericht/ Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

1. Beschreibung der Planung

1.1. Inhalt und wichtigste Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (Kurzdarstellung)

Der Inhalt und die Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sind in der Begründung ausführlich beschrieben.

In der folgenden Prüfung der Umweltauswirkungen werden die Umweltauswirkungen der FNP-Gesamtfortschreibung beschrieben und bewertet. Das heißt, der Inhalt und die Ziele der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans werden aus Sicht des Umweltschutzes betrachtet.

Dabei werden lediglich diejenigen Änderungen beschrieben und geprüft, für die eine Umweltprüfung zu erstellen ist:

Bereiche, die bereits bebaut sind oder für die schon rechtskräftige Bebauungspläne oder Baugenehmigungen bestehen oder die aus baurechtlicher Sicht im Innenbereich liegen, sowie kleinere Bestandsanpassungen und kleine Bauflächenerweiterungen zur Ortsabrundung wurden in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt und nicht nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert. Die Umweltauswirkungen der FNP-Änderungen und die empfohlenen Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Kapitel tabellarisch für die einzelnen Änderungsflächen zusammengestellt.

Bei der Aufstellung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen im Bereich der hier beschriebenen Bauflächen müssen die Belange von Natur und Landschaft in besonderem Maße berücksichtigt werden, indem umfangreiche Maßnahmen zur Eingriffsverringerung (v.a. Einbindung in das Landschaftsbild, Minimierung der Versiegelung, Grundwasserschutz) und zur Kompensation der Eingriffe festgesetzt werden (Maßnahmen zur Schaffung neuer oder Verbesserung der vorhandenen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten auf Ausgleichs- oder Ersatzflächen).

2. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die einzelnen Flächennutzungsplanänderungen (Prognose bei Durchführung der Planung)

Im Folgenden werden die in der Umweltprüfung zu bewertenden Bauflächen beschrieben und die damit verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild in der auf FNP/LP-Ebene möglichen Detailschärfe bewertet und bilanziert. Mit aufgenommen wurden auch zwei unbebaute Flächen (landwirtschaftliche Fläche zwischen Försterweg und Freibad, Moosbacher Höhe), die im wirksamen FNP schon als Wohnbaufläche dargestellt sind, für die aktuell jedoch noch kein Baurecht besteht. Bei einer Baurechtschaffung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird auch hier naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig.

Als Grundlage für die überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im vorliegenden Umweltbericht dient der Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen („Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, StMLU 2003). Für jede Baufläche werden die jeweils relevanten übergeordneten Planungsvorgaben und die jeweilige Bestandssituation hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien beschrieben. Die zu erwarten-

den Eingriffe werden ebenfalls bezogen auf diese Prüfkriterien erörtert. Allerdings wird nach Absprache mit dem Landratsamt in diesem Umweltbericht auf Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel keine Differenzierung zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen vorgenommen.

Folgende Kriterien werden nach Absprache mit dem Landratsamt auf Ebene des Flächennutzungsplans allgemein, d.h. für alle relevanten Bauflächen insgesamt betrachtet, da die Bewertungsaussagen sich dabei von Baufläche zu Baufläche nicht nennenswert unterscheiden: Fläche, Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung, Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe.

2.1. Allgemeine Bewertung – Prüfkriterium Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden (s.o.) zu beurteilen ist. Hier wird auf die Zahlen zum Flächenverbrauch nur kurz eingegangen; für eine ausführliche Bauflächenstatistik und Bedarfsermittlung sei auf Kap. IV 4 und Kap. II 5.6 der Begründung verwiesen.

Die Änderungsflächen und aktuell noch nicht bebauten Wohnbauflächen (Försterweg, Moosbacher Höhe) führen zu einem Flächenverlust bzw. zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen. Hierbei handelt es sich um ca. 5 ha Wohnbaufläche (Altdorfer Straße, Josef-Schlosser-Weg, Försterweg, Birnthoner Weg/Bierweg, Moosbacher Höhe) und 0,8 ha Sonderbaufläche (Änderungsfläche westlich Gewerbegebiet B8). (s. Tabelle Eingriffsbilanz, S.174)

Davon werden dem Hauptort Feucht ca. 1,76 ha Waldfläche und ca. 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte bzw. brachgefallene Fläche dauerhaft entzogen. Der Kulturlandschaft im Ortsteil Moosbach werden ca. 2,6 ha Wiesenflächen dauerhaft entzogen.

In der Begründung zum FNP/LP in Kap. II 5.6 zeigen die Prognosen in der Bedarfsanalyse für die nächsten Jahre mit ca. 25-30 ha Nettobauland einen deutlichen Bedarf an Wohnraum und damit zusammenhängenden Nettobauland auf. Dabei wird davon ausgegangen, dass die zukünftig benötigten Wohnflächen nach der Verteilung von ca. 76 % als Einfamilienhäuser und ca. 24 % als Mehrfamilienhäuser ausgebildet werden. Die Gruppe der Einfamilienhäuser wird wiederum in 60 % Einzelhäuser und 40 % Reihenhäuser gegliedert.

Zusammenfassend zeigen die Prognosen einen wesentlich höheren Bedarf an Nettobauland als im FNP ausgewiesen wird. Der Hauptgrund dafür ist wohl die Nähe zum Stadtgebiet Nürnberg und dem dortigen Arbeitsplatzangebot in Kombination mit einer guten ÖPNV-Anbindung beider Ortsteile.

Der Markt Feucht verzichtet bewusst auf eine Erfüllung dieser Bedarfsprognose. Wie die Alternativenprüfung s. Kap. 5 zeigt, wäre dies aufgrund der räumlichen Lage der Marktgemeinde auch nur schwer möglich. Jedoch erhöht die geplante geringe bauliche Dichte (s.o.) vor allem in den neuen Wohnbauflächen in dem dörflich geprägten Moosbach den Flächenverbrauch.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als **erheblich** anzusehen, da Flächen beträchtlicher Größenordnung zu Lasten einer Bebauung verloren gehen.

2.2. Allgemeine Bewertung - Prüfkriterium Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Bezüglich der während der Bauzeit anfallenden Abfälle sind keine Besonderheiten zu erwarten. Durch die Einhaltung der Vorgaben des Abfallrechts werden Gesundheitsgefährdungen ausge-

schlossen und eine möglichst energiesparende und ressourcenschonende Entsorgung sichergestellt. Bei den langfristig im Bereich der geplanten Wohnbauflächen und der Sonderbaufläche „Bau- und Gartenmarkt“ anfallenden Abfälle handelt es sich um gewöhnlichen Abfall, der ordnungsgemäß getrennt und entsorgt wird. Darüber hinaus sind keine besonderen oder problematischen Abfälle zu erwarten.

Eine problemlose Abwicklung der Müllabfuhr wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Langfristig gesehen entstehen allerdings durch die aktuellen Gesetzesvorgaben zur Wärmedämmung v.a. in Wohnbauflächen Entsorgungsprobleme bzgl. des Bauschutts bei späteren Gebäudeabrissen durch die verwendeten Baustoffe (Verbundmaterial). Dies ist jedoch ein allgemeines Problem und keine Besonderheit der Bauflächen in Feucht.

Insgesamt ist von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** bezüglich der Abfälle und Ihrer Verwertung auszugehen.

2.3. Allgemeine Bewertung - Prüfkriterium Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die Marktgemeinde Feucht grenzt auf weiten Strecken an außermärkisches Gebiet an (Bannwald, Staatsforst). Hier sind keine Planungen bekannt, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. An der Autobahn A9 im Westen grenzt das Gemeindegebiet von Wendelstein an. Die Marktgemeinde Wendelstein schreibt zurzeit ebenfalls ihren Flächennutzungsplan fort. Im Vorentwurf und in der ersten Auslegung des Entwurfs war die Umwandlung der Bauschuttrecyclinganlage zwischen der Straße „Am Brückkanal“ und der A9 in eine Gewerbliche Baufläche vorgesehen. In der Planfassung zur erneuten Auslegung des Entwurfs (16.9.2019-18.10.2019) wird der Bereich stattdessen als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Da somit eine Entwicklung als Gewerbliche Baufläche nicht weiterverfolgt wird, sind keine Kumulierungswirkungen mit der geplanten Bebauung in Feucht an der Gsteinacher Straße zu erwarten. Außerdem handelt es sich bei der Baufläche an der Gsteinacher Straße nicht um eine Neuausweisung im Vergleich zum wirksamen FNP, sondern lediglich um eine Änderung von Gewerblicher Baufläche zu Gemischter Baufläche.

Für den nordwestlich angrenzenden Gewerbepark der Stadt Nürnberg, der Marktgemeinde Feucht und Wendelstein sind keine Planänderungen bekannt.

Darüber hinaus sind von den benachbarten Kommunen keine Stellungnahmen eingegangen, die auf Planungsabsichten schließen lassen, die wiederum Kumulierungswirkungen erwarten lassen.

2.4. Allgemeine Bewertung – Prüfkriterium eingesetzte Techniken und Stoffe

Bezüglich der zu verwendenden Baustoffe sind für alle Bauflächen die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Gesundheitsgefährdungen werden dadurch vermieden. Da es sich um Wohnbauflächen handelt, werden während der zukünftigen Nutzung keine gesundheitsgefährdenden Stoffe freigesetzt. Das gleiche ist bei der Sonderbaufläche Bau- und Gartenmarkt zu erwarten.

Es ist von einer **geringen Eingriffserheblichkeit** auszugehen.

2.5. Änderungsfläche / Portrait Feucht: Altdorfer Straße

Bestand	Planung
vgl. Begründung zur Fortschreibung des FNP/ LP Kap. IV. 3.1.1 Hauptort Feucht: Portrait Altdorfer Straße	

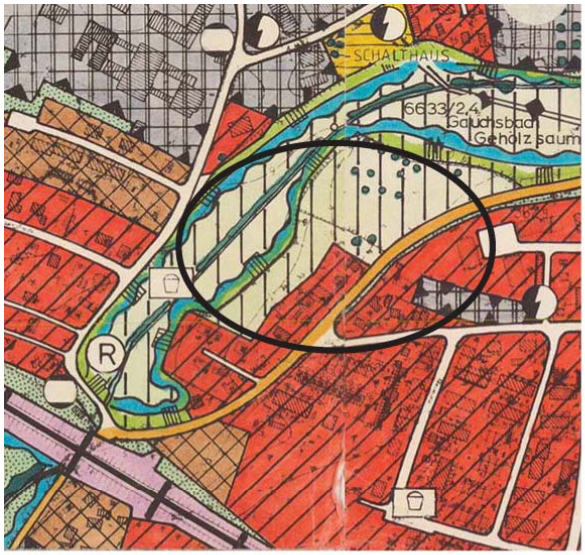

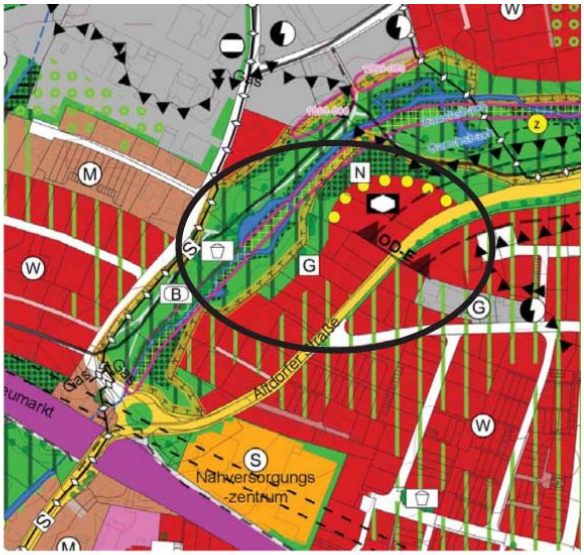

Darstellung im wirksamen FNP/LP:	Fläche für Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild
Geplante Nutzung:	Wohnbaufläche (evtl. mit Kita), angrenzend Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung / Grünzäsur von Bebauung freizuhalten
Größe (in m²):	ca. 5.120 m² Gras- und Krautflur, zur Gauchsbachaue hin mit Gehölzen
Erwartete GRZ:	> 0,35
Eingriffsschwere (voraussichtlich):	Typ A
Übergeordnete Planvorgaben:	Regionalplan: Im Norden grenzt mit dem Gauchsbachtal ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Die Änderungsfläche liegt an

	der Grenze zu diesem Gebiet. Die Fläche überschneidet sich aber kleinflächig mit einem wassersensiblen Bereich. An der St 2239 liegt eine Bauverbotszone in der Breite von 20 m vor. Waldfunktionsplan: keine Aussagen
Bestand (vorhandene Nutzung, Biotope / Strukturen / Lebensräume / Arten):	Die Änderungsfläche ist derzeit eine Gras- und Krautflur bzw. Grünlandbrache mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs. Am Rand zum Gauchsbachtal hin sind Laubgehölze vorhanden. Es sind keine Fundorte der Artenschutzkartierung, Flächen der amtlichen Biotopkartierung, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete oder geschützte Flächen nach BNatSchG und BayNatSchG in der Änderungsfläche vorhanden. Mit dem Gauchsbachtal grenzt nordöstlich und westlich ein strukturreicher Auenbereich mit zahlreichen Gehölzen an, der als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche gewidmet ist.
Kategorie „Bedeutung für den Naturhaushalt“:	Kategorie I (oberer Wert), Kategorie II (unterer Wert), kleinflächig Kategorie II (oberer Wert),
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung auf folgende Kriterien	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Vegetation: mesotrophe Gras- und Krautflur, selten gemäht; am Rand zum Gauchsbachtal (Terrassenkante, aber auch Teile der Baufläche) erhaltenswertes Laubgehölz aus Sträuchern und jüngeren Laub- und Nadelbäumen Tierwelt: Die bestehenden Gehölzstrukturen sind als erhaltenswerte Lebensräume (v.a. für Vogel- und evtl. Fledermausarten) einzustufen, ansonsten sind keine naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume vorhanden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu empfehlen. Erheblichkeit: mittel
Boden:	Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000): Vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol- Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke Bodenart (Bodenschätzungskarte, Maßstab 1:25.000[10]): lehmige bis anlehmige Sande, Zustandsstufe 4 (1 sehr gute bis 7 schlechte Stufe) Durch die Neuversiegelung gehen landwirtschaftlich nutzbare Böden mittlerer Qualität verloren, die allerdings seit Längerem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem handelt es sich um Böden auennaher Standorte. Erheblichkeit: mittel

[10] im Folgenden: BSK 25

Wasser:	Es sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen. Die Fläche überschneidet sich aber im nördlichen Randbereich teilweise mit dem wassersensiblen Bereich des Gauchsbachs. Die Neuversiegelung wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus (Verringerungsmaßnahmen zu empfehlen, s.u.). Erheblichkeit: mittel (bei Umsetzung der u.a. Verringerungsmaßnahmen)
Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Als wichtigste lineare Grünfläche im Hauptort Feucht hat das Gauchsbachtal eine wichtige klimatische Bedeutung als Kaltluftabflussbahn und Frischluftschneise, die durch die geplante tiefe Bebauung auf der Talterrasse geschwächt wird Geringfügige Veränderung des Lokalklimas aufgrund der Neuversiegelung (stärkere Temperaturschwankungen, niedrigere Luftfeuchte). Die Änderungsfläche weist keine besondere Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels auf. Erheblichkeit: mittel
Landschaftsbild:	Die Änderungsfläche liegt an einem der östlichen Ortseingänge. Durch eine Bebauung verlagert sich der westlich der Staatstraße, zum Gauchsbach hin gelegene Ortseingang um ca. 80m nach Norden. Im Plan ist eine Ortsrandeingrünung für den nordöstlichen und nordwestlichen Rand der Änderungsfläche zum Gauchsbachtal dargestellt. Trotzdem ist je nach Tiefe der Bebauung von der 20 m breiten Bauverbotszone an der Straße in das Grundstück hinein mit einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbilds im angrenzenden Gauchsbachtal zu rechnen. Je tiefer die Bebauung erfolgt, um so schmäler wird die Wahrnehmung des Gauchbachtals als wichtige Grünzäsur. Dies wird besonders eindrücklich bei Benutzung des bestehenden Fuß- und Randwanderwegs von der Altdorfer Straße ins Gauchsbachtal entlang der Hangkante. Um die Qualität des Landschaftsbilds des Gauchsbachtals an dieser Stelle nicht nachhaltig zu verschlechtern, sollte ein entsprechendes Verfahren zur Verschiebung der sogenannten Ortsdurchfahrtsgrenze nach Osten und damit eine Reduzierung der Bauverbotszone durchzuführen. Damit könnten etwaige Baukörper näher an der Straße realisiert werden, um eine tief in die Änderungsfläche hineinreichende Bebauung zu verhindern. Erheblichkeit: erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht Wärme und Strahlung:	Hinsichtlich Lärmimmissionen besteht eine deutliche Vorbelastung durch die angrenzende Staatsstraße. Durch das geplante Wohngebebiet ist nicht mit großen zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu rechnen. Erheblichkeit: gering

Menschliche Gesundheit, Erholung:	Je nach Tiefe und Höhe der Bebauung wird der Erholungseffekt für Menschen, die dafür das Gauchsbachtal nutzen, erheblich geschmälert. An der Änderungsfläche führt direkt unterhalb der Terrassenkante ein Fuß- und Radweg vorbei, der bisher von seinem Beginn an der Staatsstraße an zwischen Wiesen und Gehölzen verläuft, nach Umsetzung der Planung aber fast unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzt. Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. Konflikte mit der Richtlinie 2012/18/EU / Seveso III) sind nicht zu erwarten. Erheblichkeit: erheblich
kulturelles Erbe:	Es sind keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kultur- und Sachgüter bekannt. Erheblichkeit: unerheblich
Wechselwirkungen:	Boden-Wasser (Versiegelung/Grundwasserneubildung); Landschaftsbild - menschliche Gesundheit (Erholung); Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen. Erheblichkeit: unerheblich
Erwarteter Kompensationsfaktor:	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: ca. Faktor 0,7 (nach Leitfaden)
Erwarteter Kompensationsbedarf in m²:	Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung: ca. 3.580 m²
Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP/LP:	Darstellung einer Ortsrandeingrünung, Berücksichtigung der vorhandenen Hangkante bei der Bauflächenabformung
Empfehlungen für die Eingriffsvermeidung und -verringerung:	Baufenster möglichst nahe an der Straße mit geringer Tiefe nach Nordosten (dazu Verschiebung der OD-Grenze erforderlich), Erhalt möglichst großer Teile des Laubgehölzes; Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, Dachbegrünung, Regenrückhaltung
Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	Externe Ausgleichsfläche aus den im FNP beschriebenen Flächenvorschlägen, z.B. Renaturierung von Bachauen, Schaffung von Gehölzstrukturen

2.6. Änderungsfläche / Portrait Feucht: Josef-Schlosser-Weg

Bestand	Planung
vgl. Begründung zur Fortschreibung des FNP/ LP Kap. IV. 3.1.3 Hauptort Feucht: Portrait Josef-Schlosser-Weg	

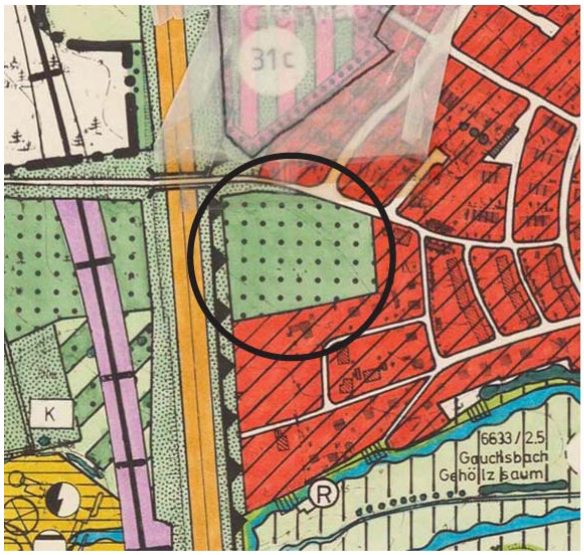

Darstellung im wirksamen FNP/LP:	Fläche für Wald
Geplante Nutzung:	Wohnbaufläche, Wegeverbindung erhalten, angrenzend Fläche für Wald
Größe (in m²):	ca. 9.440 m² Waldfläche nach Naturschutzrecht, ca. 11.700 m² nach Waldrecht (inkl. Wald zwischen Baugebiet und Autobahn)
Erwartete GRZ:	> 0,35
Eingriffsschwere (voraussichtlich):	Typ A
Übergeordnete Planvorgaben:	Regionalplan: keine Aussagen Waldfunktionsplan: Wald für den lokalen Klimaschutz

Bestand (vorhandene Nutzung, Biotope / Strukturen / Lebensräume / Arten):	Die Änderungsfläche ist derzeit eine Waldfläche. Es sind keine Fundorte der Artenschutzkartierung, Flächen der amtlichen Biotopkartierung, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete oder geschützte Flächen nach BNatSchG und BayNatSchG in der Änderungsfläche vorhanden
Kategorie Bedeutung für den Naturhaushalt:	Kategorie II (oberer Wert)
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung auf folgende Kriterien	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Vegetation: geschlossener Waldbestand mit niedrigem Laubanteil, dominierende Baumart: Kiefer Tierwelt: Auf der Grundlage der landschaftsplanerischen Bestandsaufnahme vor Ort wird die Habitatausstattung und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldstücks grundsätzlich als relativ gering im Vergleich zu anderen Waldflächen in Feucht eingeschätzt. Die artenschutzrechtlichen Belange können jedoch auf Ebene des FNP/LP nicht abschließend geklärt werden, sondern müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (d.h. auf Ebene des Bebauungsplans) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden. Erheblichkeit: mittel
Boden:	Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000): Fast ausschließlich Braunerde, unter Wald meist podsolig aus Sand (Flugsand) Bodenart (BSK 25): für Änderungsfläche Walddarstellung, angrenzende Flächen: Sande, Zustandsstufe 4-5 (1 sehr gute bis 7 schlechte Stufe) Durch die Neuversiegelung geht forstwirtschaftlich genutzter Boden verloren. Erheblichkeit: mittel
Wasser:	Es sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder wassersensiblen Bereiche betroffen. Die Neuversiegelung wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus (Verringerungsmaßnahmen zu empfehlen, s.u.). Erheblichkeit: mittel (bei Umsetzung der u.a. Verringerungsmaßnahmen).
Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die positive Wirkung dieser Waldfläche auf die Sauerstoffproduktion ist aufgrund der geringen Flächengröße und der großen umliegenden Waldgebiete vernachlässigbar gering. Der Waldfunktionsplan (M bis zu 1:75.000) kategorisiert die Fläche zusammen mit den umgebenden Waldbereichen als Wald für den lokalen Klimaschutz. Das Kleinklima innerhalb der Fläche wird sich durch die Bebauung vollständig verändern, die Auswirkungen auf das Kleinklima in den umliegenden Wohngebieten ist jedoch gering. Die Änderungsfläche weist keine besondere Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels auf. Kiefernwälder werden ohne Waldumbau mit klimatoleranten Baumarten hier ohnehin

	keine Zukunft haben; der dauerhafte Verlust an Waldfläche an sich ist jedoch als Eingriff zu werten (Frischluftentstehungsgebiet). Erheblichkeit: mittel
Landschaftsbild:	Die Änderungsfläche ist von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben und wird an der vierten Seite von der Autobahn begrenzt. Allerdings dient der vorhandene Wald als Sichtschutz zur westlich angrenzenden Autobahntrasse mit hohen Lärmschutzwänden. Um den aktuellen Waldcharakter in Zukunft zumindest annäherungsweise noch erkennbar zu machen, sollte das geplante Wohngebiet durch Erhaltung von Einzelbäumen und „Waldinseln“ stark durchgrünt werden (s.u.). Erheblichkeit: mittel (bei Einhaltung o.g. Maßnahmen)
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht Wärme und Strahlung:	Hinsichtlich Lärmimmissionen bestehen starke Vorbelastungen durch die angrenzende Autobahn. Gesunde Wohnverhältnisse können hier nur durch Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Dazu muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Schallschutzgutachten erstellt und durch Festsetzungen im B-Plan umgesetzt werden. Für den Lärmschutz sind die Wirkungen von Gehölzbeständen deutlich geringer als meist vermutet. Die Auswirkungen der geplanten Rodung auf den Schallimmissionsschutz in den bestehenden Wohngebieten ist daher voraussichtlich gering. Durch das geplante Wohngebebiet ist nicht mit großen zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu rechnen. Erheblichkeit: mittel
Menschliche Gesundheit, Erholung:	Die aktuelle Wegeverbindung (in Form eines Trampelpfads) durch die Waldfläche vom Josef-Schlosser-Weg in Richtung Gauchsbachtal soll bei einer Realisierung des Wohngebiets als öffentlicher Weg erhalten werden. Für die Naherholung speziell im Wald stehen auf der vom Josef-Schlosser-Weg aus auf kurzem Wege erreichbaren anderen Seite der Autobahn große zusammenhängende Waldflächen zur Verfügung; hinzu kommt die Waldfläche nördlich des Josef-Schlosser-Wegs. Erheblichkeit: gering (bei Einhaltung o.g. Maßnahmen)
kulturelles Erbe:	Es sind keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kultur- und Sachgüter bekannt. Erheblichkeit: unerheblich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:	Boden-Wasser (Versiegelung); Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen. Erheblichkeit: unerheblich

Erwarteter Kompensationsfaktor:	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: ca. Faktor 1,0 (nach Leitfaden) waldrechtlicher Ausgleich: Faktor 1,0
Erwarteter Kompensationsbedarf in m²:	Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung: ca. 9.440 m² Ersatzaufforstung nach Waldrecht: ca. 11.700 m² Doppelwidmung möglich!
Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP/LP:	Darstellung der zu erhaltenden Wegeverbindung
Empfehlungen für die Eingriffsvermeidung und -verringerung:	Erhalt von Waldinseln und/oder älteren Bestandsbäumen innerhalb des Wohngebiets; Erhalt der Wegeverbindung nach Süden, Verwendung von versickerungsfähigen Belägen; Regenrückhaltung und ggf.-versickerung.
Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	Kombination von waldrechtlicher Ersatzaufforstung und naturschutzrechtlicher Ausgleichsfläche auf einer externen Fläche, voraussichtlich außerhalb des Gemeindegebiets (artenreiche Aufforstung mit hohem Laubholzanteil).

2.7. Änderungsfläche / Portrait Feucht: westlich Gewerbegebiet B8

Bestand	Planung
vgl. Begründung zur Fortschreibung des FNP/ LP Kap. IV. 3.1.4 Hauptort Feucht: Portrait westlich Gewerbegebiet B8	

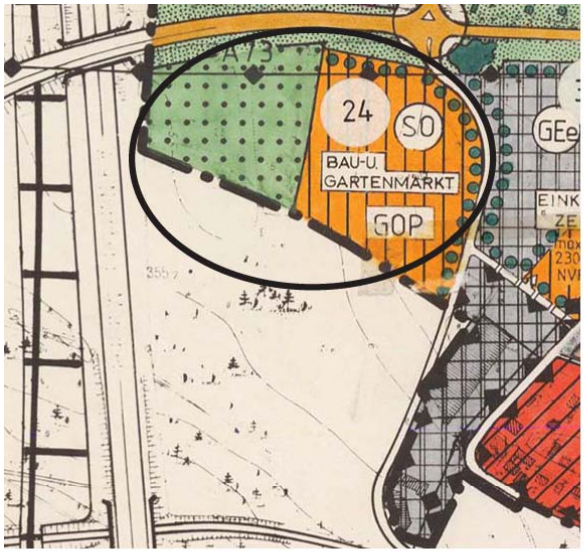

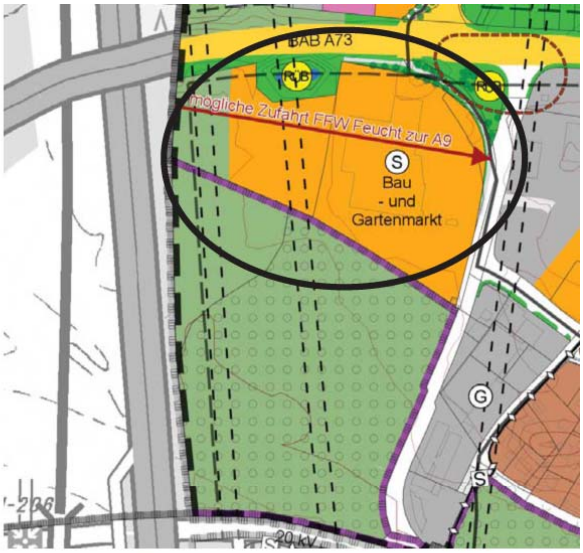

Darstellung im wirksamen FNP/LP:	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“, Waldfläche
Geplante Nutzung:	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“, angrenzend Fläche für Wald, Regenüberlaufbecken (Bestand)
Größe (in m²):	ca. 8.130 m² Waldfläche nach Naturschutzrecht und ca. 12.000 nach Waldrecht (inkl. Wald zwischen Baugebiet und Autobahn)
Erwartete GRZ:	> 0,35
Eingriffsschwere (voraussichtlich):	Typ A

Übergeordnete Planvorgaben:	Regionalplan: Unmittelbar im Süden grenzt an die Änderungsfläche Bannwald an, im Westen ein Landschaftsschutzgebiet. Die Änderungsfläche liegt außerhalb dieses Gebietes. Waldfunktionsplan: Wald für den lokalen Lärmschutz und den regionalen Klimaschutz
Bestand (vorhandene Nutzung, Biotope / Strukturen / Lebensräume / Arten):	Die Änderungsfläche ist derzeit eine Waldfläche. Unmittelbar im Süden und Westen der Änderungsfläche grenzt ein Natura 2000-Gebiet an, im Westen ein Landschaftsschutzgebiet. Es sind keine Fundorte der Artenschutzkartierung oder Flächen der amtlichen Biotopkartierung in der Änderungsfläche vorhanden.
Kategorie Bedeutung für den Naturhaushalt:	Kategorie II (oberer Wert)
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung auf folgende Kriterien:	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Vegetation: geschlossener Waldbestand mit niedrigem Laubanteil, dominierende Baumart: Kiefer Tierwelt: Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden. Erheblichkeit: mittel
Boden:	Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000): Fast ausschließlich Braunerde, unter Wald meist podsolig aus Sand (Flugsand) Bodenart (BSK 25): für Änderungsfläche Walddarstellung, angrenzende Flächen: Sande, Zustandsstufe 4-5 (1 sehr gute bis 7 schlechte Stufe) Durch die Neuversiegelung geht forstwirtschaftlich genutzter Boden verloren. Erheblichkeit: mittel
Wasser:	Es sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen. Die Neuversiegelung wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Angesichts der Nutzungsart ist von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen. Erheblichkeit: hoch
Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die positive Wirkung dieser Waldfläche auf die Sauerstoffproduktion ist aufgrund der Flächengröße und der viel größeren umliegenden Waldgebiete vernachlässigbar gering. Der Waldfunktionsplan (M bis zu 1:75.000) kategorisiert die Fläche zusammen mit den umgebenden Waldbereichen als Wald für den lokalen Klimaschutz – Lärmschutz. Das Kleinklima innerhalb er Fläche wird sich durch die Bebauung vollständig verändern, die Auswirkungen auf das Kleinklima in den umliegenden Wohngebieten ist jedoch gering. Die Änderungsfläche weist keine besondere Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels auf. Kiefernwälder werden ohne Waldumbau mit klimatoleranten Baumarten hier

	ohnehin keine Zukunft haben; der dauerhafte Verlust an Waldfläche an sich ist jedoch als Eingriff zu werten (Frischluftentstehungsgebiet). Erheblichkeit: mittel
Landschaftsbild:	Die Änderungsfläche ist von zwei Seiten, im Westen und im Norden, von stark befahrenen Verkehrstrassen (Autobahn und Bundesstraße) umgeben. Im Osten schließt das zu erweiternde Sondergebiet des Bau- und Gartenmarktes an. Mit der angrenzenden Waldfläche im Süden schließt direkt ein Natura2000-Gebiet an. Dieses ist in seiner Flächenausdehnung von der Planung nicht betroffen. Der Verlust an Waldfläche ist in Kombination mit der Errichtung von Gewerbehallen als Verschlechterung des Landschaftsbildes zu sehen. Erheblichkeit: mittel
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht Wärme und Strahlung:	Hinsichtlich Lärmimmissionen bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende Autobahn, Bundesstraße und den bestehenden Bau- und Gartenmarkt. Für den Lärmschutz sind die Wirkungen von Gehölzbeständen deutlich geringer als meist vermutet. Die Auswirkungen der geplanten Rodung auf den Schallimmissionsschutz in den bestehenden Wohngebieten ist daher voraussichtlich gering. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der geplanten Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes führt zu neuen Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht. Erheblichkeit: mittel
Menschliche Gesundheit, Erholung:	Für die Erholungsnutzung haben die Waldflächen aufgrund fehlender Wegeverbindungen keine Bedeutung. Erheblichkeit: unerheblich
kulturelles Erbe:	Es sind keine Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Erheblichkeit: unerheblich
Wechselwirkungen:	Boden-Wasser (Versiegelung); Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen. Erheblichkeit: unerheblich
Erwarteter Kompensationsfaktor:	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: ca. Faktor 1,0 (nach Leitfaden) waldrechtlicher Ausgleich: Faktor 1,0
Erwarteter Kompensationsbedarf in m²:	Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung: ca. 8.130 m² Ersatzaufforstung nach Waldrecht: ca. 12.000 m² Doppelwidmung möglich!

Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP/LP:	Berücksichtigung des südlich angrenzenden Bannwaldes und des südlich angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebiets bei der Bauflächenabformung
Empfehlungen für die Eingriffsvermeidung und -verringerung:	Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, Dachbegrünung, Regenrückhaltung und ggf.-versickerung.
Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	Kombination von waldrechtlicher Ersatzaufforstung und naturschutzrechtlicher Ausgleichsfläche auf einer externen Fläche, voraussichtlich außerhalb des Gemeindegebiets (artenreiche Aufforstung mit hohem Laubholzanteil).

2.8. Baufläche: Am Freibad - Försterweg

Bestand	Planung
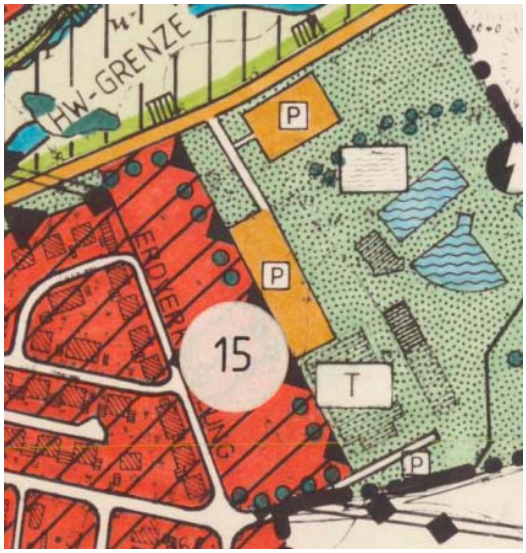	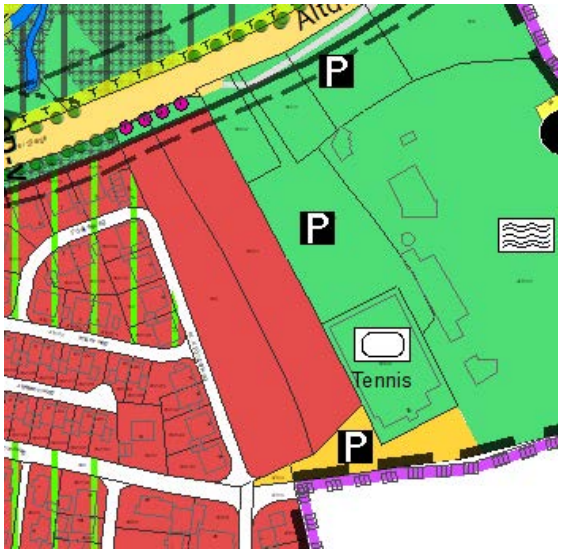

Darstellung im wirksamen FNP/LP:	Wohnbaufläche mit Eingrünung
Geplante Nutzung:	Wohnbaufläche
Größe (in m²):	ca. 9.940 m²
Erwartete GRZ:	> 0,35
Eingriffsschwere (voraussichtlich):	Typ A
Übergeordnete Planvorgaben:	Regionalplan: keine Aussagen Waldfunktionsplan: keine Aussagen
Bestand (vorhandene Nutzung,	Der nördliche Teil der Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Schnittblumen), der mittlere ist eine Gras- und Krautflur, der

Biotope / Strukturen / Lebensräume / Arten):	südliche Bereich bietet Wohnmobilen einen Stellplatz. Eine Eingrünung im Osten zum angrenzenden Freibad-Parkplatz ist bereits vorhanden. Es sind keine Fundorte der Artenschutzkartierung, Flächen der amtlichen Biotopkartierung, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete oder geschützte Flächen nach BNatSchG und BayNatSchG in der Änderungsfläche vorhanden
Kategorie Bedeutung für den Naturhaushalt:	Kategorie I (oberer Wert), Randbereiche (Gehölze) Kategorie II (oberer Wert)
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Vegetation: Die Fläche wird im straßennahen Bereich als Schnittblumenfeld genutzt, im mittleren als Gras- und Krautflur im hinteren (Süden) als Wohnmobilstellplatz (regelmäßig gemähter Schotterrasen). Im Westen und Osten ist die Fläche randlich mit Hecken bewachsen. Tierwelt: durch die Lage der Fläche zwischen bestehender Wohnbebauung und Freizeitgelände mit Parkplätzen (Freibad, Tennishalle) ist v.a. mit störungsunempfindlichen, in der Regel nicht seltenen Tierarten zu rechnen. Die randlichen Gehölzstrukturen sollten erhalten oder nach Umsetzung der Wohnbaufläche entsprechend ersetzt werden. Erheblichkeit: gering (bei Einhaltung o.g. Maßnahmen)
Boden:	Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) - Vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol- Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke Bodenart (BSK 25) – lehmige Sande, Zustandsstufe 4 (1 sehr gute bis 7 schlechte Stufe), mittlere-geringe Ertragsfähigkeit Durch die Neuversiegelung geht landwirtschaftlich genutzter Boden mittlerer bis schlechter Qualität verloren. Erheblichkeit: mittel
Wasser:	Es sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen. Die Neuversiegelung wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Erheblichkeit: mittel
Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit geringfügigen Veränderungen des lokalen Kleinklimas aufgrund der Neuversiegelung kann gerechnet werden. Keine Kaltluftabflussbahnen oder Frischluftentstehungsgebiete vorhanden. Die Fläche weist keine besondere Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels auf. Erheblichkeit: gering

Landschaftsbild:	Die Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche hat aufgrund ihrer Lage zwischen Wohnbebauung und Freibadgelände keinen signifikanten Einfluss auf das Landschaftsbild. Die vorhandenen Heckenstrukturen am Rand sollten zur Eingrünung erhalten oder nach Umsetzung der Wohnbaufläche entsprechend ersetzt werden. Erheblichkeit: unerheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht Wärme und Strahlung:	Die Fläche ist hinsichtlich Lärmimmissionen durch das östlich angrenzende Freibad und die nördlich angrenzende Staatsstraße vorbelastet. Durch das geplante Wohngebiet ist nicht mit großen zusätzlichen Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu rechnen. Auf B-Plan-Ebene müssen jedoch gesunde Wohnverhältnisse im geplanten Gebiet durch Schallschutzmaßnahmen zum Freibad hin sichergestellt werden. Erheblichkeit: unerheblich
Menschliche Gesundheit, Erholung:	Für die Erholungsnutzung hat die Fläche aufgrund ihrer Lage zwischen Wohnbebauung und Freibadgelände und ihrer Nutzung für die Landwirtschaft keine Bedeutung. Lediglich ein Trampelpfad im Bereich der Gras- und Krautflur wird als Abkürzung zwischen angrenzendem Wohngebiet und Freibadgelände genutzt. Erheblichkeit: unerheblich
kulturelles Erbe:	Es sind keine Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Erheblichkeit: unerheblich
Wechselwirkungen:	Boden-Wasser (Versiegelung); Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen. Erheblichkeit: unerheblich
Erwarteter Kompensationsfaktor:	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: ca. Faktor 0,5 (nach Leitfaden)
Erwarteter Kompensationsbedarf in m²:	Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung: ca. 4.970 m²
Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP/LP:	---
Empfehlungen für die Eingriffsvermeidung und -verringerung:	Erhalt oder Ersatz der angrenzenden Gehölzstrukturen; Verwendung von versickerungsfähigen Belägen; Regenrückhaltung und ggf.-versickerung.

Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	Externe Ausgleichsfläche, z.B. Gehölzpflanzungen, Schaffung extensiver Wiesen

2.9. Änderungsfläche / Portrait Moosbach: Birnthoner Weg und Bierweg

Bestand	Planung
vgl. Begründung zur Fortschreibung des FNP/ LP Kap. IV. 3.2.1 Ortsteil Moosbach: Portrait Birnthoner Weg und Bierweg	

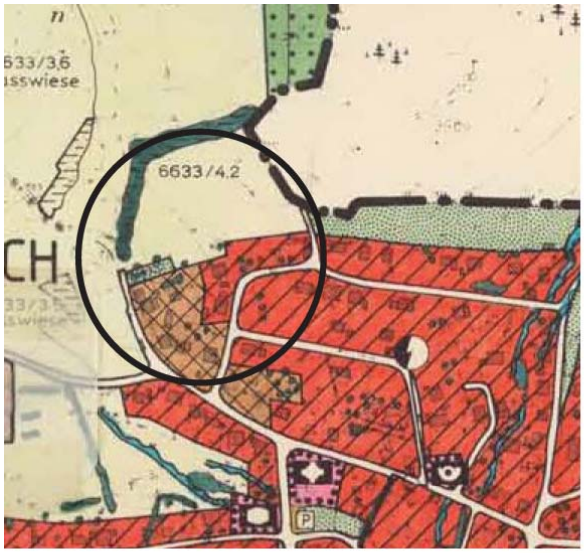

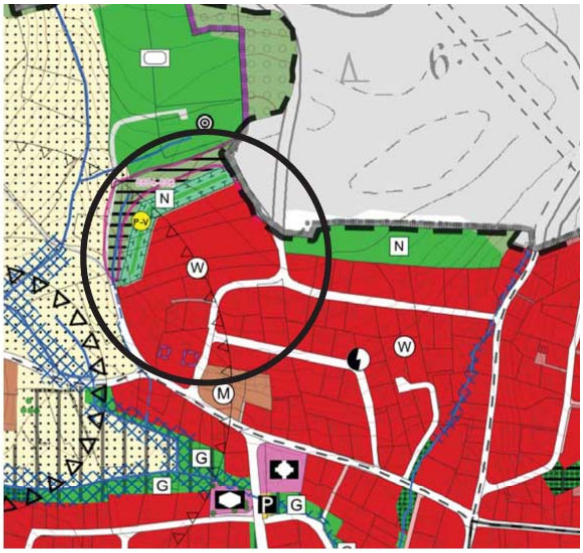

Darstellung im wirksamen FNP/LP:	Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche mit erhaltenswertem Baumbestand, Busch- und Baumgruppe mit geschützter Feuchtfläche (gem. Art. 6d Abs.1 Anlage 1 BayNatSchG) und schützenswerten Landschaftsbestandteilen mit besonderer Pflanzen- und Tierwelt (Biotop mit Nr. der Biotopkartierung)
Geplante Nutzung:	Wohnbaufläche, Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturschutz / Vorschlag für weitere kommunale Ökokontofläche; im Norden und Osten: Bestand einer biotopkartierten Waldfläche, die als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich zu erhalten und zu entwickeln ist
Größe (in m²):	ca. 9.500 m² landwirtschaftlich genutztes Grünland, davon 6.600 m² für Wohnbaufläche

Erwartete GRZ:	> 0,35 (ca. 0,4)
Eingriffsschwere (voraussichtlich):	Typ A
Übergeordnete Planvorgaben:	Regionalplan: Unmittelbar im Osten grenzen an die Änderungsfläche zugleich mit der Gemeindegrenze ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Bannwald an. Waldfunktionsplan: angrenzende Waldflächen sind als Wald für regionalen Klimaschutz und lokalen Lärmschutz ausgewiesen
Bestand (vorhandene Nutzung, Biotope / Strukturen / Lebensräume / Arten):	Der nicht bebaute Teil der Änderungsfläche wird derzeit als Grünland genutzt. Am nördlichen und nordwestlichen Rand (und am nordöstlichen; hier außerhalb der Gemeindegrenze) ist ein amtlich kartiertes Biotop vorhanden (Nr. 6633-0004 Teilfläche 2: Eichen-Hainbuchen-Bestand mit Zitterpappel und dichtem Strauchmantel entlang einer nordwestlich exponierten Hangkante). Östlich angrenzend liegt zugleich mit der Gemeindegrenze und dem Bannwald ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Es sind keine Fundorte der Artenschutzkartierung bekannt.
Kategorie Bedeutung für den Naturhaushalt:	Wiese: Kategorie II (unterer Wert), Wäldchen: Kategorie II (oberer Wert)
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung auf folgende Kriterien:	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Vegetation: extensiv genutzte Wiese, diese ist an drei Seiten (Nordwesten, Norden, Osten) umfasst von einem ca. 25 m breiten, biotopkartierten Waldstreifen (im Osten im Übergang zum Wald jenseits der Gemeindegrenze), neben dem Erhalt des Wäldchens sollte hier der Saumbereich zwischen Wiese und Wald (geplant ca. 20 m breite Grünfläche mit Zweckbindung Naturschutz) von Bebauung freigehalten und als naturnaher Waldmantel mit Saumstrukturen entwickelt werden. Tierwelt: Das angrenzende, biotopkartierte Wäldchen ist als naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensraum einzustufen. Auch in der vorwiegend extensiv genutzten Wiese am Siedlungsrand sind möglicherweise schützenswerte Tierarten zu erwarten. Um etwaige Störungen von Habitaten in der beplanten Fläche und den angrenzenden Bereichen durch Bebauung auszuschließen, wird die Durchführung einer saP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung empfohlen. Erheblichkeit: mittel (bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen)
Boden:	Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000): Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde, unter Wald gering verbreitet podsolig aus (grusführend) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführend) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) Bodenart (BSK 25): stark lehmige Sande auf Ton im südlichen Änderungsbereich, im nördlichen Lehm als Grünland genutzt, Zustandsstufe schlecht, Wasserstufe mittel

	Durch die Neuversiegelung gehen landwirtschaftlich nutzbare Böden minderer Qualität verloren. Erheblichkeit: mittel
Wasser:	Es sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder wassersensible Bereiche betroffen. Die Neuversiegelung wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Erheblichkeit: mittel
Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Geringfügige Veränderung des Lokalklimas aufgrund der Neuversiegelung. Die Änderungsfläche weist keine besondere Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels auf. Keine Kaltluftabflussbahnen oder Frischluftentstehungsgebiete vorhanden. Erheblichkeit: gering
Landschaftsbild:	Da die Änderungsfläche durch die umgebenden Gehölzstrukturen und vorhandene Bebauung kaum einsehbar ist, ist die Beeinträchtigung für das Landschaftsbild bei Erhaltung des Wäldchens als gering zu erachten. Lediglich die Zufahrten zum Bogenschieß- und zum Sportplatz führen an der neuen Baufläche vorbei. Eine geplante, ca. 20 m breite Grünfläche mit Zweckbindung Naturschutz soll einen harmonischen Übergang zwischen Siedlungsrand und Wald- bzw. Gehölzstrukturen gewährleisten. Erheblichkeit: gering (bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen)
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht Wärme und Strahlung:	Durch das geplante Wohngebiet ist nicht mit nennenswerten zusätzlichen Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu rechnen. Auch die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die neuen Bewohner wird angesichts der geringen Flächengröße nur geringfügig sein. Die Baufläche überschneidet sich mit dem Hinweisbereich für mögliche Geruchsbelastungen durch den südwestlich gelegenen Geflügelzuchtbetrieb. Um gesunde Wohnverhältnisse herzustellen, muss daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Geruchsgutachten erstellt und im B-Plan entsprechend berücksichtigt werden sowie der Lärmschutz zu den nahegelegenen Sportanlagen beachtet werden. Erheblichkeit: gering
Menschliche Gesundheit, Erholung:	Da die Änderungsfläche bei Erhaltung des Wäldchens von bestehenden Wander- und Radwegen aus kaum einsehbar ist, ergeben sich nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/ Erholung. Das gleiche gilt für die Nutzer des nördlich gelegenen Bogenschieß- und des Sportplatzes. Erheblichkeit: gering (bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen)
kulturelles Erbe:	Es sind keine Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Erheblichkeit: unerheblich

Wechselwirkungen:	Boden-Wasser (Versiegelung); Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen. Erheblichkeit: unerheblich
Erwarteter Kompensationsfaktor:	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: ca. Faktor 0,8 (nach Leitfaden)
Erwarteter Kompensationsbedarf in m²:	Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung: ca. 5.280 m²
Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP/LP:	Berücksichtigung des nördlich und nordwestlich angrenzenden, biotopkartierten Wäldchens durch Darstellung einer Grünfläche als Pufferstreifen
Empfehlungen für die Eingriffsvermeidung und -verringerung:	Erhalt und Sicherung der angrenzenden Gehölzstrukturen; Grünfläche Zweckbestimmung Naturschutz mit Pufferfunktion zur Siedlung, evtl. als Ausgleichsfläche aufwertbar; Verwendung von versickerungsfähigen Belägen; Regenrückhaltung und ggf.-versickerung.
Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	eventuell interne Ausgleichsfläche am Waldrand möglich mit ca. 2.890 m²

2.10. Baufläche Moosbacher Höhe

Bestand	Planung
	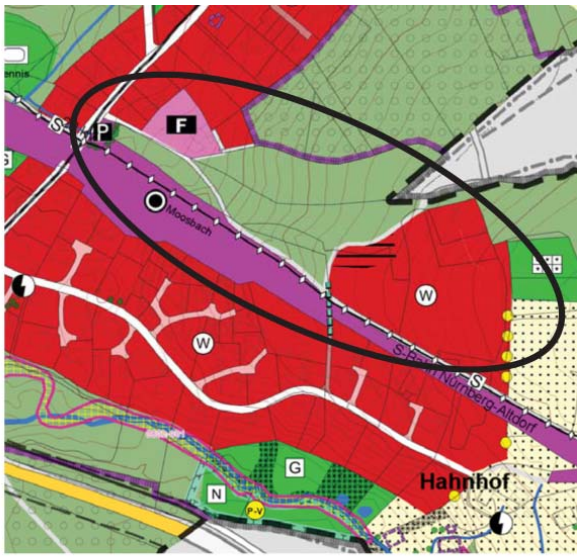

Darstellung im wirksamen FNP/LP:	Waldflächen, Wohnbaufläche, Eingrünung von Bauflächen
Geplante Nutzung:	Wohnbaufläche, Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche, Ortsrandeingrünung
Größe (in m²):	ca. 19.300 m² landwirtschaftlich genutztes Grünland
Erwartete GRZ:	> 0,35 (ca. 0,4)
Eingriffsschwere (voraussichtlich):	Typ A
Übergeordnete Planvorgaben:	Regionalplan: Mit dem angrenzenden Wald schließen an die Änderungsfläche ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und (in einem Teilbereich) Bannwald und ein Europäisches Vogelschutzgebiet an.

	Waldfunktionsplan: Wald für regionalen Klimaschutz, Erholungswald der Intensitätsstufe II
Bestand (vorhandene Nutzung, Biotope / Strukturen / Lebensräume / Arten):	Die Änderungsfläche ist landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Im nördlichen Bereich wurde von einem Bürger eine Orchideenwiese mit dem Breitblättrigen Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) festgestellt, die allerdings noch nicht in die amtliche Biotopkartierung aufgenommen ist. Das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts weist auf eine ungedüngte Feuchtwiese hin. Die Fläche ist im Westen und Norden von einem Feld-/Waldweg und daran anschließendem Wald begrenzt. Im Süden schließt eine schmale Asphaltstraße („Am Bahndamm“) an, südlich davon liegt die Gleisanlage für die Zugverbindung Richtung Winkelhaid und Altdorf. Im Osten schließt weitere landwirtschaftlich genutzte Flur in Form von Äckern und Grünland an. Es sind keine Fundorte der Artenschutzkartierung, Flächen der amtlichen Biotopkartierung, Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete nach BNatSchG und BayNatSchG in der Änderungsfläche vorhanden
Kategorie Bedeutung für den Naturhaushalt:	Kategorie II (oberer Wert) und Kategorie III (Orchideenwiese)
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Vegetation: eher extensiv genutzte Wiese an südexponiertem Waldrand mit erhaltungswürdigen Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (besonders geschützt nach BNatSchG, geschützt gemäß EU-VO: Anhang B und Art nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands). Da die Abgrenzung der Orchideenwiese jedoch unklar ist, können Verluste der geschützten Pflanzen sowie ein Verlust des weiteren Ausbreitungspotentials nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine genaue Erfassung des Bestands empfohlen. Tierwelt: In der eher extensiv genutzten Wiese sowie im nördlich angrenzenden Bannwald und Natura2000-Gebiet sind möglicherweise schützenswerte Tierarten zu erwarten. Um etwaige Störungen von Habitaten in der beplanten Fläche und den angrenzenden Bereichen durch Bebauung auszuschließen, wird die Durchführung einer saP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung empfohlen. Erheblichkeit: hoch
Boden:	Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000): Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde, unter Wald gering verbreitet podsolig aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) Bodenart (BSK 25) – stark lehmige Sande, Zustandsstufe 5 (1 sehr gute bis 7 schlechte Stufe) Durch die Neuversiegelung gehen landwirtschaftlich nutzbare Böden geringerer Ertragsfähigkeit verloren. Erheblichkeit: mittel
Wasser:	Es sind keine Wasserschutzgebiete, wassersensiblen Bereiche oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

	Das Orchideenvorkommen deutet darauf hin, dass in der leicht geneigten Fläche Schichtenwasser feuchte Bodenbedingungen verursacht. Die Neuversiegelung wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus (allerdings niedrige GRZ). Erheblichkeit: mittel
Klima / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Geringfügige Veränderung des Lokalklimas aufgrund der Neuversiegelung. Keine Kaltluftabflussbahnen oder Frischluftentstehungsgebiete vorhanden. Die Änderungsfläche weist keine besondere Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels auf. Erheblichkeit: gering
Landschaftsbild:	Die Änderungsfläche befindet sich zwischen der Bahnlinie nach Altdorf und dem Waldrand in einem bisher nicht bebauten Bereich. Weiter im Osten schließen sich in der Landschaft verteilt ca. 6 Einzelhäuser an (darunter die ehemaligen Bahnhofsgebäude Hahnhof), die teilweise nicht dauerhaft bewohnt sind. Die Änderungsfläche ist von der übrigen Ortsbebauung im Westen durch einen Waldbereich am Hang getrennt und im Süden durch die Bahnlinie ohne Querungsmöglichkeit. Damit liegt die neue Wohnbaufläche relativ isoliert in der bisher landwirtschaftlich genutzten Flur am Waldrand und stellt in der Landschaft einen neuen Siedlungskörper dar. Sie ist nicht von offiziellen Wander- und Radwegen aus einsehbar. Die angrenzenden Wege werden von der örtlichen Bevölkerung genutzt. An der Ostseite zur freien Landschaft ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Erheblichkeit: mittel
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht Wärme und Strahlung:	Bei dem geplanten Wohngebiet ist nicht mit nennenswerten Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu rechnen. Erheblichkeit: gering
Menschliche Gesundheit, Erholung:	Die Änderungsfläche ist eingefasst von dem asphaltierten Weg am Bahndamm im Süden und einem Feld-/Waldweg im Nordwesten, die von der örtlichen Bevölkerung genutzt werden. Es gibt keine offiziellen Rad- und Wanderwege im Umfeld der Wohnbaufläche. Erheblichkeit: gering
kulturelles Erbe:	keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kultur- und Sachgüter bekannt Erheblichkeit: unerheblich
Wechselwirkungen:	Boden-Wasser (Versiegelung); Landschaftsbild - menschliche Gesundheit (Erholung); Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen.

	Erheblichkeit: unerheblich
Erwarteter Kompensationsfaktor:	naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: ca. Faktor 0,9 (nach Leitfaden)
Erwarteter Kompensationsbedarf in m²:	Ausgleichsfläche nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung: ca. 17.370 m²
Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP/LP:	Erhalt und Entwicklung der Orchideenwiese, Ortsrandeingrünung
Empfehlungen für die Eingriffsvermeidung und -verringerung:	Erhalt, Sicherung und Entwicklung der Orchideenwiese; Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturschutz mit Pufferfunktion zum Waldrand (auch Baumfallzone), Ortsrandeingrünung, Verwendung von versickerungsfähigen Belägen; Regenrückhaltung und ggf.-versickerung, ggf. Ausgleichsfläche im Westen
Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	Eventuell interne Ausgleichsfläche möglich Zusätzlich externe Ausgleichsfläche, z.B. Schaffung artenreichen, extensiven Grünlands

3. Prognose zum Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Im Bereich der neuen Bauflächen würden bei Verzicht auf die FNP/LP-Fortschreibung die bisher genutzten Flächen so gestaltet werden, wie es der FNP vorgibt. Die meisten Flächen würden dabei weiterhin in der aktuell zutreffenden Nutzung verbleiben. Im Hauptort Feucht sind das zwei Waldflächen und eine Brachfläche (insgesamt ca. 2,3 ha); in Moosbach handelt es sich um eine kleinere Grünlandfläche am Ortsrand (insgesamt ca. 0,95 ha). In den beschriebenen Bereichen würden keine Versiegelungen und keinerlei sonstige Eingriffe in die oben beschriebenen Schutzgüter stattfinden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht würde dies dazu führen, dass die oben beschriebenen Lebensraumverluste (v.a. für störungsunempfindliche Waldvögel) nicht eintreten würden.

Bei einem Verzicht auf die FNP/ LP-Fortschreibung würden jedoch auch die positiven Effekte der landschaftsplanerischen Maßnahmenvorschläge nicht eintreten. Dazu gehören:

- Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche
- Förderung von Durchgrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich
- Erhalt von Grünstrukturen im Siedlungsbereich (als landschaftsplanerische Empfehlung für Folgeplanungen zur Nachverdichtung im Innenbereich und zur Entwicklung neuer Bauflächen)
- Ortsrandeingrünung von Bauflächen
- Schaffung neuer Wegeverbindungen, um die vorhandenen Freiflächen und Grünzüge für die Bevölkerung besser zu erschließen
- Gewässerentwicklung: Definition von Bachabschnitten, deren Renaturierung dringend anzustreben ist (z.B. im Rahmen eines Gewässerentwicklungskonzepts)
- Nichtaufforstungsgebot in der landwirtschaftlichen Flur um Moosbach

- Freihaltung wichtige Grünzäsuren und Grünflächen wie Gauchsbachtal, Lechle, Parkanlagen etc. von Bebauung

4. Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Für Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nur Vorschläge gemacht werden; diese sind in den Tabellen zu den einzelnen Eingriffsbereichen in Kap. 2 bereits enthalten. Näheres zur Eingriffsminimierung ist durch Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. Auch die detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BayStLMU 2003) ist auf Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen. Auf FNP/LP-Ebene wird der Ausgleichsflächenbedarf nur grob geschätzt; diese Schätzung ist im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurde die Bewertung innerhalb der einzelnen Änderungsflächen nicht weiter differenziert, sondern für jeden Eingriffsbereich ein näherungsweise geschätzter Ausgleichsfaktor für die Gesamtfläche gewählt. Detaillierte, untergliederte Bewertungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können daher zu gewissen Abweichungen in der Eingriffsbilanz führen. Die Planung konkreter Ausgleichsflächen und die Festsetzung von Flächen, auf denen diese durchzuführen sind, ist ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu leisten. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden nur Vorschläge für mögliche Ausgleichsflächen dargestellt.

Die folgende Tabelle gibt eine Gesamtübersicht über die auf FNP-Ebene durchgeführte grobe Eingriffsbilanzierung zu den einzelnen FNP-Darstellungen (s. Kap. 2):

Baufläche	Fläche nach Naturschutzrecht [m²]	Fläche nach Waldrecht [m²]	Eingriffsschwere (geplant)		Faktor (geschätzt)	Benötigte Ausgleichsfläche nach Naturschutzrecht (m², gerundet)	Benötigte Ausgleichsfläche nach Waldrecht (m², gerundet)	Fläche [ha] nach Naturschutzrecht	Fläche [ha] nach Waldrecht
Hauptort Feucht									
Altdorfer Straße	5.120		Typ A	GRZ > 0,35	0,7	3.580		0,358	
Josef-Schlosser-Weg	9.440	11.700	Typ A	GRZ > 0,35	1,0	9.440	11.700	0,944	1,170
westlich Gewerbegebiet B8	8.130	12.000	Typ A	GRZ > 0,35	1,0	8.130	12.000	0,813	1,200
Am Freibad - Försterweg	9.940		Typ A	GRZ > 0,35	0,5	4.970		0,497	
Moosbach									
Birnthoner Weg und Bierweg	6.600		Typ A	GRZ > 0,35	0,8	5.280		0,528	
Moosbacher Höhe	19.300		Typ A	GRZ > 0,35	0,9	17.370		1,737	
Gesamt	58.530	23.700				**48.770**	**23.700**	**4,877**	**2,370**

Tabelle 1: Eingriffsbilanz

Demnach verursachen die Bauflächen-Neuausweisungen im Rahmen der Fortschreibung insgesamt einen geschätzten **Ausgleichsbedarf von rund 4,88 ha nach Naturschutzrecht und 2,37 ha nach Waldrecht.**

Die zur Deckung dieses Bedarfs verwendbaren Ausgleichsflächen sind im Planblatt als „Vorschlag für weitere kommunale Ökokontoflächen“ (P-V) dargestellt. Die entsprechenden Vorschläge für Ausgleichmaßnahmen auf diesen Flächen werden in der Begründung erläutert. Sie umfassen eine Gesamtfläche von **ca. 2,79 ha**. Im Ökoflächenkataster sind der südliche Abschnitt des Gauchsbachs im Hauptort Feucht mit 0,4 ha, sowie zwei kleinere Flächen in der Grünanlage am Wasserspielplatz mit 0,06 ha und 0,04 ha als Ökokontoflächen verzeichnet (im Planblatt als „Ökokontofläche“ (P) nachrichtlich dargestellt). Inwiefern diese Flächen naturschutzfachlich aufwertbar sind, muss in entsprechenden Folgeplanungen konkretisiert werden. Zumal unter anderem der Gauchsbach hier inklusive seines unterirdisch verrohrten Abschnitts am Pfinzingplatz

und entlang der Pfinzingstraße auf einer Länge von ca. 120 m ins Ökokonto mit aufgenommen wurde. Somit reichen die Vorschlagsflächen nicht aus, um den geschätzten Ausgleichsflächenbedarf zu decken, was angesichts der geringen Größe des Gemeindegebiets und vor allem der geringen Größe der noch unbebauten landwirtschaftlichen Flur auch nicht weiter verwunderlich ist. Daher müssen die Ausgleichsflächen für die oben beschriebenen Bauflächen zum Teil außerhalb des Gemeindegebiets umgesetzt werden.

Eine genauere Planung der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen sollte möglichst im Rahmen des kommunalen Ökokontos erfolgen, da dies eine Verzinsung der Fläche durch vorgezogene Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht. Darin können durchaus auch Flächen außerhalb des Gemeindegebiets enthalten sein. Selbstverständlich können die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen aber auch direkt (und dann ohne Verzinsung) konkreten B-Plänen oder sonstigen Eingriffen zugeordnet werden und erst anschließend mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel, eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen des FNP-Fortschreibungsverfahrens eine Bedarfsanalyse unter Auswertung vorhandener Statistiken und demographischer Prognosen durchgeführt, die in Kap. 5 der Begründung ausführlich erläutert wurde. Demnach ist der Bedarf an Wohnraum im Gemeindegebiet des Marktes Feucht so hoch, dass er auch mit den nun im FNP-Entwurf dargestellten Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Der Hauptgrund dafür ist wohl die Nähe zum Stadtgebiet Nürnberg und dem dortigen Arbeitsplatzangebot in Kombination mit einer guten ÖPNV-Anbindung beider Ortsteile.

Der Markt Feucht möchte grundsätzlich vor allem seine Funktion als Wohnstandort weiterentwickeln. Auf die Ausweisung neuer Gewerblicher Bauflächen wird daher zu Gunsten von Wohnbauflächen verzichtet. Für die Erweiterung der Sonderbaufläche für den bereits ortsansässigen Bau- und Gartenmarkt gibt es keine sinnvollen Alternativen, da eine Bestandserweiterung nach Süden in Bannwald und in ein Europäisches Vogelschutzgebiet eingreifen würde und eine Flächenausweisung an einem anderen Standort nur bei vollständiger Verlagerung des bestehenden Marktes sinnvoll wäre. Eine dafür geeignete Fläche in entsprechender Größe ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Außerhalb der im Zuge der FNP-Fortschreibung nun als neue Bauflächen dargestellten Bereiche bestehen aus den folgenden Gründen kaum weitere Erweiterungsmöglichkeiten:

- kleines Gemeindegebiet: Aufgrund der geringen Gemeindegröße sind die Möglichkeiten zur baulichen Entwicklung stark eingeschränkt. In besonderem Maße trifft dies auf den Hauptort Feucht zu: dort reicht die Bebauung an vielen Ortsrändern bis an die Gemeindegrenze zum gemeindefreien Gebiet des Staatswalds heran. Bauflächenerweiterungen wären hier nur nach erfolgreicher Durchführung von Eingemeindungsverfahren möglich, was jedoch vom Markt Feucht nicht angestrebt wird.
- hoher Waldanteil im Gemeindegebiet: Entlang der Ortsränder des Hauptortes grenzt fast überall unmittelbar Wald an die Siedlungen an; nur in Moosbach ist noch landwirtschaftliche Nutzfläche in nennenswerter Größe vorhanden, die jedoch auch nicht vollständig von Bauflächen in Anspruch genommen werden soll. Waldrodungen wurden in den Sitzungen des Marktgemeinderates zum FNP-Verfahren intensiv diskutiert. In diesem Zuge wurde auf zwei große, ursprünglich diskutierte Bauflächendarstellungen in bestehenden Waldgebieten verzichtet (Moosbacher Höhe, neue Gewerbliche Baufläche südlich des Bau- und Gartenmarktes im Hauptort Feucht). Die beiden verbleibenden Bauflächen, für die Wald gerodet werden muss, sind die oben beschriebene Wohnbaufläche am Josef-

Schlosser-Weg und die Erweiterung der Sonderbaufläche für den Bau- und Gartenmarkt nach Westen.

- Im Nordwesten von Moosbach erschweren die Geruchsemissionen eines Geflügelzuchtbetriebes eine bauliche Erweiterung. Außerdem sollen hier die drei vorhandenen Bachtäler und die strukturreiche Agrarlandschaft von Bebauung freigehalten und ein Zusammenwachsen des vorhandenen Weilers an der Schützenstraße mit dem Ortsteil Moosbach vermieden werden.
- Südöstlich von Moosbach sollen die vorhandenen Weiler (Hahnhof, Weiherhaus) weder baulich vergrößert noch an den Siedlungsbereich von Moosbach angegliedert werden, um Splittersiedlungen und eine bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.
- Die zwischen zwei Wäldern gelegene landwirtschaftliche Fläche südlich der Wohnbaufläche zwischen Bachstraße und Elsterweg in Moosbach ist als mögliche Erweiterungsfläche untersucht worden. (s. Portraits Gemeinderatssitzung 11.5.2017). Aufgrund der ungünstigen Topografie mit einer nordexponierten Hanglage sowie einem erhöhten Erschließungsaufwand und einer damit verbundenen Zersiedelung in die vorhandene Waldtasche hinein wurde jedoch von einer Entwicklung dieser Fläche abgesehen.
- Die Talräume von Hennertsmühlgraben, Nordgraben, Lechlegraben und Gauchsbach stellen wichtige Grünzäsuren, Retentions- und Erholungsräume dar und sollen von Bebauung freigehalten werden.

Reduzierung von Bauflächen:

Bereits während der Diskussionen über den Vorentwurf der FNP/LP-Fortschreibung wurde auf die folgenden ursprünglich angedachten Flächen verzichtet:

- Waldfläche zwischen dem Feuerwehrhaus Moosbach und der nun im Planblatt dargestellten Wohnbaufläche auf der Moosbacher Höhe (erhaltenswerter, relativ alter und strukturreicher Waldbestand in deutlicher Hanglage~~;~~
- neue, großflächige Gewerbliche Baufläche südlich des Bau- und Gartenmarktes (Eingriff in Bannwald und in ein Europäisches Vogelschutzgebiet)
- Wohnbaufläche südwestlich des Gebiets Bierweg (Freihalten des Talraums und der vorhandenen Extensivwiesen)

Folgende Bauflächen-Neuausweisungen wurden während der Diskussionen über den Vorentwurf der FNP/LP-Fortschreibung verkleinert:

- Feucht Altdorfer Str. (Vergrößerung der Pufferzone zwischen Hangkante Talterrasse zum Gauchsbachtal; später (zum Entwurf) wieder leicht vergrößert)
- Feucht Zeidlersiedlung (Vergrößerung der Pufferzone zum Gauchsbachtal)
- Feucht Walburgisheim/Seraphisches Liebeswerk (SLW: Verzicht auf eine größere Wohnbaufläche östlich des SLW, Verzicht auf eine neue Bauzeile südlich der Ulmenstraße)

Folgende Bauflächen-Ausweisungen wurden im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf umgewidmet (Änderungen, die die zu erwartenden Eingriffe tendenziell reduzieren):

- Gsteinacher Straße: Gewerbliche Baufläche zu Gemischter Baufläche
- Weißenseesiedlung: Wohnbaufläche zu Grünfläche
- Bahnhofstraße: Fläche für Gemeinbedarf zu Gemischter Baufläche

Es gibt im Entwurf keine Bauflächen-Neuausweisungen gegenüber dem Vorentwurf.

Während der Diskussionen über die Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen und über den Entwurf der FNP/LP-Fortschreibung wurde auf die folgenden im Vorentwurf enthaltenen Flächen verzichtet:

- Eine im Vorentwurf geplante neue Wohnbaufläche nordöstlich von Moosbach am Kappenzipfel wurde nach intensiven Diskussionen im Marktgemeinderat in der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2019 im Entwurf wieder herausgenommen. Dadurch reduzieren sich die zu erwartenden Eingriffe vor allem in Bezug auf Boden und Wasser (Versiegelung), Tiere und Pflanzen (Erhalt extensiver Wiesen), Landschaftsbild (Erhalt der weitläufigen Wiesen zwischen Wald und Bebauung) und Lärm (durch Verzicht auf den hier angedachten Kita-Bau). Auch der Ausgleichsflächenbedarf reduziert sich deutlich (um ca. 2 ha).

Es gibt im Entwurf folgende Bauflächen-Verkleinerungen im Vergleich zur Darstellung im wirksamen FNP (dadurch Reduzierung zukünftiger Eingriffe):

- kleinflächige Reduzierung im Bereich Kita Sternstraße
- Umwidmung einer größeren Gemeinbedarfsfläche in Fläche für Wald im Bereich Schulstraße / Sportplatz
- Umwidmung einer kleineren gewerblichen Baufläche westlich des Bahnhofs Feucht zu Bahnanlagen / Kleingärten
- Umwidmung der hinter den Bestandsgebäuden liegenden Gärten im Bereich Untere Kellerstraße / Sommerkeller / Schulstraße von Wohnbaufläche zu Grünfläche (dadurch Verhinderung von Nachverdichtungs-Bauvorhaben in diesem Bereich)

6. Hinweise zum Monitoring

Die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der Regel mit der Umsetzung des verbindlichen Bauleitplanes oder der entsprechenden anderweitigen Genehmigungsplanung durch die Marktgemeinde in Angriff genommen.

Der Status des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als vorbereitender Bauleitplan bedingt, dass die konkreten Umweltauswirkungen der Planung erst auf den oben genannten nachfolgenden Planungsebenen in ausreichender Detailschärfe überprüfbar sind. Auch Aussagen zu sinnvollen Maßnahmen zur Erfolgskontrolle der jeweils vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können erst nach Zuordnung und konkreterer Planung der Ausgleichsflächen und –maßnahmen getroffen werden.

Näheres zum Monitoring ist daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder entsprechender anderweitiger Genehmigungsplanungen festzulegen.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Bauflächenänderungen wird auf den aktuellen Bedarf des Marktes Feucht zur Neuordnung wichtiger Teilbereiche und zur Anpassung der Baulandausweisung an die aktuellen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund des demographischen und wirtschaftlichen Wachstums innerhalb der Gemeindegrenzen reagiert. Die Ausweisung der neuen Bauflächen (Josef-Schlosser-Weg, Birnthoner Weg) an den Rändern der Siedlungsbereiche erfolgte aufgrund der stetigen Nachfrage für Wohnbauflächen im Gemeindegebiet. Es ist davon auszugehen, dass die hohe Nachfrage nach Wohnraum in Feucht aufgrund der Nähe zum Arbeitsplatzangebot in der Stadt Nürnberg auch kurz- bis mittelfristig noch weiterbestehen wird. Im Bereich Gewerbe besteht im Falle einer ortsansässigen Firma ein konkreter Erweiterungsbedarf, zu dessen Erfüllung die Sonderbaufläche „Bau- und Gartenmarkt“ im Vergleich zum wirksamen FNP deutlich erweitert wird.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP/LP dargestellten Bauflächenerweiterungen dienen der Deckung des in der Begrünung detailliert nachgewiesenen Bedarfs. Auf der Grundlage dieser Bedarfsermittlung, der Diskussionsergebnisse im Marktgemeinderat und der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden die Neuausweisungen von Wohnbauflächen im Vergleich zum Vorentwurf um insgesamt ca. 3 ha reduziert.

Es lässt sich feststellen, dass bei entsprechend Vorsorge betreibender verbindlicher Bauleitplanung / Genehmigungsplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von den hier beschriebenen FNP-Bauflächendarstellungen bzgl. der Bauflächenneuausweisungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

Nürnberg, 04.06.2019

Bearbeitet:

Flächennutzungsplan:	Dipl.-Ing. Christian Piek, Dipl.-Ing. Kristina Vogelsang
Landschaftsplan:	Dipl.-Ing. Alice Grosse, Dipl.-Ing. Sebastian Klebe
Umweltbericht	Dipl.-Ing. Alice Grosse, Dipl.-Ing. Sebastian Klebe

in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Feucht

VII. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Ablaufschema zur Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (Eigene Darstellung, nach: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Hrsg.)(2011): Planungshilfen für die Bauleitplanung, S. 104) 10

Abb. 2 Hierarchie der Planungssystematik (eigene Darstellung) 12

Abb. 3 Strukturkarte – Anhang 2 des LEP (LEP, 2018)..... 14

Abb. 4 Ausschnitt Karte 4 Schutzgebiete Bestand und Vorschläge, ABSP Lkr. Nürnberger Land, Dez. 2008 25

Abb. 5 Eigene Darstellung: Waldanteile mit Funktionen gemäß Waldfunktionskarte im Gemeindegebiet Feucht (Mehrfachfunktionen möglich, z.B. Klimaschutz und Lärmschutz) 29

Abb. 6 Übersicht zum Bebauungsplan Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein und Außenbereichssatzung Weißenseesiedlung (eigene Darstellung, 2017)..... 32

Abb. 7 Übersicht der Bebauungspläne im Ortsteil Feucht (eigene Darstellung, 2017) 33

Abb. 8 Übersicht der Bebauungspläne im Ortsteil Moosbach (eigene Darstellung, 2017).. 34

Abb. 9 Lage des Marktes Feucht im Landkreis Nürnberger Land (wikipedia.org, Stand: Juni 2016) 35

Abb. 10 Lage von Feucht südöstlich der Stadt Nürnberg im Feuchter Forst (BayernAtlas Stand: Juni 2016) 36

Abb. 11 Lage der Ortsteile (geoportal.bayern.de Stand: März 2016, eigene Darstellung))... 37

Abb. 12 Entwicklung der Flächennutzung in Feucht von 1980-2014 (Eigene Darstellung, 2013; nach: Statistisches Landesamt Bayern) 37

Abb. 13 Ausschnitt aus Urkataster: Feucht mit historischem Straßenraster und Flurstücken 40

Abb. 14 Ausschnitt aus Urpositionsblättern: Moosbach mit Eisenbachlinie und den Gehöften entlang des Gauchsbachs 40

Abb. 15 Schwarzwasser und Gauchsbach (Ausschnitt aus Themenkarte „Uraufnahme“ und „Bestand“) 41

Abb. 16 Überreste einer Brücke an der früheren Wegeverbindung zwischen Gauchsmühle und Herrensitz 42

Abb. 17 Ausschnitt aus der Themenkarte „Uraufnahme 1821-1831 überlagert mit aktueller Flurkarte“ mit Wegeverbindung und Weiher..... 42

Abb. 18 Trockener Graben des ehemaligen Mühlbachs, rechts und links ist der Gehölzsaum zu erahnen, im Tal läuft der Gauchsbach 43

Abb. 19 Der Pendlersaldo der Marktgemeinde Feucht: ca. 1400 – 1600 mehr Auspendler als Einpendler 44

Abb. 20 Übersicht über großflächige Gewerbestandorte (grau) und kleinteilige Mischgebiete (rot schraffiert) sowie dem Zentralen Versorgungsbereich in der Ortsmitte 46

Abb. 21 Auswertung der Flächennutzung in den unbebauten Bereichen der Bestandsaufnahme 49

Abb. 22 Eigene Darstellung: Verteilung der Waldbesitzarten in der Marktgemeinde Feucht (Prozentangabe)..... 50

Abb. 23 Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte für den Landkreis Roth und die Stadt Schwabach zum Waldfunktionsplan Region Nürnberg (Region 7) – Entwurf Januar 2015 – Darstellung der Besitzarten 50

Abb. 24 Bestand der Grün- und Freiflächen (hellgrün) und Waldflächen (dunkelgrün) im Hauptort Feucht; (links: öffentliche Flächen, rechts: öffentliche und private Flächen) 51

Abb. 25 Bestand der Grün- und Freiflächen (hellgrün), landwirtschaftl. genutzten Flächen (hellgelb) und Waldflächen (dunkelgrün) in Moosbach 52

Abb. 26 Hauptort Feucht: Analyse der Wegeverbindungen – orange: Autobahn/Bundesstraße, lila: Bahnlinien 54

Abb. 27 Moosbach: Analyse der Wegeverbindungen – orange: Staatsstraße, lila: Bahnlinie 54

Abb. 28 Privater Bahnübergang in Moosbach 55

Abb. 29 „wilder“ Bahnübergang in Moosbach 55

Abb. 30 Bevölkerungsentwicklung des Marktes Feucht für die Jahre 1840-2017 (Eigene Darstellung, Datengrundlage: Genesis online Datenbank, Abruf: Januar 2019) 61

Abb. 31 Bevölkerungsentwicklung der Ortsteile Feucht und Moosbach im Vergleich zwischen den Jahren 2005 – 2018 (eigene Darstellung, Datengrundlage Markt Feucht, Abruf Januar 2019) 61

Abb. 32 Bevölkerungsentwicklung des Marktes Feucht im Vergleich (1950-2014; 1950=100 %, eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, Abruf: Oktober 2017) 62

Abb. 33 Bevölkerungsprognosen für den Markt Feucht (Eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, wegweiser-kommune.de, Abruf: Januar 2019) 63

Abb. 34 Entwicklung der Altersstruktur der Marktgemeinde Feucht 1990-2034 (Eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, Abruf: Januar 2019) 64

Abb. 35 Baufertigstellungen von Wohngebäuden mit 1-, 2- und mehr als 3 Wohnungen in Feucht (Eigene Darstellung, Datengrundlage Genesis online Datenbank, Abruf: Januar 2019) 65

Abb. 36 Brachflächen und Baulücken in der Marktgemeinde Feucht (Eigene Erhebung, April-Juli 2016, Februar 2019) 69

Abb. 37 Übersicht der Innenentwicklungspotenziale im Ortsteil Feucht (rot = Wohnen / blau = Gewerbe / beige = Abgrenzung Bebauungspläne) 70

Abb. 38 Übersicht der Innenentwicklungspotenziale im Ortsteil Moosbach (rot = Wohnen / beige = Abgrenzung Bebauungspläne) 71

Abb. 39 Baudenkmäler im Hauptort Feucht 72

Abb. 40 Baudenkmäler im Ortsteil Moosbach 73

Abb. 41 Bodendenkmäler im Hauptort Feucht 74

Abb. 42 Naturräumliche Gliederung 75

Abb. 43 Geologie 76

Abb. 44 Straßenlärm aus den klassifizierten Straßen im Nachtzeitraum (beige=50-55 dB(A), orange=55-60 dB(A), rot=60-65 dB(A)[Quelle: www.geoportal.bayern.de, April 2018]) 79

Abb. 45 Eichen an der Fellastraße 103

Abb. 46 Laubwald bei Walburgisheim, südlich Ulmenstraße 103

Abb. 47 Feuchtwiese nördlich Schützenstraße 104

Abb. 48 Laubwald nördlich Birnthoner Weg im Sommer und im Winter 104

Abb. 49 Obstgehölze an Hangkante zwischen Bergstraße und Tal des Hennertsmühlgrabens im Sommer und im Winter 105

Abb. 50 „Orchideenwiese“ östlich Bahnweg 105

Abb. 51 : Bewirtschaftungsrichtung des Ackers parallel zur Hangrichtung, an dessen unteren Ende liegt der Westgraben 106

Abb. 52 Wiesengraben südlich der Schützenstraße 106

VIII. Quellen

Bayerische Staatsregierung (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018

Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.)(2017): Statistik kommunal 2017 – Markt Feucht, München.

Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.)(2015): Statistik kommunal 2015 – Markt Feucht, München.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Bayerische Forstverwaltung: Waldfunktionskarte für den Landkreis Roth und die Stadt Schwabach – Entwurf Stand Januar 2015 zum Waldfunktionsplan Region Nürnberg (Region 7)

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.)(2008): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Bearbeitungsstand Dez. 2008

Erste Verordnung zur Änderung der Bannwald-Verordnung vom 03. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 19, S. 2

„Feucht – Ein Streifzug durch die Geschichte“ Ortschronik, 1. Auflage Nürnberg 2011:

Homepage der Bayerischen Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, aufgerufen unter: www.ldbv.bayern.de.

Homepage der VAG (Verkehrs-Aktiengesellschaft), aufgerufen unter: www.vag.de.

Homepage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, aufgerufen unter: www.blfd.bayern.de.

Homepage des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, aufgerufen unter: www.statistik.bayern.de.

Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt, aufgerufen unter: www.lfu.bayern.de.

Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, aufgerufen unter: www.stmug.bayern.de.

Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, aufgerufen unter: www.stmelf.bayern.de.

Homepage der Bayerischen Staatsforsten, aufgerufen unter: www.baysf.de

Homepage des Marktes Feucht, aufgerufen unter: www.feucht.de

Homepage des Landkreises Nürnberger Land, aufgerufen unter: www.nuernberger-land.de

Homepage des Fränkischen Albverein e.V., aufgerufen unter: www.fraenkischer-albverein.de.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Hrsg.)(2011): Planungshilfen für die Bauleitplanung, München.

Planungsverband Region Nürnberg (Hrsg.): Regionalplan 7, Region Nürnberg, Nürnberg.

Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH Bamberg (2015): Hochwasserschutz an den Gewässern 3. Ordnung in Feucht, Ortsteil Moosbach, Zusammenfassung Projektablauf und Ergebnisse

vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: BBSR-Berichte KOMPAKT – Wohnungsmärkte im Wandel, Zentrale Ergebnisse der Wohnungsmarktprognose 2025, 1/2010.

IX. Anhang

Weitere Karten:

Titel der Themenkarte	Maßstab	Plangröße
Bestand + Arten und Biotope Hauptort Feucht	1 : 5.000	118 x 73 cm
Bestand + Arten und Biotope Moosbach	1 : 5.000	70 x 73 cm
Bau- und Bodendenkmäler	1 : 5.000	150 x 90 cm
Erholung	1 : 10.000	103 x 48 cm
Geologie	1 : 10.000	120 x 48 cm
Land- und Forstwirtschaft	1 : 10.000	103 x 48 cm
Wasser	1 : 10.000	103 x 48 cm
Historische Karte - Uraufnahme 1821-1831 überlagert mit aktueller Flurkarte	1 : 10.000	103 x 48 cm
Historische Karte - Uraufnahme 1821-1831	1 : 10.000	103 x 48 cm
Historische Karte - Urpositionsblätter 1860 überlagert mit aktueller Flurkarte	1 : 10.000	103 x 48 cm
Historische Karte - Urpositionsblätter 1860	1 : 10.000	103 x 48 cm

Baudenkmäler in der Marktgemeinde Feucht, die in der bayerischen Denkmalliste aufgeführt sind (Stand: 26.02.2016):

Nr.	Aktnr.	Ortsteil	Adresse	Beschreibung
1	D-5-74-123-12	Feucht	Hauptstraße 32	Wohn- und Geschäftshaus, zweigeschossiger Steildachbau mit Fachwerkobergeschoss und -giebel, Anfang 18. Jh.
2	D-5-74-123-13	Feucht	Hauptstraße 33	Rathaus, Sandsteinquaderbau mit Fachwerkobergeschoss, Walmdach mit Dachreiter, bez. 1640 und 1652, nach Zerstörung neu errichtet 1948/49.
3	D-5-74-123-14	Feucht	Hauptstraße 39	Gasthaus, zweigeschossiger Satteldachbau, im Kern Fachwerk, 17./18. Jh.
4	D-5-74-123-16	Feucht	Hauptstraße 43	Wohn- und Geschäftshaus, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Walmdach, 1717, modern verputzt.
5	D-5-74-123-17	Feucht	Hauptstraße 48	Ehem. Gasthaus, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Fachwerkobergeschoss und -giebel, 17./18. Jh.
6	D-5-74-123-18	Feucht	Hauptstraße 50	Wohnhaus, eingeschossiger Sandsteinquaderbau mit Satteldach, 18. Jh.
7	D-5-74-123-19	Feucht	Hauptstraße 52	Nebengebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss und -giebel, 18. Jh.
8	D-5-74-123-20	Feucht	Hauptstraße 54	Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Jakob, Chorturm-Untergeschoss 2. Hälfte 14. Jh., Langhaus 1849/50, erneuert 1950/51; mit Ausstattung; Kirchhofmauer.
9	D-5-74-123-20 / 1	Feucht	Hauptstraße 56	Friedhofsmauer, syn. Kirchhofmauer

10	D-5-74-123-22	Feucht	Haupt-straße 58	Wohnhaus, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Walmdach, 18. Jh.
11	D-5-74-123-24	Feucht	Haupt-straße 64	Pfarrhaus, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Walmdach, 1732; Nebengebäude, Sandstein, wohl 18. Jh.; Einfriedung, Sandsteinpfosten, wohl 18. Jh.
12	D-5-74-123-24 / 1	Feucht	Haupt-straße 64	Nebengebäude, syn. Ökonomiehof, syn. Ökonomiegebäude, syn. Wirtschaftshof
13	D-5-74-123-24 / 2	Feucht	Haupt-straße 64	Einfriedung
14	D-5-74-123-25	Feucht	Haupt-straße 70	Ehem. Herrensitz, sog. Tucherschloss, dreigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Treppenturm, im Kern 1591, seit dem 18. Jh. mehrfach umgebaut; ehem. Gartenhaus, langgestreckter Satteldachbau, massiv und Fachwerk, 1598/99 (dendro.dat.); ehem. Sommerhaus, schmaler eingeschossiger Fachwerkbau, wohl frühes 17. Jh.
15	D-5-74-123-25 / 1	Feucht	Haupt-straße 72	Gartenhaus, syn. Sommerhaus, syn. Salettl
16	D-5-74-123-25 / 2	Feucht	Haupt-straße 72	Gartenhaus, syn. Sommerhaus, syn. Salettl
17	D-5-74-123-26	Feucht	Mittlerer Zeidlerweg 8	Herrensitz, sog. Zeidlerschloss, turmartiger dreigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Walmdach, bez. 1559; Bogenbrücke, Sandstein, 17./18. Jh.; ehem. Wärterhaus, eingeschossiger Satteldachbau, Fachwerk und Sandsteinquader, 18./19. Jh.
18	D-5-74-123-26 / 1	Feucht	Nähe Mittlerer Zeidlerweg	Bogenbrücke
19	D-5-74-123-26 / 2	Feucht	Mittlerer Zeidlerweg 6	Wärterhaus, syn. Wärterhäuschen
20	D-5-74-123-27	Feucht	Oberer Zeidlerweg 2	Ehem. Gerichtsgebäude, sog. Zeidelgericht, zweigeschossiger Walmdachbau, Sandsteinquadermauerwerk verputzt, wohl 1. Hälfte 18. Jh.
21	D-5-74-123-29	Feucht	Pfinzing-straße 6	Ehem. Wohnhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Steildach und Aufzugsgaube, 17. Jh.
22	D-5-74-123-3	Feucht	Altdorfer Straße 9	Wohnhaus, eingeschossiger Sandsteinquaderbau mit Steildach, 2. Hälfte 19. Jh.
23	D-5-74-123-31	Feucht	Pfinzing-straße 10	Ehem. Herrensitz, sog. Pfinzingschloss, dreigeschossiger Quaderbau mit Eckerkern, 2. Hälfte 16. Jh.; mit Ausstattung; Nebengebäude (Nr. 8), schmaler zweigeschossiger Sandsteinquaderbau, im Kern wohl 2. Hälfte 16./17. Jh.; Nebengebäude (Nr. 12/14), zwei eingeschossige Sandsteinquaderbauten, 17.-19. Jh. z.T entkernt
24	D-5-74-123-31 / 1	Feucht	Pfinzing-straße 12; Pfinzing-straße 14	Nebengebäude, syn. Ökonomiehof, syn. Ökonomiegebäude, syn. Wirtschaftshof
25	D-5-74-123-31 / 2	Feucht	Pfinzing-straße 8	Nebengebäude, syn. Ökonomiehof, syn. Ökonomiegebäude, syn. Wirtschaftshof
26	D-5-74-123-34	Feucht	Pfinzing-straße 16	Wohnhaus, eingeschossiger Sandsteinquaderbau mit Steildach, 17. Jh. (bez. 1603).
27	D-5-74-123-36	Feucht	Untere Kellerstraße 4	Wohnhaus, eingeschossiger Sandsteinquaderbau, bez. 1878.
28	D-5-74-123-37	Feucht	Unterer Zeidlerweg 2	Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau, Erdgeschoss massiv, Obergeschoss und Giebel Fachwerk, 17. Jh.; Stadel, Satteldachbau, Sandsteinquader und Fachwerk, bez. 1807.
29	D-5-74-123-37 / 1	Feucht	Unterer Zeidlerweg 2	Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer

30	D-5-74-123-38	Feucht	Regensburger Straße 12	Wegkreuz, Sandstein, spätmittelalterlich; Abzweigung Regensburger Straße/Bogenstraße.
31	D-5-74-123-39	Feucht	Nähe Wiesenstraße	Wegkreuz, Sandstein, spätmittelalterlich; Am Lechle.
32	D-5-74-123-40	Gauchsmühle	An der Gauchsmühle 9	Ehem. Herrensitz; ehem. Herrenhaus, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Mansardwalmdach, Fassadengliederung, 1746/47; mit Ausstattung; ehem. Gesindehaus, eingeschossiger Walmdachbau, massiv und Fachwerk, wohl 1746/47.
33	D-5-74-123-40 / 1	Gauchsmühle	An der Gauchsmühle 7	Gesindehaus, syn. Angestelltenhaus, syn. Bedienstetenhaus
34	D-5-74-123-41	Gauchsmühle	Gauchsmühle 2	Ehem. Gasthaus, Sandsteinquaderbau mit Steildach, 19. Jh.; Backofen, 19. Jh.
35	D-5-74-123-41 / 1	Gauchsmühle	Gauchsmühle 2	Backhaus, syn. Backofen
36	D-5-74-123-42	Hahnhof	Hahnhof 2	Ehem. Schmiede- und Hammerwerk; Wohnhaus, eingeschossiger Sandsteinquaderbau, Giebel und Zwerchhaus Fachwerk, 18. Jh.; Scheuer, Fachwerkbau auf Sandsteinquadersockel, 17./18. Jh., erneuert; Scheune, Fachwerkbau mit Steildach, 18./19. Jh.
37	D-5-74-123-42 / 1	Hahnhof	Hahnhof 2	Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer
38	D-5-74-123-42 / 2	Hahnhof	Hahnhof 2	Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer
39	D-5-74-123-43	Moosbach	Birnthoner Weg 1	Wohnstallhaus, eingeschossiger Steildachbau, im Kern 18. Jh.; Scheune, Fachwerkbau, 18./19. Jh.
40	D-5-74-123-43 / 1	Moosbach	Birnthoner Weg 1	Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer
41	D-5-74-123-44	Moosbach	Moosbacher Hauptstraße 12	Villa, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Walmdach, mit Jugendstildekor, Anfang 20. Jh.
42	D-5-74-123-45	Moosbach	Moosbacher Hauptstraße 35	Wohnstallhaus, eingeschossiger breitgelagerter Halbwalmdachbau mit Giebelfachwerk, Mitte 16. Jh., teilweise ausgemauert im 19. Jh.
43	D-5-74-123-47	Weiherhaus	Weiherhaus 3	Herrenhaus, zweigeschossiger Massivbau mit flachem Mittelrisalit und Mansardwalmdach, 1700 (dendro. dat.), nach Kriegsschäden (1943) teilweise erneuert; mit Ausstattung; Schlosspark.
44	D-5-74-123-47 / 1	Weiherhaus	Weiherhaus 3	Schlosspark, syn. Hofgarten, syn. Schlossgarten
45	D-5-74-123-48	Weiherhaus	Weiherhaus 5	Bauernhof; Wohnstallhaus, Sandsteinquaderbau mit rückwärtigem Fachwerkgiebel, wohl 1. Hälfte 19. Jh., Wohnteil aufgestockt, wohl 2. Hälfte 19. Jh.; Scheune, Fachwerkbau mit Satteldach, Mitte 19. Jh.; Backhaus, kleiner Backsteinbau mit Satteldach, 2. Hälfte 19. Jh., mit gusseiserner Pumpe; 2. Hälfte 19. Jh.
46	D-5-74-123-48 / 1	Weiherhaus	Weiherhaus 5	Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer
47	D-5-74-123-48 / 2	Weiherhaus	Schalnwiesen	Backhaus, syn. Backofen
48	D-5-74-123-48 / 3	Weiherhaus	Schalnwiesen	Pumpe, Hofbrunnen
49	D-5-74-123-49	Weiherhaus	Wurzelgraben; Fichtach	Kreuz, Sandstein, bez. 1672; am alten Weg nach Altenthann (etwa 350 m nach der Abzweigung).
50	D-5-74-123-5	Feucht	Hauptstraße 1	Ehem. Forsthof; Forsthaus, zweigeschossiger Sandsteinquaderbau mit Satteldach; Kanzleigebäude, erdgeschossiger Sandsteinquaderbau mit Satteldach; Zerwirkgebäude, kleiner erdgeschossiger Sandsteinquaderbau mit Satteldach; Einfriedung, Sandsteinquadermauerwerk; sämtlich Mitte 19. Jh.
51	D-5-74-123-51	Feucht	Bahnhofstraße 30	Ehem. Streckenwärterhaus der Ostbahn, zweigeschossiger schmaler Sandsteinquaderbau mit Flachsatteldach, um 1871.

52	D-5-74-123-5 / 1	Feucht	Hauptstraße 1 f	Kanzlei, syn. Kanzleigebäude
53	D-5-74-123-52	Feucht	Walburgisweg 35	Ehem. Kurhotel, sog. Waldschlösschen, zweigeschossiger, villenartiger Sandsteinquaderbau mit reich gegliederten Fassaden und Mansardwalmdach, in Formen der Neurenaissance, um 1886.
54	D-5-74-123-5 / 2	Feucht	Hauptstraße 1; Hauptstraße 1 a; Hauptstraße 1 b	Nebengebäude, syn. Ökonomiehof, syn. Ökonomiegebäude, syn. Wirtschaftshof
55	D-5-74-123-53	Gauchsmühle	Gauchsmühle 4	Ehem. Forsthof; Forsthaus, erdgeschossiger Sandsteinbau mit Satteldach und Kniestock; Scheune, Sandsteinbau mit Satteldach und mittiger Toreinfahrt; Waschhaus mit Holzlege; Brunnentrog des ehem. Hofbrunnens; sämtlich um 1850/60.
56	D-5-74-123-5 / 3	Feucht	Hauptstraße 1	Einfriedung
57	D-5-74-123-53 / 1	Gauchsmühle	Gauchsmühle 4	Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer
58	D-5-74-123-53 / 2	Gauchsmühle	Gauchsmühle 4	Waschhaus, syn. Waschküche, Holzlege
59	D-5-74-123-53 / 3	Gauchsmühle	Gauchsmühle 4	Hofbrunnen
60	D-5-74-123-7	Feucht	Hauptstraße 24	Kath. Pfarrkirche Herz Jesu, Bau in neuromanischen Formen, nach Planung von Prof. Josef Schmitz/Jakob Schmeißner 1903/04, Langhaus 1955 neu errichtet; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, Sandsteinquader, Anfang 20. Jh.; Kriegergedächtniskapelle, für die Gefallenen des 1. Weltkriegs, Sandsteinquaderbau mit Zeltdach bz. 1921
61	D-5-74-123-7 / 1	Feucht	Hauptstraße 24; Untere Kellerstraße 6	Kriegerdenkmal, syn. Kriegergedächtnisstätte
62	D-5-74-123-7 / 2	Feucht	Hauptstraße 24	
63	D-5-74-123-8	Feucht	Hauptstraße 26	Ehem. Wohnhaus, eingeschossiger Steildachbau mit Fachwerkgiebel, bez. 1668, umgebaut wohl 2. Hälfte 18. Jh.
64	D-5-74-123-9	Feucht	Hauptstraße 27	Wohnhaus, zweigeschossiger massiver Steildachbau, im Kern 17./18. Jh.

Bodendenkmäler in der Marktgemeinde Feucht, die in der bayerischen Denkmalliste aufgeführt sind (Stand: 09.03.2016):

Nr.	Akt.nr.	Ortsteil	Ort	Beschreibung
1	D-5-6633-0074	Feucht	an Kreuzung B8 - Schwarzenbrucker Straße	Wüstung des späten Mittelalters.
2	D-5-6633-0085	Feucht	an Kreuzung ICE-Strecke - Gauchsbach	Wüstung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit.
3	D-5-6633-0169	Feucht		Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Jakob und ihrer Vorgängerbauten in Feucht, mit Friedhof.

4	D-5-6633-0170	Feucht		Mittelalterliche Befunde im Bereich des frühneuzeitlichen Herrensitzes "Pfinzing-Schloss".
5	D-5-6633-0171	Feucht		Mittelalterliche Befunde im Bereich des frühneuzeitlichen Herrensitzes "Zeidler-/Karthäuserschloss".
6	D-5-6633-0172	Feucht		Archäologische Befunde im Bereich des frühneuzeitlichen Herrensitzes "Tucherschloss" mit Schlossgarten.